

4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis 2005

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis
zum Justiz-Ministerial-Blatt, 57. Jahrgang
2005

	Seite
A	
Aktenordnung	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG)	67
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	221, 264, 353, 401
Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	452
Aktenvorlage	
Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	504
Anstaltsbeiräte	
Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizvollzug; Bildung von Anstalts- beiräten	363
Arbeitsgericht	
Errichtung weiterer Kammern bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Hanau	50
Aufbewahrung	
und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechts- hilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwal- tungsgerichtsbarkeit	501
Ausbildung	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbil- dung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG . .	2
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	66, 206, 240
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbil- dung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG	127

	Seite
Ausbildung	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft nach § 37 JAG Abs. 4	194
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen	289
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen	318
Ausland	
Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	49
Ausweisung	
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO) . . .	261
B	
Bekanntmachungen	
der Gerichte	502
Bekleidungsordnung	
für die Justiz des Landes Hessen	391
Beurteilung	
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte	50
D	
Dienstliche Beurteilung	
der Richter und Staatsanwälte	50
Dienststörung	
für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO)	206

	Seite
Dienstordnung	
Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) .	236
Dienstiegel	
Verlust von Dienstsiegeln	393, 451
Dolmetscherinnen und Dolmetscher	
Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Über- setzerinnen und Übersetzern	38

F

Fahndung	
Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafver- fahren	385

G

Gerichte	
Bekanntmachungen der Gerichte	502
Gerichtskostenmarken und Gerichtskostenstempler	
Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskosten- marken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	265
Gerichtskostenstempler	
Widerruf der Genehmigung eines Ascom-Hasler-Gerichtskosten- stemplers	250
Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskos- tenstemplers	65, 266, 277, 368, 450, 451, 511
Widerruf der Genehmigung eines „Postalia“-Gerichtskosten- stemplers	278
Gerichtsvollzieherordnung	
Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	402

	Seite
Gerichtsvollzieherordnung Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	403
Geschäftsanfall Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichts- barkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozial- gerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004	415
Gültigkeitsverzeichnis Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2005 –	66
H	
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	37
J	
Justizbedienstete Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbe- dienstete in Nebentätigkeit	205
Justizkostenmarken Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen	368
Justizvollzug Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizvollzug; Bildung von Anstalts- beiräten	363
Justizvollzugsanstalt Gründung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld	392
Justizwachtmeister Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsge- richtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO)	206

K

	Seite
Kostenausgleich	
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	509
Kostenmarken	
Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen	368
Kostenverfügung	
Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) und Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung	45

L

Löschung	
Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit	501

N

Nebentätigkeit	
Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	205
Notarinnen und Notare	
Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) ..	236
Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2004	278
Notarkammern	
Frankfurt am Main	
Beitragsordnung für das Geschäftsjahr 2005	77
Kassel	
Änderung der Satzung	210
Beitragsordnung für das Jahr 2005	75

O

Seite

Öffentlichkeitsfahndung

Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren 385

Organisierte Kriminalität

Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität . 403

P

Personenfahndung

Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren 385

Protokollaufzeichnungen

Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit 501

Prüfung

Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung 504

R

Rechtshilfeordnung

Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) 223

Rechtshilfesachen

Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit 501

Rechtsanwaltskammern

Frankfurt am Main
Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2005 211

	Seite
Rechtsanwaltskammern	
Kassel	
Beitragsordnung und Sterbegeldregelung für das Jahr 2005 . .	69
Verwaltungsgebührenordnung	74
Rechtsberatung	
in den Sachgebieten der Renten- und der Versicherungsberatung	204
Rechtspflegerprüfung	
Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2005	510
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG . .	2
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	66, 206, 240
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG	127
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft nach § 37 JAG Abs. 4	194
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen	289
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen	318
Richter	
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte	50

Sch

Schiedsamtsgesetz	
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VHSchAG)	249

St

	Seite
Staatsanwälte	
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte	50
Staatsprüfung	
Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	504
Staatschutz-Strafsachen	
Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatschutz-Strafsachen	509
Stammbehörde	
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhoch- schule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	493
Statistik	
Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichts- barkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozial- gerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004	415
Strafrecht	
Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt)	49
Strafverfahren	
Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafver- fahren	385
Strafvollzug	
Hessische Ausführungsbestimmungen zu den Dienst- und Sicher- heitsvorschriften für den Strafvollzug (HABDSVollz)	102

V

Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. 7. 2005; Satzungsänderung	369

	Seite
Versorgungswerk	
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. 7. 2005;	
Rentensteigerungsbetrag	370
Berichtigung hierzu	393
Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsan- wälte im Lande Hessen	468
Verwaltungsfachhochschule	
Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhoch- schule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	493
Verwaltungsgerichtsbarkeit	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG)	67
W	
Wiederaufnahmeverfahren	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wie- deraufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2005	93
Z	
Zivilsachen	
Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) .	353
Zuständigkeit	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wie- deraufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2005	93
Zustellung	
Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbe- dienstete in Nebentätigkeit	205
Zweigstellen	
Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen	64

**Übersicht der im
Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 57. Jahrgang (2005),
enthaltenen Verordnungen, Runderlasse, Bekanntmachungen,
Hinweise und Veröffentlichungen
nach der Zeitfolge**

RUNDERLASSE

2004

Oktober	Seite
25. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG	2
31. Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)	49
 November	
17. Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	37
18. Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern	38
22. Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) und Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung	45
24. Errichtung weiterer Kammern bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Hanau	50
 Dezember	
1. Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte	50
13. Hessische Ausführungsbestimmungen zu den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (HABDSVollz)	102
14. Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen	64

Dezember	Seite
15. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG	127
15. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft nach § 37 JAG Abs. 4	194
 2005	
Januar	
21. Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und der Versicherungsberatung	204
 Februar	
9. Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit	205
 März	
8. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	221
11. Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	223
15. Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) . . .	236
 Mai	
3. Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 a StPO)	261
11. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	264

Juni	Seite
20. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen	289
20. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen	318
21. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	353
28. Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	353
 Juli	
11. Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizvollzug; Bildung von Anstaltsbeiräten	363
22. Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	385
22. Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen	391
24. Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität . .	403
 August	
25. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	401
 September	
2. Neukraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	402
2. Neukraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	403
16. Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	493

November	Seite
9. Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit	501
11. Bekanntmachungen der Gerichte	502
11. Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	504
15. Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	509

BEKANNTMACHUNGEN

2004

November

24. Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	65
---	----

Dezember

3. Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder- aufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2005	93
13. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	66

2005

Januar

12. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	206
--	-----

März	Seite
3. Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; Bestellung eines Ausbildungsleiters	240
 April	
12. Widerruf der Genehmigung eines Ascom-Hasler-Gerichtskosten- stemplers	250
18. Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskosten- stemplers	266
19. Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskosten- marken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern	265
 Mai	
19. Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskosten- stemplers	277
 Juni	
8. Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2004	278
10. Widerruf der Genehmigung eines „Postalia“-Gerichtskostenstemplers .	278
21. Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia- Gerichtskostenstemplers	368
 Juli	
5. Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen	368
18. Gründung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld	392
 September	
8. Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskosten- stemplers	450
23. Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004	415

November	Seite
2. Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	511

HINWEISE

2005

Januar

1. Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2005 –	66
--	----

VERORDNUNGEN, RUNDVERFÜGUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

2005

Januar

21. Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO)	206
--	-----

März

29. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VHSchAG)	249
--	-----

Juli	Seite
20. Verlust von Dienstsiegeln	451
26. Verlust eines Dienstsiegels	393
November	
2. Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2005 ..	510

**RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS**

2004

Oktober

26. Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltunggerichtsbarkeit (AktO-VG)	67
--	----

**RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN LANDESSOZIALGERICHTS**

2005

Juni

1. Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)	452
---	-----

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN**

2005

Januar	Seite
1. Beitragsordnung und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2005	69
1. Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel . . .	74
1. Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2005	75
1. Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2005	77
März	
1. Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel	210
1. Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2005	211

**VERÖFFENTLICHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE**

2005

August

1. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. 7. 2005; Satzungsänderung	369
1. Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. 7. 2005; Rentensteigerungsbetrag . Berichtigung hierzu	370 393

Oktober

1. Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	468
--	-----

RECHTSPRECHUNG

2005

Oktober

Seite

1. Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 29. Juli 2005 – 6 UZ 255/05 – 471

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Januar 2005

Nr. 1

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2004 bei.

	Seite
Inhalt:	
Wichtiger Hinweis	2
Runderlasse	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG	2
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG	37
Allgemeine Verteidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern	38
Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) und Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung	45
Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RIVAST)	49
Errichtung weiterer Kammern bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Hanau	50
Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte	50
Besetzung und Aufgaben der amtsgerichtlichen Zweigstellen	64
Bekanntmachungen	
Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	65
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	66
Berichtigung	66
Hinweise	
Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2005 –	66
Rundverfügung des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs	
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG)	67
Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
Beitrags- und Sterbegeldregelung der Rechtsanwaltskammer Kassel für das Jahr 2005	69
Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel	74
Beitragsordnung der Notarkammer Kassel für das Jahr 2005	75
Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2005	77
Personalnachrichten	79
Stellenausschreibungen	84
Rücknahme einer Stellenausschreibung	86
Buchbesprechungen	86

Wichtiger Hinweis!!

Ab dem Rechnungsjahr **2005** erhält jeder Abonnent eine gesonderte Rechnung. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**.

Zahlungen, welche auf die bisherige Bankverbindung eingezahlt werden, können **nicht** mehr verbucht werden. Ihr Kundenkonto ist somit **nicht** ausgeglichen. Abonnenten, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, bleiben hiervon unberührt.

RUNDERLASSE

Nr. 1 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen nach § 31 Abs. 1 Satz 3, § 37 Abs. 4 JAG. RdErl. d. MdJ v. 25. 10. 2004 (2220 - AF 3 - 2003/12077 - K) – JMBI. 2005, S. 2 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans für die Ausbildung in Strafsachen wird hiermit nach § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 4 JAG erlassen.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

	Seite
I. Allgemeines	4
II. Lernziele	5
1. Kenntnis der Organisation der Strafrechtspflege	5
2. Kenntnis des Ganges des Strafverfahrens	5
2.1. Kenntnis des Ablaufs des Strafverfahrens	5
2.2. Kenntnis der Lenkung durch die Staatsanwaltschaft	5
2.3. Kenntnis der Stellung der Verfahrensbeteiligten	6
2.4. Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Arbeitsergebnisse	6

	Seite
2.5. Kenntnis des Aufbaus eines Plädoyers	7
3. Kenntnis der Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten	7

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele	7
Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Entscheidungen	
1. Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen	8
2. Fähigkeit zur Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren	8
2.1 Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grenzen von Zwangsbefugnissen	8
2.2 Fähigkeit zur Darstellung von Ermittlungsverfügungen	9
3. Fähigkeit zur Darstellung von staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen	9
3.1 Kenntnis der Stufen des Tatverdachts	9
3.2 Fähigkeit zur Beurteilung des Einflusses von Kriminalitätstheorien auf die Gestaltung von Strafverfahren	10
4. Fähigkeit zum Nachvollzug der Hauptverhandlung	10
4.1 Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung und Funktion der Verfahrensbeteiligten	10
4.2 Kenntnis der Beweisaufnahme	10
4.3 Kenntnis der Möglichkeiten der Verhandlungssteuerung	11
5. Fähigkeit zur Abfassung eines Strafurteils	11
5.1. Kenntnis der Urteilsbestandteile	11
5.2. Fähigkeit zur Anwendung der Strafzumessungsgrundsätze	12
6. Kenntnis des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens	12
II. Regelleistungen	13
III. Leistungsbeurteilung	14
IV. Zeugnis	14

C. Arbeitsformen und -material

I. Lehr- und Lernformen	15
II. Lehrmaterial	16

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

	Seite
I. Lernziele	17
1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines Strafgerichts	17
2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Strafprozessrechts	18
II. Regelleistungen	19
III. Sitzungsdienst	22
IV. Leistungsbeurteilung	23
V. Ausbildungsnachweis	24
VI. Zeugnis	24

DRITTER TEIL:

VORDRUCKE

I. Zeugnisse	25
1. Arbeitsgemeinschaft	25
2. Ausbildungsstelle	27
II. Ausbildungsnachweise	29
1. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft	29
2. Ausbildung bei einem Gericht	33

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 23 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar im Strafrecht eine Woche.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich folgende Ausbildungsziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen, insbesondere
 - Aufbau, Organisation und Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,
 - die Organisation der Strafvollzugs- und Gnadenbehörden,
 - das Zusammenwirken von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auf der einen sowie der sonstigen an der Strafrechtspflege beteiligten Behörden auf der andern Seite (wie etwa Gerichtshilfe, Jugendhilfe, Bewährungshilfe und Sozialhilfebehörde).
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.
 - 2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der StPO kennen lernen.
 - 2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.

Hinweise:

- 2.2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erkennen, deren Aufgabe es ist, Ermittlungshandlungen und -tätigkeiten – insbesondere unter Inanspruchnahme von Polizeibehörden oder z. B. auch der Jugendgerichtshilfe – zu steuern.

- 2.2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die der Steuerung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens dienenden Vorschriften der §§ 151 bis 177 StPO im Überblick kennen lernen und erkennen, dass diese häufig Entscheidungsspielräume eröffnen, die unter Heranziehung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 auszufüllen sind.
- 2.2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze für das Tätigwerden der Strafverfolgungsorgane (§§ 152 Abs. 2, 158, 160, 163 StPO) und die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 152a ff. StPO) kennen lernen.
- 2.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und des Beschuldigten/Angeschuldigten im Strafverfahren kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Heranziehung der die Rechtstellung des Beschuldigten/Angeschuldigten regelnden Vorschriften erkennen, dass diese nicht lediglich Objekt eines über sie ergehenden Verfahrens sind, sondern als Rechtssubjekt mit bestimmten Rechts- und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung ausgestattet sind. In diesem Zusammenhang kann verdeutlicht werden, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verwirklichung ihrer ihnen vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgabe die Funktionsfähigkeit und Effizienz der Strafrechtspflege im Rahmen der geltenden Gesetze gewährleistet und in unserer Rechtsordnung keine Partei ist.

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft I die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Richterberuf kennen gelernt und sich im Zusammenhang mit der Lenkung des Strafverfahrens mit der Stellung der Staatsanwaltschaft befasst haben, sollen sie hier auch die Position der Verteidigung kennen lernen. Diese befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege und ihrer Funktion als Interessenvertreter des Beschuldigten/Angeschuldigten.

- 2.4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.

Hinweise:

- 2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem ersten Überblick die unterschiedlichen Arten schriftlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht (Vermerke, Verfügungen usw.) kennen

lernen. Sie sollen insbesondere einen ersten Überblick in bestehende formalisierte Arbeitstechniken und -formen erhalten.

- 2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zur Vorbereitung der Ausbildung in der Ausbildungsstelle die Technik der Abfassung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen und – jedenfalls im Überblick – auch die Grundsätze des Aufbaus eines strafgerichtlichen Urteils kennen lernen.
- 2.5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.

Hinweise:

Um es den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu ermöglichen, alsbald nach Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Schlussvorträge nach § 258 StPO halten zu können, sind Aufbau, Bestandteile und Schwergewicht des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers zu besprechen, insbesondere die Beweiswürdigung und die Strafzumessung, zu der jedoch der Rat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gerade zu Anfang unentbehrlich sein dürfte. Wo möglich, können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine erste Möglichkeit erhalten, das eigene Halten von Schlussvorträgen zu üben. Eine vertiefende Behandlung des Plädoyers bleibt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft vorbehalten.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

Obwohl der Nachholbedarf für Straf- und Strafverfahrensrecht bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erfahrungsgemäß groß ist, würde eine Vermittlung allein von Rechtsnormwissen dem Zweck einer Einführungsarbeitsgemeinschaft nicht gerecht (vgl. § 23 Abs. 3 JAO, § 24 a JAG). Es sind bereits in der Einführungsarbeitsgemeinschaft auch allgemeine Fragen der Entstehung von Kriminalität und der Funktion der Strafrechtspflege in die Arbeit einzubeziehen.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.

Hinweise:

- 1.1. Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der zweiten Ausbildungsstation erwartet, dass sie das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden können und die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens der StPO kennen. Am Ende der viermonatigen strafrechtlichen Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.
 - 1.2. Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung des Einführungslehrgangs vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
 - 1.3. Als didaktische Aufteilung empfehlen sich – wie auch im Ausbildungsplan in erstinstanzlichen Zivilsachen – der Aspekt der Herstellung einer Entscheidung, d. h. die Behandlung des gegliederten, in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufteilbaren Entscheidungsvorgangs und der Aspekt der Darstellung der in diesem Ablauf anfallenden Entscheidungsergebnisse. Mit der Aufgliederung des strafrechtlichen (Gesamt-)Entscheidungsvorgangs in einzelne, nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungsgründen zu untersuchende Verfahrensabschnitte können die einzelnen Entscheidungssituationen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin und des Richters oder der Richterin erarbeitet werden.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.
 - 2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfassungsrechtlichen Eingrenzungen der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise

- 2.1.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – nach dem Überblick über die Ermittlungsbefugnisse und die dafür zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen in der Einführungsarbeitsgemeinschaft – die Sachverhaltsforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorgangs einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen. Dazu wird unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Zwangsbefugnissen und ihrer Begrenzung zu zeigen sein, an welchen Stellen einer Entscheidung über eine Zwangsmaßnahme und bei der Durchführung der

Maßnahme selbst immer wieder konkrete Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grenzen insbesondere der Art. 1, 2, 10 und 13 GG ihren Schutzbereich gegenüber den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen entfalten.

- 2.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, den entsprechenden Antrag und die Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Haftprüfungsverfahren kennen lernen.
- 2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, Ermittlungsverfügungen darzustellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.

Hinweise:

- 2.2.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessualen Vorschriften kennen lernen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen durchführen lässt (§ 161 StPO), Staatsanwaltschaft und Gericht Vernehmungen durchführen (§§ 161 a, 163 a, 243 Abs. IV, 250 StPO) und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch Fragen gefördert wird (§§ 240, 241, 257 StPO).
- 2.2.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Ausbildungsstelle hinsichtlich der Abfassung konkreter Ermittlungsverfügungen und der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen vertiefen.
- 2.2.3. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Ausbildung beim Schöffengericht geringen Einblick in die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit haben, bietet sich hier Gelegenheit, die Abfassung einer Ermittlungsverfügung zu lernen.
3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.
- 3.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Stufen des Tatverdachts und seine unterschiedliche Wertung kennen lernen.

Hinweise:

- 3.1.1. Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nunmehr unter Abstellung auf die staatsanwaltliche Praxis lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.

- 3.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abstufungen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat (Anfangsverdacht, hinreichender und dringender Tatverdacht) nach den objektiv zu fordernden Indizien und der subjektiven Gewissheit, dem Verdacht, erkennen.
- 3.1.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kennen lernen. Dabei sollte das besondere Problem behandelt werden, ob und in welchem Umfang das Weisungsrecht den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin auch hinsichtlich der Wertung eines Tatverdachts binden kann.
- 3.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mögliche Konsequenzen der unterschiedlichen Theorien über die Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität auf die Gestaltung des Strafverfahrens erkennen und beurteilen können.
Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen die Auswirkungen unterschiedlicher kriminologischer/sozial-wissenschaftlicher Theorien auf die strafrechtliche Praxis zu erkennen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen.
- 4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen und nachvollziehen können.
- 4.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.

Hinweise:

- 4.1.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Ablauf und die Einzelheiten der Hauptverhandlung zunächst in der Ausbildungsstelle erleben und erlernen, sollen durch die Behandlung von Grundfragen der Hauptverhandlung ihr Verständnis für die praktische Handhabung der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften vertiefen.
- 4.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den von den Vorschriften über die Hauptverhandlung gezogenen Rahmen im konkreten Fall angemessen auszufüllen (z. B. Ausübung des Fragerechts, Entscheidungen über Beweisanträge, Umfang des Eingehens auf die Einlassungen der Angeklagten), da die Stellung der einzelnen Beteiligten am Strafverfahren rechtlich nicht vollständig durchnormiert ist.
- 4.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich vertiefend mit den Arten der Beweismittel in der Hauptverhandlung beschäftigen. Insbesondere sollen sie die Behandlung von Beweisanträgen durch das Gericht sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der Frage der Verständigung im Strafprozess auseinandersetzen.

- 4.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen lernen.

Hinweise:

- 4.3.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kennen lernen. Sie sollen - ausgehend von der Beschäftigung mit den verschiedenen Berufsrollen - die im Verlauf eines Verfahrens auftretenden Handlungen der Beteiligten aufeinander beziehen und so das daraus sich ergebende Kommunikationsnetz untersuchen. Stichworte können hier Fragen nach der Auswirkung von Prozessklima, den Darstellungsproblemen der Beteiligten, kompensatorischer Verhandlungsführung und sprachlichen Problemen der Kommunikation der Beteiligten sein. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der Hauptverhandlung der Konflikt tatsächlich aufgearbeitet und verarbeitet wird und welche Auswirkungen das Verhandlungsklima auf die anschließende Strafvollstreckung haben kann.
- 4.3.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die möglichen Störfaktoren im funktionalen Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen. Sie sollen lernen, auf Missbrauch von Prozessrechten durch Verfahrensbeteiligte angemessen zu reagieren. Sie sollen unbewusste Kommunikationsstörungen (z. B. Missverstehen, Verbalisierungsschwierigkeiten von Angeklagten/Zeugen, Mangel an Einfühlungsvermögen bei Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sprachbarrieren zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten) erkennen und vermeiden lernen.
- 4.3.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Einführungsarbeitsgemeinschaft erworbenen Kenntnisse über die Gestaltung von Schlussvorträgen vertiefen und lernen, ein Plädoyer selbständig zu halten.
5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare müssen die Abfassung eines Strafurteils erlernen.
- 5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

Hinweise:

- 5.1.1. Da sie auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann, ist in der Arbeitsgemeinschaft ein Abschnitt über die Abfassung von Strafurteilen vorzusehen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau, Abfassung und Darstellung des Strafurteils erlernen.
- 5.1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen lernen. Sie sollen lernen, welche förmlichen Einzelheiten bei der Vollstreckung eines Strafurteils von der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht zu beachten sind. Darüber hinaus sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach entsprechender Vorbereitung in einer Justizvollzugsanstalt einen Überblick über die Probleme des Strafvollzugs erhalten.
- 5.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der Strafzumessung kennen lernen, kritisch beurteilen und anwenden können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den durch § 46 StGB zur Verfügung gestellten Rahmen von Beurteilungsgesichtspunkten angemessen auszufüllen. Dazu kann einmal ein Bezug zu den Theorien über die Entstehung von Kriminalität hergestellt werden, was aus ihrer jeweiligen Sicht durch den derzeitigen Strafvollzug als Ergebnis zu erwarten ist, wenn man den entsprechenden theoretischen Ansatz als zutreffend unterstellt. Ein anderer Ansatz kann sein, die Theorien über den Zweck der Strafe zusammen zu stellen und nachzuprüfen, inwieweit sie von § 46 StGB aufgenommen worden sind und ob sie Ansatzpunkte für eine Wertung im Sinne einer Rangfolge der Gesichtspunkte erkennen lassen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Grundlagen der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung kennen lernen.

6. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

- 6.1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle kaum Gelegenheit haben, Erfahrungen mit Rechtsmittelverfahren zu sammeln, sollen dennoch die wesentlichen Aspekte des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens unter besonderer Beachtung des Revisionsrechts kennen lernen.

- 6.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere Aufbau, Abfassung und Darstellung von Revisionsurteilen und Revisionsbegründungsschriften erlernen, da dies auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann.
- 6.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge des Gnadewesens kennen lernen.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben grundsätzlich zwei Regelleistungen zu erbringen.
- 1.2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
- 1.3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig alternativ einen Aktenvortrag, ein Referat oder ein Plädoyer zu halten, ein vorbereitendes Arbeitspapier vorzulegen, einen Kleingruppenbericht als Gruppensprecherin oder Gruppensprecher zu erstatten oder eine Diskussion zu leiten.

Hinweise:

- 1.1. Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Das Gleiche gilt von den vorbereiteten Arbeitspapieren, mit denen auch selbständige Einzelbearbeitungen von konkreten Aufgabenstellungen in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden können. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer kompletten Lehreinheit umfassen.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

- 1.2. Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit einer umfassenden Lernkontrolle zu eröffnen, soll neben der Regelleistungsklausur eine Übungsklausur angeboten werden, die auf die Abfassung einer anderen praktischen Entscheidung gerichtet ist, als die Regelleistungsklausur. War die Regelleistungsklausur beispielsweise auf eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung gerichtet, so würde sich für die Übungsklausur insbesondere eine Revisions- oder Urteils-klausur anbieten.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 24 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant und organisiert sein. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der Vortrag und das darstellend-entwickelnde Verfahren sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - zur Vorbereitung von Gruppenunterricht, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

4. Das fragend-entwickelnde Verfahren sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;

- zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
5. Die Gruppenarbeit sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
6. Das Rollenspiel sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und

Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.

4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn der Ausbildung nach dem Besuch der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nach der Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Stationsausbildung beginnen, kann erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstelle besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die Arbeit in Strafsachen (Grundsätze des Strafverfahrensrechts und im Zusammenhang damit des Aufbaus der wichtigsten Entscheidungen und des Ablaufs eines Strafverfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im einzelnen in die Aufgaben und die Organisation des Dezernats/der Abteilung einzuführen, der sie zugewiesen sind. Das kann durch unmittelbare Beteiligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt bzw. die Richterin oder den Richter in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich das Verständnis dafür über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts und der Richtlinien für das Strafverfahren zu erarbeiten. Die

Einführung kann aber auch anhand neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.

- 1.3. An einem Vormittag ist die Referendarin oder der Referendar über die Tätigkeiten der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
- 1.4. Der einführende Abschnitt der Ausbildung in der Ausbildungsstelle sollte sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen erstrecken.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwalts oder des Richters unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit anzuwenden.

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben (z. B. Vernehmung, Plädoyer, Beratungsvotum) in gründlicher und genauer Beschäftigung mit einer Anzahl von möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Strafverfahrensrecht erarbeiten und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihnen übertragene Aufgaben mehr und mehr selbständig und in der Praxis verwertbar zu bewältigen.
- 2.2 Die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen ist nicht ausbildungsgerecht. Auch ist Gegenstand der Ausbildung nicht die Vermittlung sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die sachlich-rechtlichen Fragen in einem strafprozessualen Verfahren konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
- 2.3 Gegen Ende der Ausbildung sollte verstärkt auf Fragen eingegangen werden, die über die Rechtsanwendung hinausgehen und sich mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen strafprozessualer Verfahren beschäftigen. Zwar sollen diese Fragen gemäß §§ 24 a, 29 Abs. 1 JAG während der gesamten Ausbildung einbezogen werden, wozu schon die Besprechung der

verschiedenen Arbeiten Veranlassung geben wird. Da die Referendarin oder der Referendar jedoch gegen Ende der Ausbildung Arbeitsweise und Instrumentarium der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der Richterin oder des Richters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben soll, sollte ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden: Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene oder zu treffende Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Beteiligten wirken kann oder gewirkt hat.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft:

In der Ausbildung bei einem Amtsgericht/Schöffengericht/Strafrichter oder einem Landgericht/Strafkammer:

1. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 1 JAG, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und ggf. eine Ermittlungsverfügung zu entwerfen.

in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und ggf. einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen.

2. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 2 JAG, Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

- 2.1 sechs Anklageschriften anzufertigen, davon eine mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll;

sechs Strafurteile anzufertigen, davon eines mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eines von überdurchschnittlicher tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit, dessen Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll. Unter den sechs Urteilen sollten möglichst zwei freisprechende sein;

- 2.2 drei Einstellungsverfügungen anzufertigen;
- in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren Beschlüsse, z. B. im Haftprüfungsverfahren, zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.
- 2.3 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsuchung zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen;
- 2.4 zwei Vorträge zu abschlussreifen Verfahren zu halten.
3. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG, gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- zwei Stellungnahmen in Verfahren nach §§ 56 b bis 57 StGB, 453 und 454 StPO zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.
- in einem Verfahren, das von der Person der oder des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen.
4. Für das Ziel des § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG, die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- 4.1 in einem Verfahren unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei
- einen Rechtshilfetermin unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders durchzuführen, wobei sie der zuständigen Richterinnen oder dem zuständigen Richter zugewiesen werden können,

anzufertigende Niederschrift zu diktieren;

der dann insoweit die Eintragung in den Ausbildungsnachweis gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 JAO vornimmt;

4.2 an zwei Sitzungstagen Schlussvorträge zu übernehmen;

an vier Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen;

4.3 bei allen Ausbildungsstellen

- an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere
- an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen;
- gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang des Ausbildungsablaufs einzuordnen, der durch die Gegebenheiten der Ausbildungsstelle bestimmt wird (z. B. Ermittlungsverfügung und zugrundeliegender rechtlicher Vermerk; wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweiswürdigung und Anklageschrift, Beschluss- und Urteilsentwurf usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 24a Abs. 1 JAG wird dabei durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch Art und Umfang der Besprechungen der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen und Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt bzw. die Richterin oder der Richter in der Regel bei der abschließenden Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck

zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen vielmehr möglichst gerade bei der Vorbereitung und Herbeiführung der Entscheidungsreife beteiligt gewesen sein. Soweit möglich, sollten mehrere Leistungen im Verlauf desselben Verfahrens erbracht werden.

3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen erhalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Vernehmungen oder Hauptverhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben.
4. In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders abhängig. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit unterschiedlichen Deliktstypen befasst werden und nicht z. B. nur mit einigen wenigen Verfahren eines Sonderdezernats.

III. Sitzungsdienst

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an dem Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft/den Hauptverhandlungen des Gerichts teilnehmen, insbesondere dann, wenn es um von ihnen bearbeitete Verfahren geht, im Übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an zwei Tagen selbständig als Sitzungsvertreter der Anwaltschaft auftreten.

Hinweise:

Bei beiden Leistungen handelt es sich nicht um Regelleistungen im engeren Sinne, da sie in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich sein werden. Die Erbringung dieser Leistungen ist dennoch von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf diese Weise in besonderem Maße befähigt werden, Aufgaben im Sinne des § 24a Abs. 1 Satz 2 JAG selbständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die

Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Dabei soll auch ausdrücklich auf die nach dem Ausbildungsplan zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der Strafrechtspraxis, durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und Dezernatsarbeit, eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Strafverfahren und die strafrechtliche Behandlung des zugrunde liegenden Verhaltens zukommt (vgl. § 41 Abs. 1 JAG). Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitsinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 21 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 16 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u. a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 24 Abs. 4 JAO, 16 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(Zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 21 Abs. 2 JAO, 16 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in Strafsachen – Staatsanwaltschaft –

Rechtsreferendar(in):
Ausbildungsstelle:
Ausbilder(in):
Beginn und Ende der Ausbildung:
Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachefeststellung (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift von über durchschnittlicher tat- sächlicher und recht- licher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Beweisaufnahme - Vernehmung, Anhörung oder Ortsbesichtigung – (Ziffer II.4.1)			
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) AktENZEICHEN	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in): _____

Rechtsreferendar(in): _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in Strafsachen – Gericht –

Rechtsreferendar(in):
Ausbildungsstelle:
Ausbilder(in):
Beginn und Ende der Ausbildung:
Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten (Ziffer II.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachefeststellung (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Vorbereitung der Hauptverhandlung und Entwurf des Strafurteils (Ziffer II.3)			
Rechtshilfetermin (Ziffer II.4.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

**Nr. 2 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2005 gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG.
RdErl. des HMdJ v. 17. 11. 2004 (4515 - IV/3 - 2004/4071 - C) – JMBI. 2005, S. 37 –**

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 8. Oktober 2004 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2005 im Bundesanzeiger Nummer 200/04 (S. 22 265) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2005 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	134,19 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	57,51 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	38,34 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	19,17 Euro;

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	162,94 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	86,26 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	67,09 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	47,92 Euro;

für Verpflegung:

Frühstück	43,25 Euro
Mittagessen	77,25 Euro
Abendessen	77,25 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

Nr. 3 Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern. RdErl. d. MdJ v. 18. 11. 2004 (3162 - II/9 - 2004/5293 - B)

– JMBL 2005, S. 38 –

– Gült.-Verz. Nr. 2107 –

Zur Sprachübertragung für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten im Lande Hessen können Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein vereidigt werden; sie sind gleichzeitig zu verpflichten. Zur Durchführung dieser Vereidigung und Verpflichtung sowie der Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzerinnen und Übersetzern nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609), geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), § 142 Abs. 3 ZPO und nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) i. V. m. § 2 der Hessischen Verordnung über die zuständige Stelle für die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 21. Januar 1975 (GVBl. I S. 15), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium bestimmt:

I.

1. Die allgemeine Vereidigung und Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für gerichtliche und notarielle Angelegenheiten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk die zu vereidigende und verpflichtende Person die berufliche Niederlassung hat. Berufliche Niederlassung ist der Ort, von dem die antragstellende Person ihre Geschäftstätigkeit ausübt (Geschäftsanschrift).
- 2.1 Zu vereidigen und zu verpflichten ist auf Antrag, wer
 - a) eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden hat oder eine von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung abgelegt hat; ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewissheit über die Sprachkenntnisse der antragstellenden Person nach Nr. 2.2 sicherzustellen,
 - b) volljährig ist,
 - c) die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
 - d) die berufliche Niederlassung im Lande Hessen hat.
- 2.2 Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den Fällen, in denen in den Bundesländern keine Stelle vorhanden ist, vor der eine staatliche Dolmetscherprüfung abgelegt werden kann, ist nach folgendem Verfahren zu erbringen:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Unterlagen dem Amt für Lehrerbildung – Staatliche Prüfungen für Dolmetscherinnen und Dol-

metscher und Übersetzerinnen und Übersetzer und Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher – Sitz Darmstadt, Rheinstraße 95, 64295 Darmstadt, – vorzulegen. Dieses entscheidet über Gleichstellungsanträge durch die dort tätigen Prüfer. Hierüber wird eine Bescheinigung erteilt.

3. Bei der Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit von ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern, die nicht Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, ist es erforderlich, auch die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen. Dabei soll auch festgestellt werden, ob und gegebenenfalls bis wann eine Aufenthaltserlaubnis und eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit erteilt ist und ob sonstige nachteilige Erkenntnisse vorliegen. Die zu vereidigende Person ist hierauf hinzuweisen.
4. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher leistet vor der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts oder einer beauftragten Richterin oder einem beauftragten Richter folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich die Verhandlungen oder Schriftstücke aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn ich im Lande Hessen oder von einem Gericht, einer Notarin oder einem Notar zugezogen werde.“.

Gibt die zu vereidigende Person an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat sie eine Bekräftigung abzugeben. In diesem Falle sind in der Eidesformel die Worte „Ich schwöre“ durch die Worte „Ich bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortung vor Gericht“ zu ersetzen. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist die zu vereidigende Person hinzuweisen.

Für die Vereidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist die Eidesformel entsprechend zu ändern.

5. Vor der Vereidigung ist der zu vereidigenden Person zu eröffnen:
 - a) dass durch die Vereidigung nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Bestellung erlangt wird, vielmehr nur bei der Zuziehung durch ein Gericht, einer Notarin oder einem Notar im Lande Hessen statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid genügt,
 - b) dass es ihr vom Zeitpunkt der Vereidigung an freistehe, sich als „allgemein vereidigte Dolmetscherin“ oder als „allgemein vereidigter Dolmetscher der ... Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen“ zu bezeichnen,
 - c) dass sie durch die Vereidigung nicht zugleich ermächtigt ist, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beur-

kundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen.

6. Die zu vereidigende Person ist ferner vor der Vereidigung unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung förmlich zu verpflichten,
 - a) die Obliegenheiten als Dolmetscherin oder Dolmetscher gewissenhaft zu erfüllen und über alle bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für Gerichte und Notarinnen oder Notare in Hessen außerhalb einer öffentlichen Verhandlung bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren,
 - b) jede Veränderung der beruflichen Niederlassung unverzüglich anzuzeigen,
 - c) im Falle einer Streichung aus der Dolmetscherliste den erteilten Nachweis über die allgemeine Vereidigung und Verpflichtung (Abschnitt I Nr. 6 Abs. 2) unverzüglich zurückzugeben und die in Abschnitt I Nr. 5 Buchst. b genannte Bezeichnung fortan nicht mehr zu führen.

Die Verpflichtung ist mündlich vorzunehmen. Im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die Fürsorgepflicht ist eine Belehrung über die einschlägigen Strafvorschriften des Strafgesetzbuchs zu erteilen (§ 133 Abs. 3 Verwahrungsbuch, § 201 Abs. 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 203 Abs. 2, 4, 5 Verletzung von Privatgeheimnissen, § 204 Verwertung fremder Geheimnisse, §§ 331, 332 Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, § 335b Verletzung des Dienstgeheimnisses, § 358 Nebenfolgen, § 97b Abs. 2 i. V. m. §§ 94 bis 97 Verrat in irriger Annahme eines Staatsgeheimnisses, § 120 Abs. 2 Gefangenenbefreiung, § 355 Verletzung des Steuergeheimnisses). Ein allgemein gehaltener Hinweis genügt nicht.

Auf die Durchführungsvorschrift zum Verpflichtungsgesetz des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 24. März 1999 (StAnz. S. 1075) wird in diesem Zusammenhang zur Beachtung hingewiesen.

7. Über die Vereidigung und Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Eidesformel (Abschnitt I Nr. 4), die Eröffnung (Abschnitt I Nr. 5) und die Verpflichtung (Abschnitt I Nr. 6) ihrem Wortlaut nach zu enthalten hat. Das Protokoll ist von der zu verpflichtenden Person mit zu unterzeichnen.

Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher erhält eine Abschrift des Protokolls sowie eine Zusammenstellung der in dem Protokoll aufzuführenden Strafvorschriften. Als Nachweis über die Vereidigung und Verpflichtung ist eine der Anlage entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

8. Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der bei diesem allgemein vereidigten und verpflichteten und damit dessen Aufsicht unterliegenden Dolmetscherinnen und Dolmetschern zu führen. Die Eintragung in ein weiteres Verzeichnis bei einem anderen Landgericht ist unzulässig. Die Führung von (nachrichtlichen) Listen bei

Gerichten und Staatsanwaltschaften für dienstliche Zwecke über Dolmetscherinnen und Dolmetscher, auch soweit diese nicht allgemein vereidigt und verpflichtet sind, für besonders seltene Sprachen, bleibt davon unberührt.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts hat das Oberlandesgericht, die Gerichte des eigenen Bezirks sowie die zuständige Notarkammer von jeder Eintragung, Änderung und Streichung in dem Verzeichnis zu unterrichten.

9. Die Streichung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers in dem Verzeichnis ist anzuordnen:
 - a) im Falle des Todes der eingetragenen Person,
 - b) auf Antrag der Dolmetscherin oder des Dolmetschers,
 - c) wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher sich als unzuverlässig erweist oder erhebliche Bedenken gegen die Sachkunde bekannt werden,
 - d) wenn die berufliche Niederlassung in Hessen aufgegeben wird.

Vor der Streichung im Falle der Buchst. c und d ist die Dolmetscherin oder der Dolmetscher zu hören. Gerichte, Notarinnen und Notare sollen Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, dem Landgericht mitteilen.

10. Eine Verfügung, durch welche eine allgemeine Vereidigung und Verpflichtung abgelehnt oder die Streichung in dem Verzeichnis gegen den Willen der eingetragenen Person angeordnet wird, ist mit Gründen zu versehen und der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 23 ff. EGGVG zuzustellen.
11. Verlegt die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Landes Hessen, so bleibt die Vereidigung und Verpflichtung aufrechterhalten. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher hat bei der nunmehr zuständigen Leitung des Landgerichts die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen; die Aufsicht geht insoweit über.

II.

1. Eine Übersetzerin oder ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen, und auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten, wenn sie oder er eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden hat oder eine von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Übersetzerprüfung abgelegt hat und die in Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b bis d genannten Vor-

aussetzungen erfüllt. Ist in den Bundesländern keine Stelle vorhanden, vor der die staatliche Übersetzerprüfung abgelegt werden kann, so ist die notwendige Gewissheit über die Sprachkenntnisse in anderer Weise sicherzustellen. Die Bestimmungen des Abschnitts I Nr. 2 hierüber gelten entsprechend.

2. Die Bestimmungen des Abschnitts I Nr. 1, 3, 6 und 7 (hinsichtlich der Verpflichtung) und 8 bis 11 finden auf die Ermächtigung und Verpflichtung entsprechende Anwendung. Im Falle der Streichung der Übersetzerin oder des Übersetzers in dem Verzeichnis der ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzer ist zugleich die Ermächtigung zu widerrufen.

III.

Der Runderlass vom 1. November 1994 (JMBl. S. 495), geändert durch Runderlass vom 12. Dezember 1997 (JMBl. 1998, S. 157), wird aufgehoben.

Bescheinigung

Name

Vorname

Geburtstag

wurde am

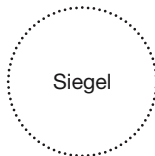
_____ als Dolmetscherin/Dolmetscher der

_____ Sprache für die Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen allgemein vereidigt und verpflichtet.

Die Bescheinigung ist **sorgfältig** aufzubewahren und **im Falle einer Streichung aus der Dolmetscherliste unverzüglich zurückzugeben.**

Ort und Datum

Die Präsidentin/Der Präsident des Landgerichts



(Rückseite)

Wirkung der Vereidigung und Verpflichtung

1. Bei der Zuziehung der Inhaberin/des Inhabers als Dolmetscherin/Dolmetscher durch ein Gericht, einer Notarin oder eines Notars des Landes Hessen genügt statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid.
2. Der Inhaberin/dem Inhaber steht es frei, sich als „allgemein vereidigte Dolmetscherin (allgemein vereidigter Dolmetscher) der

Sprache für Gerichte, Notarinnen und Notare im Lande Hessen“ zu bezeichnen.

3. Die Inhaberin/der Inhaber hat nicht die Eigenschaft einer/eines öffentlich bestellten Dolmetscherin/Dolmetschers.
4. Die Inhaberin/der Inhaber ist durch die Vereidigung nicht zugleich ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen.

Nr. 4 Bundeseinheitliche Kostenverfügung (KostVfg) und Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung. RdErl. d. MdJ v. 22. 11. 2004 (5607 - II/6 – 2002/6540 - E)
– JMBI. 2005, S. 45 – **– Gült.-Verz. Nr. 2101, 26 –**

RdErl. v. 30. 4. 2002 (JMBI. S. 363)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben folgende bundeseinheitliche Änderungen der Kostenverfügung (KostVfg) vereinbart:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Justizdienstes“ die Wörter „oder vergleichbaren Angestellten“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie in“ die Wörter „arbeits-, finanz-, sozial- und“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die Anordnung des Zwangsversteigerungsverfahrens oder für die Zulassung des Beitritts“ durch die Wörter „die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren“ und die Angabe „Nr. 5210“ durch die Angabe „Nr. 2210“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 4, 64 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 19 GKG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Nr. 9014, 9015“ durch die Angabe „Nr. 9015, 9016“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 130 BRAGO“ durch die Angabe „§ 59 RVG“ und das Wort „Landeskasse“ durch das Wort „Staatskasse“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 54 Nr. 3 GKG“ durch die Angabe „§ 29 Nr. 3 GKG“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2, § 69 GKG“ durch die Angabe „§ 31 Abs. 2 Satz 1, § 18 GKG“ ersetzt.

- b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Dass die Zwangsvollstreckung aussichtslos sei, kann regelmäßig angenommen werden, wenn ein Erstschuldner mit bekanntem Wohnsitz oder Sitz oder Aufenthaltsort im Ausland der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt und gegen ihn ggf. im Ausland vollstreckt werden müsste.“
- c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zwangsvollstreckung im Ausland erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.“
- d) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Soweit einem Kostenschuldner, der aufgrund von § 29 Nr. 1 GKG haftet (Entscheidungsschuldner), Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, darf die Haftung eines anderen Kostenschuldners nicht geltend gemacht werden; von diesem bereits erhobene Kosten sind zurückzuzahlen. Die Haftung eines anderen Kostenschuldners darf auch nicht geltend gemacht werden, soweit dem Entscheidungsschuldner ein Betrag für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt worden ist (§ 31 Abs. 3 GKG).“
8. In § 9 werden die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)“ durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG)“ durch die Wörter „Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG/DB-InsO)“ ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKG“ wird jeweils durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 2 GKG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 2 Satz 2 GKG“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 61 bis 64 GKG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1, 3; §§ 7 bis 9 GKG“ und die Angabe „§§ 66 bis 69 GKG“ durch die Angabe „§§ 15 bis 18 GKG“ ersetzt.
- b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

- c) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 GKG“ durch die Angabe „§ 20 GKG“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I wird die Angabe „Nr. 5112, 5115“ durch die Angabe „Nr. 2320, 2330“ ersetzt.
- b) Abschnitt VI wird wie folgt gefasst:

„VI.

Gebühren in Scheidungsfolgesachen und in Folgesachen eines Verfahrens über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft werden erst angesetzt, wenn eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist oder das Verfahren oder die Instanz durch Vergleich, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist (§ 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 GKG).“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§§ 66, 68 Abs. 3 GKG“ durch die Angabe „§§ 15, 17 Abs. 3 GKG“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2, § 65 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2, §§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13 GKG“ ersetzt.
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
“(3) Wenn nach gesetzlicher Vorschrift die Vornahme des Geschäfts von der Vorauszahlung der Kosten abhängig gemacht werden soll (z. B. §§ 379a, 390 Abs. 4 StPO, § 17 Abs. 1 Satz 2 GKG, § 8 Abs. 2 KostO), hat der Kostenbeamte vor der Einforderung des Vorschusses die Entscheidung des Richters (Rechtspflegers) einzuholen; dies gilt nicht in den Fällen der §§ 12, 13 GKG (vgl. oben Abs. 2 Satz 2).“
- e) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 64 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

14. In § 24 wird die Angabe „§ 66 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

15. In § 25 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 GKG“ ersetzt.

16. In § 27 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „und – soweit bekannt – Beruf“ gestrichen.
17. In § 27 Abs. 6 wird das Wort „Sachverständigenentschädigung“ durch das Wort „Sachverständigenvergütung“ ersetzt.
18. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter „sowie als Durchschrift der Vorderseite eine Sollkarte“ gestrichen.
19. In § 30 werden in Abs. 1 die Wörter „mit den Sollkarten“ und in Abs. 2 die Wörter „und der Sollkarten“ gestrichen.
20. In § 31 wird in der Überschrift die Angabe „§ 64 Abs. 2, §§ 65, 68 Abs. 1 Satz 2 GKG“ durch die Angabe „§§ 12, 13, 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GKG“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 7 GKG“ durch die Angabe „§ 14 GKG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 65 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1, 3 Satz 3 GKG“ ersetzt.
22. In § 37a wird in der Überschrift die Angabe „§ 10 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
23. In § 43 wird in der Überschrift die Angabe „§ 4 Abs. 3 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 GKG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 8 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 10 KostO“ ersetzt.
24. In § 44 wird in der Überschrift die Angabe „§ 8 GKG“ durch die Angabe „§ 21 GKG“ ersetzt.
25. In § 45 wird in der Überschrift die Angabe „§ 5 GKG“ durch die Angabe „§ 66 GKG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 7 KostO“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 bis 9 KostO“ ersetzt.
26. In § 48 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2 Satz 2, 3 GKG“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GKG“ und die Angabe „§ 139 Abs. 3 Satz 2,3 KostO“ durch die Angabe „§ 139 Abs. 3 Satz 2 bis 4 KostO“ ersetzt.

II.

Die Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung vom 30. April 2002 werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 GKG“ und in Satz 2 die Angabe „§ 64 Abs. 1 GKG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 GKG“ ersetzt.
2. Nr. 12 wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Nr. 13 bis 23 werden Nr. 12 bis 22.

III.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 5 Neuinkraftsetzung der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST). Gemeinsamer Runderlass der Staatskanzlei, der Ministerien des Innern und für Sport, der Finanzen, der Justiz, des Kultusministeriums, der Ministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Sozialministeriums vom 31. Oktober 2004 (9350 - III/7 - 2004/2587 - R)
– JMBI. 2005, S. 49 – – Gült.-Verz. Nr. 2100 –**

Die durch Gemeinsamen Runderlass vom 28. September 1984 (StAnz. S. 1915, JMBI. S. 605) zuletzt vollständig abgedruckten Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), geändert durch Gemeinsamen Runderlass vom 10. Februar 1993 (StAnz. S. 540, JMBI. S. 145) werden hiermit neu in Kraft gesetzt.

Der Gemeinsame Runderlass vom 20. September 1994 (StAnz. S. 3019, JMBI. S. 438) wird aufgehoben.

Nr. 6 Errichtung weiterer Kammern bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda und Hanau. RdErl. d. MdJ v. 24. 11. 2004 (7651 - I/15 - 2004/25340 - R) – JMBI. 2005, S. 50 –

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 bei den Arbeitsgerichten Darmstadt, Fulda und Hanau je eine weitere Kammer sowie bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main zwei weitere Kammern gebildet.

Nr. 7 Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte. RdErl. d. MdJ vom 1. 12. 2004 (2051 - I/1 - 2002/13512-A) – JMBI. 2005 S. 50 – – Gült. Verz. Nr. 3200 –

Dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte*

I. Beurteilungsgrundsätze

1. Die dienstliche Beurteilung ist eine wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Von großer Bedeutung ist hierbei, dass von allen Beurteilern ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab angelegt und die Breite der Beurteilungsmöglichkeiten ausgeschöpft wird. Die Individualität der dienstlichen Beurteilung muss gewahrt werden.
2. Aus den dienstlichen Beurteilungen muss sich ein zutreffendes Gesamtbild der Persönlichkeit des zu Beurteilenden ergeben. Ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind unvoreingenommen und frei von persönlichen Rücksichtnahmen, objektiv und wahrheitsgemäß zu würdigen.
 - Befähigung beruht auf einer Gesamtschau der persönlichen Anlagen sowie der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, die beruflich relevant und auf Dauer angelegt sind.
 - Leistung ist die praktische Umsetzung der Befähigung in Qualität und Quantität der Arbeitsergebnisse.
 - Eignung ist die aus Befähigung und Leistung abzuleitende Qualifikation für ein ausgeübtes oder angestrebtes Amt.

Die dienstliche Beurteilung hat sich am Anforderungsprofil des ausgeübten oder – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts – auch des angestrebten Amtes aus-

* Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

zurichten, wie es sich aus dem Gesetz beziehungsweise durch die Konkretisierung in Anlage 1 dieses Erlasses ergibt und ist nach dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster zu fertigen.

3. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte ist die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 des Grundgesetzes, § 26 des Deutschen Richtergesetzes) zu wahren. Jede Einflussnahme auf richterliche Amtsgeschäfte ist unzulässig.

II. Arten der Beurteilungen

1. Regelbeurteilung

- 1.1. Richter und Staatsanwälte mit dem Eingangsamts der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sind drei Jahre nach ihrer Lebenszeiternennung dienstlich im Rahmen einer Regelbeurteilung zu beurteilen.
- 1.2. Eine Regelbeurteilung entfällt, falls bis zu dem in Nr. 1.1. genannten Zeitpunkt bereits eine Anlassbeurteilung erfolgt ist.
- 1.3. Für Richter und Staatsanwälte, die sich während des Beurteilungszeitraums in Erziehungsurlaub, Elternzeit oder Sonderurlaub befunden haben oder aus anderen Gründen vom Dienst gänzlich freigestellt waren, ist nur dann eine Regelbeurteilung zu erstellen, wenn die zu Beurteilenden im Laufe des Beurteilungszeitraums mindestens ein Jahr als Richter auf Lebenszeit oder als Beamter auf Lebenszeit tätig waren.

2. Anlassbeurteilung

- 2.1. Unabhängig von einer Regelbeurteilung sind Beurteilungen abzugeben:
 - 2.1.1. bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts, es sei denn der Bewerber wurde innerhalb des letzten Jahres dienstlich beurteilt und die Beurteilung enthält Aussagen über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Amt;
 - 2.1.2. beim bevorstehenden oder geplanten Wechsel der Beschäftigungsbehörde infolge Versetzung, Abordnung oder eines Dienstleistungsauftrags von jeweils mindestens sechsmonatiger Dauer sowie nach Beendigung einer Abordnung oder eines Dienstleistungsauftrags;
 - 2.1.3. vor Antritt einer sowie ein Jahr nach Rückkehr aus einer länger als zwölf Monate dauernden Beurlaubung oder Freistellung;
 - 2.1.4. auf Antrag des zu Beurteilenden;
 - 2.1.4.1. wenn der Vorsitz seiner Kammer oder seines Senats oder die Leitung seiner Abteilung wechselt;
 - 2.1.4.2. wenn seit seiner letzten Beurteilung im innegehabten Amt mindestens fünf Jahre vergangen sind.

2.2. Richter auf Probe sind 7, 14, 21 und 33 Monate nach Dienstantritt, auf Anforderung durch das Hessische Ministerium der Justiz sowie vor ihrer Berufung in das Richter (-Beamten)verhältnis auf Lebenszeit dienstlich zu beurteilen. Nr. II. 2.1.2. bleibt unberührt.

2.3. Richter kraft Auftrags sind vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit, spätestens jedoch (zusätzlich) ein Jahr nach Dienstantritt dienstlich zu beurteilen.

3. Bestätigungsbeurteilung

3.1. Soweit eine frühere Beurteilung noch zutrifft, darf in der folgenden Beurteilung auf sie Bezug genommen werden.

3.2. In einer Anlassbeurteilung darf auf die letzte nicht in einer Bezugnahme bestehenden Beurteilung verwiesen werden, falls diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Enthält die in Bezug genommene dienstliche Beurteilung keine Aussagen über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Amt, ist die Bezugnahme durch eine entsprechende Eignungsaussage zu ergänzen.

III. Beurteilende

1. Die dienstliche Beurteilung obliegt dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, für die Staatsanwaltschaften dem Behördenleiter.

2. Die dienstliche Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Abordnung oder eines Dienstleistungsauftrages gibt der unmittelbare Dienstvorgesetzte ab, der für die Behörde, bei der die Tätigkeit ausgeübt wurde, zuständig ist.

3. Der Beurteiler soll vorbereitende Stellungnahmen des Vorsitzenden Richters oder des Direktors des Gerichts oder des weiteren aufsichtführenden Richters beziehungsweise bei Staatsanwälten des Abteilungsleiters einholen. Hat der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums die Kammer, den Senat oder die Abteilung gewechselt, soll der unmittelbare Dienstvorgesetzte auch eine vorbereitende Stellungnahme des früheren Vorsitzenden beziehungsweise Abteilungsleiters einholen. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitz der Kammer oder des Senats oder die Leitung der Abteilung gewechselt hat, sofern über den zu Beurteilenden keine Beurteilung nach Nr. II. 2.1.4.1. erstellt worden ist. Die vorbereitende Stellungnahme soll auf der Grundlage des Anforderungsprofils erfolgen und ist stets ohne Vergabe eines Gesamturteils zu erstellen.

4. Der Präsident des oberen Landesgerichts oder der Generalstaatsanwalt kann den Beurteilungen der unmittelbaren Dienstvorgesetzten nach Überprüfung eine Stellungnahme beifügen und/oder zur Gewährleistung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes das Gesamturteil und/oder die Bewertung der Merkmalsgruppen unter Darlegung der maßgeblichen Erwägungen nach vorheriger Anhörung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten ändern.

IV. Inhalt der dienstlichen Beurteilung

1. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Richter sowie der Staatsanwälte hat sich an dem in Anlage 1 jeweils näher aufgeschlüsselten Anforderungsprofil auszurichten, wobei die Erfüllung dieses Anforderungsprofils entsprechend Nr. IV.3 zu bewerten ist.
2. Bei der Beurteilung richterlicher Amtsgeschäfte sind die sich aus § 26 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes ergebenden Beschränkungen zu wahren.
3. Die Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist mit einem Gesamturteil abzuschließen. Dieses ist mit folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:
 - Entspricht nicht den Anforderungen
 - Entspricht den Anforderungen teilweise
 - Entspricht vollständig den Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise
 - Übertrifft die Anforderungen
 - Übertrifft die Anforderungen teilweise erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen erheblich
 - Übertrifft die Anforderungen herausragend.
4. Die Bewertung hat sich auf das ausgeübte oder – bei Bewerbungen um ein Beförderungsamts – auch auf das angestrebte Amt oder nach der Erprobungsabordnung auf die üblicherweise für den zu Beurteilenden erreichbaren Beförderungsamts zu beziehen. Zwischenbewertungen sind unzulässig.
5. Förderungs- und Verwendungsvorschläge sollen nach dem Gesamturteil in die dienstliche Beurteilung aufgenommen werden, soweit hierfür Anlass besteht.
6. Die dienstliche Beurteilung der Richter auf Probe schließt am Ende der Probezeit mit einer Gesamtbeurteilung der dienstlichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung als
 - geeignet,
 - noch nicht geeignet oder
 - nicht geeignet
 - ab.Bei den zuvor zu erstellenden Beurteilungen erfolgt eine Äußerung lediglich dahingehend, ob das Ziel der Lebenszeiteinstellung zum Ablauf der Probezeit erreicht werden kann.
7. Für die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Richter und Staatsanwälte gelten die Richtlinien zur Integration schwerbehinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes – Integrationsrichtlinien – in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

V. Eröffnung und Verwahrung

1. Der Dienstvorgesetzte hat dem Beurteilten die dienstliche Beurteilung in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und – soweit dieser nicht darauf verzichtet – in angemessener Zeit danach mit ihm zu besprechen. Der Beurteilte soll durch Unterschrift bestätigen, dass dies geschehen ist. Das Gleiche gilt bei einer abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der dienstlichen Beurteilung durch den höheren Dienstvorgesetzten.
2. Die Beurteilung, etwaige Gegenäußerungen des Beurteilten sowie eine Stellungnahme des Präsidenten des oberen Landesgerichts oder des Generalstaatsanwalts gemäß Nr. III. 4. sind zu den Personalakten zu nehmen und der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg vorzulegen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
2. Regelbeurteilungen nach Nr. II. 1.1. sind erstmals zu erstellen für Richter und Staatsanwälte, die nach dem 1. Januar 2003 auf Lebenszeit ernannt worden sind.
3. Die Anforderungsprofile für den richterlichen Dienst
 - in der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Bek. d. MdJuE v. 8. Februar 1999 (1100/15 - I/1 - 497/97) – JMBl. S. 175
 - in der Hessischen Finanzgerichtsbarkeit
Bek. d. MdJ v. 13. August 2001 (1100/15 - I/1 - 497/97) – JMBl. S. 509
 - in der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit
Bek. d. MdJ v. 18. November 2002 (2012 - I/1 - 1266/01) – JMBl. S. 600
 - in der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit
gem. Stellenausschreibung d. MdJ vom
1. Mai 2002 unter Nr. 7 – JMBl. S. 301,
1. September 2002 unter Nr. 18 – JMBl. S. 526,
1. November 2002 unter Nr. 8, 9 – JMBl. S. 576, 578,
1. Januar 2003 unter Nr. 8 – JMBl. S. 38sowie die Anforderungsprofile für den staatsanwaltschaftlichen Dienst
Bek. d. MdJuE v. 27. 2. 1998 (1100/15 - I/1 - 497/97) – JMBl. S. 304
treten gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses außer Kraft.

Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsjämter

Allgemeines

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungsjämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst beschreiben die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, die ein Stelleninhaber im Idealfall mitbringen soll. Damit verbindet sich nicht die Erwartung, dass jeder Amtsinhaber diesem Idealbild in jeder Hinsicht vollauf genügen kann und muss. Die Anforderungsprofile dienen vielmehr als praktische Orientierungshilfe für Personalauswahlentscheidungen, dienstliche Beurteilungen und Maßnahmen der Personalentwicklung, indem sie Anhaltspunkte für die dabei notwendige Analyse von Stärken und Schwächen geben. Die Profile sind keine abschließenden Kriterienkataloge. Die in den Merkmalsgruppen jeweils unter „Insbesondere“ aufgeführten einzelnen Kriterien sind lediglich als beispielhafte Anforderungen aufzufassen. Bezogen auf das einzelne Amt bedürfen die Profile der Konkretisierung und sind Ergänzungen zugänglich.

Systematisch gliedern sich die Profile in ein **Basisprofil**, das allgemeine Anforderungen für alle Ämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst definiert und gleichsam vor die Klammer zieht, und in **besondere Profile** für die einzelnen Beförderungsjämter, die auf dem Basisprofil aufbauen. Das Basisprofil beschreibt gleichzeitig die Anforderungen, die an die Inhaber der **Eingangsjämter** gestellt werden.

Innerhalb der Profile werden folgende **Merkmalsgruppen** unterschieden:

- **Grundanforderungen:** Allgemeine persönliche Eigenschaften und Voraussetzungen
- **Fachkompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben
- **Soziale Kompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen
- **Führungskompetenz:** Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung und der Leitung einer Organisationseinheit.

Die Stufung der Beförderungsjämter wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass bei höher eingestuften Ämtern einerseits weitere Anforderungsmerkmale hinzukommen und andererseits Fachkompetenz, soziale Kompetenz oder Führungskompetenz in stärkerer Ausprägung gefordert sein können. Dabei beziehen sich die Stufungen im Grad der Ausprägung auf die Merkmalsgruppe insgesamt. Es kommt also auf eine Bewertung im Sinne einer Gesamtschau der einzelnen Merkmale an.

Die Stufungen bilden ein grobes Raster. Jede der Stufen definiert jeweils kein einheitliches Anforderungsniveau, sondern repräsentiert eine Bandbreite wachsender Anforderungen, in die die Ämter abhängig von ihrer Wertigkeit und der mit dem Amt verbundenen Funktion einzuordnen sind.

Die Reihenfolge der Anforderungen in den einzelnen Profilen bringt keine Rangfolge nach Gewicht und Bedeutung zum Ausdruck.

Die Anforderungsprofile sind wie folgt gegliedert:

- Profil für das Eingangsamtsamt (nach der Lebenszeiternennung) und Basisprofil für die Beförderungssämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst
- Beförderungssämter bei den Gerichten
 - weiterer aufsichtführender Richter
 - Richter an einem oberen Landesgericht
 - Vorsitzender Richter
 - Leitung eines Gerichts – ausgenommen der Präsident eines oberen Landesgerichts –
- Beförderungssämter bei den Staatsanwaltschaften
 - Ständiger Vertreter eines Behördenleiters
 - Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft
 - Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft
 - Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft
 - Leitung einer Staatsanwaltschaft – ausgenommen der Generalstaatsanwalt

1. Profil für das Eingangsamtsamt im staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Dienst bei den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten [R 1] und Basisprofil für die Beförderungssämter [R 1 + Z und höher]

1.1. Grundanforderungen

Inbesondere:

- Leistungsfähigkeit
- Belastbarkeit
- Ausgewogene und gefestigte Persönlichkeit sowie Offenheit und Selbstreflexionsfähigkeit
- geistige Beweglichkeit, Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen
- Leistungs-, Verantwortungs- u. Fortbildungsbereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, andere oder zusätzliche Aufgaben zu übernehmen
- Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien

1.2. Fachkompetenz

Inbesondere:

- Umfassende Rechtskenntnisse
- Verständnis sozialer, wirtschaftlicher und technischer Zusammenhänge
- Urteilsfähigkeit und Entscheidungsbereitschaft
- Verhandlungs- und Beratungsgeschick, Fähigkeit zum Ausgleich
- Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich auszudrücken

- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- Organisationsfähigkeit

1.3. Soziale Kompetenz

Insbesondere:

- Kommunikationsfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zur Konfliktvermeidung, -lösung und -bewältigung
- Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit im Team
- Angemessener Umgang mit den Verfahrensbeteiligten

2. Profil für Beförderungsjämter

2.1. Weiterer aufsichtführender Richter [R 2]

2.1.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben in der Gerichts- bzw. Justizverwaltung wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Kenntnisse im öffentlichen Dienstrecht, Haushalts- und Arbeitsrecht zu erwerben

2.1.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.1.4. Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit zur Delegation von Aufgaben
- Fähigkeit zur Öffentlichkeitsarbeit und zum Umgang mit der Presse

2.2. Richter an einem oberen Landesgericht [R 2]

2.2.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz.
- In der Finanzgerichtsbarkeit: steuer-, zoll- oder abgabenrechtliche Berufserfahrung im Bereich der Finanzverwaltung, der steuer- oder rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft, der Justiz oder in vergleichbaren Bereichen; soweit erforderlich Bereitschaft zum Erwerb vertiefender steuerrechtlicher Kenntnisse durch Teilnahme an der für den höheren Dienst der Finanzverwaltung vorgesehenen Einweisungszeit einschließlich der Lehrgänge der Bundesfinanzakademie.

2.2.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.2.3. Soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.3. Vorsitzender Richter [R 2 und R 3]

2.3.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten;
- Erfolgreiche, mindestens sechsmonatige Abordnung an ein entsprechendes oberes Landesgericht oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert, insbesondere erfolgreiche Abordnung an das Bundesverfassungsgericht, ein entsprechendes oberes Bundesgericht, das Bundesministerium der Justiz oder das Hessische Ministerium der Justiz.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist hiervon ausgenommen

2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 2] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, auf die Güte und Stetigkeit der Rechtsprechung des Spruchkörpers hinzuwirken
- Erfahrung in der Verhandlungsführung

2.3.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- Kooperationsfähigkeit und Fähigkeit, Mitarbeiter zu motivieren
- Überzeugungsfähigkeit
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.4. Leitung eines Gerichts/ einer Staatsanwaltschaft/ Leitung einer Abteilung bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 1 + Z und höher]

2.4.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Gerichts-, Behörden- bzw. Justizverwaltung
- Für die Staatsanwaltschaften: erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt fachlich in gleicher Weise qualifiziert

2.4.2. Ausgesprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.4.4. Ausgeprägte Führungskompetenz

in ausgeprägter [R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3], insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation des Gerichts/der Staatsanwaltschaft und zur Pflege des Kontakts nach außen

2.5. Vizepräsident eines oberen Landesgerichts oder eines erstinstanzlichen Gerichts bzw. stellvertretender Direktor eines erstinstanzlichen Gerichts, ständiger Vertreter bei einer Staatsanwaltschaft einschließlich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

2.5.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern, Rechtsgebieten oder in mehreren Instanzen
- Fähigkeit, im Falle der Verhinderung des Behördenleiters dessen laufende Aufgaben wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.5.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.3. Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [ab R 3]

2.5.4. Ausgeprägte Führungskompetenz

In ausgeprägter [R 1 + Z und R 2 + Z] oder besonders ausgeprägter Form [R 3] insbesondere:

- Fähigkeit, neben dem Behördenleiter oder an dessen Stelle (im Falle der Verhinderung) die Führungsaufgaben bezüglich des der Behörde zugeordneten Personals wahrzunehmen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten

2.6. Dezernent bei der Generalstaatsanwaltschaft [R 2]

2.6.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt in gleicher Weise qualifiziert

2.6.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.6.3. Soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils

2.7. Leitung einer Abteilung bei der Staatsanwaltschaft [R 2]

2.7.1. Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfolgreiche Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft oder eine vergleichbare Tätigkeit, die für das angestrebte Amt in gleicher Weise qualifiziert.
- Fähigkeit und Bereitschaft, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen

2.7.2. Ausgeprägte Fachkompetenz

Neben den Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form insbesondere:

- örtliche und fachliche Flexibilität

2.7.3 Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

2.7.4. Ausgeprägte Führungskompetenz

Insbesondere:

- Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Repräsentation der Abteilung und zur Pflege des Kontakts nach außen

Dienstliche Beurteilung

I. Angaben zur Person

1. Zu- und Vorname:
(ggfs. akad. Grad)
2. Geburtstag:
3. Amts- bzw. Dienstbezeichnung:
4. Ernennungszeitpunkt
in der jetzigen BesGr:
5. Beschäftigungsbehörde:
6. Zeitpunkt des
 - a) Dienstantritts bei 5.:
 - b) Ausscheidens bei 5.:
7. Bildungsgang
(Schule, Universität):
8. Fachprüfungen (Bundesland, Zeitpunkt, Ergebnis)
 - a) Erste Staatsprüfung:
 - b) Zweite Staatsprüfung:
 - c) Promotion o.ä.:
9. Vortätigkeiten:
10. Dienstlaufbahn:

II. Beurteilungszeitraum

1. Anlass der Beurteilung
2. Beurteilungszeitraum
3. Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung
4. Unterbrechungen der Tätigkeit von mehr als einem Jahr

III. Beurteilungsmerkmale

1. Grundanforderungen

Würdigung

2. Fachkompetenz

Würdigung

3. Soziale Kompetenz

Würdigung

4. Führungskompetenz

Würdigung

IV. Gesamturteil

Ggf. Förderungs- und Verwendungsvorschlag

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift des unmittelbaren Dienstvorgesetzten

V. Vermerk über Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung

VI. Stellungnahme der vorgesetzten Dienstbehörde

VII. Vermerk über nochmalige Eröffnung und Besprechung
der abweichenden Stellungnahme oder Abänderung der Beurteilung
durch den höheren Dienstvorgesetzten

Für die amtsgerichtlichen Zweigstellen gelten folgende Bestimmungen:

§ 1

Die Zweigstellen führen die Bezeichnung „Amtsgericht A (Name des Ortes), Zweigstelle B (Name des Ortes)“. Diese Bezeichnung ist auch in Siegeln und Stempeln zu führen.

§ 2

Eine bei der Hauptstelle beschäftigte Beamtin (Angestellte) oder ein bei der Hauptstelle beschäftigter Beamter (Angestellter) des Amtsgerichts ist vertretungsweise mit der Führung der auf der Zweigstelle befindlichen Grundbücher geschäftsplanmäßig zu beauftragen. Diese oder dieser ist daher nach § 12 Abs. 1 des Runderlasses über die geschäftliche Behandlung von Grundbuchsachen für die Entgegennahme und die Beurkundung des Zeitpunktes des Eingangs auch solcher Eingänge auf Eintragung im Grundbuch zuständig, die sich bei der Zweigstelle befinden.

§ 3

(1) Die Akten der bei der Zweigstelle zu bearbeitenden Sachen sowie die hierfür vorgeschriebenen Register, Verzeichnisse, Bücher und Kalender werden bei der Zweigstelle geführt. Soweit erforderlich, werden die Akten der Zweigstelle zur Unterscheidung gleichartiger Akten der Hauptstelle mit dem Zusatz „Zw“ oder mit einem Kurzzeichen nach dem Sitz der Zweigstelle kenntlich gemacht.

(2) Justizverwaltungsangelegenheiten sind den Zweigstellen, soweit sie für diese von Bedeutung sind, durch Übersendung von Abschriften bekanntzugeben. Sie sind zu den Generalakten oder Sammelakten zu nehmen, die das Sachgebiet einer Gruppe nach der Generalaktenverfugung umfassen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die bei der Zweigstelle beschäftigten nichtrichterlichen Bediensteten unterstehen der Dienstaufsicht des Amtsgerichts. Dieses ist für einen geordneten Geschäftsbetrieb verantwortlich.

§ 5

Die Vertretung der der Zweigstelle zugeteilten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der sonst bei der Zweigstelle beschäftigten Kräfte regelt das Amtsgericht.

§ 6

(1) Bei jeder Zweigstelle wird für den notwendigen Zahlungsverkehr eine Zweigzahlstelle oder eine Handvorschussstelle errichtet, sofern keine Gerichtszahlstelle eingerichtet ist. Die Zweigzahlstelle kann ein Girokonto führen. Aufgaben, Verwaltung, Geschäftsführung und Aufsicht ergeben sich aus der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen vom 24. November 1997 (JMBl. 1998 S. 101).

(2) Soweit die Hauptstelle des Amtsgerichts für Angelegenheiten des Haushalts- und Rechnungswesens zuständig ist, nimmt die örtliche Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle die Kassengeschäfte auch für die Zweigstelle wahr.

§ 7

(1) Der Runderlass vom 29. September 1994 (JMBl. S. 453) wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

**Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers.
Bek. d. MdJ v. 24. November 2004 (5250/1 - I/6 - 2004/30115 - D)
– JMBl. 2005, S. 65 –**

Der auf die Herren Rechtsanwälte Palaschinski & Partner, Ballindamm 6, 20095 Hamburg, zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Klichscheenummer 159 wurde gemäß Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 11/1997 Punkt 3 per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem 1. November 2004 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 13. 12. 2004 (2220/13 - AF 4 - 2004/30754 - K) – JMBI. 2005, S. 66 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Jürgen Nesselrodt zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Kassel bestellt.

BERICHTIGUNG

Das Anforderungsprofil **Nr. 49** im **JMBI. Nr. 9** vom **1. September 2004, S. 412** trägt die unzutreffende Überschrift **„Abteilungsleitung ADV-Leitstelle“**.

Es muss richtig lauten: **Leitung der ADV-Leitstelle**.

HINWEIS

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften

– Neues Gültigkeitsverzeichnis 2005 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 24. Januar 2005 in fünfunddreißigster Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag der Gemeinsamen Anordnung vom 28. November 2000 (StAnz. 2001 S. 506) die Fundstellen der am 1. Januar 2005 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2004 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik der „Sammlung des bereinigten Hessischen

Landesrechts - Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II“ nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2005 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzel exemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 12,00 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag Chmielorz GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, zu richten.

RUNDVERFÜGUNG DES PRÄSIDENTEN DES HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

**Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) – 145/4 - 1363/96 – vom 10. Dezember 1996, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1999 (JMBl. S. 40), zuletzt geändert durch Rundverfügung vom 19. August 2002 (JMBl. S. 549).
RdVfg. d. Präs. d. VGH vom 26. Oktober 2004 – JMBl. 2005, S. 67 –**

Die Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (AktO-VG) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt sich nicht ohne weiteres aus den Akten, dass eine Angelegenheit endgültig erledigt ist (z. B. durch Vergleich oder gerichtliche Sachentscheidung), gilt sie im Sinne der Aktenordnung als erledigt, wenn sich aus einer gerichtlichen Entscheidung (z. B. Einstellungsbeschluss nach § 92 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 VwGO oder § 81 AsylVfG), einem Vergleich oder einem sonstigen Schriftstück die Erledigung ergibt, oder wenn das Verfahren nach § 8 Abs. 3 VwG-Statistik als erledigt gilt.“

2. § 7 Nr. 4 wird gestrichen. § 7 Nr. 5 wird zu Nr. 4, § 7 Nr. 6 zu Nr. 5.

3. § 9 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragung unter eigener bzw. neuer Geschäftsnummer hat zu erfolgen

- a. bei selbständig beantragten Prozesskostenhilfverfahren; ein solches Verfahren ist unter dem Registerzeichen einzutragen, unter dem das Verfahren einzutragen wäre, für das Prozesskostenhilfe beantragt wird,
 - b. bei Fortsetzung eines erledigten Verfahrens; in der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt, einzutragen. Wird ein erledigtes Verfahren auf Grund einer Erklärung zur Fortsetzung des Verfahrens fortgeführt, ist der Tag einzutragen, an dem diese Erklärung bei Gericht eingeht (vgl. VwG-Statistik, Anlage 6, Erläuterungen zu E). Auf Änderungen im Aktenzeichen ist ggf. im Bemerkungsfeld von Eureka-Fach und auf dem Aktenvorblatt hinzuweisen.“
4. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „Die Eintragung unter eigener bzw. neuer Geschäftsnummer unterbleibt in folgenden Fällen:
- a. bei Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§ 173 VwGO i. V. m. § 302 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben werden,
 - b. bei Beschwerden, soweit bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, über Abhilfe bzw. Nichtabhilfe entschieden wird,
 - c. bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - d. bei Eingang einer Klage oder eines Antrags, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe anhängig oder in den letzten drei Monaten durch Beschluss erledigt worden ist. Die Klage oder der Antrag werden unter der Geschäftsnummer des anhängigen Prozesskostenhilfverfahrens geführt oder unter der früheren Geschäftsnummer des Prozesskostenhilfverfahrens neu erfasst.
 - e. bei Erledigung eines Verfahrens durch Abgabe innerhalb des Gerichts; das Verfahren ist bei dem übernehmenden Spruchkörper neu mit der früheren Geschäftsnummer (mit Ausnahme der geänderten Nummer des nunmehr zuständigen Spruchkörpers) zu erfassen. In der Spalte „Tag des Eingangs“ ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren bei Gericht eingegangen ist (vgl. VwG-Statistik, Anlage 6, Erläuterungen zu E).“
5. § 10 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9 Nr. 4 und Nr. 5 gelten entsprechend.“
6. § 10 Nr. 5 wird gestrichen.
7. § 11 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 10 Nrn. 2 bis 4 gelten entsprechend.“
8. Die Neuregelung tritt am 1. 11. 2004 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 10.11.2004 folgende

Beitrags- und Sterbegeldregelung für das Jahr 2005

beschlossen:

I.

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel

§ 1

(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Kassel zahlt einen Jahresbeitrag, den die Kammerversammlung alljährlich festsetzt.

(2) Im Jahr 2005 beläuft sich dieser Beitrag auf insgesamt

315,00 €.

Er setzt sich zusammen aus:

a) Beitrag zur Rechtsanwaltskammer Kassel 284,00 €

b) Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer 31,00 €

Der Jahresbeitrag in Höhe von **315,00 €** ist am 1. 2. 2005 fällig.

(3) Geht der Beitrag nicht pünktlich ein, so wird ein Betrag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleiben Mahnungen erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 84 BRAO beigetrieben.

§ 2

Ein Kammermitglied, das keine Rechtsanwaltspraxis ausübt oder von der Kanzlei-pflicht gemäß § 29a BRAO befreit ist, zahlt denselben Beitrag gemäß § 1 Abs. 2.

§ 3

Ein Kammermitglied, das erstmals zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird, gilt als Berufsanfänger und zahlt im Zulassungsjahr einen ermäßigten Kammerbeitrag (§ 1 Abs. 2a) in Höhe von 50,00 €, wenn es nicht unter nachstehende Regelungen fällt.

Nicht als Berufsanfänger in diesem Sinne gelten folgende Neuzulassungen:

- Kammermitglieder, die bereits zur Rechtsanwaltschaft zugelassen waren oder durch Wechsel der Zulassung Kammermitglied wurden

- Kammermitglieder, die von der Kanzleipflicht gemäß § 29a BRAO befreit sind
- Kammermitglieder, die im Angestelltenverhältnis tätig sind oder eine Nebentätigkeit ausüben
- Kammermitglieder, die aus einer früheren Tätigkeit eine Rente, eine Pension oder sonstige Bezüge erhalten.

Die Beitragspflicht für Berufsanfänger in Höhe von 50,00 € entfällt, wenn das Kammermitglied erst ab dem 1. 11. 2005 beitragspflichtig wird.

§ 4

Auch bei nicht neu zugelassenen Kammermitgliedern ist der Schatzmeister berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen.

Der Antrag ist zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich zu stellen.

Die Ermäßigung des Kammerbeitrages berührt nicht die Pflicht zur Zahlung des Beitrages zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2 b).

§ 5

Bei Berufsanfängern wird der ermäßigte Beitrag in Höhe von 50,00 € sowie der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) zwei Monate nach Übergabe der Zulassungsurkunde fällig.

Bei den anderen neuzugelassenen Kammermitgliedern ist der anteilige Beitrag (§ 1 Abs. 2a) und der Beitrag zur Bundesrechtsanwaltskammer (§ 1 Abs. 2b) ebenfalls zwei Monate nach dem ersten des auf die Zulassung folgenden Monats fällig.

Geht der Gesamtbeitrag nicht pünktlich ein, so findet § 1 Abs. 3 Anwendung.

Bei Rechtsbeiständen beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der auf die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer folgt.

Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel endet.

Die gem. § 5 Abs. 1 und 2 gestundeten Beiträge werden bei einem Verzicht auf die Zulassung im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel fällig.

II.

Sterbegeldregelung

§ 6 Die Sterbegeldkasse

- (1) Bei der Rechtsanwaltskammer Kassel besteht als unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen eine Sterbegeldkasse, aus der ein Sterbegeld gezahlt wird.
- (2) Aus dem Sondervermögen der Sterbegeldkasse erhält die Rechtsanwaltskammer Kassel für den Verwaltungsaufwand einen Geschäftskostenanteil in Höhe von jährlich 767,00 €.
- (3) Kammermitglieder, die bei erstmaligem Eintritt in die Rechtsanwaltskammer Kassel das 51. Lebensjahr vollendet haben, können an der Sterbegeldregelung nicht teilnehmen.

§ 7 Der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zahlung eines Sterbegeldes besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Kassel, die der Sterbegeldkasse angehören.
- (3) Anspruchsberechtigt sind die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ausgeschiedenen Kammermitglieder, die nach ihrem Ausscheiden nach der bisherigen Beitragsordnung bereits freiwillig der Sterbegeldkasse weiter angehören.
- (4) Anspruchsberechtigt ist auch, wer bis zum vollendeten 65. Lebensjahr den Beitrag bezahlt hat und danach aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.
- (5) Anspruchsberechtigt ist ferner ein aus Gesundheitsgründen ausgeschiedenes Kammermitglied, sofern es die Beiträge zur Sterbegeldkasse bis zur Erreichung der Beitragsfreiheit weiter bezahlt. Auf seinen Antrag hin können auch die bisher bezahlten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus anderen Gründen aus, erlischt der Rechtsanspruch auf das Sterbegeld. In diesem Falle werden auf seinen Antrag hin die bis dahin entrichteten Beiträge ohne Verzinsung zurückerstattet. Beitragsrückstände gemäß § 1 Abs. 2 können mit den zurückzuzahlenden Beiträgen verrechnet werden.
- (7) Wird eine erneute Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Kassel begründet, lebt die Sterbegeldanwartschaft wieder auf, sofern früher bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet wurden.

§ 8 Auszahlung des Sterbegeldes

- (1) Über Auszahlung und Höhe eines Sterbegeldes entscheidet das Präsidium der Rechtsanwaltskammer Kassel endgültig.
- (2) Das Sterbegeld wird auf Antrag ausgezahlt. Es wird regelmäßig in Höhe von 4.600,00 € gewährt. In besonderen Fällen kann der Betrag von 4.600,00 € überschritten werden.
- (3) Das Sterbegeld soll ausgezahlt werden, wenn alle fälligen Beiträge entrichtet sind. Beitragsrückstände (§ 1 Abs. 2 und § 9 Abs. 1) können mit dem auszahlenden Sterbegeld verrechnet werden.
- (4) Die Auszahlung soll an die Person erfolgen, welche die verstorbene Person testamentarisch oder durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand als empfangsberechtigt bezeichnet hat; im Zweifel an die Erben.
- (5) Machen verschiedene Personen den Anspruch auf Sterbegeld geltend, genießt den Vorrang, wer die Begleichung der Bestattungskosten nachweist.
- (6) Im Falle nicht gedeckter Beerdigungskosten kann die Zahlung auch an das Beerdigungsinstitut direkt erfolgen.

§ 9 Der Beitrag

- (1) Der Beitrag zur Sterbegeldkasse beträgt im Jahre 2005
20,00 €.
- (2) Die Beitragspflicht besteht bis zu dem Jahr der Mitgliedschaft, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Der Sterbegeldbeitrag wird in voller festgesetzter Höhe am 1. 2. 2005 fällig. Bei Neuzulassungen beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages gemäß § 5 der Beitragsordnung.
- (4) In Härtefällen kann der Beitrag erlassen werden, ohne dass die Anwartschaft auf das Sterbegeld berührt wird.

§ 10 Das Verfahren zur Ermittlung der Höhe der Beiträge und der Leistungen

- (1) Die Aufwendungen für die jährlich zu zahlenden Sterbegelder werden durch Beiträge gedeckt.

- (2) Die Kammerversammlung überprüft die Angemessenheit der Beiträge und die Höhe des regelmäßig zu zahlenden Sterbegeldes alle drei Jahre (letztmalig 2002).
- (3) Bei der Ermittlung der Höhe der Beiträge sind die gezahlten Sterbegelder in den vorausgegangenen Jahren, die Zinseinnahmen aus dem vorhandenen Sterbekassenvermögen und die Beitragsleistungen bisheriger Mitgliedsgenerationen zu berücksichtigen.

§ 11 Übergangsregelung

- (1) Mitglieder, die mit dem Beitrag für das Jahr 2004 mindestens 15 Jahre die geltenden Beiträge gezahlt haben, sind von der Entrichtung weiterer Beiträge befreit.
- (2) Sie besitzen eine unverfallbare Anwartschaft auf ein Sterbegeld, die auch dann erhalten bleibt, wenn das Mitglied vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Rechtsanwaltskammer Kassel ausscheidet.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Beitragsordnung und Sterbegelregelung für das Jahr 2005 der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 24. 11. 2004

(Dilcher)
Präsident

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Kassel hat am 10. November 2004 die folgende

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Zulassung bei einem Gericht

1. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die erste Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 180,00 € erhoben, gleichviel ob der Rechtsanwalt bei einem oder zugleich bei mehreren Gerichten zugelassen wird.
2. Für die Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr von 767,00 € erhoben.
3. Für jede weitere Zulassung bei einem Gericht wird eine Gebühr von 77,00 € erhoben; für eine Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt die Gebühr 384,00 €.
4. Wird die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Zulassung bei einem Gericht versagt oder wird der Antrag zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 51,00 €; für Rechtsanwaltsgesellschaften beträgt die Gebühr 192,00 €.

II. Gebühren für die Bestellung eines Vertreters

Für die Bestellung eines Vertreters wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

III. Gebühren für das Verfahren für den Erwerb von Fachanwaltsbezeichnungen

Für das Verfahren nach der Fachanwaltsordnung beträgt die Gebühr **250,00 €**; wird ein Fachgespräch durchgeführt, werden weitere **250,00 €** erhoben.

IV. Gebühren für die Ausstellung eines Anstellungsausweises

Für die Ausstellung eines EU-Ausweises ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten.

Rechtsanwaltskammer Kassel

(Dilcher)
Präsident

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 24. November 2004

(Dilcher)
Präsident

Die Kammerversammlung der Notarkammer Kassel hat am 24. November 2004 nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

BEITRAGSORDNUNG **der Notarkammer Kassel für das Jahr 2005**

§ 1

Jedes Mitglied der Notarkammer zahlt einen Jahresbeitrag von

1.123,00 €

Dieser setzt sich wie folgt zusammen

a) Beitrag zur Notarkammer Kassel	215,00 €
b) Vertrauensschadenversicherung und Versicherungssteuer (16%)	163,00 €
c) Beitrag zur Bundesnotarkammer	145,00 €
d) Gruppenanschlussversicherung und Versicherungssteuer (16%)	348,00 €
e) Beitrag Notarinstitut	190,00 €
f) Beitrag zum Vertrauensschadenfonds	52,00 €
g) Beitrag zur ARGE	10,00 €
	<hr/> <hr/> 1.123,00 €

Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar 2005 fällig.

§ 2

Jeder im Jahre 2005 neu bestellte Notar ist verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen einen Betrag von 1.309,00 € zu zahlen, der einer Rücklage für weitere Forderungen zum Vertrauensschadenfonds zugeführt wird und der der Leistung der bereits bestellten Notare zum Vertrauensschadenfonds entspricht.

Der Betrag ist fällig.

Das Präsidium wird ermächtigt, auf Antrag Stundung oder Teilzahlung dieses Betrages zu gewähren, längstens auf die Dauer von 12 Monaten.

Stellt der Vorstand der Notarkammer Kassel die zusätzliche Beitragspflicht nach Ziffer 33 der Satzung fest, ist der Notar verpflichtet, zur pauschalen Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes einen Zusatzbeitrag bis zu 5.000,00 € zu zahlen. Zusätzlich kann die Notarkammer von diesem Kammermitglied Erstattung der an den Notarvertreter und/oder Notariatsverwalter zu zahlenden Vergütung verlangen. Die Sonderbeitragspflicht erlischt nicht durch die Entlassung aus dem Notaramt.

§ 3

Die während des Geschäftsjahres (1. Januar – 31. Dezember 2005) bestellten oder entlassenen bzw. gelöschten Notare entrichten den Beitrag zur Notarkammer anteilig.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten des auf die Bestellung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Amt erlischt (§ 47 BNotO).

Die Beitragspflicht zur Vertrauensschadenversicherung – § 1 b) – gilt nur für diejenigen Notare, die am 1. April 2005 der Notarkammer angehören.

Zur Zahlung des Beitrages zur Bundesnotarkammer – § 1 c) – und zur Gruppenanschlussversicherung – § 1 d) – sind nur diejenigen Notare verpflichtet, die am 1. Januar 2005 der Notarkammer angehören.

§ 4

Geht der Jahresbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit ein, wird ein Zuschlag von 10,00 € je Mahnung erhoben. Bleibt eine Mahnung erfolglos, so wird der geschuldete Betrag nach § 73 BNotO eingezogen.

Notarkammer Kassel
(Nottelmann)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung für das Jahr 2005 der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, den 30. November 2004

(Nottelmann)
Präsident

BEITRAGSORDNUNG

der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2005

I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

- 1) Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2005 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf 2.150,- € festgelegt. Er ist bis 30. April 2005 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5% erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen. Der zur Deckung des Haushalts 2005 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem der Notarkammer verbleibenden Betrag
 - b) den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 1. Januar errechnen, für:
 - Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
 - Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
 - Beitrag zur Bundesnotarkammer,
 - Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,
 - Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
 - Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut sowieder Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 1. April errechnet; für den
 - Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung.
- 2) Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
- 3) Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2005 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2003 unter 10.000,- € lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils nicht für zumutbar hält.

II. Beitrag-Vertrauensschadenfond

Die nach dem 1. Juli 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von 767,- € an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadenfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag bis zu 2.500,- € für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2005, beschlossen durch die Kammerversammlung am 17. November 2004, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2004

(Dr. Ernst-Wolfgang Schäfer)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur Vors. Richterin
am OLG : Richterin am OLG Dr. Barbara Pfeifer in Frankfurt am Main;
- zum Vors. Richter
am OLG : Richter am OLG Jürgen Juncker, Jürgen Maruhn und
Vors. Richter am LG Diethelm Harder in Frankfurt am Main;
- zum Richter am OLG : Richter am LG Dr. Ralph Ernst Bünger und Hanno Busch
in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Vizepräs. 'in : Vors. Richterin am LG (Frankfurt am Main) Petra Schichor
in Darmstadt und Richterin am OLG Susanne Franke in
Frankfurt am Main;
- zur Vors. Richterin am LG : Richterin am LG Claudia Götz-Tallner und Dr. Yvonne Ott
in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

- Zur OAA'in : AA'in Silke Ahlborn in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vizepräs. : Vors. Richter am LG Dr. Frank Oehm in Gießen;
- zum Dir. d. AG
(BesGr. R 2 BBesG) : Dir. des AG (BesGr. R 1 m. Az. n. Fußn. 1 BBesG) Bad
Wildungen Wolf Winter in Biedenkopf.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am AG Dr. Ingeborg Sorhagen in Kassel.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altergrenze:

Notar Bogislav Freiherr von Puttkamer in Frankfurt am Main.

Auf eigenen Antrag:

Notar Egbert Fröhlich in Königstein/Ts., Notar Dr. Joachim Hönack in Bad Nauheim, Notarin Dr. Barbara-Ute Blechschmid in Frankfurt am Main, Notar Klaus Hotz in Frankfurt am Main, Notar Jürgen Kicker in Frankfurt am Main und Notar Dr. Klaus Waskowiak in Frankenberg.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zur Psychologieoberrätin : Psychologierätin Esther Fuchs-Jürgens in Weiterstadt;

zum Psychologieoberrat : Psychologierat Guido Rabanus in Butzbach;

zur Psychologierätin z. A. : Diplom-Psychologin (i. Ang.) Jutta Hanack-Heddrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum Olnsp. : Insp. Wolfgang Dauenhauer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Martin Gerhard in Gießen;

zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Mandy Engel in Frankfurt am Main III;

zur Insp.'in z. A. : Diplom-Sozialarbeiterin (i. Ang.) Silke Costa Lemos in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fuß-

note 3 BBesG wurden : Amtsinsp. i. JVD Holger Martin in Frankfurt am Main III, Heinz Dieter Michael in Frankfurt am Main IV – Gustav-

Radbruch-Haus –, Manfred Rohletter in Limburg, Lothar Ditter und Wilhelm Lingelbach in Schwalmstadt, Amtsinsp. Walter Kaspari in Kassel I; Betriebsinsp. Wolfgang Trübenbach in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –.

Ernannt wurden:

- Zum Pflegevorsteher : Oberpfleger Uwe Röhl und Mario Schirmer in Kassel I;
- zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Birgit Hauck in Frankfurt am Main III;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Hermann Beinroth und Erwin Mayer in Butzbach, Eberhard Staar in Kassel I, Andreas Wickenträger in Kassel III, Peter Winkler in Rockenberg, Hans-Dieter Fischer in Weiterstadt, Achim Kohler in Wiesbaden;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Horst Hartmann in Butzbach, Dagobert Stille in Frankfurt am Main I, Bernd Maus in Frankfurt am Main III;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Daniela Koch in Frankfurt am Main I, Petra Götte und Birgit Rutmann in Frankfurt am Main III, Diana Teipelke in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kathrin Göbel in Weiterstadt;
- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Rüdiger Sargk in Butzbach, Ralph Günther Hoffmann in Frankfurt am Main I, Ralf Hermann und Jörg Limmeroth in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Christoph Angenvoort in Kassel III, Helmut Deuchert in Rockenberg, Berthold Küche und Hans Heinrich Theys in Schwalmstadt, Steffen Just, Martin Schneider und Jens Tietze in Weiterstadt;
- zur HSekr.'in : OSekr.'in Simone Höfling in Kassel III und Corina Heuser-Biebricher in Limburg;
- zum HWerkmstr. : OWerkmstr. Frank Blatt in Frankfurt am Main III und Thomas Pulwer in Wiesbaden;
- zur Abteilungsschwester : Stationsschwester Anja Heller in Kassel III;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Simone Finis und Sara Jayne Laws in Frankfurt am Main III, Birte Sandrock in Kassel I, Alexandra Schlaßa in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr.'in i. JVD z. A. Rosina Bruno, Nadine Freier und Nadine Heß in Frankfurt am Main III, Julia Wachsmuth in Weiterstadt;

- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Alexander Graf, Bernd Heuser, Olaf Junker, Sven Loschan, Carsten Nebel, Antonio Otero-Delgado, Stephan Rausch, Marcus Schlehuber, Dirk Schöneborn, Oliver Schussmann, Stefan Stark und Thorsten Trümper in Butzbach, Daniel Bänker, Per Beilich, Ingolf Bode, Mario Hartleb und Thomas Michalke in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Uwe Mauer und Jürgen Zahn in Dieburg, Heiko Link und Matthias Stahlberg in Frankfurt am Main I, Marc Josephs, Carsten Kölsch und Heiko Lotz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Peter Katzer, Jürgen Müller, Meik Müllner und Marcus Röhn in Kassel I, Thomas Berge in Kassel III, Frank Körber und Stefan Neeb in Rockenberg, Yücel Demir, Kai Fischer, Jens Kirstein, Christian Krämer, Husam Sanori, Hermann Schröder, Daniel Thiel, Mario Weigang und Maik Westphal in Weiterstadt, Gregor Koik und Erik Marjan Pohl in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- OSekr. i. JVD z. A. Richard Schmidt in Butzbach, Alexander Heuckeroth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Silvio Marx in Frankfurt am Main I, Florian Kriesten in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Torsten Cuper in Rockenberg, Marco Guba, Michael Hafke, Maik Kramber, Heiko Weber und Ronny Weber in Weiterstadt, Sascha Reinhold in Wiesbaden;
- zum OSekr. : Sekr. Ralf Kiesow in Kassel I und Volker Heinz in Weiterstadt;
- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Lidia Sporn und Tanja Thomaszik in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Lars Posenau in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Claudia Harig, Anja Köhler, Jeanette Nolte, Isabella Schüttauf, Britta Seng und Janine Wolter in Frankfurt am Main III, Sandra Beerhold und Sabine Seiler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kerstin Götting und Anja Lehmann in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Timo Fischer, Michael Henn, Kai Jochlik, Stefan Kunz, Torsten Mohr, Manuel Quirin und Gerrit Scholl in Butzbach, Sven Scharnagl und Bert Verjans in

Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Holger Borlträger, Rainer Hörr, Mirko Hübner, Udo Komarek, Frank Kuhnert, Dieter Müller, Frank Schlett und Frank Wiesenhütter in Frankfurt am Main I, Sascha Förster, Bernd Göller, Tobias Göller, Michael Heller, Patrick Hübel, Sebastian Koch, Holger Kunz, Michael Marx, Maik Schmauch und Matthias Schmelzer in Frankfurt am Main III, Frank Bauer, Marc Bongards, Rudolf Geisler, Christian Glaser, Stefan Kaschig, Stefan Konheiser, Silvio Krauß, Peter Miosga, Waldemar Miosga, Armin Ruppert, Markus Schmitt, René Splittstößer und Dirk Unger-Belz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Andreas Feyh und Marc Heier in Gießen, Guido Kiesling, Jürgen Schleicher, Oliver Weiss und Stefan Werner in Kassel I, Kai-Uwe Kamutzki in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Pierre Satzky in Kassel III, Mario Körner in Weiterstadt, Gerd Gohla und Torben Schmehl in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Sekr.'in : Sekr.'in z. A. Ursula Plesch in Frankfurt am Main III, Maren Jung und Simone Schmidt in Rockenberg – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Sekr.'in z. A. Juliette Caramel in Weiterstadt;

zum Sekr. : Sekr. z. A. Frank Schäfer in Butzbach und Boris Jackwerth in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

Sekr. z. A. Christian Otto in Frankfurt am Main I.

HSekr. Michael Horn in Weiterstadt, OSekr.'in i. JVD Anita Wollny in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Carmen Klein in Frankfurt am Main III und Manuela Keilwerth in Kassel III, OSekr. i. JVD Patrick Grimmeisen in Dieburg und Marcel Koch in Wiesbaden, Sekr. Christian Otto in Frankfurt am Main I wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

HSekr.'in i. JVD Christa Schraml, HSekr. i. JVD Holger Pfister und Carsten Volk, OSekr. i. JVD Markus Albrecht v. d. JVA Weiterstadt a. d. Rockenberg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Wilhelm Steinbrecher in Schwalmstadt; Amtm. Rainer Roth in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Rainer Scherer in Wiesbaden; Olnsp. Werner Petrat in

Frankfurt am Main IV - Gustav-Radbruch-Haus -, Harry Stein in Kassel I, Georg Roth in Kassel III und Erhard Rohde in Schwalmstadt; Pflegevorsteher Karl-Heinz Spoelstra in Rockenberg; Amtsinsp.'in i. JVD Ingeborg Maria Heinz in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –; Amtsinsp. i. JVD Horst Lind in Rockenberg; Betriebsinsp. Leonhard Schwöbel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Heinz-Hermann Bischoff in Kassel I; Oberpfleger Norbert Schmidt und Günter Walter in Kassel I; OSekr.'in i. JVD Andrea Delp in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN:

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Gießen (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Dieburg (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezerenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 6. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 7. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 8. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

9. Die Vizepräsidentin der den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 9. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

RÜCKNAHME EINER STELLENAUSSCHREIBUNG

Die im **JMBI. Nr. 2** vom **1. Februar 2004, S. 43**, unter **Nr. 5** veröffentlichte Stellenausschreibung für

eine Leitende Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3)

wird zurückgenommen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

StGB – Leipziger Kommentar

2003 u. 2004; 11. Auflage, 45. – 47. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York

Die **45. Lfg.** betrifft die Versuchsbestimmungen der §§ 22 – 24. An die Stelle von Vogler sind Hillenkamp und (für § 24) Lilie/Albrecht getreten. Der Umfang der Kommentierungen wuchs um mehr als das Doppelte (von 197 auf 415 Seiten). Hillenkamp hat nur wenige Sätze aus der Voraufgabe übernommen und legt eine im Aufbau und Inhalt völlig neue Bearbeitung, nicht immer leicht zu lesen, vor. Die vielen theoretischen wie praktischen Streitpunkte zur Versuchsproblematik sind noch ausführlicher als in der 10. Aufl. dargestellt. Das Verständnis für manche Diskussion wird durch den Wiederabdruck des früheren § 43 StGB und von Alternativformulierungen erleichtert; so sieht man auch ein, dass die Erläuterungen der Voraussetzungen des § 22 jetzt mit der Nichtvollendung der Tat und nicht mehr mit dem subjektiven Tatbestand beginnen.

Nicht zuletzt ein 4-seitiges Stichwortverzeichnis erleichtert das Zurechtfinden in dieser juristischen Fundgrube. Bei Lilie/Albrecht ersetzt eine 5-seitige, extrem feine Gliederung ein solches Stichwortverzeichnis. Auch diese Autoren legen ein gegenüber der Voraufgabe vollkommen neues und noch inhaltsreicheres Konzept für die Rücktrittsvorschrift vor. Die insbesondere in der Wissenschaft diskutierten vielfältigen Ansätze zur Erklärung der Straflosigkeit des Versuchsrücktritts werden noch weiter differenziert und enthalten jetzt auch den Gedanken des Opferschutzes. (Rn. 5 ff, 19 ff).

In der **46. Lfg.** kommentiert (wiederum) Dippel in einer völligen Neubearbeitung die §§ 166 bis 173, also Vorschriften aus ganz verschiedenen Lebensgebieten: von der Religionsbeschimpfung über die Unterhaltspflichtverletzung bis zur Bigamie und dem Verwandtenbeischlaf. Zu § 166 verlangt der Autor zu Recht eine restriktive, auf Elemente des Verächtlichmachens abstellende Auslegung des Begriffs „beschimpfen“ (Rn. 26 ff), ist doch diese Bestimmung fast schon uferlos, wenn als „weltanschauliches Bekenntnis“ z. B. auch der Keynesianismus, der Ordoliberalismus oder die Psychoanalyse (Rn. 20) genannt werden und unter die „anerkannten Weltanschauungsgemeinschaften“ auch etwa der Bund für Freikörperkultur oder die First Church of Satan (Rn. 74) fallen. Bei § 168 behandelt Dippel ausführlichst die Fragen zur Transplantation (Rn. 6 ff); auch von 22 (!) engbedruckten Seiten „Schrifttum“ zu dieser Vorschrift betreffen allein 11 dieses Thema. Zu § 170 gibt es jetzt auch einen Abschnitt zu „Unterhaltspflichtverletzungen mit Auslandsbezug“ (Rn. 12 ff), was hilfreich und nützlich ist. Die Erläuterungen Dippels sind von 211 auf 423 Seiten angewachsen. Dabei hätte man sicherlich manches weglassen können, z. B. bei den Statistiken (Fn. 92 vor § 166, Fn. 52 u. 54 vor § 169) oder bei der Genesis des § 170. Ob diese Lieferung insgesamt hätte viel kürzer gefasst und noch etwas mehr auf vielleicht bevorstehende praktische Problemlagen hin – z. B. Moslemfragen bei § 166, man denke an den Prozess gegen den Schriftsteller Houellebecq in Frankreich – hätte ausgerichtet werden können, ist Ansichtssache. Es fällt nämlich auf, dass die gründlichen Erörterungen von Rechtsfragen, z. B. zum Rechtsgut bei § 166 (Rn. 6 ff) oder zum Kunstbegriff (a. a. O. Rn. 32 ff) oder zum Bestattungsrecht (Rn. 9 ff zu § 167a), geradezu überlagert erscheinen von Dippels breit angelegten rechts- und kulturhistorischen Ausführungen zu den einzelnen Normen. Was da z. B. zur Geschichte der Religionsdelikte, auch unter Einbeziehung des Staatskirchenrechts, zu den Bestattungsbräuchen oder zur Entwicklung der Familiendelikte zu lesen ist, geht weit über das hinaus, was man in einem juristischen Kommentar erwartet. Es zeugt von einer Belesenheit des Verfassers, für die ihn der Rezensent nur beneiden kann.

Die **47. Lfg.** erscheint im Vergleich hierzu geradezu asketisch, was auch im Hinblick auf die dort angesprochenen, kulturhistorisch eben viel weniger interessanten Normen verständlich ist. Kommentiert werden aus dem Abschnitt „Straftaten im Amt“ die §§ 348, 352 – 355 und 357 – 358. Der Vergleich mit der Voraufgabe zeigt z. B., dass Gribbohm (in der Nachfolge von Tröndle) die Erläuterungen zu § 348 neu gestaltet und stärker untergliedert hat, dass Träger (§§ 325 – 355) zu § 353 d (Rn. 67) jetzt auch deutlich auf die Problematik des Verhältnisses dieser Vorschrift zur presserechtlichen Verjährung hinweist und dass dieser bei § 355 trotz einer sehr gründlichen Überarbeitung

der früheren Ausführungen von Karl Schäfer dabei bleibt, dass die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses ebenso zum Schutz des individuellen Interesses des Steuerpflichtigen wie des allgemeinen fiskalischen Interesses besteht (Rn. 2 ff), und dass Jescheck seine frühere (knappe) Kommentierung zu § 357, aber auch die von Karl Schäfer übernommene zu § 358 nahezu wortgleich wieder vorlegt. Alle Autoren auch dieser Lieferung haben selbstverständlich die neueste Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet.

In der Ergänzung des Vorwortes zur 11. Aufl., zu lesen am Anfang der 45. Lfg., erwarten die Herausgeber die Fertigstellung dieser Auflage bis zum August 2003. Dass diese Ankündigung bis heute nicht eingehalten wurde, dass wichtige Bestimmungen wie z. B. die Beleidigungsdelikte oder der Parteiverrat immer noch fehlen und der Erscheinungszeitraum sich nunmehr von Oktober 1992 bis voraussichtlich in das Jahr 2005 erstreckt, wirft einen Schatten auf dieses bei aller Verschiedenheit der einzelnen Beiträge doch so großartige Werk.

Wiesbaden, im November 2004

Dr. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

Handbuch der Justiz 2004: Die Träger und Organe der Recht sprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland

Herausgegeben vom Deutschen Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Gesamtbearbeiterin: Uta Fölster,
Bundesgeschäftsführerin des Deutschen Richterbundes
Unter Mitwirkung der Justizverwaltungen des Bundes und der
Länder sowie der Verwaltungen der Gerichte und Staatsanwalt-
schaften

27. Jahrgang 2004, XVI, 760 Seiten, gebunden, 83,- €

R. v. Decker's Verlag, Heidelberg

ISBN 3-7685-0523-5

In zuverlässiger Regelmäßigkeit gibt es eine Neuauflage des seit 1953 bekannten und bewährten Handbuchs der Justiz, das wie immer einen gewaltigen Fundus an Informationen über die Gerichte und Justizbehörden des Bundes, die Justizministerien des Bundes und der Länder, alle Gerichte (ordentliche und Fachgerichtsbarkeit) und die Staatsanwaltschaften der Länder bietet. Darüber hinaus sind Überblicke über die

Anwaltsgerichtsbarkeit, die europäischen Gerichte und den Internationalen Seegerichtshof sowie Übersichten über Land- und Amtsgerichte, die Deutsche Richterakademie und die Verbände von Richtern und Staatsanwälten enthalten. Wichtig und von hohem Interesse sind natürlich auch immer wieder die vollständigen Namen, die Dienstbezeichnungen mit Dienstalter, die gerade ausgeübten Funktionen und das Alter der Kollegen – letzteres sicher auch, um das natürliche Informationsbedürfnis von Kolleginnen und Kollegen zu stillen. Blättert man einmal etwas intensiver in dem Handbuch, so lassen sich viele zusätzliche wertvolle Hinweise finden, wie etwa zur Größe der Gerichte und der Gerichtsbezirke, zu Einwohnerzahlen, Anschriften, Telefon- und fax-Nummern, e-mail-Anschriften der Gerichte und sogar – neu und der zunehmend anerkannten Wichtigkeit und Bedeutung entsprechend – zu den eingerichteten Pressestellen der Gerichte und Justizverwaltungen.

Dem Informationsinteresse zu allen Fragen der Struktur und der aktuellen personellen Besetzung in der Justiz wird mit dem Handbuch in hervorragender Weise Rechnung getragen.

Wiesbaden, den 24. November 2004

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Jürgen Soyka: **Die Berechnung des Volljährigenunterhalts**

2004; 3. überarbeitete Auflage; 39,80 €

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Berlin

ISBN 3 503 07844 4

Schon seit längerer Zeit gewinnt das Problem der Berechnung von Volljährigenunterhalt in der familienrechtlichen Praxis immer mehr an Bedeutung. Dies liegt zum einen an der seit der Kindschaftsrechtsreform 1998 im BGB vorgenommenen Einteilung der Volljährigen in privilegierte, und damit den minderjährigen Kindern in wesentlichen Bereichen gleichgestellte, und nichtprivilegierte Volljährige. Zum anderen haben sich die gesellschaftlichen Gegebenheiten massiv verändert. Dazu gehört die immer längere Dauer der Ausbildung ebenso wie der immer enger und unsicherer werdende Arbeitsmarkt. Folge davon ist, dass Eltern heute vermehrt mit Unterhaltsansprüchen ihrer volljährigen Kinder konfrontiert werden und zwar auch in Form der auf die öffentliche Hand übergegangenen Ansprüche.

Die unterhaltsrechtliche Praxis muss den veränderten Gegebenheiten in ihren Entscheidungen Rechnung tragen und hier Ergebnisse finden, die von den rechtsuchenden Bürgern verstanden und akzeptiert werden.

Wie schon die Voraufgaben eignet sich auch die 3. Auflage von Soyka, Die Berechnungen des Volljährigenunterhaltes, gut, um sich mit der Problematik und der dazu vorhandenen Rechtsprechung und der Literaturmeinung vertraut zu machen. Die 3. Auflage arbeitet die Änderungen der Unterhaltsleitlinien der Oberlandesgerichte ebenso ein, wie die Änderung der Düsseldorfer Tabelle. Zudem wird – und dies ist ausdrücklich zu begrüßen – die Rechtsprechung des BGH zum Elternunterhalt aufgearbeitet und auf die Problematik des Volljährigenunterhaltes bezogen. Dabei kann dem Verfasser nur zugestimmt werden, dass die Ausführungen des BGH im Rahmen der Entscheidungen zum Elternunterhalt, wie z. B. zum Familienunterhalt und zum Vorwegabzug, auch im Rahmen der Berechnungen des Volljährigenunterhaltes zu berücksichtigen sind.

Das Buch von Soyka beantwortet die gängigen Fragen aus dem gesamten Bereich des Volljährigenunterhaltes unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung und stellt auch die unterschiedliche Behandlung der Problematik durch die einzelnen Oberlandesgerichte in der Rechtsprechung und in den Leitlinien dar, wobei der Verfasser verständlicherweise zu einer Präferenz der eigenen Ansichten neigt.

Der Aufbau des Buches ist übersichtlich und mit Hilfe sowohl des gut strukturierten Inhaltsverzeichnisses als auch des Stichwortverzeichnisses ist es innerhalb kurzer Zeit möglich, die gesuchten Passagen zu finden.

Für Freunde komplexer Berechnungen enthält das Buch ebenfalls viele lohnende Beispiele, wobei die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern, insbesondere wenn ein Elternteil wiederverheiratet ist, zwar ausführlich erläutert wird, das Nachvollziehen aber schon Spaß an der Mathematik voraussetzt. Hier bleibt denjenigen, die das offensichtliche Vergnügen des Verfassers an den Feinheiten der Berechnungen nicht in jedem Punkt teilen, der Trost, dass auch das Ergebnis einer noch so umfassenden und verfeinerten Berechnung unter der im Unterhaltsrecht vorgegebenen Billigkeitsprüfung steht und auch die Berechnung des Unterhaltes bis auf die zweite Stelle nach dem Komma keineswegs bedeutet, dass das Ergebnis im unterhaltsrechtlichen Sinne richtig sein muss.

Insgesamt ist auch die 3. Auflage des Buches für die Praxis zu empfehlen. Sie vereinigt die komprimierte Darstellung der Problematik mit der überzeugenden Darstellung der Lösungsmöglichkeiten und hilft so dem Praktiker, sich schnell und zielsicher zu orientieren. Das Buch eignet sich damit nicht nur für Rechtsanwälte und Richter, sondern auch für Mitarbeiter der BAV, die im Rahmen der Beratung junger Volljähriger nach dem KJHG tätig werden oder im Rahmen von Beistandschaften und Vormundschaften Unterhaltsansprüche berechnen müssen, bei denen auch Volljährige zu berücksichtigen sind.

Frankfurt am Main, den 24. November 2004

Gretel Diehl
Richterin am Oberlandesgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,07 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2005

Nr. 2

	Seite
Inhalt:	
Bekanntmachungen	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2005	93
Personalnachrichten	95
Stellenausschreibungen	96
Buchbesprechungen	98

BEKANNTMACHUNG

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 2005. Bek. d. MdJ v. 3. 12. 2004 (4125 - III/6 - 2004/31531 - F) – JMBl. S. 93 –

In dem nachstehenden Beschluss vom 17. Dezember 2004, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2005 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

„BESCHLUSS:

Im Geschäftsjahr 2005 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über die Wiederaufnahme gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Richter am OLG Bernhard Schmidt und Richter am OLG Wolfram Siegel in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. LG : Dir. d. AG (Dieburg) Günter Huther in Wiesbaden;

zur Richterin
am LG : Richterinnen auf Probe Anja Bell und Dr. Isabel Haas in
Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. LG Ekkehard Bombe und Vors. Richter am LG Rüdiger Eger in Wiesbaden,
ROR Norbert Schmitt in Hanau.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zum OAA : AA Ewald Knelangen in Hanau.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden aufgrund des Erreichens der Altersgrenze sind:

Notare Rudolf Kirschbaum in Dillenburg und Udo Esser in Limburg a. d. Lahn.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag:

Notarin Marlies Vowinckel in Frankfurt am Main; Notare Klaus Dallinger in Darmstadt, Gerhard Ohlig in Offenbach am Main, Dieter Bein und Heinz Fischer in Frankfurt am Main, Hans Dieter Kümmel und Jürgen Lütke in Gießen, Dr. Horstdieter Niejahr in Kriftel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts Marburg (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 2 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 3 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter – bei dem Amtsgericht Offenbach am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 4 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 5. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 6 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

7. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen Nr. 7 haben sich an dem im JMBl.
vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungs-
profil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauen-
anteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie
Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis 4., 6. und 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz
in Wiesbaden;

zu Nr. 5. binnen **eines Monats** an den Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staats-
anwaltschaft bei dem Landgericht Gießen.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers

Calliess, Rolf- Peter/ Müller- Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz**

10., neu bearbeitete Auflage, 2005, XIV, 1.096 Seiten, in Leinen, Euro 71,-;

Verlag C.H. Beck,

Die Neubearbeitung des renommierten Standardwerks zum Strafvollzugsgesetz bringt
den Kommentar in Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung auf den Stand vom
Sommer 2004. Nachdem die neunte Auflage die seit 1. 1. 2001 geltenden Bestimmun-
gen zur Neuregelung des Arbeitsentgelts, des Arbeitsurlaubs und zur Anrechnung der
Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt eingearbeitet hatte, ist nun u. a. die Kom-
mentierung im Bereich Sicherheit und Ordnung ausgeweitet worden. Während der neu

eingefügte § 86 a (Lichtbilder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung) die Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Lichtbildern insbesondere in digitaler Form regelt und Rechtssicherheit schafft, dokumentiert der gegenüber der Voraufgabe verdoppelte Umfang der Kommentierung zu § 84 (Durchsuchung) die heftigen Umwälzungen und öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen in der Vollzugspraxis und den daraus resultierenden Diskussions- und Klärungsbedarf. So werden die in der Praxis versuchte Einstufung von elektronischen Durchsuchungen als allgemeine Überwachungsmaßnahmen (und nicht mehr als Durchsuchungsmaßnahmen im Einzelfall) aus gutem Grund problematisiert (RdNr. 8) und der kritische Blick zutreffend auf „unvermutete“ Durchsuchungen gelenkt, die „laufend“ unterschiedslos in Regelvollzugsanstalten durchgeführt werden und dadurch geeignet sind, „ein Klima des Misstrauens und der Aggressivität“ zu schaffen oder aufrecht zu erhalten (RdNr. 3). Nicht recht erklärlich ist allerdings, warum in der Kommentierung ohne Not vom fachlichen Begriff „Haftraum“ abgewichen und der überkommene, wenn auch in der Umgangssprache bekannte Begriff „Zelle“ verwandt wird. Manchmal sind sogar beide Begriffe in einem Satz zu finden (z. B. RdNr. 2 letzter Absatz).

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Strafvollzugsgesetz kommt zu einem Zeitpunkt auf den Markt, in dem offenbar das Erfordernis einer bundesgesetzlichen Regelung des Strafvollzugs zur Disposition gestellt und auf dem Verhandlungstisch der Föderalismuskommission zur Abgabe an die Gesetzgebung der einzelnen Bundesländer präsentiert wird.

Umso wichtiger und die besondere Bedeutung des Kommentars kennzeichnend ist die in sämtlichen Vorbesprechungen immer wieder hervorgehobene und nunmehr nochmals besonders betonte ausführliche Einleitung mit Hinweisen auf die Entstehungsgeschichte des Strafvollzugsgesetzes und die verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Grundlagen. Die Bewertung des Rezensenten in der Besprechung der Voraufgabe (JMBl. 2002, S. 349, 350) erhält neue Aktualität: „Die rechtspolitischen Positionsbestimmungen in den Kommentierungen zu §§ 2 – 4 und zu den §§ 10, 11 und 13 sind deutlich, für vollzugsfremde Patentrezepte sperrig und in Anbetracht immer wieder aufflackernder politischer Änderungsbestrebungen daher unentbehrlich.“

An der praxisgerechten und benutzerfreundlichen Aufmachung des gesamten Werkes wurde in bewährter Weise festgehalten.

Der Kommentar wendet sich laut Verlagsinformation an Strafverteidiger, Strafrichter, Staatsanwälte, Kriminalbeamte, Bewährungshelfer und Mitarbeiter im Strafvollzug. Möge er nicht nur für Vollzugsverwaltung und Praxis ein unentbehrliches Handwerkszeug sein, sondern auch politische Entscheidungsträger und vollzugspolitisch Verantwortliche an Entstehungsgeschichte und verfassungsrechtliche Grundlagen der Gesetzgebung im Strafvollzug erinnern und ihnen Orientierung für anstehende Entscheidungen sein.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2005

Nr. 3

Inhalt:	Runderlasse	Seite
	Hessische Ausführungsbestimmungen zu den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug	102
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG	127
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft nach § 37 Abs. 4 JAG	194
	Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und Versicherungsberatung	204
	Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeiten	205
	Bekanntmachungen	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	206
	Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Dienststörung für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO)	206
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel	210
	Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2005	211
	Personalnachrichten	212
	Stellenausschreibungen	214
	Buchbesprechungen	217

RUNDERLASSE

Nr. 9 Hessische Ausführungsbestimmungen zu den Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (HABDSVollz) RdErl. d. MdJ v. 13. 12. 2004
(4434 - IV/7 - 1999/6808-S) – JMBl. 2005, S. 102 – – Gült. Verz. Nr. 245 –

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Sicherheit	103
§ 2 Einteilung der Vollzugsanstalten in Sicherheitsstufen	103
§ 3 Anstaltsbesichtigungen gemäß § 151 StVollzG	104
§ 4 Sicherheitsdienstleitung	105
§ 5 Sicherheitskontrollen	106
§ 6 Haft- und sonstige Räume	107
§ 7 Höfe und Freiflächen innerhalb der Umwehrungsmauern	108
§ 8 Umwehrungsmauern	108
§ 9 Außenpforte / Besucher- und Fahrzeugverkehr	108
§ 10 Zentrale	109
§ 11 Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände	110
§ 12 Arbeit der Gefangenen	112
§ 13 Ausführungen	113
§ 14 Aus- und Vorführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen	114
§ 15 Durchführung von Transporten von Gefangenen	115
§ 16 Anstaltsschlüssel	117
§ 17 Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen	118
§ 18 Anwendung unmittelbaren Zwangs	118
§ 19 Schusswaffen	118
§ 20 Anstaltsinterne Regelungen	119
§ 21 Regelung für den Nachtdienst	119
§ 22 Anstaltsordnung	120
§ 23 Drogenbekämpfung	121
§ 24 Brandverhütung	121
§ 25 Selbstmordverhütung	122
§ 26 Ausnahmen	123
§ 27 Offener Vollzug	123
§ 28 Gefangenearbeit für Justizvollzugsbedienstete und die übrigen Justizbediensteten	123
§ 29 Schlussbestimmung	126

§ 1

Sicherheit

(1) Sicherheit in einer Vollzugsanstalt entsteht nur in einer den Bedürfnissen des Vollzuges gerecht werdenden Organisationsform unter fachkundiger, stabiler Leitung, durch eine gerechte, zielorientierte Behandlung und Betreuung der Gefangenen. Sie erfordert handlungskompetentes Personal aus allen Diensten, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen im Vollzug Tätigen untereinander sowie mit anderen Behörden und Institutionen. Es bedarf darüber hinaus des optimalen Einsatzes von mechanischen, elektrischen und elektronischen Einrichtungen zur Unterstützung und Entlastung der Bediensteten.

(2) Sicherheit setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Die instrumentelle Sicherheit betrifft bauliche und technische Vorkehrungen im weitesten Sinne, wie Mauern, Wachtürme, Fenstergitter, Türschlösser oder Alarmanlagen, aber auch sicherheitsrelevantes Personal, das Sicherungsmaßnahmen umzusetzen hat.
2. Die kooperative Sicherheit betrifft die Zusammenarbeit aller am Strafvollzug im weiteren Sinne beteiligten Behörden und Personen.
3. Die administrative Sicherheit wird durch strukturierende, in der Regel schriftliche Vorgaben der Anstaltsverwaltung und ihrer übergeordneten Behörden mit dem Ziel bewirkt, auf sicherheitsrelevante Vollzugsabläufe Einfluss zu nehmen. Als sicherheitsrelevant hat die konkrete Vorbereitung auf besondere Vorkommnisse zu gelten, wie Alarmplan, Sicherungsplan und Anordnungen für bestimmte Sicherungsmaßnahmen. Aber auch allgemeine Regelungen, wie der Dienstplan, die Nachtdienstordnung, Vollzugspläne, die den Lockerungsgrad der Anstalt festlegen oder Abteilungskonzepte, die das Ausmaß an Freizügigkeit in der Abteilung bestimmen, können bestimmten Einfluss auf die Sicherheitslage einer Justizvollzugsanstalt haben.
4. Die soziale Sicherheit bezeichnet die sozialen Beziehungen zwischen den in der Anstalt zusammenlebenden und arbeitenden Menschen, also insbesondere die Art und Weise, in der Gefangene und Bedienstete ihren Umgang miteinander gestalten.

§ 2

Einteilung der Vollzugsanstalten in Sicherheitsstufen

(1) Die geschlossenen hessischen Justizvollzugsanstalten – einschließlich Zweiganstalten – sind in zwei Sicherheitsstufen eingeteilt:

1. Sicherheitsstufe I
Justizvollzugsanstalt Butzbach

Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III
Justizvollzugsanstalt Kassel I
Justizvollzugsanstalt Kassel II
Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt
Justizvollzugsanstalt Weiterstadt

2. Sicherheitsstufe II

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
Justizvollzugsanstalt Dieburg
Justizvollzugsanstalt Fulda
Justizvollzugsanstalt Gießen
Justizvollzugsanstalt Kassel III
Justizvollzugsanstalt Limburg
Justizvollzugsanstalt Rockenberg
Justizvollzugsanstalt Wiesbaden
Justizvollzugsanstalt Butzbach, ZWA Friedberg
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach
Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I, Zweiganstalt Höchst
Justizvollzugsanstalt Kassel III, ZWA Kaufungen

(2) Hinzu kommen die Einrichtungen des offenen Vollzuges und die Abteilung für Jugendarrestvollzug in Gelnhäusen.

§ 3

Anstaltsbesichtigungen

(1) Alle hessischen Vollzugsanstalten werden durch die Aufsichtsbehörde jährlich in unregelmäßiger Folge ohne Vorankündigung und auch während des Spät- oder Nachtdienstes besichtigt.

In Anstalten der Sicherheitsstufe I sollen dabei wenigstens einmal im Jahr die wesentlichen Sicherheitseinrichtungen gründlich geprüft werden.

Weitere Besichtigungen sollen vorzugsweise besondere Schwerpunkte aufgrund aktueller Ereignisse, fachlicher Notwendigkeiten oder spezieller Verfahrensabläufe beinhalten.

(2) Insbesondere können die Vollzugsanstalten besucht werden:

1. bei außerordentlichen Vorkommnissen,
2. zu Ortsbesichtigungen und Erörterungen im Zusammenhang mit der Sicherheitslage der Vollzugsanstalt.

- (3) Die besichtigenden Beamtinnen oder Beamten sollen
1. nach Möglichkeit an einer Dienstbesprechung teilnehmen,
 2. mit Bediensteten kommunizieren,
 3. Gefangene aufsuchen und sich von deren sachgemäßer Behandlung überzeugen,
 4. die Niederschriften über die Begehungen der Anstalt durch die Sicherheitsdienstleiterin oder den Sicherheitsdienstleiter einsehen und Hilfestellungen und Anregungen geben.
- (4) Die Anstaltsbesichtigungen dienen nicht nur der Kontrolle, sondern auch der Hilfeleistung und Anregung sowie der Steuerung und Regelung von Prozessen, um die zu bewältigenden Aufgaben vollständig, effektiv, hochwertig und zu vertretbaren Kosten zu erfüllen.

§ 4

Sicherheitsdienstleiterin oder Sicherheitsdienstleiter

- (1) Jede Vollzugsanstalt setzt eine Beamtin oder einen Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes oder des allgemeinen Vollzugsdienstes als Sicherheitsdienstleiterin oder als Sicherheitsdienstleiter ein, die oder der neben anderen Aufgaben vorwiegend für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung zuständig ist. Ein gleichzeitiger Einsatz der Sicherheitsdienstleiterin oder des Sicherheitsdienstleiters als Vollzugsabteilungsleiterin oder als Vollzugsabteilungsleiter soll in der Regel nicht erfolgen.
- (2) Die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter führt Sicherheitsinspektionen in der Anstalt durch und fertigt entsprechende Protokolle. Die Anstaltsleitung versieht die Niederschriften mit einem Sichtvermerk, die danach in der Zentrale in einem gekennzeichneten Ordner aufzubewahren sind. Ist die Anstalt nicht in der Lage, festgestellte Mängel mit eigenen Mitteln zu beheben, berichtet die Anstaltsleitung der Aufsichtsbehörde. Bei Besichtigungen durch die Aufsichtsbehörde werden die Protokolle eingesehen.
- (3) Die vorzunehmenden Begehungen durch die Sicherheitsdienstleiterin oder den Sicherheitsdienstleiter umfassen folgende wesentlichen Sicherheitsbereiche, Sicherheitseinrichtungen und -geräte:
1. Außenpforte mit Personen- und Fahrzeugschleuse, Abwicklung der Kontrollen,
 2. Zentrale, insbesondere Sicherheitseinrichtungen und Funktionsabläufe,
 3. Wachtürme,
 4. Umwehrungsmauern, Zäune, Höfe, Außenbereiche,
 5. Überwachungsanlagen, Detektionssysteme, Alarmanlagen, Kommunikationsanlagen, Gepäckdurchleuchtungsgeräte, Metallsuchrahmen und Handsonden,

6. Vergitterungen, Blenden, Türen, Schlösser, Schlüssel,
 7. besonders gesicherte Hafträume.
- (4) Darüber hinaus sind namentlich folgende Kontrollen durchzuführen:
1. Besuchsräume, Warteräume und Besuchsabwicklung,
 2. Hafträume, deren Ausstattung, Haftraumkontrollen, Freizeiträume, Flure, Bäder, Werk- und Arbeitsräume,
 3. Vollständigkeit und sichere Verwahrung von gefährlichen Gegenständen und Werkzeugen,
 4. Bestand und Aufbewahrung von Waffen, Munition und Sicherungsmitteln,
 5. Schießleistung der Bediensteten,
 6. Wirtschaftsräume mit Küche, Lebensmittellager und Speisesaal,
 7. Krankenrevier und Medikamentenaufbewahrung,
 8. Beleuchtung, wie Innen-, Außen-, Notbeleuchtung, Funktion des Notstromaggregats,
 9. Brandschutz, Überprüfung der Feuerlöschgerätschaften, Wartung, Brandschutzübungen, Brandverhütungsschauen,
 10. Führung des Buchwerkes, aktueller Stand der Verfügungsmappen, insbesondere des Sicherungs- und Alarmplanes, der Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse, der Dienstanweisungen, der Feuerlöschordnung,
 11. Aufnahme baulicher Mängel und erforderlicher Reparaturen.

§ 5

Sicherheitskontrollen

- (1) Neben den durch die Sicherheitsdienstleiterin oder den Sicherheitsdienstleiter vorzunehmenden Begehungen sind Sicherheitskontrollen durch die Vollzugsdienstleiterin oder den Vollzugsdienstleiter, die Bereichsleiterinnen oder die Bereichsleiter und die ihnen zugeordneten Bediensteten durchzuführen.
- (2) Es sind zu kontrollieren,
 1. regelmäßig sämtliche Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktionsfähigkeit,
 2. bei Ein- und Auslass sämtliche anstaltsfremde Personen und Fahrzeuge unter Zuhilfenahme der jeweils vorhandenen technischen Hilfsmittel,
 3. die Bereiche außerhalb der Umwehrungsmauer,
 4. täglich die Höfe und Innenbereiche, wobei die erste Kontrolle vor der ersten Gefangenenbewegung in den Höfen zu erfolgen hat,
 5. die Gefangenen bei allen Vorführungen im Hause, insbesondere vor und nach Besuchen und außerhalb des Hauses bei allen Aus- und Vorführungen,

6. die Hafträume, und zwar
 - a) 14-tägig jeder Haftraum und sämtliche Nebenräume,
 - b) in kürzeren Abständen Hafträume von Gefangenen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist,
 - c) täglich Haftraum-Türen und -gitter auf Sicht,
7. die arbeitenden Gefangenen beim Arbeitsumschluss durch die jeweiligen Werkbediensteten mit der Handsonde und nochmals – zumindest stichprobenweise – vor Betreten des Unterkunftsbereichs,
8. die Vollzähligkeit der ausgegebenen Gegenstände und die sichere Verwahrung gefährlicher Werkzeuge,
9. bei Arbeitsschluss auf Sicht alle Arbeitsräume auf Beschädigungen an Türen, Toren, Gittern und Schlössern sowie hinsichtlich möglicher Brandgefahr,
10. regelmäßig die in den Höfen und außerhalb der Anstalt tätigen Gefangenen mit Außenarbeitsberechtigung.

§ 6

Haft- und sonstige Räume

- (1) Auf die Übersichtlichkeit der Hafträume ist zu achten (§ 19 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG)). Die Bediensteten der Abteilung, insbesondere die Bereichsleiterinnen oder die Bereichsleiter und die Stationsbeamtinnen oder die Stationsbeamten prüfen regelmäßig, dass sich die Gefangenen nur im Besitz der ihnen rechtmäßig überlassenen Gegenstände befinden. Haftrauminventar, das die Übersichtlichkeit beeinträchtigt oder unerlaubt dorthin gelangt ist, ist zur Habe der Gefangenen zu nehmen.
- (2) Bilder und Wandschmuck dürfen in der Regel nur an Bilderleisten und hierfür entsprechend ausgewiesenen Stellen angebracht werden. Außenwände sind freizuhalten.
- (3) Gitter müssen frei bleiben, Fenster müssen sich öffnen lassen. Lebensmittel sollen nicht auf Fensterbänken aufbewahrt werden.
- (4) Haftraummobiliar ist so aufzustellen, dass die Übersichtlichkeit im Haftraum sowie die Kontrollmöglichkeit gegeben ist. Außenwände sollen freigehalten werden.
- (5) Arbeits-, Freizeit-, Aufenthalts- und Sporträume sind übersichtlich zu gestalten
- (6) Gemeinschafts-, Dusch- und Toilettenräume erhalten den selben Sicherheitsstandard wie Hafträume.
- (7) Hafträume, Schränke oder Behältnisse, für die Gefangene Schlüssel erhalten, müssen von den Bediensteten unabhängig von den Gefangenen geöffnet werden können.

§ 7

Höfe und Freiflächen innerhalb der Umwehrungsmauern

- (1) Höfe und Freiflächen sind gegen unbefugtes Betreten oder Verlassen durch Gefangene und andere Personen zu sichern.
- (2) Höfe und Freiflächen sind übersichtlich zu gestalten.
- (3) Es sind Einrichtungen zu vermeiden und Gegenstände zu beseitigen, die eine Flucht ermöglichen oder erleichtern oder auf sonstige Weise die Sicherheit beeinträchtigen.
- (4) Kanäle und Schächte sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 8

Umwehrungsmauer

- (1) Es ist stets darauf zu achten, dass der sichere Zustand der Umwehrungsmauer erhalten bleibt.
- (2) Die Umwehrungsmauer ist gegen Übersteigen zu sichern.
- (3) Der Bereich vor der Umwehrungsmauer ist übersichtlich zu gestalten.

§ 9

Außenpforte und Besuchsabteilung

- (1) Der Pfortendienstraum ist mit einer Sonderschließung zu versehen und ständig mit mindestens einer oder einem Bediensteten zu besetzen. Über Ausnahmen in Krisensituationen während des Nachtdienstes entscheidet die oder der Wachhabende.
- (2) Zur Durchführung von Fahrzeug- und Besucherkontrollen ist mindestens eine zweite Bedienstete oder ein zweiter Bediensteter notwendig. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter bleibt immer im sicheren Pfortenraum zurück. Die Durchsuchung weiblicher Besucherinnen soll durch weibliche Bedienstete, die Durchsuchung männlicher Personen durch männliche Bedienstete erfolgen. Steht weibliches Personal zur Kontrolle von Besucherinnen nicht zur Verfügung und gelingt es den männlichen Kontrolleuren trotz aller Bemühungen nicht, das Anschlagen des Metallsuchgerätes aufzuklären, ist die Besucherin vom Besuch auszuschließen.

(3) Alle Türen im Pfortenbereich sind verschlossen zu halten.

Der Pfortendienstraum muss über eine Schiebemulde für die Ausweiskontrolle und eine Verständigungsmöglichkeit vom Außenbereich zum Pfortendienstraum verfügen. Der Metallsuchrahmen ist in der Personenschleuse einzurichten. Er wird vom Pfortendienstraum aus kontrolliert. Türen und Tore im Pfortenbereich sind mit einer gegenseitigen Verriegelung auszustatten, sodass stets eine Schleusenfunktion gewahrt ist. Der Pfortendienstraum darf nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können.

(4) Schusswaffen sind an der Außenpforte zu hinterlegen.

(5) Die ausgegebenen Schlüssel sind in Schlüsselfächern an der Außenpforte zu verwahren.

(6) Es sind Kontrollbücher über den ein- und ausgehenden Personen- und Fahrzeugverkehr zu führen.

(7) Die Identität aller Anstaltsbesucherinnen und -besucher ist festzustellen und ihre Anwesenheitszeit in der Anstalt festzuhalten.

(8) Ein- und ausfahrende Fahrzeuge werden in der Fahrzeugschleuse bzw. bei der Einfahrt vor dem Anstaltstor im Außenbereich oder bei der Ausfahrt vor dem Außentor im Innenbereich kontrolliert.

(9) Eine Kontaktaufnahme zwischen kontrollierten und nicht kontrollierten Besucherinnen und Besuchern von Gefangenen ist zu verhindern.

(10) Gefangenenbesuche sind innerhalb des sicheren Anstaltsbereiches in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen durchzuführen (Besuchsbereich). Auf eine getrennte Zuführung von Besucherinnen und Besuchern und Gefangenen ist zu achten. Besuche von Gefangenen des geschlossenen Vollzuges sind in der Regel optisch, in begründeten Fällen auch akustisch zu überwachen (§ 27 Abs. 1 StVollzG). Gefangene, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu befürchten ist, sind über die üblichen Kontrollen hinaus nach jedem Besuch umzukleiden.

(11) Anwaltsbesuche und Vernehmungen der Gefangenen durch Polizeibedienstete finden im Besuchsbereich oder besonders dafür eingerichteten Räumen statt.

§ 10

Zentrale

(1) In der Zentrale sind grundsätzlich sämtliche Überwachungsanlagen unterzubringen. Sie ist mit einer Sonderschließung zu versehen und ständig mit mindestens einer erfahrenen Beamtin oder einem erfahrenen Beamten zu besetzen.

- (2) Die Tür zum Zentraledienstraum ist verschlossen zu halten.
- (3) Der Zentraledienstraum muss über eine Schiebemulde verfügen.
- (4) Der Zentraledienstraum darf nur zur Verrichtung von Dienstgeschäften betreten werden, die ausschließlich dort abgewickelt werden können.

§ 11

Beaufsichtigung der Gefangenen im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände

- (1) Die Beaufsichtigung der Gefangenen soll in erster Linie die Möglichkeit der Flucht ausschließen und einen verbotenen Verkehr der Gefangenen untereinander oder mit anderen Personen verhindern. Die sichere Unterbringung der Gefangenen darf durch Behandlungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Gefangene sind im Unterkunftsbereich und auf dem Anstaltsgelände durch eine ausreichende Anzahl Bediensteter zu überwachen.
- (3) Bei jedem Wechsel der Aufsichtführenden sind die Gefangenen ordnungsgemäß zu übergeben und zu übernehmen. Gefangene, die erkennbar unbeaufsichtigt angetroffen werden, sind bis zur Übernahme der Aufsicht durch die zuständigen Bediensteten der eigenen Aufsicht zu unterstellen.
- (4) Werden Gefangene an andere Bedienstete übergeben, wie dies zum Arbeitseinsatz der Fall ist, wird die Zahl der abgegebenen und angenommenen Gefangenen jeweils festgehalten. Jede Bedienstete und jeder Bedienstete muss jederzeit wissen, wie viele Gefangene sie oder er zu beaufsichtigen hat.
- (5) Mit Hilfstätigkeiten in der Anstalt beschäftigte Gefangene, wie Büroreinerinnen und Büroreiner oder Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, sind ungeachtet ihrer „Vertrauensstellung“ zu beaufsichtigen. Der Umfang der Beaufsichtigung ist im Einzelfall nach der Art der Tätigkeit festzulegen. Falls sich eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Aufsicht vorübergehend nicht widmen oder diese keiner oder keinem anderen Bediensteten übertragen werden kann, sind die Gefangenen unter Verschluss zu nehmen.
- (6) Bei Vorführungen innerhalb der Anstalt stehen die wartenden Gefangenen, sofern sie sich nicht in einem verschlossenen Raum aufhalten, unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht. Größere Ansammlungen sind zu vermeiden.
- (7) In der Anstalt sind Durchgangs- und Außentüren ständig verschlossen zu halten. Dies gilt auch für bewohnte und unbenutzte Hafräume sowie Spül- und Abstellräume,

sofern anderweitige Regelungen nicht schriftlich getroffen worden sind. Es ist darauf zu achten, dass Abdeckungen von Kanalisations- und Versorgungsschächten gesichert sind.

(8) Innerhalb des Unterkunftsgebäudes ist bei Auf- und Umschlüssen sowie bei Aufenthalt der Gefangenen in Freizeiträumen und Teeküchen der verschlossenen Station eine mittelbare Beaufsichtigung ausreichend, wenn die Sicherheit in baulicher Hinsicht gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft die Anstaltsleitung, die auch die näheren Einzelheiten schriftlich festlegt. Sie berücksichtigt die zahlenmäßige Größe der jeweiligen Gruppe. In jedem Fall ist eine Kontrolle der Gefangenen in unregelmäßigen Zeitabständen sicherzustellen.

(9) Jede Station ist in der Regel mit einer oder einem Stationsbediensteten besetzt. Die Stationen sind bei geöffneten Haftraumtüren ständig von einer oder einem Bediensteten zu beaufsichtigen. Befinden sich mehr als 50 Gefangene auf der Station, so soll diese in der Regel mit zwei Bediensteten besetzt werden, es sei denn, die Gefangenen befinden sich unter Verschluss.

(10) Es ist unzulässig, Gefangene beim Öffnen oder Verschließen der Haftraumtüren mitwirken zu lassen, ihnen Schlüssel zu Anstaltsräumen zu überlassen und sie zur Instandsetzung von Schlössern oder Schlüsseln heranzuziehen.

Ob Gefangenen Schlüssel zu Anstaltsschränken und -behältnissen ausgehändigt werden dürfen, richtet sich nach den Anordnungen der Anstaltsleitung.

(11) Vor dem Betreten eines Haftraums ist das Türschloss vorzuschließen.

(12) Bei der Essensausgabe dürfen nur so viele Hafträume aufgeschlossen werden, dass die Sicherheit und Ordnung auf der Station gewahrt bleibt und die Bediensteten darauf achten können, dass jede oder jeder Gefangene ihre oder seine Kost erhält und die Verteilung gleichmäßig erfolgt.

Die Aufsicht erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Hygiene.

(13) Auf dem Anstaltsgelände dürfen sich Gefangene des geschlossenen Vollzuges nur unter Aufsicht von Bediensteten bewegen. Es muss zumindest eine Übergabe auf Sicht gewährleistet sein.

(14) Auf dem an die Umwehrungsmauer angrenzenden Gelände sind die Gefangenen während des Aufenthaltes im Freien von mindestens zwei – mit Handfunksprechgeräten ausgestatteten – Bediensteten zu bewachen. Sie nehmen Standorte ein, von denen aus sie im Falle der Gefahr eine Alarmeinrichtung bedienen oder Hilfe herbeirufen können. Die Beaufsichtigung erfordert volle Aufmerksamkeit. Die Bediensteten dürfen sich hierbei nicht ablenken lassen, insbesondere nicht durch Unterhaltungen.

Die Durchführung von Einzelfreistunden richtet sich nach den Anordnungen der Anstaltsleitung.

(15) Es ist sicherzustellen, dass Gefangene nicht in für sie unzulässige Räume und Bereiche gelangen können.

(16) Unerlaubte Kontakte der Gefangenen untereinander und zur Außenwelt sind zu verhindern.

(17) Die notwendige Trennung der Gefangenen (Untersuchungsgefangene, Strafgefangene, Jugendliche, Erwachsene) ist zu gewährleisten.

§ 12

Arbeit der Gefangenen

(1) Unabhängig von der Verantwortlichkeit der Arbeitsleiterin oder des Arbeitsleiters für ihre oder seinen Zuständigkeitsbereich ist bei Gefangenen, bei denen eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist und bei Sicherheitsfragen grundsätzlicher Art die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter zu beteiligen.

(2) Die Gefangenen sind bei Arbeitsumschluss neben den erforderlichen Kontrollen zu zählen.

(3) Gefangene sind in den Werkbetrieben in der Regel ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Hiervon kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn es sich um lockerungs- und urlaubsberechtigte Gefangene handelt, bei Gefangenen mit geringem Strafrest oder geringer Straferwartung oder wenn der Werkbetrieb nicht unmittelbar an die Umwehrungsmauer angrenzt, über eine ausreichende Außensicherung verfügt und die Gefangenen nicht mit ausbruchsgerechten Werkzeugen arbeiten.

(4) Die zur Beaufsichtigung und Anleitung der Gefangenen eingesetzten Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sind für die Sicherheit der Betriebe, die sichere Aufbewahrung von gefährlichen Werkzeugen und Gegenständen und die Kontrollen der arbeitenden Gefangenen bei Verlassen des Betriebes verantwortlich.

(5) Be- und Entladevorgänge sind unmittelbar zu beaufsichtigen. Behältnisse, in denen sich Gefangene verbergen können, sind vor dem Verladen daraufhin zu überprüfen, ob sich eine Gefangene oder ein Gefangener darin befindet. Vor Verlassen eines Fahrzeuges aus dem Werkhof oder dem Arbeitsbereich ist in dem betreffenden Werkbetrieb eine Vollzähligkeitsüberprüfung der Gefangenen durchzuführen.

(6) Gefangene dürfen nicht herangezogen werden zu Arbeiten

1. an Schließanlagen und Anstaltsschlüsseln,
2. an Waffen,

3. an Fernmelde- und Alarminrichtungen,
4. bei denen eine Gefährdung sonstiger besonderer Sicherheitseinrichtungen zu befürchten ist,
5. in besonders sicherheitsempfindlichen Bereichen der Vollzugsanstalt (insbesondere Außenposten, Zentrale, Räume, die zur Aufbewahrung von Dienstwaffen bestimmt sind).

§ 13

Ausführungen

(1) Bei Ausführungen sind die Gefangenen ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen. Die hierzu erteilten Weisungen der Anstaltsleitung sind zu beachten. Die Anzahl der zur Überwachung eingeteilten Bediensteten sowie die jeweiligen besonderen Sicherheitsmaßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Besondere Umsicht erfordert die Bewachung, wenn die Anwesenheit von Gefangenen an unübersichtlichen Orten außerhalb der Anstalt erforderlich wird, wie in Warte- oder Behandlungsräumen von Ärzten oder von Krankenhäusern, in Wohnungen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Gleiches gilt für die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen eine größere Anzahl von Menschen zusammenkommt. Bei Toilettenbesuchen ist sicherzustellen, dass Gefangene sich nicht unversehens einschließen und entfernen können. Die Toilette ist zuvor zu durchsuchen.

(2) Auszuführende Gefangene sind ggf. zu fesseln.

(3) Besondere Fluchtgefahr im Sinne des § 88 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz kann insbesondere vorliegen:

1. bei langem Strafrest,
2. bei bereits versuchter oder gelungener Flucht,
3. bei geäußerten Fluchtabsichten und
4. bei besonders begründetem Verdacht auf Flucht.

(4) In den Fällen von Abs. 3 ist eine Bewachung durch mindestens zwei Bedienstete erforderlich.

(5) Die Art einer Fesselung ist zu ändern, wenn die Umstände es erfordern und die Gefahr eines Missbrauchs der neu gewählten Fesselungsart ausgeschlossen erscheint. Die oder der mit der Ausführung beauftragte Bedienstete hat in der Regel auch dann Fesseln mit sich zu führen, wenn eine Fesselung nicht angeordnet worden ist. Erweist sich unterwegs eine Fesselung als notwendig, so hat die oder der Bedienstete sie als vorläufige Maßnahme durchzuführen. Alle während der Ausführung von der ursprünglichen Anordnung abweichende Auffälligkeiten und Maßnahmen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Ergibt sich unterwegs die Notwendigkeit, die Bewachung zu verstärken, so ist die Anstalt unverzüglich zu verständigen. Erforderlichenfalls ist zunächst die Inanspruchnahme der Polizei im Wege der Amtshilfe in Betracht zu ziehen.

(7) Bei der Rückführung von gerichtlichen Terminen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob sich nach deren Ergebnis, wie einer Verurteilung zu einer erheblichen Freiheitsstrafe, Anhaltspunkte für eine erhöhte Flucht- oder Suizidgefahr ergeben.

(8) Wiedervorstellungen bei Fachärztinnen oder Fachärzten und in Krankenhäusern dürfen nicht in Gegenwart der oder des Gefangenen vereinbart werden. Hat die oder der Gefangene gleichwohl von einem Termin verfrüht Kenntnis erlangt, ist ein neuer Termin zu vereinbaren, sofern dies aufgrund der Persönlichkeit der oder des Gefangenen oder sonstiger Gründe zweckmäßig erscheint und medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

(9) Das Mitführen von Schusswaffen bei Ausführungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Gefährlichkeit der oder des auszuführenden Gefangenen. § 15 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 gilt entsprechend. Bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen ist die Polizei durch die Anstaltsleitung um Amtshilfe bei der Bewachung während der Ausführung zu bitten.

(10) Für den Transport der Gefangenen sind bei Ausführungen sicher ausgebaute Gefangenentransportfahrzeuge zu benutzen. Bei einem Transport einer oder eines Gefangenen in einem Pkw sitzt die oder der Gefangene neben der Begleitbeamtin oder dem Begleitbeamten auf der Beifahrerseite des Rücksitzes des Fahrzeuges. Die hinteren Türen dürfen nicht von innen zu öffnen sein.

(11) Gefangene des geschlossenen Vollzuges, die einer stationären Behandlung bedürfen, sind grundsätzlich in das Vollzugskrankenhaus bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I zu verlegen. Bei Akutfällen, bei Überbelegung des Vollzugskrankenhauses oder bei transportunfähigen Gefangenen erfolgt eine Verlegung in ein öffentliches Krankenhaus. Ist eine Überwachung erforderlich, hat diese ständig und unmittelbar zu erfolgen. Obliegt die Bewachung nur einer oder einem Bediensteten, ist die oder der Gefangene bei Verlassen des Krankenzimmers zu fesseln. Die Art der Fesselung ist mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt dann abzusprechen, wenn die vorhandene Erkrankung dies angezeigt erscheinen lässt. Eine Gefangene oder ein Gefangener ist grundsätzlich unverzüglich in das Vollzugskrankenhaus zu verlegen, sobald es ihr oder sein Gesundheitszustand erlaubt.

§ 14

Aus und Vorführungen von Gefangenen zu gerichtlichen Terminen

(1) Bei der Vorführung von Strafgefangenen aufgrund eines Vorführungsbefehls der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes wird, so-

weit der Transport dem Justizvollzug obliegt oder in Einzelfällen von diesem wahrgenommen wird, der Gefangene von Bediensteten des Justizvollzuges zum Gericht verbracht und dort den Gerichtswachtmeisterinnen oder Gerichtswachtmeistern zur Fortführung der Vorführung übergeben.

(2) Gleiches gilt bei der Vorführung von Untersuchungsgefangenen zu gerichtlichen Terminen.

(3) Werden Gefangene nach § 36 Abs. 2 StVollzG ausgeführt, obliegt die Durchführung der Maßnahme einschließlich der Überwachung der oder des Gefangenen während des Gerichtstermins den Vollzugsbediensteten.

§ 15

Durchführung von Transporten von Gefangenen

(1) Die Vollzugsanstalten regeln die von ihnen durchzuführenden Transporte von Gefangenen bei Vorführungen, Verlegungen, Überstellungen und Ausführungen mit einer auf die jeweiligen Gegebenheiten der Anstalt abgestimmten Transportdienstanweisung oder Verfügung.

(2) Hierbei sind die nachfolgenden Richtlinien zu beachten:

1. Die Vorführung, Verlegung, Überstellung oder Ausführung von Strafgefangenen wird von der Anstaltsleitung oder der von ihr bestimmten Stelle oder bei Gefahr im Verzuge von dem vor Ort verantwortlichen Bediensteten angeordnet. Im letzteren Fall ist die nachträgliche Zustimmung der Anstaltsleitung einzuholen.
2. Die Vorführung, Verlegung, Überstellung oder Ausführung von Untersuchungsgefangenen erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrages oder der Zustimmung der Richterin oder des Richters oder der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes. Bei Gefahr im Verzuge gelten die Regelungen unter Abs. 2 Nr. 1 entsprechend.
3. Den zu transportierenden Gefangenen betreffende sicherheitsrelevante Erkenntnisse sind unbeschadet schriftlicher Unterrichtungspflichten vor Transportbeginn sowohl den Transportbediensteten als auch der aufnehmenden Stelle mitzuteilen.
4. Die Gefangenen sind vor Antritt des Transportes auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen. Werden Gefangene im Rahmen des Transports an andere Dienststellen ausgeantwortet, so sind sie nach Rückführung ebenfalls auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen.
5. Das Gefangenentransportfahrzeug darf während des Transports nur zum bestimmungsgemäßen Be- und Entladen von Gefangenen geöffnet werden. In Ausnahmefällen, bei schwerem Unfall oder Brandgefahr, ist, sofern die Umstände dies zulassen, die Polizei um Amtshilfe zu ersuchen.

6. Liegen Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr vor, so sind Strafgefangene auf Anordnung der Anstaltsleitung oder der von ihr bestimmten Stelle oder bei Gefahr im Verzuge der vor Ort verantwortlichen Bediensteten zu fesseln.

Die Regeln für die Fesselung von fluchtgefährdeten Gefangenen gelten sinngemäß auch für gewalttätige und suizidgefährdete Gefangene.

7. Bei Untersuchungsgefangenen trifft die Anordnung der Fesselung die RichterIn oder der Richter. Wird in dringenden Fällen von anderen Beamtinnen oder Beamten die Fesselung verfügt, so ist unverzüglich die nachträgliche Zustimmung der RichterIn oder des Richters einzuholen.
8. Ist auf dem Vorführungs- und Überstellungsersuchen von der RichterIn oder dem Richter die Fesselung angeordnet, so verpflichtet diese Anordnung die Vollzugsbehörde, Gefangene in jeder Phase des Transports zu fesseln, es sei denn, dass durch andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie innerhalb des gesicherten Anstaltsbereichs und in der Einzelkabine des Gefangenentransportfahrzeuges, die Gefahr einer Flucht vermieden werden kann.
9. Das An- und Ablegen der Fesseln hat stets so rechtzeitig und in der Art zu erfolgen, dass eine Sicherheitsgefährdung nicht eintritt. Sofern nicht eine konkrete Fesselungsart, wie die „Fesselung der Hände auf dem Rücken“, oder die „Fesselung mit Hand- und Fußfesseln“ angeordnet ist, ist die am geringsten beeinträchtigende Art der Fesselung zu wählen.

Es ist zu prüfen, ob während der unterschiedlichen Phasen des Transports (Weg zum Gefangenentransportfahrzeug, im Gefangenentransportfahrzeug und vom Weg vom Gefangenentransportfahrzeug zur Zielstelle) die Fesselungsart zu ändern ist.

10. Fußfesseln dürfen nur dann angelegt werden, wenn die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Gefangenen gewährleistet ist und keine längeren Wegstrecken zu Fuß zurückzulegen sind.
11. Schusswaffen dürfen nur mitgeführt werden, wenn mindestens zwei Bedienstete die Maßnahme durchführen.
12. Das Mitführen von Schusswaffen dient sowohl der Gefahrenabwehr bei einem Angriff von außen als auch der Fluchtvereitelung.
13. Schusswaffen sind erst bei Ausfahrt aus der Vollzugsanstalt im Pfortenbereich entgegenzunehmen, wenn die zu transportierenden Gefangenen im Gefangenentransportfahrzeug sicher untergebracht sind, und bei Einfahrt in die Vollzugsanstalt wieder abzugeben, bevor das Fahrzeug zum Be- und Entladevorgang geöffnet wird.
14. Sofern Vorführungen zu Gerichtsterminen, Überstellungen und Ausführungen regelmäßig in größerem Umfang anfallen, sind in den betreffenden Justizvollzugsanstalten Transportabteilungen einzurichten.
Die übrigen Vollzugsanstalten unterhalten einen Transportdienst.
15. Die erforderlichen Verwaltungsaufgaben, namentlich die Diensterteilung der Transportbediensteten, die Erstellung der Terminerlisten, die Zusammenstellung der Transportpapiere, die Umsetzung der richterlichen Anordnungen oder Anord-

nungen der Anstaltsleitung auf den Transportpapieren, die Verwendung des Transportscheines GTV 2 bzw. des Vordrucks VG 32 und des Führungsscheins, die Entgegennahme und weitere Bearbeitung der Transportpapiere nach Beendigung des Transports, regeln die Justizvollzugsanstalten dahingehend, dass getroffene Anordnungen den ausführenden Bediensteten klar und unmissverständlich zur Kenntnis gelangen.

16. Zur Sicherstellung einer fehlerfreien Umsetzung in allen Phasen der verwaltungsmäßigen und praktischen Durchführung des Transportes obliegt es einer Kontrollinstanz, die vorschriftsmäßige Ausführung der getroffenen Anordnungen durch die ausführenden Bediensteten durch regelmäßige Gegenkontrollen zu überwachen. Die Kontrollinstanz ist mit Befugnissen ausgestattet, die jederzeit die Möglichkeit der Intervention einräumt (Vorgesetzeneigenschaft).

Die Transportdienstanweisung und die Transportverfügung sind stets zu aktualisieren und den für Transportaufgaben in Betracht kommenden Bediensteten zusammen mit den Kraftfahrzeugbestimmungen und den Vorschriften für den Gefangenentransport mindestens einmal jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Gefangenentransportfahrzeuge sind mit Merkblättern oder Einsatzkarten für außergewöhnliche Situationen auszustatten.

§ 16

Anstaltsschlüssel

- (1) Die Bediensteten sind für die ihnen überlassenen Anstaltsschlüssel verantwortlich. Die Schlüssel sind verdeckt am Körper zu tragen und vor Verlassen der Vollzugsanstalt in entsprechenden Schlüsselfächern zu deponieren.
- (2) In jeder Anstalt wird ein Schlüsselverzeichnis und ein Schlüsselnachweis geführt. Nach Verfügbarkeit sind für die Durchgangs- und Hafttraumschlösser unterschiedliche Schließgruppen zu verwenden.
- (3) Die Schließgruppe sollte im Abstand von sechs Monaten gewechselt werden. Sie muss mindestens einmal im Jahr umgestellt werden.
- (4) Sofern ein Schlüssel abhanden kommt oder in den Besitz einer oder eines Gefangenen gerät, ist die Schließgruppe sofort umzustellen.
- (5) Außentüren des Pfortenbereichs und alle aus dem gesicherten Anstaltsbereich nach außen führenden Türen sind mit einem besonderem Schließsystem auszustatten.
- (6) Alle nicht ausgegebenen Anstaltsschlüssel sind sicher zu verwahren. Dafür kommen die Waffenkammer, ein Tresor in der Außenpforte oder in der Zentrale in Betracht.

(7) Diensträume, insbesondere Aufsichtskabinen, sind bei Abwesenheit der Bediensteten zu verschließen.

(8) Der zuständigen örtlichen Polizeidienststelle ist stets ein aktueller Schlüsselsatz der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen

(1) Im Umgang mit besonders gefährlichen Gefangenen ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten.

(2) Die Vollzugsabteilungsleitung legt alle notwendigen besonderen Sicherheitsmaßnahmen schriftlich fest. Bei Vorliegen abteilungsübergreifender Umstände ist die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter zu beteiligen.

(3) Besondere Gefahren sind in Gefangenenpersonalakten und Transportscheinen zu kennzeichnen. Bei Verlegungen ist die aufnehmende Anstalt vorab zu unterrichten. Verfügungen über angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen sind mitzugeben.

(4) Alle mit der Behandlung, Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung besonders gefährlicher Gefangener beauftragten Bediensteten sind über besondere Sicherungsmaßnahmen in entsprechender Form zu unterrichten. Die Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter, die Vollzugsdienstleiterin oder der Vollzugsdienstleiter oder die Sicherheitsdienstleiterin oder der Sicherheitsdienstleiter überprüfen die Einhaltung der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

§ 18

Unmittelbarer Zwang

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 94 bis 101, 178, 185 StVollzG und § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozessordnung.

§ 19

Schusswaffen

Der Umgang mit Schusswaffen und Munition richtet sich nach dem Runderlass vom 19. März 1998 (JMBl. S. 381).

§ 20

Anstaltsinterne Regelungen

- (1) Jede Vollzugsanstalt verfügt über
 1. einen Sicherheits- Alarm- und Evakuierungsplan,
 2. Einsatzkarten für besondere Vorkommnisse in der Zentrale und der Außenpforte,
 3. eine Einsatzakte zur Vorbeugung von sowie zum Verhalten bei Geiselnahmen,
 4. eine Feuerlöschordnung,
 5. eine Transportdienstanweisung,
 6. eine Stationsdienstanweisung,
 7. eine Nachtdienstanweisung,
 8. eine Pfortendienstanweisung,
 9. eine Zentraledienstanweisung und
 10. – soweit Türme vorhanden – eine Turmdienstanweisung.

- (2) Die Dienstanweisungen sind regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Verfügungen sind nach Möglichkeit zusammenzufassen, veraltete Verfügungen zu entfernen.

- (3) Jeder und jedem Bediensteten müssen die für ihre oder seine Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Ausführungsbestimmungen, Erlasse und Hausverfügungen zugänglich sein. Alle Verfügungen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung und die Einsatzakten für Geiselnahmen sind jeder und jedem Bediensteten mindestens einmal jährlich gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der Tagesablauf und die Verhaltensmaßregeln für Gefangene sind in einer Hausordnung festzulegen.

§ 21

Regelungen für den Nachtdienst

- (1) Der Nachtdienst ist personell so auszustatten, dass Sicherheit und Ordnung in der Anstalt gewährleistet sind.

- (2) Als Wachhabende oder als Wachhabender ist eine erfahrene Bedienstete oder ein erfahrener Bediensteter einzusetzen, die oder der verantwortungsbewusst Entscheidungen treffen kann. Sie oder er informiert die Inspektionsbeamtin oder den Inspektionsbeamten über bedeutsame Ereignisse.

(3) Die Bediensteten wechseln innerhalb von festgelegten Zeiträumen die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche in möglichst unregelmäßigem Rhythmus.

Über Ausnahmen entscheidet die Anstaltsleitung. Das Nähere regelt die Nachtdienst-anweisung.

(4) Die Bediensteten sind mit Funkgeräten auszustatten. Die oder der Wachhabende hält regelmäßig Funkkontakt zu den einzelnen Dienstposten zur Feststellung von Besonderheiten.

(5) Während des Nachtverschlusses sind die Haftraumtüren verschlossen und verriegelt. Während des Nachtdienstes dürfen Haftraumtüren in der Regel nur geöffnet werden, wenn mindestens zwei Bedienstete zur Stelle sind. Eine Bedienstete oder ein Bediensteter öffnet die Haftraumtür, die oder der Zweite übernimmt die Sicherung, um notfalls Alarm geben oder Hilfe herbeirufen zu können.

(6) Türen von Hafträumen, in denen mehrere Gefangene gemeinsam oder gefährliche oder ausbruchsverdächtige Gefangene untergebracht sind, dürfen während der Nachtverschlusszeit in der Regel nur dann geöffnet werden, wenn die Zahl der Bediensteten mindestens der Zahl der Gefangenen entspricht. Die Sicherungskette ist vorzulegen.

(7) Von den Regelungen zu Abs. 5 und 6 darf nur dann abgewichen werden, wenn nach den wahrnehmbaren Anzeichen eine akute Erkrankung, eine Selbstverletzung oder ein sonstiger Notfall sofortige Hilfeleistung erfordert, die oder der Bedienstete sofort Hilfe leisten kann und dies für sie oder ihn erkennbar ohne eigene Gefährdung möglich ist.

Entschließt die oder der Bedienstete sich zur sofortigen Hilfeleistung, so hat sie oder er vor dem Öffnen der Haftraumtür über Funk oder Fernsprecher Nachricht zu geben und die zur eigenen Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Sieht die oder der Bedienstete von einem Öffnen der Haftraumtür ab, weil es an einer der in Satz 1 erwähnten Voraussetzungen fehlt, so hat sie oder er unter Beachtung etwaiger besonderer Anordnungen unverzüglich Hilfe und Verstärkung herbeizurufen und bis zu deren Eintreffen die nach der Sachlage möglichen und geeigneten Vorbereitungen für die Hilfeleistung zu treffen.

§ 22

Ordnung in der Anstalt

(1) In allen Bereichen der Anstalt ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

(2) Alle Anstaltsbereiche sind übersichtlich zu halten, um Gefangenen keine Versteckmöglichkeiten zu bieten. Aus dem Anstaltsbereich sind alle Gegenstände zu entfernen, die nicht benötigt werden. Gegenstände, die als Übersteighilfen zur Überwindung der

Außenmauer benutzt werden können wie Leitern, Seile, Bretter oder Kisten sind unter Verschluss zu halten.

§ 23

Drogenbekämpfung

- (1) Die Drogenbekämpfung in der Vollzugsanstalt dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und dem Erhalt der Gesundheit der Gefangenen.
- (2) Die Anstalt unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung des Einschmuggelns und des Konsums von Drogen in den Vollzugsanstalten.
- (3) Drogenschnelltests sind bei Bedarf einzusetzen.
- (4) Die Bediensteten sind regelmäßig hinsichtlich der Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit von Drogen zu schulen.
- (5) Vertreterinnen oder Vertreter des Hessischen Landeskriminalamtes sind zur Unterweisung der Bediensteten in die Anstalt zu bitten. Die Teilnahme einer großen Zahl von Bediensteten ist sicherzustellen.
- (6) Polizeikräfte mit Drogensuchhunden können bei Durchsuchungen in der Anstalt hinzugezogen werden.
- (7) Die Möglichkeiten zur Durchführung von Urinkontrollen sind auszuschöpfen.
- (8) Jeder Drogenfund ist zur Anzeige zu bringen.
- (9) Die Gefangenen sind insbesondere durch externe Drogenberaterinnen oder Drogenberater zu betreuen und zur Therapieaufnahme zu motivieren.

§ 24

Brandschutz

- (1) Die Brandverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Die Feuerlöschordnung ist auf dem aktuellen Stand zu halten.
- (3) Alle Feuerlöschgerätschaften sind regelmäßig zu warten und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- (4) Es sind nach Möglichkeit jährlich Übungen mit der örtlichen Feuerwehr und im Abstand von höchstens fünf Jahren Brandverhütungsschauen durchzuführen.

- (5) Die Bediensteten sind in der Handhabung von Feuerlöschern zu unterweisen.
- (6) In jeder Vollzugsanstalt ist ein leicht zugängliches Behältnis mit Werkzeugen zum Aufbruch verbarrikadierter Haftraumtüren bereitzustellen, welches Stemmeisen, Helm, Schutzbrille, Handschuhe, Rettungshauben und Trennschleifer enthalten soll.
- (7) Die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten werden von einer oder einem geeigneten Bediensteten wahrgenommen.

§ 25

Selbstmordverhütung

- (1) Mit dem Informations- und Merkblatt über das Erkennen selbstmordgefährdeter Gefangener und Verwahrter und das Verhüten von Selbstmorden in Justizvollzugsanstalten hat sich jede oder jeder Bedienstete vertraut zu machen. Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass sich die Bediensteten dieser Verpflichtung bewusst sind und die in dem Informations- und Merkblatt enthaltenen Anordnungen organisatorisch umgesetzt werden.
- (2) Das Informations- und Merkblatt soll eine Hilfe bei der schwierigen Aufgabe geben, eine Selbstmordgefahr bei einer oder einem Gefangenen zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu beherrschen.
- (3) Die Anstaltsleitung macht das Informations- und Merkblatt mindestens einmal jährlich zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung mit allen Bediensteten der Anstalt. Sie kann die Besprechung einer oder einem oder mehreren der fachlich besonders berufenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen. Über die Besprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Bei einer Verlegung oder Überstellung einer oder eines selbstmordgefährdeten Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt ist nicht nur auf dem Transportschein ein entsprechender Hinweis anzubringen, sondern darüber hinaus ein besonderer Begleitbericht mitzugeben. Sofern in Einzelfällen aus Zeitgründen ein besonderer Begleitbericht nicht gefertigt werden kann, genügt auch die Mitgabe von Ablichtungen der einschlägigen Unterlagen oder eine telefonische Mitteilung.
- (5) Bei Stellungnahmen zur Frage der Anordnung bzw. Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen sind die den Entscheidungsvorschlag tragenden Gründe schriftlich niederzulegen und der Anstaltsleitung vor der Entscheidung zuzuleiten.

§ 26

Ausnahmen

Die Anstaltsleitungen der Vollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges sind ermächtigt, im Einzelfall bezogen auf die vollzuglichen, örtlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten durch schriftliche Anordnung Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen zuzulassen. Abweichende oder ergänzende Regelungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 27

Sonderregelung offener Vollzug

In Einrichtungen des offenen Vollzuges gelten die für sie getroffenen Sonderregelungen. Diese Richtlinien finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht den Sonderregelungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde oder der Anstaltsleitung entgegenstehen.

§ 28

Gefangenenarbeit für Bedienstete der Landesjustizverwaltung

(1) Allgemeines

Die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit und der Bezug von Anstaltserzeugnissen sind den Justizvollzugsbediensteten und den übrigen Justizbediensteten des Landes nur im Rahmen der einschlägigen Vorschriften gestattet.

(2) Gefangenenarbeit für Justizvollzugsbedienstete

1. Zu den Justizvollzugsbediensteten gehören

- a) die hauptamtlich unmittelbar in den Vollzugsanstalten beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter, und zwar auch für die Zeit, in der sie vorübergehend anderweitig Dienst leisten,
- b) Bedienstete im Ruhestand nach Abs. 2 Nr. 1 a und deren Hinterbliebene, sofern sie aufgrund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung aus der Landeskasse oder aus der Sozialversicherung haben und eine Erwerbstätigkeit mit nennenswerten Einnahmen nicht ausüben.

2. Wer nur kurzfristig zur Dienstleistung in Vollzugsanstalten herangezogen wird sowie Unternehmen und ihre Beauftragten gehören nicht zu dem vorbezeichneten Personenkreis.

(3) Zugelassene Arbeiten

1. Für die Bediensteten sind zugelassen alle handwerklichen Arbeiten, die in anstalts-eigenen Betrieben (Eigenbetrieben) für sonstige Auftraggeberinnen oder Auftrag-geber üblicherweise übernommen werden.
2. An sonstigen Leistungen sind zugelassen
 - a) Land- und Gartenarbeiten in Dienst- und Privatgärten, sofern die Erzeugnisse des Gartens für den Haushalt der Bediensteten bestimmt sind oder wenn es sich um die Bearbeitung von Rasenflächen handelt,
 - b) Beseitigung von Schnee und Unrat,
 - c) die Instandsetzung von landeseigenen Dienst- und Mietwohnungen, soweit sie Justizbediensteten überlassen sind,
 - d) der Transport von Gegenständen innerhalb der Nahzone des Ortes der Vollzugs-anstalt und gelegentliche Beiladungen, sofern die Vollzugsanstalt über ein Fahr-zeug verfügt und eine Berechnung über einen Fuhrtarif möglich ist,
 - e) Waschen und Plätten von Wäsche,
 - f) Abgabe von Erzeugnissen der Land-, Garten- und Viehwirtschaft mit Ausnahme von Großvieh,
 - g) Abgabe von Fertigwaren der Eigenbetriebe, auch Brot und Backwaren. Diese können zu den festgesetzten Preisen abgegeben werden.
 - h) Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen im Rahmen der Lehrlingsausbildung in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg.
3. Gefangene dürfen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG grundsätzlich nur mit Außenar-beitsgenehmigung und unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten zu Arbeiten außer-halb der Vollzugsanstalt herangezogen werden. Ein notwendiger Transport ist in der Regel mit Anstaltsfahrzeugen sicherzustellen. Der Transport in einem Privatfahr-zeug bedarf der Zustimmung der Anstaltsleitung. Eine ausreichende Insassenver-sicherung ist nachzuweisen.
4. Der Bezug von Erzeugnissen der Unternehmerbetriebe ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Anstaltsleitung gestattet. Beim Herausbringen der Ware aus der Anstalt ist diese Genehmigung den Pfortenbediensteten vorzuweisen.
5. Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen andere Leistungen zulassen.

(4) Eigenbedarf

1. Die Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Gefangenen zu ermäßigten Löhnen bzw. der Bezug der Erzeugnisse zu ermäßigten Preisen (Bezugsrecht) ist auf den Eigen-bedarf der Bediensteten beschränkt.
2. Der Bezug solcher Leistungen der Vollzugsanstalt darf nur dem persönlichen Ver-brauch oder dem persönlichen Nutzen der Bediensteten dienen. Zum Eigenbedarf der Bediensteten gehört auch der Bedarf der Ehefrau oder des Ehemannes sowie aller Familienangehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und wirt-schaftlich nicht selbständig sind.

(5) Nicht zugelassene Leistungen

Nicht zugelassen sind folgende Leistungen:

1. Herstellung von Waren auf Vorrat, lediglich zum Verkauf an Bedienstete,
2. Arbeiten im Privathaushalt, die üblicherweise von Haushaltsangehörigen oder Hausgehilfen verrichtet werden,
3. die Besorgung der Viehhaltung,
4. Arbeiten, die mit erhöhter Unfallgefahr verbunden sind.

(6) Gefangenenarbeit für die übrigen Justizbediensteten

1. Es sind zugelassen alle handwerklichen Arbeiten, die in anstaltseigenen Betrieben (Eigenbetrieben) für sonstige Auftraggeberinnen oder Auftraggeber üblicherweise übernommen werden zu den allgemein festgesetzten Preisen.
2. Die Fertigung von Dienstkleidung erfolgt zu ermäßigten Löhnen, wie für den unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Personenkreis.
3. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister dürfen sich zur Erledigung der ihnen obliegenden oder übertragenen Hausdienstgeschäfte mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Hilfe von Gefangenen bedienen. Löhne und Nebenkosten sind nach Abs. 10 zu berechnen. Die zugelassenen Arbeiten werden in der Genehmigung im Einzelnen genau bezeichnet. Die Beaufsichtigung der Gefangenen kann den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern übertragen werden.
4. Andere Arbeiten sind unzulässig.
5. Für den Bezug von Erzeugnissen der Unternehmerbetriebe gilt Abs. 3 Nr. 4 entsprechend.

(7) Vorrang anderer Leistungen

1. Durch die Inanspruchnahme von Gefangenenarbeit für Justizvollzugsbedienstete dürfen Leistungen für Vollzugsanstalten, für andere Behörden und andere gemeinnützige Zwecke sowie für private Auftraggeberinnen und Auftraggeber nicht verzögert werden.
2. Zur Ausführung von Arbeiten für Bedienstete dürfen Gefangene nicht in einer Vollzugsanstalt zurückgehalten werden, in die sie nach dem Vollstreckungsplan nicht gehören.

(8) Haftung

1. Für durch Gefangene angerichtete Schäden, mangelhafte Arbeit sowie abhandene Gegenstände wird Schadensersatz nicht geleistet. § 276 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.
2. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Rückseite des Auftragscheins zu vermerken und von den Bediensteten durch Unterschrift anerkennen zu lassen.

(9) Verbot der Verbindungsaufnahme

1. Den Bediensteten ist nicht gestattet, wegen der Erledigung von Arbeiten mit Gefangenen unmittelbar in Verbindung zu treten. Unumgänglich notwendige Weisungen dürfen nur durch Vermittlung der zuständigen Werkbediensteten und in ihrer Gegenwart erteilt werden. Das Aufsuchen der Gefangenen in den Hafträumen oder in den Arbeitsbetrieben ist untersagt.
2. Bei Aufträgen für Bedienstetenarbeiten ist grundsätzlich ein Auftragschein auszustellen. Von Bediensteten gelieferte Rohstoffe sind zu vermerken.
3. Bestellungen, die eine bevorzugte Bedienung bezwecken, sowie Aufträge, durch die eine Störung des Anstaltsbetriebes zu besorgen ist, sind abzulehnen.

(10) Entgelt

1. Das zu zahlende Entgelt für die aufgeführten Arbeiten wird alljährlich von der Aufsichtsbehörde in den Richtlinien zum Lohn tarif festgesetzt; dabei ist jede angefangene Stunde bis zu 30 Minuten zur Hälfte und darüber hinaus voll zu berechnen. Zu den Löhnen treten die bestimmungsgemäßen Zutaten- und Betriebsaufschläge. Ein Gewinnaufschlag wird nicht erhoben.
2. Rohstoffe aus amtlichen Beständen dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Rohstoffe für Schreiner-, Schlosser-, Schuhmacher- und Buchbinderarbeiten sowie kleine Zutaten, die die Arbeitsverwaltung üblicherweise vorrätig hält. Rohstoffe und Zutaten dürfen unverarbeitet nicht verkauft werden. Die von den Bediensteten eingebrachten Rohstoffe sind getrennt von den Rohstoffen aus dienstlichen Beständen zu lagern.

(11) Belehrung der Bediensteten

1. Die Bestimmungen über die Gefangenearbeit sind den Justizvollzugsbediensteten bekannt zu geben und zum Gegenstand von Dienstbesprechungen zu machen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften sowie gegen die allgemeinen Berufspflichten der Justizvollzugsbediensteten (Nr. 1 bis 5, Nr. 9 DSVollz) haben den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Zulassung zur Folge, in schweren Fällen sind disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen. Bei vertraglich angestellten Personen ist die Entlassung zu erwägen.

§ 29

Schlussbestimmung

- (1) Diese Ausführungsbestimmungen sind einmal im Jahr mit allen Bediensteten zu erörtern.
- (2) Sie ergänzen die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), deren Bestimmungen von dieser Regelung unberührt bleiben.
- (3) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 10 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; hier: Ausbildungsplan für die Ausbildung in den Wahlstationen nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG. RdErl. d. MdJ v. 15. 12. 2004 (2220/8 - AF 3 - 2004/6678-K) – JMBl. 2005 S. 127 – – Gült.- Vez. Nr. 322 –

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans wird hiermit nach §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 JAG erlassen und tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2005 in Kraft.

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

ALLGEMEINES

A. Arbeitsgemeinschaften

	Seite
I. Lernziele	134
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen	134
1.1 Aktenvortrag	135
1.2 Prüfungsgespräch	135
2. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten	136
II. Lehr- und Lernformen	136
III. Lehrmaterial	138
IV. Leistungsbeurteilung	139
V. Zeugnis	139

B. Ausbildungsstellen

I. Zielsetzung	139
II. Ausbildungsablauf und Lernziele	139
1. Kennenlernen der Aufgaben und der Organisation der Ausbildungsstelle	139
2. Vertiefung vorhandener und Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten	140
2.1 Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten aus der Pflichtausbildung	140
2.2 Kennenlernen der speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle .	140
2.3 Kennenlernen des Berufsfeldes	140
2.4 Vertiefung der Fähigkeit zur Beurteilung gesellschaftlicher Grund lagen und Auswirkungen	141
3. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten	141

	Seite
III. Regelleistungen	141
IV. Leistungsbeurteilung	142
V. Ausbildungsnachweis	143
VI. Zeugnis	143

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN . . .	143
--	-----

Nr. 1: ZIVILRECHTSPFLEGE	144
---------------------------------	-----

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele	144
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der streitentscheidenden Zivilrechtspflege	144
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung zivilrecht- licher Entscheidungen	144
1.2 Vertiefung der Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes	146
1.3 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren	146
1.4 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	146
1.5 Vertiefung der Fähigkeit zur Vertragsgestaltung	147
1.6 Vertiefung der Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen	147
2. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe	148
2.1 Kenntnis des Berufungsverfahrens	148
2.2 Kenntnis des Beschwerdeverfahrens und der sonstigen Rechtsbehelfe	149
2.3 Beurteilung der Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen .	149

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Berufungsgericht	150
I. Lernziele	150
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	150
2. Vertiefung der Kenntnisse des zivilprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation	150
3. Kennenlernen des zivilrechtlichen Rechtsmittelverfahrens	151

	Seite
II. Regelleistungen	151
(2) Ausbildung bei einem Familiengericht	
I. Lernziele	151
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	152
2. Kennenlernen des materiellen Familienrechts und der Verfahren nach dem 6. Buch der ZPO	152
3. Vertiefung der Kenntnisse des zivilprozessualen Verfahrens und Ausbau der Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation	152
4. Kennenlernen typischer juristischer Tätigkeitsbereiche	153
II. Regelleistungen	153
(3) Weitere Ausbildungsstellen	154

Nr. 2: STRAFRECHTSPFLEGE

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele	154
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege	154
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Arbeitsergebnisse	155
1.2 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation in einzelnen Berufsrollen	156
1.3 Vertiefung der Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens	156
1.4 Vertiefung der Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren	156
1.5 Vertiefung der Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens	157
2. Kenntnis der Grundlagen des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugsrechts	157
2.1 Kenntnis der grundlegenden Regelungen des JGG	157
2.2 Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und der rechtlichen Stellung der oder des Gefangenen	158
2.3 Beurteilung der Chancen des Strafvollzugs	158

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft	159
---	-----

	Seite
I. Lernziele	159
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung von Abschlussverfügungen	159
2. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	159
3. Vertiefung der Kenntnis strafprozessualer Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens	160
4. Kennenlernen staatsanwaltschaftlicher, polizeilicher und sonstiger Tätigkeitsbereiche	160
II. Regelleistungen	160
(2) Ausbildung bei einem Gericht	161
I. Lernziele	161
1. Vertiefung der Fähigkeit zur Abfassung von Strafurteilen	161
2. Vertiefung der Kenntnisse des strafprozessualen Verfahrens und Aus- bau der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	162
3. Kennenlernen strafrichterlicher und sonstiger Tätigkeitsbereiche ...	162
II. Regelleistungen	163
(3) Weitere Ausbildungsstellen	163

Nr. 3: STAAT UND VERWALTUNG

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele	164
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts	164
1.1 Vertiefung der Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren und der Fähig- keit zur Herstellung und Darstellung von Verwaltungsentscheidungen ..	164
1.2 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	164
2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungs- gerichtlicher Entscheidungen	165
2.1 Kennen- und Anwendenlernen der verfahrensrechtlichen Normen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens	165
2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungs- gerichtlicher Entscheidungen	166
2.3 Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	167
2.4 Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe	167
2.5 Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit	168

	Seite
B. Ausbildungsstellen	
(1) Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht	169
I. Lernziele	169
1. Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit	169
2. Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen	169
3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	170
4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe	171
II. Regelleistungen	171
(2) Weitere Ausbildungsstellen	171

Nr. 4: STEUERN UND FINANZEN 171

A. Arbeitsgemeinschaft 172

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert bislang nicht.

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Finanzgericht	172
I. Lernziele	172
1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens	172
2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzgerichtlicher Entscheidungen	172
3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters	173
II. Regelleistungen	173
(2) Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht	174

Nr. 5: ARBEIT

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele	174
1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten	174

	Seite
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen	174
1.2 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht	176
1.3 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	176
2. Kenntnis der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren	177
3. Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit	177
3.1 Wahrnehmung arbeitsrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	177
3.2 Kenntnis arbeitsrechtlicher Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung ..	178
3.3 Kenntnis arbeitsrechtlicher Aufgaben in Verbänden, Körperschaften und Wirtschaftsunternehmen	178

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Arbeitsgericht	179
I. Lernziele	179
1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten	179
2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren	179
3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen	181
4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	181
II. Regelleistungen	181
(2) Weitere Ausbildungsstellen	182

Nr. 6: WIRTSCHAFT

A. Arbeitsgemeinschaft	182
Lernziele	182
1. Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege	182
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen	182

	Seite
1.2 Vertiefung der Kenntnisse des vorläufigen Rechtsschutzes	184
1.3 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren	184
1.4 Vertiefung der Kenntnis exemplarischer wirtschaftsrechtlicher Fragestellungen	184
1.5 Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	185
2. Überblick über die wichtigsten Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit	185
2.1 Wahrnehmung wirtschaftsrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	185
2.2 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben in Unternehmen	186
2.3 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung	186
2.4 Kenntnis wirtschaftsrechtlicher Aufgaben in Verbänden	186
B. Ausbildungsstellen	187

Ein Ausbildungsplan für einzelne Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 7: SOZIALWESEN 187

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele	187
1. Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten	187
1.1 Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung richterlicher Entscheidungen	188
1.2 Vertiefung der Kenntnis vollstreckungsrechtlicher Verfahren	189
1.3 Vertiefung der Kenntnis zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation	189
2. Kenntnis der besonderen sozialrechtlichen Verfahren	189
3. Überblick über die wichtigsten Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit	190
3.1 Wahrnehmung sozialrechtlicher Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt	190
3.2 Kenntnis sozialrechtlicher Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung	191
3.3 Kenntnis sozialrechtlicher Aufgaben in Verbänden	192

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Sozialgericht	192
I. Lernziele	192
1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen	192
2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren	193
3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters ..	193
II. Regelleistungen	193
(2) Weitere Ausbildungsstellen	193

ERSTER TEIL

ALLGEMEINES

A. Arbeitsgemeinschaften

I. Lernziele

- Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beherrschung der zur Erbringung der nach der Wahlstation anstehenden Prüfungsleistungen für die zweite juristische Staatsprüfung erforderlichen Arbeitsformen vertiefen.**

Hinweise:

Ziel der Beschäftigung mit den Prüfungsleistungen und Arbeitsformen der zweiten juristischen Staatsprüfung ist es, durch Analyse der Arbeitsformen und durch den Umgang mit den jeweiligen Anforderungen sowie durch die Übung der einzelnen Leistungen einen Kenntnis- und Erfahrungsbereich vorzubereiten, der die bessere Bewältigung der besonderen Prüfungssituation ermöglicht. Diese Ausrichtung auf Examensanforderungen dient nicht lediglich dazu, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den Formen der einzelnen Leistungsanforderungen der Prüfungsleistungen vertraut zu machen, wobei naturgemäß Patentrezepte oder verbindliche Leitlinien nicht gegeben werden können. Vielmehr sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Form und Inhalt der Prüfungsleistungen auseinandersetzen, um dabei Zweifelsfragen zu klären, noch ausgleichbare Lücken zu erkennen und eine deutliche Strukturierung für die

Vorbereitungen auf die Staatsprüfung zu erhalten. Die Beschäftigung mit konkreten Aufgaben soll die Arbeitsgemeinschaft sachlich vorbereiten und zugleich psychische Hemmungen vor der Prüfungssituation abbauen.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit vertiefen, einen Aktenvortrag zu halten.

Hinweise:

Ausgehend von § 50 Abs. 2 JAG kann die Behandlung des Vortrags, der die Simulation einer Beratungssituation darstellt, in der Arbeitsgemeinschaft unterschiedlich angelegt werden. Legt man zum Beispiel Wert darauf, die Praxissituation möglichst realistisch nachzustellen, so könnten sich alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft auf den Vortrag so vorbereiten, dass ihn jede oder jeder halten könnte. Neben der oder dem Vortragenden wird aus anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern das zu beratende Entscheidungsgremium gebildet, das dann in öffentlicher Beratung aufgrund des Vortrags in Verbindung mit den selbst vorher erarbeiteten Kenntnissen zu seiner Entscheidung kommen muss.

Zieht die Arbeitsgemeinschaft die Simulierung der Rahmenbedingungen des Examens vor, so können etwa drei Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft den Vortrag in einer Examenssituation abnehmen und dann wiederum öffentlich beraten, welche Kriterien sie für die Bewertung heranziehen würden. Dadurch kann unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verdeutlicht werden, welche Bewertungselemente für den Vortrag von Bedeutung sein können.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit den Anforderungen vertraut machen, die das Prüfungsgespräch an sie stellt.

Hinweise:

1.2.1 § 50 Abs. 1 JAG regelt die Anforderung des Prüfungsgesprächs unter Berücksichtigung eines weiten Gestaltungsspielraums, um klarzustellen, dass es sich hier in erster Linie um nachzuweisendes Verständnis handelt. Berücksichtigt man, dass die Prüferinnen und Prüfer als Praktiker bestimmte Arbeitsbereiche haben und aus diesen Arbeitsbereichen Erfahrungen mit einbringen, so lässt sich schwerlich eine genaue Vorbereitung treffen. Das Prüfungsgespräch ist häufig fallorientiert; nicht selten werden höchststrich-terliche Entscheidungen, Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Zeitungsmeldungen zum Ausgangspunkt von Erörterungen genommen.

1.2.2 Für die Arbeitsgemeinschaft können sich mehrere Formen der Vorbereitung anbieten:

- Es können Berichte über aktuelle rechtspolitische Ereignisse oder Vorhaben (Rechtsreformen, rechtliche Auswirkungen wirtschaftlicher Mangel-

oder Überflusszeiten usw.) anhand der aktuellen juristischen Zeitschriftenliteratur, Übersichten und Literaturschauen in regelmäßigen Abständen gegeben werden.

- Es können Berichte über neuere Entscheidungen und Aufsätze in der gängigen Fachzeitschriftenliteratur gegeben werden, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare untereinander aufteilen und jeweils in die Arbeitsgemeinschaft einbringen, wobei dafür in jeder Veranstaltung ein bestimmter Zeitanteil vorgesehen wird.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Wahlstation erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die in den vorherigen Stationen nur im Überblick behandelt wurden.

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare am Beginn der letzten Ausbildungsstation ergibt sich aus den Ausbildungsplänen der einzelnen Ausbildungsstationen; auf diese wird ausdrücklicher Bezug genommen. Allerdings wird der tatsächliche Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kaum je einheitlich diesen normativen Vorgaben entsprechen. Die Arbeitsgemeinschaft bedarf daher jedesmal neu der individuellen Ausgestaltung durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter in einer Weise, wie sie dem Ausbildungsstand der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer gerecht wird. Aus diesem Grund lässt sich nicht allgemeingültig regeln, auf welche Bereiche sich die Vertiefung des bisherigen Ausbildungsstands erstrecken soll. Dabei sollen jedenfalls die für die Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Wahlstationen formulierten besonderen Ausbildungsziele verfolgt werden.

Weitere, von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu erwerbende besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sind für die einzelnen Wahlstationen speziell geregelt.

II. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.
2. Die Lernziele sollen die in den einzelnen Ausbildungsstellen gewonnenen Erfahrungen sowie die dort entstandenen Bedürfnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare berücksichtigen. Auch sollten nach Möglichkeit mit jeder Lerneinheit mehrere Lernziele gemeinsam verfolgt werden.
3. Befinden sich in einer Arbeitsgemeinschaft Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in unterschiedlichen Wahlstationen nach § 29 Abs. 3 JAG ausgebildet werden, so ist aus den einschlägigen Ausbildungsplänen eine den Bedürfnissen dieser besonderen Arbeitsgemeinschaft gerecht werdende Auswahl der Lernziele zu treffen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie groß die Anzahl der einer bestimmten Wahlstation zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist.
4. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
5. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.
6. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;

- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
7. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
8. Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen – von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

III. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vielfältig während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden.
2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat Einzelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das unter genauer Angabe der Leistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung nach § 26 Abs. 4 JAO enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

B. Ausbildungsstellen

I. Zielsetzung

Das allgemeine Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird in § 36 JAG für die Ausbildung in der Wahlstation näher bestimmt.

II. Ausbildungsablauf und Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn ihrer Ausbildung die Aufgaben und die Organisation der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

Hinweise:

Während dieses etwa einwöchigen einführenden Abschnitts sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den spezifischen Anforderungen und Arbeitsabläufen der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sich darüber hinaus einen eigenen Eindruck von den fachlichen Interessen und den bereits erworbenen Fähigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars verschaffen. Auf dieser Grundlage können sodann individuelle, an den Möglichkeiten der Ausbildungsstelle und den Interessen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars ausgerichtete Schwerpunkte der weiteren Ausbildung im Rahmen der konkreten Ausbildungsziele entwickelt werden.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Hauptabschnitt ihrer Ausbildung die in der Pflichtausbildung erworbene Fähigkeit zur Anwendung des Prozessrechts und zur Beurteilung juristischer Tätigkeiten vertiefen sowie sich darüber hinaus in weiterem Umfang in juristische Tätigkeiten der Wahlstation einarbeiten.**

- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Pflichtausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.**

Hinweise:

Der normative Ausbildungsstand der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ergibt sich aus den Zielvorgaben der §§ 32 bis 35 JAG und aus den Ausbildungszielen der Ausbildungspläne für die einzelnen Ausbildungsstationen, auf die insoweit Bezug genommen wird. Bei der Vertiefung und Verbesserung dieser Gesamtqualifikation sollen – soweit vorhanden – insbesondere die für die einzelnen Ausbildungsstellen formulierten speziellen Lernziele verfolgt werden.

- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Rechtsmaterien der Ausbildungsstelle kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der besonderen Rechtsgebiete verfügen, die in der Ausbildungsstelle im Vordergrund stehen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse dieser Rechtsmaterien zu vermitteln und sie in den Stand zu setzen, selbstständig Tätigkeiten in diesem Bereich auszuüben.

- 2.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Berufsfeld der Ausbilderin oder des Ausbilders möglichst umfassend kennen lernen.**

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeit der Ausbildungsstelle sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst umfassend an der Berufstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. In geeigneten Fällen sollen ihnen Tätigkeiten selbstständig übertragen werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die funktionalen Verbindungen zu anderen Berufsgruppen kennen lernen. Wo dies gewünscht, möglich und sinnvoll ist, sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser anderen Berufsgruppen zu hospitieren.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Beurteilung der gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen juristischer Tätigkeit in der Wahlstation vertiefen.

Hinweise:

Diese Fragen sind nach §§ 28 Abs. 1, 32 ff. JAG während der gesamten Ausbildung stets mit einzubeziehen, wozu sowohl Gespräche zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen als auch die Besprechung der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars Anlass geben werden.

3. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darüber hinaus besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben sollen, sind diese für die einzelnen Wahlstationen speziell geregelt.

III. Regelleistungen

Zur Erreichung der Lernziele sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig eine bestimmte Anzahl unterschiedlicher Arten von Leistungen erbringen. Art und Anzahl der Regelleistungen ist für die einzelnen Ausbildungsstellen speziell geregelt.

Hinweise:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht. Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll ihr oder ihm überlassene Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die

Ausbilderin oder der Ausbilder in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, soll auch die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die geforderten Leistungen nicht anhand ihr oder ihm allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Vorgänge erbringen; sie oder er soll demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.

3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hierzu bereit ist, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch ihre oder seine Beteiligung an der Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beauftragte – praktische Tätigkeit eine Mitverantwortung für die Erledigung der Aufgaben zukommt, und dass deshalb für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist.

2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr oder ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Wahlstationen besonders geregelten Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DEN EINZELNEN WAHLSTATIONEN

Nach § 29 Abs. 3 JAG findet die Ausbildung nach Abs. 2 Nr. 5 in folgenden Wahlstationen statt:

1. Zivilrechtspflege,
2. Strafrechtspflege,
3. Staat und Verwaltung,
4. Steuern und Finanzen,
5. Arbeit,
6. Wirtschaft,
7. Sozialwesen.

Nr. 1: ZIVILRECHTSPFLEGE

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

1. Zivilrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei
 - dem Oberlandesgericht – Zivilsenat -,
 - einem Landgericht – Berufungs- oder Beschwerdekammer -,
 - einem Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen (Familiengericht) oder Dezer-nate der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Grundbuch-, Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzrechts -,
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in zivilgerichtlichen Berufungsverfahren oder in Familiensachen,
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätig-keit in der Insolvenz- und Vermögensverwaltung,
 - einer Syndikusanwältin oder einem Syndikusanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Zivilsachen,
 - einer Notarin oder einem Notar.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsge-meinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bis-herigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege einschließlich des Familienrechts erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die auf-grund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsan-walt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
- 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung zivilrichterlicher Entschei-dungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüber-blick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenorierungs-möglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sol-

len nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.

- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
 - c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte unter anderem darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft I Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschatz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 GG).

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die in streitentscheidender Zivilrechtspflege tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Gericht und Anwaltschaft hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Vertragsgestaltung vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft IV gelernt, Verträge und Vereinbarungen zu analysieren, zu beurteilen, zu entwerfen und selbst auszuhandeln. Da diese Fähigkeiten mit im Mittelpunkt der Tätigkeit in der Rechtspflege gestaltend und beratend tätiger Juristinnen und Juristen stehen, sollen die im Ausbildungsplan IV insoweit beschriebenen Lernziele hier nochmals aufgegriffen und an einem geeigneten Beispiel vertiefend behandelt werden. Als Beispielfälle kommen in Betracht:

- Baubetreuungsvertrag,
- Grundstückskaufvertrag,
- Ehescheidungsfolgevereinbarung,
- Gesellschaftsvertrag.

Dabei kommt es darauf an, die Bedeutung der Vertragsgestaltung an exemplarischen Fragestellungen zu erfahren.

1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis praktisch bedeutsamer Formen und Verfahren zur Begründung und Beendigung von Rechtsstellungen vertiefen und die Fähigkeit erwerben, die anfallenden Tätigkeiten selbst zu erledigen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – etwa im Zusammenhang mit der Vertiefung ihrer Fähigkeit zur Vertragsgestaltung – anhand beispielhafter Fälle einen Überblick erhalten über die Formen und Verfahren, die bei der Begründung, Beendigung, Absicherung und Einzelausgestaltung von Rechtsstellungen und Beweispositionen in der Praxis verwendet werden. Dabei sollen in Ergänzung zu der in der Arbeitsgemeinschaft IV erfolgten und hier zu vertiefenden Beschäftigung mit einzelnen typischen Vertragsgestaltungen nunmehr einige der im Folgenden ausgeführten Bereiche behandelt werden:

- Ausgestaltung von **Individualverträgen** als Hauptanwendungsfall der bürgerlich-rechtlichen Privatautonomie. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten Formularverträge einer kritischen Überprüfung unterziehen, wobei sie die Fragen ihrer Anwendung und Auslegung im Hinblick auf die Auswirkungen für die daran Beteiligten und die angestrebte Absicherung ihrer Interessen untersuchen können. Dazu könnten Formularverträge und Fragestellungen von Mandantinnen und Mandanten zur Bearbeitung ausgegeben werden, um zu prüfen, ob ein Formularvertrag den wirtschaftlichen und anderen Interessen der Beteiligten gerecht wird.

- Typische Strukturen eines **Grundstückskaufvertrags** und die grundbuchrechtlichen Schritte zur Übertragung und Belastung von Grundeigentum (Eintragungs- und Löschanträge, Genehmigungen, Berechtigungen usw.). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten hier auch die Fähigkeit erwerben, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen.
- Verfahren und Formen des **Beurkundungsgesetzes** und die Beratungspflicht der Notarin oder des Notars, ihr Umfang und die in § 19 BNotO geregelten Folgen ihrer Verletzung.
- Begründung und Absicherung von Rechtspositionen durch **Registereintragen** und die dazu erforderlichen Anträge. Dies könnte am Beispiel eines Ehegüterrechtsvertrages in den Formen des FGg behandelt werden oder am Beispiel einer Firmeneintragung, etwa unter Einschluss des Firmennamensrechts und der begutachtenden Tätigkeit der Industri- und Handelskammer.
- Soweit die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft sich in der Arbeitsgemeinschaft IV noch nicht mit der Gestaltung eines **Gesellschaftsvertrags** befasst hat, kann dieser Problembereich hier aufgegriffen werden. Er könnte anhand von einschlägigen Formularbüchern jedenfalls benutzt werden, um etwa am Beispiel der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzelne Gestaltungen, Formbedürftigkeit unter Berücksichtigung von Interessenabsicherungen und die Kontrolle der Gesellschafter über die Geschäftsführung zu behandeln.
- Folgen und Abwicklungsverfahren des **Erbfalls**. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen der Testamentserrichtung und der Abfassung von Erbverträgen befassen und dabei auch Probleme der Testamentsauslegung, der Testamentsanfechtung und der Erbenhaftung mit berücksichtigen.
- Einflüsse von Erbschaftssteuerrecht und/oder Bewertungsrecht (Einheitswert) und/oder Gesellschaftsrecht auf die Gestaltung von **Testamenten und Erbverträgen** an einem typischen Beispiel.
- **Erbscheinerteilungsverfahren** mit den erforderlichen Anträgen.
- Grundsätze der **Testamentsvollstreckung**, der Nachlasspflegschaft und der Nachlassverwaltung.
- **Grundbuchrechtliche** Aspekte der Abwicklung eines Erbfalls.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze und Entscheidungen in entsprechenden Verfahren herstellen und darstellen können.**

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das zivilrechtliche Berufungsverfahren kennen lernen und Berufungsbegründungen und Berufungsurteile herstellen und darstellen können.

Hinweise:

2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung des Berufungsverfahrens insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:

- Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der oder des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstanz;
- Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;
- Berufungsantrag und Entscheidungssatz des Berufungsurteils einschließlich Anschlussberufung;
- Berufungsbegründung und Umfang der berufsgerichtlichen Nachprüfung;
- Kostenentscheidung und vorläufige Vollstreckbarkeit des Berufungsurteils.

2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können.

2.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch die Grundsätze der Zulassung der Revision kennen lernen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen.

Hinweise:

Über das Beschwerdeverfahren – einschließlich GBO und FGG – hinaus sollten die Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren behandelt werden:

- Mahnverfahren,
- Versäumnisverfahren,
- vorläufige Rechtsschutzverfahren,
- Kostenfestsetzungsverfahren.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen für die Organisation und Funktion der Zivilgerichtsbarkeit kennen lernen und kritisch beurteilen.

Hinweise:

- 2.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können.
- 2.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können sich mit Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde – mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten – untersuchen sowie die Rückwirkung der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstelle bei einem Berufungsgericht (Oberlandesgericht – Zivilsenat – oder Landgericht – Berufungskammer –)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf sämtliche im zivilrichterlichen Dezernat vorkommenden Entscheidungsformen erstrecken sollte.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeiten zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterinnen oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in selbst vor-

bereiteten Verfahren zu Beginn der Beratung Aktenvorträge halten sowie sich an der Beratung beteiligen. In geeigneten Fällen soll auch Gelegenheit zur selbstständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten – unter Aufsicht – gegeben werden, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Erfahrungen in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen als spezielle Rechtsmaterie das zivilrechtliche Rechtsmittelverfahren kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird in aller Regel noch nicht über ausgeprägte Kenntnisse der Rechtsmittelverfahren – insbesondere des Berufungsverfahrens – verfügen. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, ihr oder ihm grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des Berufungsverfahrens zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren zu entwerfen.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- 1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
- 2. in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,**
- 3. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 4. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 5. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Ogleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

(2) Ausbildungsstelle bei einem Familiengericht (Amtsgericht – Abteilung für Familiensachen –)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

In der Pflichtausbildung hat sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar durch Anfertigung von Entwürfen in typischen zivilgerichtlichen Verfahren Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeitet und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten zur Darstellung zivilgerichtlicher Entscheidungen angeeignet. Diese Fähigkeiten sollen nun stabilisiert und weiter ausgebaut werden, wobei sich die Ausbildung auf alle typischen richterlichen Entscheidungsformen im Rahmen der Familiengerichtsbarkeit einschließlich des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit erstrecken soll.

2. Als besondere Rechtsmaterie sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das materielle Familienrecht und die Verfahren des 6. Buches der ZPO kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird im bisherigen Verlauf ihrer oder seiner Ausbildung nur beschränkte Kenntnisse im materiellen Familienrecht erworben haben. Auch die besonderen Verfahrensarten vor dem Familiengericht waren bislang nicht Gegenstand der Ausbildung. Einer der Ausbildungsschwerpunkte soll daher darin liegen, der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar grundlegende, auf eigener Anschauung basierende Kenntnisse des materiellen und prozessualen Familienrechts zu vermitteln und sie oder ihn in den Stand zu setzen, Entscheidungen im familiengerichtlichen Verfahren zu entwerfen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der Steuerung des zivilprozessualen Verfahrens vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterinnen oder des Richters und zu überzeugender Argumentation ausbauen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Zur Vorbereitung der Entscheidung in selbst bearbeiteten Verfahren sollen Aktenvorträge gehalten werden, da dies sowohl für die Schulung des Argumentationsvermögens als auch zur Vorbereitung auf die Prüfung unverzichtbar ist. Mit fortschreitender Ausbildung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit zur selbstständigen Wahrnehmung der in § 10 GVG genannten Tätigkeiten – unter Aufsicht – erhalten, da hierbei die intensivste Möglichkeit besteht, eigenständige Eindrücke in der zivilrichterlichen Berufsrolle zu sammeln. Hierzu dürften in erster Linie Beweiserhebungen in

Unterhaltssachen, nicht aber Anhörungen in Sorgerechtsverfahren in Betracht kommen.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen Tätigkeitsbereiche einer Familienrichterin oder eines Familienrichters kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der in familienrechtlichen Bereichen tätigen Behörden erhalten.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbstständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwerfen. Im Übrigen soll die Ausbildung insgesamt so angelegt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insbesondere folgende, in die Zuständigkeit des Familiengerichts fallenden rechtlichen Hauptbereiche kennen lernen:

- Scheidungsverfahren,
- Sorgerechtsverfahren,
- Unterhaltssachen,
- Grundzüge des Versorgungsausgleichs,
- Zugewinnausgleich.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll das Zusammenwirken von Familiengericht und den auf familienrechtlichem Gebiet tätigen Verwaltungsbehörden kennen lernen. Wo dies möglich ist, soll Gelegenheit zur Hospitation bei einem Jugendamt oder einer Dienststelle der Landesversicherungsanstalt gegeben werden, um eigene Eindrücke von den spezifischen Aufgaben dieser Behörden zu gewinnen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- 1. in fünf Fällen Urteils- oder Beschlussentwürfe anzufertigen,**
- 2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 3. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 4. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten der Richterin oder des Richters gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Ver-

fahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbstständige Tätigkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars gehört, wie sich aus den oben beschriebenen Ausbildungszielen ergibt, zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Sie soll deshalb nicht zugunsten weiterer schriftlicher Ausbildungsleistungen zurückgestellt werden.

(3) Weitere Ausbildungsstellen

Spezielle Regelungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Zivilrechtspflege existieren bislang nicht.

Nr. 2: STRAFRECHTSPFLEGE

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

2. Strafrechtspflege mit Ausbildungsstellen bei

einer Staatsanwaltschaft, jedoch regelmäßig nicht in einem allgemeinen Dezernat, einem Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter -, einem Landgericht – Strafkammer -, einem Oberlandesgericht – Strafsenat -, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit in Strafsachen, einer Justizvollzugsanstalt.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in Strafsachen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaft II (Strafsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung von Strafurteilen, staatsanwaltlichen Abschlussverfügungen und anwaltlichen Anträgen und Schriftsätzen vertiefen.

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Fähigkeit erworben, staatsanwaltliche Abschlussverfügungen zu treffen und darzustellen sowie eine Straftat im Urteil darzustellen. In der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie gelernt, die wichtigsten der in Strafsachen vorkommenden anwaltlichen Anträge zu stellen. Sie sollen nunmehr Gelegenheit erhalten, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.
- 1.1.2 Im Zusammenhang mit der Darstellung staatsanwaltlicher und anwaltlicher Arbeitsergebnisse (Verfügungen, Anträge, Schriftsätze) kann auf besondere strafprozessuale Verfahrensgestaltungen und -arten eingegangen werden (zum Beispiel Privatklage, Nebenklage, Adhäsionsverfahren, Sicherungsverfahren u. ä.).
- 1.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer strafrechtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:
- Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung,
 - die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund; unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;

- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters, der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts und der Verteidigerin oder des Verteidigers sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen gelernt. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft IV haben sie sich auch mit der Gestaltung des Plädoyers der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung befasst sowie ihre Fähigkeit zu überzeugender schriftlicher und mündlicher Argumentation geschult. Wegen der besonderen Bedeutung, die sprachliche Kommunikation für Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung hat, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft werden.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch ihre Kenntnis des strafrechtlichen Beweisverfahrens vertiefen.

Hinweise:

Die Beweisaufnahme stellt – auch unter Kommunikationsgesichtspunkten – das Kernstück der Hauptverhandlung dar. Vertieft werden soll dabei die Fähigkeit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Beweisanträge zu stellen – wobei prozesstaktische Erwägungen mit berücksichtigt werden sollten – und über Beweisanträge zu entscheiden.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und lernen, praktisch bedeutsame Anträge, Verfügungen und Entscheidungen zu entwerfen.

Hinweise:

- 1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II lediglich einen Überblick über das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren erhalten. Sie sollen nunmehr an Beispielen die Kenntnis der verschiedenen Rechtsbehelfsverfahren vertiefen und sich mit den in diesen Verfahren vorzunehmenden praktischen Tätigkeiten vertraut machen.
- 1.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Berufungsverfahrens sowie die in der Arbeitsgemeinschaft IV erworbene Fähigkeit vertiefen, die erforderlichen Anträge zu stellen. Dabei können besonders die Beschränkung der Berufung und das Annahmeverfahren nach § 313 StPO behandelt und zum Beispiel erörtert werden, ob es für die Verteidigung auch aus verfahrenstaktischen Gründen geboten sein kann, ein Rechtsmittel einzulegen.
- 1.4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten möglichst auch die Kenntnis des strafprozessualen Beschwerdeverfahrens vertiefen, die erforderlichen Anträge stellen und die Beschwerdeentscheidung treffen können und sich mit den Fragen der Haftprüfung und der Haftbeschwerde befassen.
- 1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis des strafprozessualen Revisionsverfahrens vertiefen und die Grundzüge des Wiederaufnahmeverfahrens kennen lernen.**

Hinweise:

Kenntnisse des Revisionsrechts sind notwendige Voraussetzungen, um in der Richter-, Staatsanwalts- oder Verteidigerrolle angemessen agieren und die Hauptverhandlung gestalten zu können. Auch wird die Arbeitsgemeinschaft nicht umhin können, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die bei einer Verteidigerin oder einem Verteidiger ausgebildet werden, auch mit Revisions- und Wiederaufnahmeverfahren befasst werden. Aus diesem Grund soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren nochmals Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Grundzügen dieser Verfahrensarten vertraut zu machen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundlagen des Jugendstrafrechts und der Strafvollstreckung kennen lernen sowie die realen Auswirkungen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.**
- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes kennen lernen.**

Hinweise:

Abgesehen davon, dass die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch am Jugendschöffengericht stattfinden kann und

die Arbeitsgemeinschaft bereits diesem Umstand Rechnung tragen sollte, ist die Kenntnis des Jugendstrafrechts auch für die zukünftige Rechtsanwältin oder den zukünftigen Rechtsanwalt oder Staatsanwältin oder Staatsanwalt von ganz erheblicher praktischer Bedeutung. Da indes davon auszugehen ist, dass lediglich ein Teil der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf des Studiums – in der entsprechenden Wahlfachgruppe oder dem entsprechenden Schwerpunktbereich – Kenntnisse des Jugendstrafrechts erworben hat, soll hier Gelegenheit geboten werden, sich mit den grundlegenden Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes – in Abgrenzung zum Erwachsenenstrafrecht – vertraut zu machen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzlichen Grundlagen der Strafvollstreckung und die rechtliche Stellung des Gefangenen kennen lernen.

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft II das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen gelernt. Sie sollen sich nunmehr mit der rechtlichen Ausgestaltung der Strafvollstreckung in der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz und der Strafvollstreckungsordnung befassen. Dazu gehört insbesondere, dass sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit dem Anwendungsbereich, den Regelungsmaterien und den Vollzugszielen des Strafvollzugsgesetzes vertraut machen und die Regelung von Rechtsstellung und Behandlung der Gefangenen als Kernbereich dieses Gesetzes kennen lernen. Es sollte allerdings nicht ein ins Einzelne gehendes detailliertes Kennenlernen des Strafvollzugsrechts angestrebt, sondern den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit gegeben werden, sich einen orientierenden Überblick zu verschaffen.
- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze des Vollzugs freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung kennen lernen.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Chancen des Strafvollzuges kritisch beurteilen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollten sich die Frage vorlegen, welche Annahme über das Entstehen von Kriminalität den Vollzugszielen zugrunde liegen und inwieweit die in den Vollzugszielen zum Ausdruck kommenden normativen Vorstellungen vom Vollzug einer Strafe mit den realen Gegebenheiten in einer Vollzugsanstalt übereinstimmen (Probleme der Organisation der Strafanstalt als problemlösende Gemeinschaft). In diesem Zusammenhang sollte auch – soweit dies nicht bei der über-

wiegenden Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft II geschehen ist – eine Justizvollzugsanstalt aufgesucht werden, um einen – wenn auch notwendig oberflächlichen – eigenen Eindruck von den Bedingungen des Strafvollzugs zu erhalten.

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsstelle bei einer Staatsanwaltschaft

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und zur Darstellung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber selbstständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung oder den Abschluss der einzelnen Verfahren entwickeln und die entsprechenden Anträge und Verfügungen entwerfen. Die tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeit der zu bearbeitenden Vorgänge sollte dabei möglichst mit dem Fortschreiten der Ausbildung zunehmen.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts vertiefen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Gelegenheit erhalten, das selbstständige Auftreten in der Rolle der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts regelmäßig zu üben. Sie oder er soll dazu an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders regelmäßig teilnehmen und – auch in tatsächlich und rechtlich schwierigen Verfahren – Abschlussvorträge halten. Darüber hinaus sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar aber auch regelmäßig – ohne Begleitung der Ausbilderin oder des Ausbilders – selbstständig Sitzungsververtretungen wahrnehmen, um Sicherheit in der gerichtlichen Argumentation und im Plädoyer zu gewinnen.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren und des Gnadenwesens vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar wird die strafprozessualen Rechtsbehelfsverfahren in aller Regel lediglich in einem Überblick in der Arbeitsgemeinschaft II kennen gelernt haben. Soweit das Ausbildungsdezernat dazu Gelegenheit bietet, sollte sie oder er daher auch Beschwerde-, Berufungs- oder Revisionsverfahren bearbeiten. Auch das Gnadenwesen ist bislang lediglich im Überblick bekannt, so dass Gelegenheit zur Erarbeitung von Stellungnahmen in Gnadensachen gegeben werden soll.

4. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesamte Ermittlungstätigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Kriminalpolizei, der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe erhalten.

Hinweise:

Im Rahmen der Möglichkeiten des Ausbildungsdezernats soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar möglichst umfassend an der persönlichen Ermittlungstätigkeit der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen. Hierbei kommen insbesondere folgende Tätigkeiten in Betracht:

- Vernehmungen,
- Durchsuchungen,
- Teilnahme an Obduktionen,
- Tätigkeiten nach Nr. 3 Abs. 1 RiStBV.

In geeigneten Fällen sollen Ermittlungshandlungen im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders selbstständig vorgenommen werden.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die funktionalen Verbindungen zwischen der Staatsanwaltschaft und den für sie selbstständig tätig werdenden Behörden und Beamtinnen oder Beamten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei einer oder mehreren dieser Stellen zu hospitieren, um die besonderen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Sachverhalten und bei der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten aus eigener Anschauung kennenzulernen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- 1. in fünf Fällen Abschlussverfügungen anzufertigen,**

2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,
3. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Anträge und Verfügungen zu entwerfen,
4. zu plädieren.

Hinweise:

Obgleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen Tätigkeiten in der Staatsanwaltschaft gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbstständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Schlussvorträgen gehört – wie sich aus den vorstehend beschriebenen Ausbildungszielen ergibt – zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar etwa an zwei Tagen der Woche Dezernatsarbeit übernimmt und etwa jede zweite Woche – im Beisein der Ausbilderin oder des Ausbilders oder in selbstständiger Sitzungsvertretung – plädiert.

(2) Ausbildungsstelle bei einem Gericht (Amtsgericht – Jugendschöffengericht und Jugendrichter –; Landgericht – Strafkammer –; Oberlandesgericht – Strafsenat –)

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung einer Straftat im Urteil vertiefen.**

Hinweise:

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die in der Pflichtausbildung bei einer Staatsanwaltschaft ausgebildet wurden, verfügen in aller Regel über nur geringe – in der Arbeitsgemeinschaft erworbene – Erfahrungen in der Anfertigung von Strafurteilen. Ihnen sollte zunächst Gelegenheit gegeben werden, sich anhand einfach gelagerter Fälle in diese typische richterliche Tätigkeit einzuarbeiten. Im Übrigen soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit fortschreitender Ausbildung bei möglichst steigendem tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Verfahren lernen, den Anforderungen der Praxis an strafgerichtlichen Entscheidungen zu entsprechen.

- 2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über die Steuerung der strafprozessualen Hauptverhandlung vertiefen und dabei die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und zu überzeugender Argumentation im Aufgabenbereich des Strafgerichts ausbauen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig an den Sitzungen der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und in geeigneten Fällen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung vortragen, die Entscheidung vorschlagen und sich an der Beratung beteiligen. Sie oder er soll möglichst auch kurz begründete Vorschläge zu Zwischenentscheidungen (zum Beispiel nach §§ 238 Abs. 2, 242, 244 bis 246 StPO) machen. Soweit dazu Gelegenheit besteht, soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die selbstständige Wahrnehmung richterlicher Tätigkeiten – unter Aufsicht – übertragen werden (zum Beispiel Rechtshilfevernehmungen), da hierbei die Möglichkeit besteht, erste Erfahrungen in der strafrichterlichen Berufsrolle zu sammeln.

- 3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den gesamten strafrichterlichen Tätigkeitsbereich kennen lernen und einen Eindruck von der Arbeit der Bewährungshilfe und der Gerichtshilfe sowie von den Bedingungen des Strafvollzuges erhalten.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll dazu – zunächst unter Anleitung, mit fortschreitender Ausbildung aber zunehmend selbstständig – einen Teil der laufenden Dezernatsarbeit übernehmen und dabei Vorschläge für die Fortführung der einzelnen Verfahren entwickeln und die Verfügungen entwerfen. Findet die Ausbildung an einem Kollegialgericht statt, sollte die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar auch Gelegenheit erhalten, die Dezernatsarbeit der oder des Vorsitzenden kennenzulernen.

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Bedeutung der Betreuung von Straftätern, Beschuldigten und Angeklagten für die Strafrechtspflege und die Zusammenarbeit der in diesen Bereichen tätigen Institutionen mit den Gerichten kennen lernen. Wo dies möglich ist, sollte Gelegenheit gegeben werden, für einige Tage bei der Bewährungshilfe und/oder der Gerichtshilfe zu hospitieren, um eigene Eindrücke von den spezifischen Schwierigkeiten dieser Tätigkeitsfelder zu erwerben. Auch sollte Gelegenheit gegeben werden, sich einen eigenen Eindruck von der aktuellen Situation des Strafvollzugs durch kurzzeitige Hospitation in einer Justizvollzugsanstalt zu verschaffen.

II. Regelleistungen

In der Ausbildung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar regelmäßig

- 1. in fünf Fällen Strafurteile anzufertigen, darunter sollte möglichst ein freisprechendes Urteil sein,**
- 2. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 3. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 4. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

Hinweise:

Ogleich die Fertigung von Gutachten nicht zu den berufstypischen strafrichterlichen Tätigkeiten gehört, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls ein ausführliches Gutachten in einem schwierigen Verfahren erarbeiten, da dies als notwendige Übung für die zweite juristische Staatsprüfung unverzichtbar ist und in der erforderlichen praxisbezogenen Form nur in der Ausbildungsstelle geleistet werden kann.

Die selbstständige Dezernatsarbeit sowie die regelmäßige Übernahme von Vorträgen gehört – wie sich aus den vorstehenden Lernzielen ergibt – zu den zentralen Ausbildungsleistungen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar jedenfalls in den Verfahren den Vortrag in der Beratung übernimmt, in denen sie oder er auch das Urteil anfertigen wird.

(3) Weitere Ausbildungsstellen

Lernziele oder Regelleistungen für weitere Ausbildungsstellen in der Wahlstation Strafrechtspflege existieren bislang nicht.

Nr. 3: STAAT UND VERWALTUNG

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

3. Staat und Verwaltung mit Ausbildungsstellen bei

Behörden mit in der Regel allgemeinen Verwaltungsaufgaben, jedoch regelmäßig auf einer anderen Verwaltungsebene als in der Pflichtausbildung,
einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Verwaltungsrecht,
einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes oder einer ihrer Fraktionen,
einer mit Regionalplanung oder Landesentwicklung befassten Stelle.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung in der Verwaltung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und vertiefen.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kenntnisse über das Verwaltungsverfahren vertiefen und die Fähigkeit zur Herstellung (Erarbeitung) und Darstellung (Abfassung) von Verwaltungsentscheidungen verbessern.

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtausbildung die Fähigkeit erworben, Verwaltungsverfahren (auf Erlass von Erstbescheiden gerichteter Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren, Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge) selbstständig durchzuführen und die das Verfahren abschließende Verwaltungsentscheidung darzustellen. Es soll nunmehr Gelegenheit gegeben werden, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxistgerechter Arbeitsergebnisse weiterzuentwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, verschiedene Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten abzuwägen und sich für die angemessene zu entscheiden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass die Qualität einer Entscheidung weitgehend von der Qualität der ihr zugrundeliegenden Informationen, das heißt von deren Richtigkeit und Vollständigkeit abhängt. Weiterhin wäre in diesem Zusammenhang zu erörtern, ob und in welchen Fällen die Verwaltung auch versuchen kann und soll, statt eine die Bürgerin oder den Bürger belastende Entscheidung zu treffen, auf diese oder diesen einzuwirken, dass sie oder er sich freiwillig den Notwendigkeiten beugt. Dabei wäre das Instrumentarium der Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu untersuchen.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Verwaltungsjuristin oder des Verwaltungsjuristen, der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen, Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hat, soll dieser Bereich aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herstellen (erarbeiten) und darstellen (abfassen), analysieren und beurteilen können sowie die Stellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft in der Pflichtausbildung zwar das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennen gelernt, doch waren sie nicht damit befasst, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt der Arbeitsgemeinschaft in der Wahlstation darin bestehen, sie zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen. Diese Schwerpunktbildung orientiert sich somit an der Rolle der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters und trägt der Tatsache Rechnung, dass die überwiegende Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der Wahlstation einem Verwaltungsgericht zugewiesen ist.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen, die der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zugrunde liegen, kennen und anwenden können.

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Klagearten, Vorverfahren, vorläufiger Rechtsschutz, gerichtlicher Prüfungsumfang, gerichtliche Entscheidung) kennen. Am Ende der Ausbildung in der Wahlstation sollen sie aber in der Lage sein, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung selbst herstellen und darstellen zu können. Allerdings haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits im Rahmen der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I gelernt, Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses festzustellen sowie festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich zu würdigen. Daher genügt es, wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Ausbildung in der Wahlstation die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilge-

richtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Die Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- die Aufgaben der Berichterstattung,
- der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- die mündliche Verhandlung,
- die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, zum Beispiel durch Gerichtsbescheid.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen darstellen, analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- die verschiedenen Urteile bei den Klagearten;
- die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten;
- die Nebenentscheidungen;
- die Verfahren, in denen das Verwaltungsgericht durch Beschluss entscheidet.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzungen für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnten folgende Gesichtspunkte richtungsweisend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa die des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Verwaltungsgerichte in einem Bundesland Recht setzen, Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeit wahren.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesverwaltungsgerichts verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Hinweise:

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, dem häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren und ihre Hintergründe vertieft behandelt werden. Dabei ist insbesondere auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Hinweise:

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten lediglich kurz dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Befugung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass in bestimmten Bereichen der Rechtsmittelzug eingeschränkt ist (z. B. § 78 AsylVfG, § 34 WehrpflichtG). Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können. Hierzu könnten sie die Abgrenzung der Anwendungsbereiche von Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren von der Dienstaufsichtsbeschwerde – mit Blickrichtung auf das richterliche Entscheidungsverhalten – untersuchen sowie die Rückwirkungen der Rechtsmittelinstanzen auf das richterliche Entscheidungsverhalten.

2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können.

Hinweise:

- 2.5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem technischen Fortschritt ergebende Spannungsfeld analysieren und beurteilen können. Sie sollen erkennen, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Genehmigung großtechnischer Anlagen (Flughäfen, Kernkraftwerke, Industriebetriebe) Spannungen zwischen dem Rechtsschutzinteresse der einzelnen Bürgerinnen und Bürger und dem öffentlichen Interesse an derartigen großtechnischen Anlagen auftreten können. In diesem Zusammenhang könnte noch behandelt werden, ob und inwieweit der weitgehend als Individualrechtsschutz (§ 42 Abs. 2 VwGO) ausgestaltete Verwaltungsrechtsschutz durch umfassendere Kontrollmöglichkeiten (zum Beispiel Verbandsklage) ergänzt werden sollte. Gleichzeitig sollte auch erörtert werden, ob und inwieweit die Verwaltungsgerichte bei ihrer Entscheidungsfindung und mit ihrer Entscheidungsmacht in derartigen Fällen an Grenzen stoßen (fehlender technischer Sachverstand, Planungsspielräume für die Verwaltung).
- 2.5.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle kennen lernen und beurteilen können.
- 2.5.3 Des Weiteren könnte hier auch erörtert werden, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Kennenlernen von Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und Funktion der Verwaltungsgerichtsbarkeit im demokratischen und sozialen Staat analysieren und beurteilen können. Dabei sollen sie auch das sich aus dem Rechtsschutzauftrag der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergebende Spannungsfeld zwischen Bürger und Staat, aber auch zwischen Behörden kennen lernen.

Des Weiteren ist hier auch zu erörtern, inwieweit verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Folgen für eine behördliche Verwaltungspraxis haben.

2. **Erwerb der Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen erarbeiten und abfassen, analysieren und beurteilen können.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft in der Pflichtausbildung zwar das verwaltungsgerichtliche Verfahren kennen gelernt, doch waren sie nicht damit befasst, verwaltungsgerichtliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen. Aus diesem Grund muss ein Schwerpunkt der Wahlpflichtstation darin bestehen, sie zu befähigen, auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen selbst herzustellen und darzustellen.

2.1 **Kennenlernen und Anwendung der verfahrensrechtlichen Normen und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens**

Hinweise:

Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann erwartet werden, dass sie das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht mit Ausnahme der Besonderen Verwaltungsverfahren und die Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (Verfahrensgrundsätze, Zulässigkeit des Verwaltungs-

rechtsweges, Klagearten, Vorverfahren, Vorläufiger Rechtsschutz, Gerichtlicher Prüfungsumfang, Gerichtliche Entscheidung) kennen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrensrechtlichen Normen der VwGO kennen und anwenden lernen und gleichzeitig die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem Ablauf eines zivilgerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kennen lernen. Dabei sollten insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Die Beteiligten in verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Untersuchungsgrundsatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
- der Einsatz von Einzelrichtern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
- das Hinwirken auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits,
- die Aufgaben der Berichterstattung,
- der Verfahrensablauf bis zur mündlichen Verhandlung,
- die mündliche Verhandlung.

2.2 Fähigkeit zur Darstellung, Analyse und Beurteilung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in der Hauptsache

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen im Hauptsacheverfahren darstellen, analysieren und beurteilen können.

2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über

- die verschiedenen Urteile bei den Klagearten,
- andere Entscheidungsformen (zum Beispiel Gerichtsbescheid),
- die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten,
- die Nebenentscheidungen.

2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die allgemeinen Anforderungen an gerichtliche Entscheidungsbegründungen kennen und beurteilen können. Sie sollen die Voraussetzung für die Verbindlichkeit und die Bedingungen für die Überzeugungskraft gerichtlicher Entscheidungen kennen und beurteilen können. Weiterhin sollen sie insbesondere die Fähigkeit entwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt und Gehalt einer Entscheidung herauszuarbeiten.

3. Kennenlernen der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes kennen lernen und nachvollziehen können.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit einhergehenden auch zahlenmäßigen Zunahme der einstweiligen Rechtsschutzverfahren, dem häufig streitentscheidende Funktion zukommt, ist es erforderlich, dass diese Verfahren vertieft behandelt werden. Dabei ist auch auf die mit dem vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungshandeln mit Drittbetroffenheit verbundenen Probleme einzugehen.

4. Kennenlernen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel und ihre Funktion im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kennen.

Die Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren sollten dargestellt werden, wobei dies bezüglich der Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Beifügung von Rechtsmittelbelehrungen erörtert werden könnte. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Instanzenzug als Mittel zur Herstellung der Rechtseinheit und der Rechtsfortbildung kennen lernen und beurteilen können. Sie sollen sich auch mit den Fragen auseinandersetzen, die sich aus einem möglichen Spannungsverhältnis zwischen Rechtsmittelverfahren und richterlicher Unabhängigkeit ergeben können.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- 1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
- 2. in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 80 Abs. 5 VwGO anzufertigen,**
- 3. in einem Fall einen Beschlussentwurf nach § 123 VwGO anzufertigen,**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 5. selbstständige Dezernatsarbeit zu leisten und die anfallenden Verfügungen zu entwerfen,**
- 6. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

- (2) Ein Ausbildungsplan für die anderen Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 4: STEUERN UND FINANZEN

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

4. Steuern und Finanzen mit Ausbildungsstellen bei

einem Finanzamt,

einer Behörde oder einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung in deren Tätigkeitsbereich Steuerrecht,

einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Steuerrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Steuerrecht,
einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer im Tätigkeitsbereich Steuerrecht,
einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater,
einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit.

A. Arbeitsgemeinschaft

Ein Ausbildungsplan für die Arbeitsgemeinschaft existiert nicht.

B. Ausbildungsstellen

(1) Ausbildung bei einem Finanzgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Kenntnisse der Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens

Hinweise:

- 1.1 Der durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierte gerichtliche Schutz der oder des Einzelnen gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt ist für den Bereich der Abgabenangelegenheiten mit Ausnahme der Straf- und Bußgeldverfahren der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen. Der Finanzrechtsweg kann jedoch nur nach näherer Maßgabe des § 33 FGO beschriftet werden.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens als der einzigen Tatsacheninstanz in einem nur zweinstanzlichen Gerichtszweig kennen lernen. Dabei sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die erworbenen Kenntnisse über die verschiedenen Klagearten (Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, Feststellungsklage, Untätigkeitsklage) aus dem Bereich des Verwaltungsrechts umsetzen und Unterschiede darstellen können.

2. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung finanzrichterlicher Entscheidungen

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen

zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse über das verwaltungsgerichtliche Verfahren vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften für finanzgerichtliche Entscheidungen zu erwerben.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgewand sein:
- a) Der Umfang der Bindung des Instanzgerichts an die höchstrichterliche Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Bundesfinanzhofs;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

3. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und überzeugender Argumentation in der Rolle der Richterin oder des Richters

Hinweise:

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Bedeutung von Sprache, Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt haben, soll dieser Problemkreis erneut aufgegriffen und vertieft behandelt werden.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- 1. in zwei Fällen Urteile oder Gerichtsbescheide anzufertigen;**
- 2. in zwei Fällen Beschlüsse im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (§§ 69, 114 FGO) zu entwerfen;**
- 3. in zwei Fällen Aufklärungsverfügungen anzufertigen, in denen der Sach- und Streitstand des Falles aufgearbeitet, Defizite im tatsächlichen Bereich aufgezeigt und in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden (zum Beispiel Anfordern von Unterlagen, Benennung von Beweismitteln zur Vorbereitung einer ggf. zu setzenden Ausschlussfrist);**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;**
- 5. in einem Fall Vorbereitung und in Anwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder einer Erörterung in einem Erörterungstermin mit Protokollierung.**

Bei mindestens einer der vorbezeichneten Regelleistungen sollte der Fall die Möglichkeit bieten, Bezüge und Abhängigkeiten nationaler Steuerrechtsfragen zum Gemeinschaftsrecht zu diskutieren.

(2) Ausbildung beim Hessischen Finanzgericht

Es wird auf den Ausbildungsplan für die Ausbildungsstelle beim Hessischen Finanzgericht verwiesen. Dieser ist dem Ausbildungsplan als Anlage beigefügt.

Nr. 5: ARBEIT

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 5 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

5. Arbeit mit Ausbildungsstellen bei
- einem Arbeitgeberverband,
 - einer Gewerkschaft,
 - einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Arbeitsrecht,
 - einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Arbeitsrecht,
 - einem Gericht für Arbeitssachen.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeitsrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.**
 - 1.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.**

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im Rahmen des arbeitsrechtlichen Lehrgangs haben sie Kündigungsschutzklagen und Lohn- und Gehaltsklagen sowie Auflösungsverträge und Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Weiterbeschäftigung und auf Fortzahlung der Vergütung kennen gelernt. Diese beiden Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgleichend sein:
- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesarbeitsgerichts verneint wird;
- der Stil der Darstellung;
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Generalbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;

- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in arbeitsrechtlicher Sicht vertiefen.

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu übertragen und dabei dessen vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen (§ 61 Abs. 2, §§ 62, 85 ArbGG) sowie die spezifische arbeitsrechtliche Bedeutung bestimmter zivilprozessualer Regelungen (zum Beispiel §§ 888, 890 ZPO).
- 1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung, insbesondere auch für in Arbeitssachen tätige Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.

Hinweise:

2.1 Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im arbeitsrechtlichen Lehrgang eingeführten wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensarten zu arbeiten:

- Beschlussverfahren,
- Drittschuldnerklage,
- Eingruppierungsfeststellungsklage,
- Zeugnisprozess,
- Klage auf Ausfüllung und Herausgabe der Arbeitspapiere,
- Wahanfechtung nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

2.2 Fragen zur Bedeutung und zum Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren können erörtert werden.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihren Überblick über die wichtigsten arbeitsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit vervollständigen.

3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, arbeitsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische arbeitsrechtliche Konfliktlagen vertiefen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach interessengerechten Lösungen zu suchen. Dabei können sie insbesondere die Gründe für die Inanspruchnahme von Anwältinnen oder Anwälten durch Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, Verbände, Personalräte und Betriebsräte untersuchen sowie die von Angst um den Arbeitsplatz geprägte soziale Problematik bei arbeitsrechtlichen

Streitigkeiten während eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten arbeitsrechtlichen Rechtsquellen, die sich aus der nicht seltenen Doppelfunktion als Verbandsvertreterin oder Verbandsvertreter und zugelassener Anwältin oder zugelassenem Anwalt ergebenden Probleme können hier aufgegriffen werden.

3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung kennen lernen.

Hinweise:

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen in erster Linie einen Überblick über die wichtigsten Tarifwerke im Bereich des öffentlichen Dienstes erhalten (Bundes-Angestelltentarifvertrag, Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes, Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder) und Gelegenheit bekommen, sich im Umgang mit diesen Rechtsquellen zu üben. Darüber hinaus können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Behandlung von Einzelfragen aus dem Personalbereich einer öffentlichen Verwaltung zu einem verbesserten Zugang zu den besonderen arbeitsrechtlichen Problemstellungen dieser Berufsfelder gelangen; in diesem Zusammenhang können etwa Fragen der Eingruppierung, Möglichkeiten der Dienstvereinbarungen in Zusammenarbeit mit den Personalräten oder die Berührungspunkte zwischen Arbeitsrecht und Haushaltsrecht erörtert werden.

3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen arbeitsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

Hinweise:

3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und der Selbstverwaltungskörperschaften (z. B. Industrie- und Handelskammer, Landesversicherungsanstalt, Anwaltskammer, Krankenkasse, Unfallversicherungsträger usw.) kennen lernen.

3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräche,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Verhandlungen mit Betriebs- und Personalräten,
- telefonische Rechtsauskünfte.

- 3.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen typische Arbeitsschwerpunkte dieses Berufsfeldes kennen lernen. In diesem Zusammenhang sollten sie Gelegenheit erhalten, sich in Grundzügen mit der Ausarbeitung von Betriebsvereinbarungen – insbesondere von Sozialplänen – zu befassen und Verständnis für juristische Fragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen zu gewinnen, wobei sie insbesondere lernen sollten, arbeitsgerichtliche Entscheidungen unter wirtschaftlichen, personellen und sozialen Gesichtspunkten zu analysieren.

B. Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildung bei einem Arbeitsgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Vertiefung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege unter arbeitsrechtlichen Aspekten

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen erwerben. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Fähigkeit zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im arbeitsrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Dabei könnte auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen sein:
- a) Den Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

2. Kenntnisse der besonderen arbeitsrechtlichen Verfahren

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen arbeitsrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im

Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Neben der Vertiefung der bereits erworbenen prozessualen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der wichtigsten arbeitsrechtlichen Verfahrensarten sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen arbeitsgerichtlichen Verfahren kennen lernen. Es sollten folgende Gegenstände behandelt werden:

- **Kündigungsschutzprozess** – Probleme der Abmahnung, außerordentliche und ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, betriebsbedingte Kündigung und Sozialauswahl, krankheitsbedingte Kündigung, Fragen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast, Weiterbeschäftigungsverlangen, Umgang mit Folgekündigungen, Kündigungsschutzantrag und allgemeiner Feststellungsantrag, Beteiligung des Betriebsrates;
- **Betriebsübergang** – Abgrenzung der Funktionsnachfolge zum Übergang der bei Wahrung der Identität in Orientierung an der Rechtsprechung des EuGH, Fortgeltung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, Kündigung aus anderen Gründen als dem des Betriebsübergangs, Widerspruch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers gegen den Übergang ihres oder seines Arbeitsverhältnisses;
- **Ausschlussfristen** – einzelvertragliche und tarifliche Ausschlussfristen, Fragen der formgerechten und rechtzeitigen Geltendmachung, ausgenommene Ansprüche, treuwidrige Berufung auf Ausschlussfristen;
- **Teilzeit- und Befristungsfragen** – betriebliche Gründe gegen die Verringerung der Arbeitszeit, einstweilige Verfügung, Probleme der Zwangsvollstreckung, Sachbefristung, Kalenderbefristung, Zweckbefristung;
- **betriebliche Mitbestimmung** – in sozialen Angelegenheiten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6, 10, 11 Betriebsverfassungsgesetz),
- **Urlaubsrecht** – Berechnung von Teilurlaub, Übertragung, rechtzeitige Geltendmachung, Unterschied zwischen gesetzlichem und tariflichem oder einzelvertraglich zugesagtem Mehrurlaub, einstweilige Verfügung auf Urlaubsgewährung;
- **Schadensersatz** – Besonderheiten der Arbeitnehmerhaftung beim Verschulden und bei der Höhe des zu ersetzenden Schadens, Probleme anderweitiger Versicherung, Abgrenzung zur Vertragsstrafe, Grenzen der Zulässigkeit von Vertragsstrafen.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Bedeutung und Umfang der Inanspruchnahme von Einigungsstellen sowie deren Verfahren kennen lernen.

Auch Fragen der außergerichtlichen Konfliktregelung unter Mitwirkung der Betriebs- und Personalräte sowie durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften können in diesem Zusammenhang erörtert werden.

3. Vertiefung der Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung arbeitsrechtlicher Entscheidungen vertiefen. Insbesondere soll dabei hingewiesen werden auf die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

4. Vertiefung der Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation und Argumentation

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung insbesondere auch für die in Arbeitssachen tätigen Richterinnen und Richter hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden. Dabei sollen insbesondere die arbeitsrechtliche Güteverhandlung in ihrer doppelten Bedeutung als Versuch der Friedensstiftung zwischen den Parteien und als Vorbereitung der mündlichen Verhandlung vor der Kammer sowie der Vergleich im arbeitsgerichtlichen Verfahren als jeweils besonders herausgehobene Handlungsfelder sprachlicher Kommunikation und juristischer Argumentation vertieft behandelt werden. Gerade die Güteverhandlung verlangt von der Arbeitsrichterin oder dem Arbeitsrichter ein spezielles Einfühlungsvermögen und einen angepassten Verhandlungsstil, da sie wegen ihrer relativ frühen Anberaumung einige Besonderheiten aufweist: Einerseits ist auch die Rechtslage noch nicht vollständig zu überschauen, andererseits ist die emotionale Beteiligung der Parteien noch sehr hoch.

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- 1. in drei Fällen Entwürfe für ein Urteil oder einen umfangreicheren Beschluss zu fertigen, davon einen mit Beweiswürdigung und umfangreicheren Parteivortrag;**
- 2. in einem Fall ein Urteil oder einen Beschluss in einem einstweiligen Verfügungsverfahren anzufertigen;**
- 3. in einem Fall einen Entwurf für einen Beschluss im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren (§§ 80 ff. ArbGG) zu fertigen;**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten;**
- 5. eine Beweisaufnahme unter Aufsicht der oder des Kammervorsitzenden**

zu leiten;

6. mindestens zweimal Güteverhandlungen unter Aufsicht der/des Kammervorsitzenden zu leisten.

(2) Ein Ausbildungsplan für weitere Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 6: WIRTSCHAFT

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 6 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

6. Wirtschaft mit Ausbildungsstellen bei

einem Arbeitgeberverband,

einer Gewerkschaft,

einer Körperschaft wirtschaftlicher Selbstverwaltung,

einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Wirtschaftsrecht,

einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Wirtschaftsrecht,

einem Gericht, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaft fallen.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter wirtschaftsrechtlichen Aspekten vertiefen und insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im Überblick behandelt wurden.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung wirtschaftsrechtlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen Urteilsarten, die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten und die häufigsten Nebenentscheidungen erhalten. Sie sol-

len nunmehr Gelegenheit bekommen, durch die Behandlung von Einzelfragen, die sich etwa aus den Ausbildungserfahrungen in der Ausbildungsstelle ergeben können, die Fähigkeit zur Abfassung praxisgerechter Entscheidungen weiterzuentwickeln.

1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer zivilrichterlichen Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtunggebend sein:

- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
- b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesgerichtshofs;
- c) Einzeluntersuchung von Entscheidungen der Oberlandesgerichte mit der Blickrichtung darauf, dass die höchsten Zivilgerichte in einem Bundesland Rechtsfortbildungsimpulse geben und Rechtseinheitlichkeitsgrenzen setzen.

Die Entscheidungen könnten untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Bundesgerichtshofs verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;
- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Kennt-

nisse der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergänzen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in der Arbeitsgemeinschaft I Arrest und einstweilige Verfügung anhand konkreter Fälle kennen gelernt. Sie sollen noch einmal Gelegenheit erhalten, sich mit dem Recht des einstweiligen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren zu befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im wirtschaftlichen Wettbewerb als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen; zum Beispiel

- Anspruchsinhalte und Rechtsfolgen nach dem UWG im Verfahren einstweiliger Verfügungen und ihrer Vollstreckung,
- die Feststellung von Wettbewerbsvorteil/nachteil bei der Beurteilung als „unlauter“.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnis der vollstreckungsrechtlichen Verfahren vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Aufgrund der großen Bedeutung, die das Vollstreckungsrecht insbesondere für die im Wirtschaftsrecht tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwält hat, die auch als Berufsanfänger sogleich für die Vollstreckung aus Titeln zu sorgen haben, soll den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren noch einmal Gelegenheit gegeben werden, vollstreckungsrechtliche Fragen zu bearbeiten. Entsprechend dem vorgenannten Ausgangspunkt sollte dabei der Akzent weniger auf die richterliche Bearbeitung vollstreckungsrechtlicher Vorgänge gelegt werden. Im Mittelpunkt sollten vielmehr Fragen der Verfahrenseinleitung und Verfahrenssteuerung aus anwaltlicher Sicht stehen.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verbindung vom Wirtschaftsleben und Rechtssystem vertieft kennen lernen und ihre Fähigkeit zur Entscheidungsfindung in exemplarischen Rechtsgebieten weiter ausbauen.

Hinweise:

Im Verlauf der gesamten Arbeitsgemeinschaft sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf den für den Wirtschaftssektor typischen Rechtsgebieten tätig sein und diese unter den Gesichtspunkten ausgewählter Fragestellungen bearbeiten. Hierbei können folgende Rechtsbereiche und Bearbeitungsschwerpunkte in Betracht kommen:

- Wechselrecht

(zum Beispiel Rechtsscheinhaftung, absolute und relative Einwendungen gegen den Wechselanspruch, Wechselbürgschaft, Erfordernisse und Wirkungen des Wechselprotests);

- Gesellschaftsrecht
(zum Beispiel Recht der Personengesellschaft mit den besonderen Problemen der Kommanditistenhaftung, GmbH: Vorgesellschaft und Gründerhaftung, Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung);
- Wettbewerbsrecht
(zum Beispiel Kartellrecht mit Fragen der Preisabsprachen und des Boykotts);
- Insolvenzrecht
(zum Beispiel Insolvenzanfechtung, Abwicklung von Sukzessivlieferungsverträgen, Absonderung, Masseschulden, Behandlung von Sicherungs- und Vorbehaltseigentum, Verbraucherinsolvenzverfahren).

1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der RichterIn oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die RichterIn oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten wirtschaftsrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Zivilgerichtsbarkeit vervollständigen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, wirtschaftsrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische wirtschaftsrechtliche Fragestellungen vertiefen lernen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Ansprüchen und zur Abwehr gegen Man-

dantinnen oder Mandanten geltend gemachter Forderungen führen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen wirtschaftsrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts sowie die Diskussion um den Fachanwalt für Wirtschaftsrecht können hier aufgegriffen werden.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichsten wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich von Unternehmen kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in Unternehmen der freien Wirtschaft tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen. Dabei empfiehlt es sich, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Unternehmen bei der Vorbereitung und der Abwicklung von Rechtsbeziehungen sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von nicht juristisch vorgebildeten Bediensteten einzubeziehen.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Wirtschaftsverwaltung ausüben. Sie sollen die wichtigsten Tätigkeitsfelder von Juristinnen und Juristen in diesem Bereich kennen lernen. Eine Vertiefung der Fähigkeiten zur Abfassung von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden ist indes nicht beabsichtigt.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände und Körperschaften wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung kennen lernen.

Hinweise:

- 2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation wirtschaftlicher Verbände und Körperschaften, insbesondere der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften sowie der sonstigen Ver-

einigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:

- Beratungsgespräch,
- Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
- Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
- telefonische Rechtsauskünfte.

B. Ausbildungsstellen

Ein Ausbildungsplan für einzelne Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 7: SOZIALWESEN

Nach § 29 Abs. 3 Nr. 7 JAG findet die Ausbildung in der Wahlstation statt im Bereich

7. Sozialwesen mit Ausbildungsstellen bei

einer Behörde oder Körperschaft sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung, einem Wirtschaftsunternehmen in dessen Tätigkeitsbereich Sozialrecht, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt der Tätigkeit im Sozialrecht, einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in dessen Zuständigkeit Verfahren aus dem Bereich des Sozialrechts fallen.

A. Arbeitsgemeinschaft

Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der bisherigen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilrechtspflege erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten vertiefen und dabei insbesondere jene Fragenkreise ergänzend bearbeiten, die aufgrund der in den Ausbildungsplänen für die Arbeitsgemeinschaften I (erstinstanzliche Zivilsachen) und IV (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) sowie der im Ausbildungsplan für den arbeitsrechtlichen Lehrgang enthaltenen Ausbildungsziele nur im**

Überblick behandelt wurden.

1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen vertiefen.

Hinweise:

- 1.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft I einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. Im arbeitsrechtlichen Lehrgang haben sie u.a. gelernt, Kündigungsschutzklage zu erheben sowie Kündigungs- und Anfechtungserklärungen und Aufhebungsverträge zu formulieren. In der Arbeitsgemeinschaft III schließlich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren Gelegenheit zu geben, ihre Fähigkeiten zur Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Vorschriften im sozialrechtlichen Urteilsverfahren weiter auszubauen.
- 1.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen auch die Fähigkeit weiterentwickeln, durch Entscheidungsanalyse den genauen Inhalt einer Entscheidung herauszuarbeiten. Bei der Gestaltung entsprechender Unterrichtseinheiten können etwa folgende Gesichtspunkte richtungsgebend sein:
- a) Der Umfang der Bindung der Instanzgerichte an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
 - b) die Behandlung bedeutender Leitentscheidungen wie etwa der des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts;
 - c) Grenzen der Rechtsfortbildung durch Richterrecht.

Die Entscheidungen können untersucht werden auf

- den beispielhaften Regelungsgehalt, sei es für Rechtsfragen oder für ganze Prozessarten;
- die Schwerpunkte der rechtlichen Argumentation;
- die Besonderheiten der Tatsachenwürdigung mit dem Sonderproblem, inwieweit unter Berufung auf die konkrete Fallgestaltung die Bindungswirkung einschlägiger Urteile des Obergerichts verneint wird;
- den Stil der Darstellung;
hier könnte u. a. darauf geachtet werden, ob Instanzenbelehrung oder Parteiüberzeugung angestrebt wird;
- die rechtliche Argumentation und den sozialen Hintergrund;
unter dieser Blickrichtung könnte untersucht werden, inwieweit der soziale Hintergrund in der Entscheidung aufgenommen und inwieweit er

formalisiert worden ist, um ihn entscheidbar zu machen;

- Lebenserfahrungsregeln und soziale Wertungen;
unter diesem Gesichtspunkt könnten einige Zentralbegriffe daraufhin untersucht werden, auf welche Weise sie das Gericht ausfüllt und welche Bedeutung ihnen zugemessen wird;
- einzelne Darstellungsprobleme;
hierunter wäre für die Anfertigung von Entscheidungen auf einzelne Besonderheiten hinzuweisen, wie die Geschicklichkeit der Darstellung, die sprachliche Durchformung, die rechtliche Ableitung, die Offenlegung der Ausgangspunkte, die Herausarbeitung der Problemstellung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht.

1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kenntnisse der vollstreckungsrechtlichen Verfahren in sozialrechtlicher Sicht vertiefen.

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die zur Einleitung vollstreckungsrechtlicher Verfahren erforderlichen Anträge in der Arbeitsgemeinschaft IV im systematischen Zusammenhang kennen gelernt. Sie sollen Gelegenheit erhalten, diese Kenntnisse auf das sozialrechtliche Verfahren zu übertragen und dabei deren vollstreckungsrechtliche Besonderheiten kennenzulernen.
- 1.2.2 In diesem Zusammenhang können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit Fragen der Behandlung der Arbeitsvergütung im Insolvenzverfahren vertraut machen.

1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Fähigkeit zu sprachlicher Kommunikation in der Rolle der Richterin oder des Richters und der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts sowie die Fähigkeit zu überzeugender Argumentation vertiefen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in den Arbeitsgemeinschaften I und IV die Bedeutung von Sprache und Sprachverhalten und Argumentation für die juristische Berufsausübung kennen gelernt. Wegen der besonderen Bedeutung, die eine sachgemäße Gesprächsführung für die Richterin oder den Richter und die Anwältin oder den Anwalt hat, soll dieser Problembereich erneut aufgegriffen und vertiefend behandelt werden.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können.

Hinweise:

Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Handhabung der Zivilprozessordnung (ZPO), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die spezifischen sozialrechtlichen Verfahren kennen lernen, die bisher noch nicht im Mittelpunkt der Ausbildung standen. Sie sollen dabei insbesondere lernen, mit folgenden Verfahrensgesetzen zu arbeiten:

- a) Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Verwaltungsverfahren mit den Schwerpunkten
 - Verfahrensgrundsätze;
 - Zustandekommen des Verwaltungsaktes;
 - Bestandskraft des Verwaltungsaktes, vor allem seine Aufhebung (Widerruf und Rücknahme);
- b) Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit den Schwerpunkten
 - Verfahrensgrundsätze;
 - Vorverfahren;
 - einstweiliger Rechtsschutz;
 - Klagearten;
 - Ablauf des Verfahrens im ersten Rechtszug, insbesondere Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen, sowie Urteile und Beschlüsse.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei vor allem die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verwaltungsverfahrens nach dem SGB X im Verhältnis zum allgemeinen Verwaltungsverfahren nach dem VwVG und des sozialgerichtlichen Verfahrens nach dem SGG im Verhältnis zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach der VwGO und zum zivilgerichtlichen Verfahren nach der ZPO kennen lernen, und zwar an ausgewählten Beispielen insbesondere aus den Bereichen

- des Sozialversicherungsrechts (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung) sowie des Arbeitsförderungsrechts;
- des sozialen Entschädigungs- und Schwerbehindertenrechts.

3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Überblick über die wichtigsten sozialrechtlichen Berufsfelder außerhalb der Sozialgerichtsbarkeit vervollständigen.

3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen ihre Fähigkeit vertiefen, sozialrechtliche Aufgaben als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt wahrzunehmen.

Hinweise:

Ausgehend von den in der Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und den in der Arbeitsgemeinschaft IV erarbeiteten Grundlagen anwaltlicher Tätigkeit sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihr Verständnis für spezifische sozialrechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Sozialleistungen, vertiefen lernen und lernen, im Mandantengespräch und in der Prozessführung nach Lösungen zu suchen, die zur möglichst schnellen und umfassenden Durchsetzung von Sozialleistungsansprüchen, im Einzelfall auch zur Abwehr gegen Mandantinnen oder Mandanten geltend gemachter (Beitrags-) Forderungen, führen. Dabei können sie auch die soziale Problematik nach der Ablehnung von Sozialleistungen durch einen Leistungsträger, verbunden ggf. mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme anderer, subsidiärer Sozialleistungen bis hin zur Sozialhilfe, kennen lernen. Auch die Schwierigkeiten anwaltlicher Tätigkeit aufgrund der oft versteckten und vielfachen Änderungen unterworfenen sozialrechtlichen Rechtsquellen, auch unterhalb der Ebene des Gesetzes (Rechtsverordnungen, Anordnungen, Satzungen, Richtlinien und andere Vorschriften), Fragen des Kosten- und Gebührenrechts können hier aufgegriffen werden.

3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Sozialleistungsträger, kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, denen dieses Berufsfeld weitgehend fremd sein dürfte, sollen zunächst einen Überblick erhalten über die Behörden, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben, in erster Linie also über Leistungsträger, wobei die Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit, ihre Verfassung und Organisation als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sowie ihre Normsetzung für die Ausübung der Verwaltungstätigkeit im Mittelpunkt stehen sollen. Der Überblick über die wichtigsten Tätigkeitsfelder der in diesem Bereich tätigen Juristinnen und Juristen und die dabei geltenden spezifischen Anforderungen sollen einen weiteren Schwerpunkt bilden, wobei es sich empfiehlt, im Einzelnen auf die Tätigkeit in den unterschiedlichen Abteilungen der Träger bei der Vorbereitung und dem Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden sowie bei der Vorbereitung und der Wahrnehmung einer Prozessvertretung abzustellen und dabei auch die Mitwirkung von Bediensteten des gehobenen Dienstes einzubeziehen. Weiterhin soll in diesem Zusammenhang auch auf die Tätigkeit in den Sozialrechtsmaterien hingewiesen werden, die, wie insbesondere die Ausbildungsförderung und das Wohngeld, zwar vom Sozialgesetzbuch erfasst werden, bei denen aber nicht der Rechtsweg vor den Sozialgerichten eröffnet wird.

3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen sozialrechtlichen Aufgaben im Bereich der Verbände, der Körper-

schaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung und der Wirtschaft kennen lernen.

Hinweise:

- 3.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau und Organisation der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Vereinigungen der Kriegsopter und der Schwerbehinderten sowie der sonstigen Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung kennen lernen.
- 3.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die typischen, von der gerichtlichen Tätigkeit abweichenden Handlungsformen dieses Berufsfeldes kennen lernen:
- Beratungsgespräch,
 - Vorbereitung und Leitung von Besprechungen,
 - Vorbereitung und Wahrnehmung einer Prozessvertretung,
 - telefonische Rechtsauskünfte.

B. Ausbildungsstellen

- (1) Ausbildung bei einem Sozialgericht

I. Lernziele

Ergänzend zu den allgemeinen Lernzielen für die Ausbildung in den Ausbildungsstellen der Wahlstation gelten folgende besondere Lernziele:

1. Fähigkeit zur Darstellung und Beurteilung sozialrichterlicher Entscheidungen

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben im Verlauf der Ausbildung einen orientierenden Gesamtüberblick über die verschiedenen zivilrichterlichen Entscheidungen erhalten. In der Arbeitsgemeinschaft in der Verwaltungsstation haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ihre Kenntnisse des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vertieft. Diese Ausbildungskomplexe sind nun zusammenzuführen, damit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Fähigkeit erwerben, sozialrichterliche Entscheidungen herzustellen und darzustellen.

2. Kenntnisse der besonderen sozialrechtlichen Verfahren

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die besonderen sozialrechtlichen Verfahrensarten kennen lernen und Entscheidungen im Rahmen dieser Verfahren herstellen können. Als typische Verfahren können zum Beispiel bearbeitet werden:

- **Renten- und Reha-Fälle** – medizinische Ermittlungen durch Beiziehung von Befundberichten, Vernehmung von sachverständigen Zeugen, Formulierung der Beweisfragen, Beweiswürdigungsproblematik, Kausalitätsfragen, Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit;
- **Verfahrensrechtliche Besonderheiten in evtl. sonstigen Leistungsfällen** – Grund- und Höhenstreitigkeiten (§ 130 SGG), Berücksichtigung von Anträgen nach § 109 SGG, Zeitabschnittsbewilligungen, Streitgegenstandsfragen (§ 96 SGG), Grenzen der Amtsermittlung, Mitwirkungslast der Beteiligten (§ 103 SGG);
- **Rückforderung von Leistungen** – insbesondere nach den §§ 44 ff. SGB X;
- **Beitragsentrichtungsverfahren** – Beitragsbemessung, Haftungsfragen;
- **Beitragsersatzungsverfahren** – § 26 Abs. 2 SGB IV, Verjährungsfragen;
- **Statusverfahren** – Versicherungspflicht von Gesellschafter-Geschäftsführern, Beiladungsfragen (§ 75 SGG);
- **Erstattungsstreitigkeiten zwischen Leistungsträgern** – §§ 102 ff. SGB X, Zuständigkeitskonflikte;
- **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.**

II. Regelleistungen

Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat regelmäßig

- 1. in drei Fällen Urteilsentwürfe anzufertigen,**
- 2. in zwei Fällen Terminsvoten zu entwerfen,**
- 3. in einem Fall einen Beschlussentwurf oder ein Votum in einem Eilverfahren zu entwerfen,**
- 4. in drei Fällen Aktenvorträge zu halten,**
- 5. Tätigkeiten nach § 10 GVG auszuüben.**

(2) Ein Ausbildungsplan für weitere Ausbildungsstellen existiert bislang nicht.

Nr. 11 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristi-

Die nachstehende Neufassung des Ausbildungsplans für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in der Arbeitsgemeinschaft wird hiermit nach § 37 Abs. 4 JAG erlassen und tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

ÜBERSICHT

A. Einführender Anwaltslehrgang

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht
2. Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und FGG-Verfahren
 - 2.1 Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren
 - 2.2 Kenntnis der FGG-Verfahren
3. Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens
4. Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes
 - 4.1 Kenntnis des Arrestverfahrens
 - 4.2 Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens
5. Kenntnis des Urkunden- und Wechselprozesses
 - 5.1 Kenntnis des Urkundenprozesses
 - 5.2 Kenntnis des Wechselprozesses
6. Kenntnis der Grundzüge des selbstständigen Beweisverfahrens
7. Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich
 - 7.1 Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht
 - 7.2 Anwaltlicher Vergleich

II. Arbeitsformen und -material

1. Lehr- und Lernformen
2. Lehrmaterial

III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

IV. Leistungsbeurteilung

V. Zeugnis

A. Einführender Anwaltslehrgang

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 4 JAG richtet die Rechtsanwaltskammer im Verlauf des ersten Ausbildungsmonats einen einführenden Anwaltslehrgang ein.

Für den Inhalt dieses einführenden Anwaltslehrgangs wird auf die Lehrpläne der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel verwiesen, die auf der Homepage des Justizprüfungsamtes eingestellt sind.

Hinweise:

1. Die Inhalte der einführenden Anwaltslehrgänge ergeben sich aus den Lehrplänen der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel. Der Ausbildungsplan für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft greift vornehmlich die Ausbildungsgegenstände auf, die nicht Gegenstand der einführenden Anwaltslehrgänge gewesen sind.
2. Die in der Anwaltsstation vorgesehene Vermittlung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Kenntnisse einerseits und anwaltlicher Fähigkeiten andererseits kann in der Regel angemessen nur durch ein Zusammenwirken von richterlichen Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder Arbeitsgemeinschaftsleitern und anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten erreicht werden.

Dementsprechend wird der einführende Anwaltslehrgang von anwaltlichen Dozentinnen und Dozenten gestaltet, während bei der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft überwiegend Richterinnen und Richter tätig werden.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

1. Vertiefung der Kenntnisse der Relationstechnik aus anwaltlicher Sicht
Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich noch einmal ausführlich mit der Relation beschäftigen, da diese die Denkmethode der Rechtsfindung in der Praxis ist.

Hinweise:

- 1.1 So, wie die Richterin oder der Richter nur bei Anwendung der Relationstechnik auf die schnellste und für die Parteien kostengünstigste Weise zu einer Entscheidung in einem Zivilprozess gelangen kann, kann auch die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihrer oder seiner Partei bei Überprüfung der Chancen eines Zivilprozesses nur dann einen optimalen Rechtsrat erteilen, wenn sie oder er den Parteivortrag relationsmäßig bearbeitet.
- 1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass bei Klausuren, denen eine anwaltliche Aufgabenstellung zugrunde liegt, grundsätzlich eine relationsmäßige gedankliche Durchdringung des Sachverhalts erforderlich ist.

2. *Kenntnis der Zwangsvollstreckungs- und FGG-Verfahren*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit kennen lernen.

2.1 *Kenntnis der Zwangsvollstreckungsverfahren*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die für die Mobiliar- sowie für die Immobilienzwangsvollstreckung grundlegenden verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

Hinweise:

Aufbauend auf den an der Hochschule erworbenen Grundlagen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bei systematischer Vertiefung im Zwangsvollstreckungsrecht lernen, mit den Rechtsbehelfen des 8. Buches der ZPO aus anwaltlicher Sicht selbstständig umzugehen. Sie sollen daher neben der Beauftragung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers und dem Beantragen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen insbesondere lernen,

- Erinnerungen nach § 766 ZPO und § 11 RPfIG sowie sofortige Beschwerden einzulegen,
- Drittwiderspruchsklagen nach § 771 ZPO und Vollstreckungsabwehrklagen nach § 767 ZPO zu erheben,
- Vollstreckungsschutzanträge nach § 765 a ZPO zu stellen,
- Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel und Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben.

Im Rahmen der Erörterung der Drittwiderspruchsklage könnte es sich anbieten, auf die Anfechtung nach dem Gläubigeranfechtungsgesetz einzugehen.

2.2 *Kenntnis der FGG-Verfahren*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und die ihnen zugrundeliegenden sachlich-rechtlichen Normen kennen und insbesondere aus anwaltlicher Sicht anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem orientierenden Überblick die Regelungsbereiche des FGG kennen lernen. Dabei sollen sie unter den diversen Verfahrensarten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit insbesondere die Bedeutung der Begründung und der Absicherung von Rechtspositionen durch Registereintragung kennen lernen, die exemplarisch etwa am Beispiel einer Firmeneintragung, eines Ehegüterrechtsvertrages oder eines Erbscheinerteilungsverfahrens behandelt werden kann. In

diesem Zusammenhang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch das Beschwerdeverfahren im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit im Überblick kennen lernen.

3. *Kenntnis der Grundzüge des Insolvenzverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Insolvenzverfahren in Grundzügen kennen lernen. Neben den Voraussetzungen für eine Verfahrenseröffnung und der Wirkung der Eröffnung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch mit den Fragen der Aussonderung, der Absonderung, der Aufrechnung nach Insolvenzbeschlagnahme, der Erfüllungswirkung der Leistung Dritter und mit der Insolvenzanfechtung vertraut gemacht werden.

4. *Kenntnis des vorläufigen Rechtsschutzes*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich mit dem Recht des vorläufigen Rechtsschutzes und den gesellschaftlichen Hintergründen solcher Verfahren befassen. Dabei könnte versucht werden, die besondere Bedeutung dieser Verfahrensart etwa anhand des vorläufigen Rechtsschutzes im Ehrenschutz als einem der Hauptanwendungsbereiche zu verdeutlichen (zum Beispiel Anspruchsinhalte und mögliche Rechtsfolgen im Prozess und in der Vollstreckung, Abwägungsfragen zu Art. 5 GG).

4.1 *Kenntnis des Arrestverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des Arrestverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Zuständigkeit, die allgemeinen Verfahrensvoraussetzungen und die Begründetheit eines Arrestgesuchs kennen lernen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu einer Entscheidung zu kommen, kennen lernen sowie die verschiedenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (Widerspruch – § 924 Abs. 1 ZPO; Aufhebungsverfahren – § 926 ZPO). Ebenso sollte auf die Besonderheiten bei der Vollziehung des Arrests und auf die Schadensersatzpflicht nach § 945 ZPO eingegangen werden.

4.2 *Kenntnis des einstweiligen Verfügungsverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Kenntnisse des einstweiligen Verfügungsverfahrens erlangen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Sicherungsverfügung nach § 935 ZPO, die Regelungsverfügung nach § 940 ZPO und die über die bloße vorläufige Sicherung hinausgehende, von der Rechtsprechung zugelassene Leistungs- oder Befriedigungsverfügung und die sich aus den §§ 935 ff. ZPO ergebenden Besonderheiten kennen lernen.

5. *Kenntnis des Urkunden- und Wechselprozesses*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die speziellen Verfahrensarten des Urkunden- und Wechselprozesses der Zivilprozessordnung kennen lernen.

5.1 *Kenntnis des Urkundenprozesses*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mit dem Urkundenprozess ein besonderes Verfahren der ZPO kennen lernen.

Hinweise:

5.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen erkennen, dass der Urkundenprozess denjenigen Gläubigerinnen oder Gläubigern, die in der Lage sind, die von ihnen geltend gemachten Ansprüche mithilfe von Urkunden nachzuweisen, die Gelegenheit bietet, möglichst schnell in den Genuss eines vorläufig vollstreckbaren Titels zu gelangen, und dass der Gesetzgeber zur Verwirklichung dieses Zwecks den Prozess in ein Vor- und Nachverfahren aufgespalten hat.

5.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Vorverfahrens kennen lernen (grundsätzliche Beschränkung hinsichtlich der Beweismittel auf Urkunden – §§ 592 Abs. 1, 595 Abs. 2, 3 ZPO; Ausschluss der Widerklage – § 595 Abs. 1 ZPO; Vorbehaltsurteil – § 599 Abs. 1 ZPO).

5.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten kennen lernen, die bei der Tenorierung eines Vorbehaltsurteils zu beachten sind.

5.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Besonderheiten des Nachverfahrens und der Tenorierung eines Schlussurteils kennen lernen.

5.2 *Kenntnis des Wechselprozesses*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Wechselprozess als eine Sonderform des Urkundenprozesses (§§ 602 ff. ZPO) kennen lernen.

Hinweise:

Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels und damit die Zahl der Wechselprozesse ist zwar zurückgegangen, als Zahlungsmittel spielt der Wechsel dennoch in einigen Branchen noch eine Rolle, weil dadurch eine Kreditierung der Kaufpreisforderung bis zum Fälligkeitstag verbunden werden und die Lieferantin oder der Lieferant den Wechsel seinerseits als Zahlungs- oder Finanzierungsmittel verwenden kann.

6. *Kenntnis der Grundzüge des selbstständigen Beweisverfahrens*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das selbstständige Beweisverfahren in Grundzügen kennen lernen.

Hinweise:

Das selbstständige Beweisverfahren bezweckt die rechtzeitige Klärung von Tatsachen und soll vor dem drohenden Verlust oder der drohenden Erschwerung der Benutzbarkeit des Beweismittels mit den Beweismitteln der ZPO schützen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen neben diesem Regelungszweck den Geltungsbereich der §§ 485 ff. ZPO und die Verfahrensgrundsätze des selbstständigen Beweisverfahrens kennen lernen.

7. *Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht und anwaltlicher Vergleich*

7.1 *Kenntnis der Rechtsmittel und Rechtsbehelfe aus anwaltlicher Sicht*

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Funktion von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln kennen lernen und die wichtigsten Schriftsätze in entsprechenden Verfahren aus anwaltlicher Sicht herstellen und darstellen können.

Hinweise:

7.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere die zivilrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe kennen lernen, da die strafrechtlichen Rechtsmittel bereits Gegenstand der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft II sind.

7.1.2 Bei der Behandlung des Berufungsverfahrens sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus anwaltlicher Sicht insbesondere folgende Problemkreise bearbeiten:

- Verfahrensvoraussetzungen einschließlich „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“, Überwachungspflichten und Regress wegen Organisationsverschulden der bzw. des Prozessbevollmächtigten in der Berufungsinstantz;
- Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 719 ZPO;

- Berufungsantrag;
 - Berufungsbegründung und Umfang der berufungsgerichtlichen Nachprüfung.
- 7.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Auswirkungen der Prozessführung und des Sachvortrags im ersten Rechtszug auf das Berufungsverfahren kennen lernen und kritisch beurteilen können. Dies kann unter folgenden Aspekten geschehen:
- Im Hinblick auf §§ 314, 319 ZPO;
 - im Hinblick auf § 531 ZPO;
 - Prüfungsgegenstand des Berufungsverfahrens.
- 7.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können in diesem Zusammenhang auch mit Grundzügen der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) vertraut gemacht werden.
- 7.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Beschwerdeverfahren einschließlich der sofortigen Beschwerde sowie die sonstigen zivilgerichtlichen Rechtsbehelfe im Überblick kennen lernen. Über das Beschwerdeverfahren, einschließlich GBO und FGG, hinaus sollten sie lernen, Rechtsbehelfe in folgenden Verfahren einzulegen:
- Mahnverfahren;
 - Versäumnisverfahren;
 - vorläufige Rechtsschutzverfahren;
 - Kostenfestsetzungsverfahren.
- 7.2 *Anwaltlicher Vergleich*
- Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs kennen lernen.
- Hinweise:
- 7.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Voraussetzungen kennen lernen, unter denen ein außergerichtlicher Vergleich, den Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte im Namen und mit Vollmacht der von ihnen vertretenen Parteien geschlossen haben (Anwaltsvergleich), nach den §§ 796 a ff. ZPO für vollstreckbar erklärt werden kann.
- 7.2.2 Dabei sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die wesentlichen Unterschiede zum Prozessvergleich und zum Schiedsspruch verdeutlicht werden: Richterinnen und Richter sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sind zu neutraler Rechtsprechungstätigkeit, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dagegen nur zur Vertretung der Interessen ihrer Mandantinnen oder Mandanten verpflichtet. Trotzdem soll dem Anwaltsvergleich die Qualität eines Vollstreckungstitels im Vollstreckbarerklärungsverfahren zukommen, um zu verhindern, dass staatliche Gerichte oder

ein Schiedsgericht angerufen werden müssen (Streiterledigung im außergerichtlichen Vorfeld).

II. Arbeitsformen und -material

1. *Lehr- und Lernformen*

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Ausführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

- 1.1 Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.
- 1.2 Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
- 1.3 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
 - zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.
- 1.4 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare Fragen stellen;

- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.
- 1.5 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsensgemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;
- wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.
- 1.6 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen
- nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.
- 1.7 Im Rahmen von Unterrichtseinheiten, die Lernziele mit typisch anwaltlichem oder arbeitsrechtlichem Inhalt anstreben, kann es sich empfehlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter als Drittlehrkräfte heranzuziehen.

2. *Lehrmaterial*

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

- 2.1 Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
- 2.2 Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).

- 2.3 Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
- 2.4 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

III. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig einen Aktenvortrag, ein Referat oder ein Plädoyer zu halten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer Lehrinheit beinhalten.

IV. Leistungsbeurteilung

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre oder seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen oder Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden.

tert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das nach § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

Nr. 12 Rechtsberatung in den Sachgebieten der Renten- und der Versicherungsberatung. RdErl. d. MdJ v. 21. 1. 2005 (7525 - II/8 - 2004/5526) – JMBl. S. 204 – – Gült.-Verz. Nr. 27 –

I.

Die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in den Sachbereichen der Renten- und der Versicherungsberatung nach Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010), darf nur Personen erteilt werden, die eine genügende Sachkunde nachweisen und die persönlich geeignet sind.

Sachkundenachweis:

Der Nachweis der Sachkunde ist nach § 8 der Verordnung zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481; BGBl. III 303-12-1), zu-

letzter geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), zu führen. Darüber hinaus ist für den Bereich der Rentenberatung eine fachliche Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine gutachtliche Äußerung des bei der Landesversicherungsanstalt Hessen gebildeten Prüfungsausschusses einzuholen. Die Beteiligung der genannten Stellen setzt die Einwilligung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers voraus.

Persönliche Eignung:

Bei der Prüfung der persönlichen Eignung ist insbesondere darauf zu achten, dass es nicht zu Interessenkollisionen zwischen dem Pflichtenkreis einer im Sachbereich Rentenberatung oder im Sachbereich Versicherungsberatung tätigen Person und deren sonstigen Tätigkeiten kommt. Die Erlaubnis ist daher stets unter der Auflage zu erteilen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Vermittlung jeder Art von Versicherungsgeschäften unterlässt, nicht mit dritten Personen zum Zwecke der Vermittlung zusammenarbeitet und keine Tätigkeit für ein Privatversicherungsunternehmen ausübt.

II.

Der Runderlass vom 12. Oktober 1994 (JMBl. S. 462), geändert durch Runderlass vom 31. Juli 1998 (JMBl. S. 786), wird aufgehoben.

Nr. 13 Änderung des Runderlasses über die Zustellung durch Justizbedienstete in Nebentätigkeit. RdErl. d. MdJ v. 9. 2. 2005 (2003 - I/A 2 - 2004/27164 - I/A) – JMBl. S. 205 – – Gült.-Verz.-Nr. 2101, 3204 –

RdErl. v. 4. 11. 2003 (JMBl. S. 503)

I.

In § 1 Abs. 1 des Runderlasses vom 4. November 2003 (JMBl. S. 503) werden nach dem Wort „Justizwachtmeistern“ die Worte „, Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizverwaltungsdienstes, die auch Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes wahrnehmen,“ eingefügt.

II.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 12. 1. 2005 (2220/13 - V/A3 - 2004/31576-K) – JMBl. S. 206 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Thomas Kehren zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main bestellt.

RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Hessischen Finanzgericht (JWDO). RdVfg. d. Präs. in d. OLG v. 21. Januar 2005 (2370 E - II/2 - 2105/01) – JMBl. S. 206 –

§ 1

Dienstobliegenheiten

(1) Der Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes umfasst

1. den Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst (§ 2),
2. den Außendienst (§ 3),
3. den Innendienst (§ 4),
4. sonstige Dienstaufgaben (§ 5).

(2) Die Heranziehung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes zu privaten und persönlichen Dienstleistungen ist unzulässig.

§ 2

Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst

Der Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst umfasst

1. den Dienst in den Terminen und Sitzungen – auch außerhalb der Gerichtsstelle – einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen

der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,

2. die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen, soweit nicht die Zuständigkeit von Justiz- oder Polizeivollzugsorganen gegeben ist,
3. die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
4. die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden.

§ 3

Außendienst

Zum Außendienst gehören insbesondere

1. die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen und die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen,
2. die Abholung und Weiterbeförderung von Geldern, Wertsachen und Postsendungen,
3. das Führen von Dienstkraftfahrzeugen.

§ 4

Innendienst

(1) Zum Innendienst gehören die im inneren Dienstbetrieb anfallenden Aufgaben, insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Aktenumlaufs,
2. der Sicherheits- und Auskunftsdienst an den Eingängen der Dienstgebäude sowie der Fernsprechvermittlungsdienst, soweit diese Aufgaben nicht anderen Bediensteten übertragen sind,
3. die Annahme und Verteilung der Eingänge – bei großen Gerichten und Staatsanwaltschaften der Dienst in der Posteingangsstelle – einschließlich der Geschäfte der Gerichtsvollzieherverteilestelle nach näherer Weisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters,
4. die Besorgung der Postsendungen einschließlich der Verpackung und das Leeren der Briefkästen,
5. die Besorgung der öffentlichen Aushänge und Bekanntmachungen an der Gerichtstafel,
6. die Mitarbeit im Büchereidienst,
7. die Mitarbeit bei der Unterbringung der wegzulegenden und bei der Verwaltung der weggelegten Akten sowie bei der Aussonderung der zu vernichtenden Akten, Register und Schriftstücke,

8. die Besorgung der Hausdienstgeschäfte,
 9. die Mitarbeit bei der Verwaltung der Geräte und der Verbrauchsmittel,
 10. die Mitarbeit im Kassendienst nach näherer Weisung der Kassenleiterin oder des Kassenleiters,
 11. die Bedienung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten, die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen oder die Mitarbeit bei diesen Arbeiten,
 12. auf Anordnung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters das Anlegen von Akten und die Verwaltung von Namenkarteien unter Anleitung der oder des für die ordnungsgemäße Register- und Aktenführung Verantwortlichen.
- (2) Soweit geeignete Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes vorhanden sind, können diesen die unter Abs. 1 Nr. 3 – bei kleineren Gerichten oder Justizbehörden auch die unter Nr. 6 und 9 – aufgeführten Geschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 5

Sonstige Dienstaufgaben

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes haben neben ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten auf Weisung auch Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes im Justizvollzug, im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei ihrer Dienststelle oder bei anderen Gerichten oder Justizbehörden am Dienort zu übernehmen.

§ 6

Geschäftsverteilung und Übertragung besonderer Geschäfte

(1) Sind bei einem Gericht oder einer Justizbehörde mehrere Beamtinnen und Beamte des Justizwachtmeisterdienstes tätig, kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter eine Beamtin oder einen Beamten anstelle der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes nach den §§ 2 bis 5 überwiegend mit sachbearbeitenden Tätigkeiten sowie den Geschäften der Leitung der Wachtmeisterei beauftragen.

Die Behördenleitung kann ferner eine Beamtin oder einen Beamten bestimmen, der oder dem die Entgegennahme der ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher abzusendenden und auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte obliegt.

(2) Bei plötzlicher Verhinderung einer Beamtin oder eines Beamten des Justizwachtmeisterdienstes schließt die Leitungsfunktion nach Abs. 1 Satz 1 die Regelung der

Vertretung mit ein. Die in dieser Funktion getroffenen Anordnungen haben bis zu einer anderen Weisung der Behördenleitung, der Geschäftsleitung oder der hierzu ermächtigten Beamtin bzw. des hierzu ermächtigten Beamten Gültigkeit.

(3) Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, können der oder dem nach Abs. 1 Satz 1 mit der Leitungsfunktion beauftragten Bediensteten oder anderen geeigneten Beamtinnen oder Beamten des Justizwachtmeisterdienstes nach näherer Anordnung der Behördenleitung übertragen werden :

1. Die Verwaltung der Postwertzeichen,
2. die Verwaltung des Absenderfreistemplers und die Mitwirkung bei seiner Auffüllung,
3. die Führung des Werteingangsbuches über eingehende Wert- und Einschreibesendungen und die Vollziehung der Empfangsbescheinigungen darüber,
4. die Führung des Bestandsverzeichnisses nach den Vermögensnachweisbestimmungen , wenn er bei der Verwaltung der Geräte und der Verbrauchsmittel mitwirkt (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9),
5. die Verwaltung der Handvorschüsse nach den Vorschriften der Dienstanweisung für Justizzahlstellen in Hessen (JZDA).

§ 7

Aufsicht

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes haben den Anordnungen der Geschäftsleitung und der von der Behördenleitung ermächtigten Beamtinnen oder Beamten Folge zu leisten, solange die Behördenleitung nicht andere Weisungen erteilt.

§ 8

Dienstkleidung

Die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes tragen bei Ausübung ihres Dienstes Dienstkleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift der hessischen Justizverwaltung.

§ 9

Angestellte und Arbeiter

Die §§ 1 bis 8 finden entsprechende Anwendung auf Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen, die im Justizwachtmeisterdienst eingesetzt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN

Änderung

der in der Kammerversammlung der Notarkammer Kassel am 14. 11. 2001 beschlossenen Satzung der Notarkammer Kassel – veröffentlicht in den Mitteilungen der Notarkammer Kassel 1/2002 sowie im Justiz-Ministerial-Blatt für das Land Hessen Nr. 4/2002, S. 250 ff.

Die Satzung der Notarkammer Kassel wird wie folgt geändert:

„33. Abs. 1

Für den Fall, dass im Bereich der Notarkammer Kassel gegen einen Notar eine rechtskräftige Disziplinarmaßnahme (förmliches Disziplinarverfahren oder Disziplinarverfügung) wegen vorsätzlicher Amtspflichtverletzung ergeht, weil er Gelder oder Werte beeinträchtigt und das Vermögen im weitesten Sinne Beteiligten geschädigt oder gefährdet hat, erhebt die Notarkammer Kassel von diesem Notar einen Zusatzbeitrag gemäß der Beitragsordnung.“

Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder der Notarkammer Kassel am 24. 11. 2004.

(Nottelmann)
Präsident

Die vorstehende Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel wurde mit Bescheid der Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 9. 12. 2004 genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Notarkammer Kassel wird hiermit ausgefertigt.

Kassel, 15. 12. 2004

(Nottelmann)
Präsident

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2005.

Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main hat am 3. November 2004 folgende Beitragsordnung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

Beitragsordnung 2005

- a) Der von jedem Mitglied zu zahlende Beitrag für das Geschäftsjahr 2005 beträgt 225,00 EUR. Der anteilig zu entrichtende Monatsbeitrag beträgt (aufgerundet) 18,80 EUR. Der Beitrag ist bis spätestens 30. April 2005 zu zahlen. Wird der Beitrag nicht bis zum 30. April 2005 gezahlt, wird ein Zuschlag in Höhe von 10% des Beitrages erhoben. Der Zuschlag entfällt für Mitglieder, die im Geschäftsjahr erstmals beitragspflichtig werden.
- b) Während des Geschäftsjahres neu zugelassene oder ausscheidende Mitglieder entrichten den Beitrag anteilig, und zwar die neu zugelassenen von dem 1. des auf die Zulassung folgenden Monats an, die ausgeschiedenen bis zum Ende des Monats, in dem die Löschung erfolgt.
- c) Der Schatzmeister kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main bis spätestens zum 30. September 2005 (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen.
- d) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Gestattung von Fachanwaltsbezeichnungen sind mit Antragstellung 256,00 EUR als Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen.
- e) Gebühren in Anwaltssachen werden nach §§ 192 – 194 BRAO, § 39 EuRAG erhoben. Abweichend von der gesetzlichen Regelung wird die Höhe der Gebühren nach § 224a IV BRAO für die Zulassung wie folgt festgesetzt:
Zulassung eines Einzelmitglieds 160,00 EUR,
Zulassung eines ausländischen Mitglieds 150,00 EUR,
Zulassung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft 250,00 EUR.

Die Gebühr ist mit Antragstellung fällig.

Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main
(Knopp)
Präsident

Vorstehende Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Jahr 2005, beschlossen durch die Kammerversammlung am 3. November 2004, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 19. Januar 2005

(Knopp)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Ulrich Erlbruch in Frankfurt am Main;
- zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Gabriele Schips in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit – ;
- zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Mathias Kochendörfer in Frankfurt
am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –;
- zum ROR : RR Werner Port in Gießen.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

- Zum Dir. d. AG Marburg
(BesGr. R 2 mit Amtszu-
lage nach Fußn. 3 BBesG) : Dir. d. AG Frankenberg Dr. Hansjürgen Hausmann.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

- Richter am AG Ulrich Schröter in Kassel.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am Hess. LAG Gerhard Rossmanith in Frankfurt am Main.

Senat für Notarsachen

Ernannt wurden:

RA'in und Notarin Hildegard Rückert zur ehrenamtlichen Richterin bei einem Senat für Notarsachen b. d. OLG Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –. RA und Notar Heinrich von Mettenheim zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen b. d. OLG Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA Matthias Besier zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA'in Elgin Steuber zur ehrenamtlichen Richterin b. d. Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Königstein im Taunus (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin – und als die ständige Vertreterin der Leitenden Oberstaatsanwältin – oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter – und als der ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwältin – bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
5. Eine Oberstaatsanwältin als Dezernentin oder einen Oberstaatsanwalt als Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.6) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO) bei dem Amtsgericht Hanau.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 6. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 6. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Sozialgerichtsbarkeit

7. Eine Amträtin oder einen Amtrats (Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter) bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 7. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

b) Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung, insbesondere zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen, insbesondere im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis Nr. 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Hanau.

zu Nr. 7. binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Roland Fritz/Bernd Karber/Rainer Lambeck (Hrsg.):

Mediation statt Verwaltungsprozess? Möglichkeiten und Grenzen außergerichtlicher gerichtsnaher Streitschlichtung in Europa

Luchterhand, München 2004

ISBN 3-472-06172-3

Als Streitbeilegungsinstrument hat die Mediation nach dem Zivil-, Familien- und Wirtschaftsprozess nun auch den Verwaltungsprozess erreicht. Das traditionelle Bild des gerichtlichen Verfahrens ist durch Polarisierung gekennzeichnet. Ihre Wurzeln liegen im römisch-rechtlichen Aktionendenken und im Zweikampf des germanischen Rechts. Massive Kostenfolgen tun heute ein Übriges. Es überrascht daher nicht, dass die Abmilderung dieser Zuspitzung zunehmend Sympathien gewinnt.

Als besondere Vorteile werden empfunden:

- die Überwindung der Formenstrenge des Verfahrensrechts
- die Gesamtbereinigung eines Konflikts unter Einbeziehung verschiedenartigster Interessen
- die stärkere Betonung der Selbstbestimmung gegenüber einer Fremdbestimmung durch Dritte
- die Blickrichtung auf die Zukunft und
- die Schonung der emotionalen Basis.

Die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit hat daher im Frühjahr 2004 einen Modellversuch aufgenommen. In Mittelhessen wurde das Mediationsprojekt in einer Veranstaltung des Verwaltungsgerichts Gießen im Rahmen der Europawoche 2004 vorgestellt. Der (dreisprachige) Tagungsband ist kürzlich erschienen. Er präsentiert der Fachöffentlichkeit die maßgeblichen Ansatzpunkte und Entwicklungschancen einer gerichtsnahen Mediation und vermittelt einen guten Einblick in die entsprechenden Aktivitäten in Frankreich und Italien.

Unter den zahlreichen Beiträgen seien einige besonders hervorgehoben:

Krekel behandelt die mediativen Elemente im Verwaltungsverfahren, insbesondere im Widerspruchsverfahren.

Reimers stellt die Erwartungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an die gerichtsnahen Mediation dar.

Fritz befasst sich mit dem Berufsbild des Mediators und den Ausbildungsvoraussetzungen.

Kintz berichtet über französische Schlichtungserfahrungen auf dem Gebiet des Vergeberechts.

Mariuzzo referiert die gesetzgeberischen Ansätze in Italien, wo Versöhnungskammern und Versöhnungsausschüsse vorgesehen sind.

Le Gars stellte für Frankreich die Einrichtung des nationalen Mediators mit Außenstellen in den Départements vor. Es geht um Fälle, die bei strenger Rechtsanwendung nicht zur Befriedung führen, wie z. B. Fristversäumnisse. Hohe Erwartungen sind mit der Regionalen Kommission zur Schlichtung und Entschädigung medizinischer Unfälle und infektiöser Erkrankungen durch das Gesetz von 2002 verbunden: Die von einem Richter geleitete Kommission legt innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme vor, nachdem sie ein obligatorisches Gutachten eingeholt hat. Bejaht sie eine Verantwortlichkeit der medizinischen Einrichtung, so muss der Versicherer binnen vier Monaten ein umfassendes Entschädigungsangebot vorlegen. Dessen Annahme durch den Geschädigten wird als Vergleichsschluss gewertet. Lehnt der Versicherer es ab, ein Angebot zu unterbreiten, so kann das Nationale Amt für Entschädigung seinerseits im Vergleichswege eine Entschädigung anbieten. Erst dann kommt es zur Anrufung der Gerichte.

Reitz weist auf den Zusammenhang hin zwischen der Auflösung eines verbindlichen Wertekanons in der heutigen Gesellschaft und der Neigung zu eigenverantwortlich gefundenen, an die persönliche Situation angepassten Lösungen. Wird das Ergebnis von den Parteien mitgetragen, so werden die eingegangenen Verpflichtungen eher eingehalten.

Die Materialien zeigen, dass Mediation im Begriff ist, sich als ernst zu nehmende Alternative zum gerichtsförmigen Verfahren zu etablieren. Sie hat ihre Stärken dort, wo die justizielle Aufarbeitung nur eine als unbefriedigend empfundene rechtliche Teilperspektive ins Auge fasst, berechnete Wünsche außer Acht lässt und nicht einklagbare Erwartungen enttäuschen muss.

Wiesbaden, den 1. Februar 2005

Prof. Dr. Werner Hofmann
Leitender Ministerialrat

Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Ruhr-Universität Bochum
Das Recht der Eingetragenen Lebenspartnerschaft

2. überarb. und erw. Aufl. 2004; 812 Seiten; Euro 136,-;

Erich Schmidt Verlag, Berlin.

ISBN 3 503 08300 6

Am 1. August 2001 trat das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften“ in Kraft. Kernstück dieses Gesetzes war ein völlig neu geschaffenes familienrechtliches Rechtsinstitut: die Eingetragene Lebenspartnerschaft, begründet zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts und rechtspolitisch wie verfassungsrechtlich außerordentlich umstritten. Das Buch, das sich aus einer kritischen Monographie mit allseits großer Anerkennung nun zu einem ansehnlichen Handbuch entwickelt hat, bietet eine umfassende und aktuelle (Stand Juli 2004) Darstellung des Rechts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft. Es wurde in allen Teilen gründlich überarbeitet und berücksichtigt die bisher erschienene Rechtsprechung und Literatur sowie sämtliche Gesetzesänderungen.

Das Kapitel „Grundlagen“ behandelt den Weg, der zum neuen Recht führte, das Rechtsinstitut der Eingetragenen Lebenspartnerschaft in rechtsvergleichender und rechtspolitischer Perspektive, bewertet dieses verfassungsrechtlich unter Einbeziehung der Entscheidungen des BVerfG vom 18. 7. 2001 und 17. 7. 2002 und erklärt die für die Kommentierung des LPartG zentralen und zugleich noch ungewohnten Begriffe durch präzise Definitionen. Weitere Kapitel erläutern das Versprechen der Partnerschaftsbegründung, der vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Wirkungen, Getrenntleben und Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Ein weiterer Verdienst des Autors ist die ausführliche Behandlung auch der nichteingetragenen, bloß faktischen Partnerschaft, die der Gesetzgeber nahezu völlig übergangen hat, obwohl sie in der Praxis häufig vorkommt. Im Anhang des Handbuchs finden sich die Ausführungsregelungen aller 16 Bundesländer sowie eine kritische Vorstellung des Ende Juni 2004 von den Regierungsfractionen im Bundestag eingebrachten „Entwurfs eines Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts“. Der ebenfalls rechtspolitisch höchst umstrittene Entwurf (BT-Drucks. 15/3445; BR-Drucks. 849/04) ist Ende des Jahres 2004 mit lediglich geringfügigen Änderungen Gesetz geworden (BGBl. I vom 20. 12. 2004, S. 3396).

Mit diesem Werk ist insgesamt ein empfehlenswert nützliches Handbuch für die Praxis und zugleich für den Einsteiger in die Materie gelungen.

Wiesbaden, den 14. Januar 2005

Erich Fischer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. April 2005

Nr. 4

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	221
	Änderung der bundeseinheitlichen erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)	223
	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	236
Bekanntmachungen		
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	240
Personalnachrichten		240
Stellenausschreibungen		242
Buchbesprechungen		247

RUNDERLASSE

Nr. 14 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 8. 3. 2005 (1454 - I/C 2 - 2004/30956) – JMBl. S. 221 – – Gült. -Verz. Nr. 2103 –

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 5 wird aufgehoben.

2. Muster 4a wird durch folgende Liste 4a ersetzt:

„Liste 4a (§ 25 Abs. 1, 3)

**Urkundssachen II
Angelegenheiten der Beratungshilfe**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer der Beratungshilfe
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname und Wohnort der/des Rechtssuchenden
4. Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag des Rechtssuchenden
5. Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit Hilfe eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag
6. Das Amtsgericht hat einen Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen
7. Beratung und Auskunft (Nr. 2601, 2602 VV zum RVG)
8. Vertretung (Nr. 2603 bis 2607 VV zum RVG)
9. Mitwirkung an Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2608 VV zu RVG)
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Erfassung setzt einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe voraus.
2. Für jede rechtsuchende Person ist jeweils nur eine der unter 4 bis 6 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 7 bis 9. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 7 bis 9 zu, so hat die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8 und die Angabe zu 8 Rang vor der Angabe zu 7.
3. Die Angaben 7 bis 9 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 5 geführt hat; ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben 7 bis 9 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.“
3. Der Erläuterung Nr. 1 zu Liste 13 wird folgender Satz angefügt:
„Bei den unter 2 b) erfassten Urkunden sind die in die Zuständigkeit des Richters fallenden Urkunden besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).“
4. Der Erläuterung Nr. 3 zu Liste 13 wird folgender Satz angefügt:
„Die zum Schiffs- und Schiffsbauregister eingereichten Urkunden sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).“

5. Im Klammerzusatz zu Liste 44 wird die Angabe „, § 41 Abs. 5“ gestrichen.
6. Der Erläuterung zu Liste 44 wird folgender Satz angefügt:
„Angaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

II

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Nr. 15 Änderung der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). RdErl. d. MdJ v. 11. 3. 2005 (9341/2 - III/B 2 - 2005/1225 - II/A) – JMBl. S. 223 – – Gült.-Verz.-Nr. 2104 –

RdErl. v. 5. 2. 2004 (JMBl. S. 49)

I.

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil der bundeseinheitlich erlassenen Rechtshilfeordnung in Zivilsachen (ZRHO) in der ab dem 1. Oktober 1996 geltenden Fassung (JMBl. 2004 S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zum Allgemeinen Teil der ZRHO werden in Nr. III wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 erhält die Internet-Adresse folgende Fassung:
„http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/docservdocs_de.htm“,
 - b) In Abs. 2 erhält die Internet-Adresse folgende Fassung:
„http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/takingevdocuments_de.htm“,
2. In Nr. 1 Buchst. a der Anlage zur Allgemeinen Einführung in die ZRHO erhalten die Internet-Adressen folgende Fassung:
„http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/docservdocs_de.htm“,
„http://europa.eu.int/comm/justice_home/judicialatlascivil/html/takingevdocuments_de.htm“,

3. In § 31 Abs. 1 Buchst. a erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(ABL. EG C 13 vom 17. Januar 2002 S. 2)“,
4. In § 31 i wird folgender Satz 4 angefügt:
„Soweit eine Belehrung erforderlich ist, ist diese mit zuzustellen.“,
5. Das Muster ZRH 4 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung,
6. Das Muster ZRH 6 (dänisch, estnisch, lettisch, litauisch, polnisch, slowakisch, slovenisch, tschechisch und ungarisch) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

II.

Länderabschnitt

Vom Abdruck der Ergänzungen wird abgesehen. Die 29. Ergänzungslieferung zur amtlichen Handausgabe der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO) wurde mit Erlass vom 8. Februar 2005 an die Gerichte ausgegeben.

Sie enthält die vom Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom November 2004.

Die amtliche Handausgabe kann im Übrigen beim

Kulturbuch-Verlag

Sprosserweg 3

12351 Berlin

bezogen werden.

Amtsgericht

Abteilung: _____

Aktenzeichen: _____ AR

Zustellungszeugnis

Die Zustellung d _____ im Antrag d _____ 1)
vom _____ - Aktenzeichen: _____ 2)
bezeichneten _____ 3)
an _____ 4)
ist am _____ durch Aushändigung d _____
zuzustellenden Schriftstück _____ 5)
erfolgt.

_____, den _____

(Dienststempel oder -siegel)

_____ 6)

- _____
- 1) Einzufügen ist die ausländische Behörde, die den Zustellungsantrag gestellt hat.
 - 2) Einzufügen ist das im Zustellungsantrag angegebene ausländische Aktenzeichen.
 - 3) Hier sind die einzelnen Schriftstücke genau zu bezeichnen (z. B. Klageschrift, Ladung, Beschluss, Urteil usw. vom _____ in _____ – z. B. tschechischer – Sprache in der Sache _____).
Waren den Schriftstücken Übersetzungen in die deutsche Sprache beigelegt, ist hinzuzufügen: „mit - je - einer Übersetzung in die deutsche Sprache“.
Falls die zuzustellenden Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung eingereicht worden sind, ist noch hinzuzusetzen: „d _____ diesem Zustellungszeugnis in einer Ausfertigung angeheftet ist/sind“.
 - 4) Einzufügen sind Vor- und Zuname sowie die genaue Anschrift des im Zustellungsantrag genannten Empfängers.
 - 5) Ist an den im Zustellungsantrag genannten Empfänger persönlich zugestellt worden, so ist einzufügen:
„an _____ (Einzufügen sind Vor- und Zuname
des im Zustellungsantrag genannten Empfängers)
Ist an eine Einzelfirma zugestellt worden, deren Bezeichnung mit dem Namen des Inhabers nicht übereinstimmt, so ist anzufügen: „als dem Inhaber der Firma“ _____.“

Ist an eine der in den §§ 170, 171 ZPO bezeichneten Personen zugestellt worden, so ist einzufügen:

„an _____“
(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist)

Ist im Wege der Ersatzzustellung (§ 178 ZPO) zugestellt worden, so ist einzufügen:

„an _____“
(Vor- und Zuname der Person, an die zugestellt worden ist;
ist das Verhältnis der Person zum Zustellungsempfänger bekannt,
sind auch hierüber Angaben aufzunehmen)

ordnungsgemäß im Wege der Ersatzzustellung erfolgt, weil der im Zustellungsantrag genannte Empfänger selbst nicht angetroffen wurde“.

Ist gemäß §§ 181 oder 180 oder 179 ZPO zugestellt worden, so sind die Worte von „Aushändigung“ bis „erfolgt“ fortzulassen und dafür zu setzen:

entweder: „Niederlegung d_____ zuzustellenden Schriftstück___ auf _____ (Ort der Niederlegung) erfolgt, weil _____ (Grund der Niederlegung). Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers“ – „ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, nämlich (Art der Abgabe): _____“ – „ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht möglich war, an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung befestigt worden“;

oder: „Einlegung in den zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum des Zustellungsempfängers gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung erfolgt, weil die Übergabe in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war“;

oder: „durch Aushändigung versucht worden. Die Annahme der Zustellung wurde durch _____ (Name, Vorname: _____ Beziehung zum Adressaten: _____) verweigert. Mit einer unberechtigten Annahmeverweigerung gilt die Zustellung als erfolgt. Das/Die Schriftstück___ wurde(n) „am Ort der Zustellung oder dem dazu gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen“.

„an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist“.

- 6) Unterschrift; ferner sind in Maschinenschrift Name und Amtsbezeichnung des Rechtspflegers einzufügen.

Muster ZRH 6

(zu §§ 31i, 31p und § 31q ZRH)

Dänisch/Dansk

Fremsendelsesinstans

Journal-nr.

Henvisninger for modtageren af fremsendelsen

De fremsendes et dokument fra en tysk domstol. De kan nægte at modtage det, men kun, hvis De ikke forstår tysk. De må **ikke** nægte modtagelse af andre grunde. Hvis De ikke forstår tysk, skal De omgående, senest to uger efter at De har fået det i hænde, sende dokumentet tilbage til den ovenfor angivne domstol med angivelse af journal-nr. Samtidig skal De angive, hvorfor De nægter modtagelse. Hvis De uden egen skyld ikke er i stand til at svare inden for to uger, skal De også gøre rede for grundene til overskridelsen af fristen. Den tyske domstol vil da prøve, om De har været berettiget til at nægte modtagelse, og om De har meddelt dette rettidigt til domstolen. Har De ikke været berettiget til at nægte modtagelse, gælder dokumentet som fremsendt, og retssagen kan i så fald fortsættes.

Nægtelse af modtagelse

På grund af det anvendte sprog nægter jeg at modtage vedlagte dokument, som hermed returneres.

Fornavn og efternavn, evt. firma

By, dato, underskrift/-er

Estnisch/Eesti keeles

Üleandmise koht

Toimiku number

Juhendid üleantavate dokumentide adressaadile

Siinjuures antakse Teile üle ühe saksa kohtu poolt välja antud dokument. Te tohite keelduda dokumenti vastu võtmast, kuid seda ainult sel juhul, kui Te ei valda saksa keelt. Muudel põhjustel **ei ole** lubatud Teil keelduda dokumenti vastu võtmast. Juhul kui Te ei valda saksa keelt, olete Te kohustatud viivitamatult, hiljemalt aga kaks nädalat pärast dokumendi kättesaamist, saatma ta tagasi ülalnäidatud kohtule. Sealjuures tuleb ära märkida toimiku number ning põhjus, miks Te keeldusite dokumenti vastu võtmast. Juhul, kui Te Teist mitteolenevatel põhjustel ei ole suutnud kahe nädala jooksul vastata, olete Te kohustatud ühtlasi ära märkima tähtajast mittekinnipidamise põhjuse. Saksa kohus kontrollib seepeale, kas Teile oli lubatud keelduda dokumenti vastu võtta ning kas Te teatasite sellest õigeaegselt kohtule. Juhul, kui Te ei tohtinud keelduda dokumenti vastu võtmast, loetakse dokument Teile kättetoimetatuks; kohtumenetlus tohib sel juhul jätkuda.

Vastuvõtmisest keeldumine

Siiajuurde lisatud dokumentides kasutatud keele tõttu keeldun ma neid vastu võtmast ning tagastan nad siinjuures.

Nimi ja eesnimi, vajaduse korral firma nimetus.

Koht, kuupäev, allkiri/allkirjad

Muster ZRH 6

(zu §§ 31i, 31p und § 31q ZRH)

Lettsisch/Latviski

Dokumentu nosūtīšanas dienesta vieta

Lietas aktes Nr.

Norādes ārvalsts procesuālo dokumentu piegādes sanēmējam

Jums tiek piegādāts vācu tiesas iestādes dokuments. Jūs varat atteikties no šī dokumenta pieņemšanas, bet tikai tajā gadījumā, ja Jūs nesaprotiet vācu valodu. Citu iemeslus dēļ Jūs **nedrīkstat** atteikties no piegādāto dokumentu saņemšanas. Gadījumā, ja Jūs vācu valodu nesaprotiet, Jums nekavējoties jānosūta dokuments atpakaļ augstāk minētajai tiesu iestādei, taču ne vēlāk kā divu nedēļu laikā, kopš piegādes brīža, norādot lietas aktes Nr.. Turklāt Jums jānorāda konkrēti iemesli, kāpēc Jūs atsakāties no dokumenta pieņemšanas. Ja Jums nav iespējams – no Jums neatkarīgu iemeslu dēļ – nosūtīt atbildi noteikto divu nedēļu laikā, kopš dokumenta piegādes brīža, tad Jums ir jānorāda noteiktā termiņa pārsniegšanas iemesli. Vācu tiesu iestādes tad izskatīs, vai Jūs drīkstējāt atteikties no piegādātā dokumenta saņemšanas un vai Jūs to savlaicīgi paziņojāt attiecīgajām tiesu iestādēm. Gadījumā, ja tiek konstatēts, ka Jūs nedrīkstējāt atteikties no piegādātā dokumenta saņemšanas, tad piegādātais dokuments tiek uzskatīts par izsniegtu; tiesas process tādā gadījumā tiek turpināts.

Atteikšanās no ārvalsts procesuālo dokumentu saņemšanas

Es atsakos saņemt klātpievienotos dokumentus tajos pielietotās svešvalodas dēļ, sakarā ar šo apstākli dokumenti tiek nosūtīti atpakaļ.

Vārds un uzvārds, event. Firmas nosaukums

Vieta, datums, paraksts/i

Litauisch/Lietuviškai

Perduodanti instancija

Bylos numeris

Nurodymai adresatui, kuriam pristatomas oficialus raštas

Jums pristatomas oficialus Vokietijos teismo raštas. Jūs galite atsisakyti jį priimti, bet tik tuo atveju, jeigu Jūs nesuprantate vokiškai. Dėl kitų priežasčių Jūs negalite jo **nepriimti**. Nesuprasdamas vokiškai, Jūs privalote minėtą raštą nedelsdamas ir ne vėliau kaip dvi savaitės nuo jo gavimo bei nurodydamas bylos numerį išsiųsti į aukščiau nurodytą teismą. Be to Jūs turite nurodyti, kodėl Jūs atsisakote priimti minėtą raštą. Ne dėl savo kaltės negalėdamas dviejų savaitių laikotarpyje duoti atsakymo, Jūs turite nurodyti priežastis, kodėl Jūs neišlaikėte termino. Tada Vokietijos teismas patikrins, ar Jūs turėjote teisę atsisakyti priimti raštą ir ar Jūs laiku tai paaiškinote teismui. Tuo atveju, jeigu Jūs neturėjote teisės nepriimti rašto, jis galioja kaip pristatytas, ir teisminis procesas gali būti pratęstas.

Atsisakymas priimti

Dėl kalbos, kuria parašyti oficialūs raštai, aš atsisakau juos priimti. Dėl to jie grąžinami atgal.

Vardas ir pavardė, reikalui esant firma

Vieta, data, parašas/ai

Muster ZRH 6

(zu §§ 31i, 31p und § 31q ZRH)

Polnisch/Polski

Jednostka przekazująca

Sygnatura akt

Wskazówki dla odbiorcy doręczenia

Doręczono Panu/Pani pismo z sądu niemieckiego. Może Pan/Pani odmówić przyjęcia, ale tylko w przypadku, gdy nie rozumie Pan/Pani języka niemieckiego. **Nie** wolno odmawiać przyjęcia z innych przyczyn. Jeżeli nie rozumie Pan/Pani języka niemieckiego, należy odesłać pismo bezzwłocznie, najpóźniej jednak przed upływem dwóch tygodni od jego otrzymania, na podany powyżej adres sądu, podając sygnaturę akt. Należy podać przy tym przyczynę odmowy przyjęcia. Jeżeli bez własnego zawinienia nie może Pan/Pani odpowiedzieć w terminie dwóch tygodni, należy podać również przyczyny opóźnienia. Sąd niemiecki sprawdzi wówczas, czy odmowa przyjęcia doręczenia była zasadna i czy wysła(a) Pan/Pani w terminie wyjaśnienie w tej sprawie do sądu. Jeżeli nie może Pan/Pani odmówić przyjęcia, pismo uważa się za doręczone; w takim przypadku proces sądowy będzie kontynuowany.

Odmowa przyjęcia doręczenia

Ze względu na zastosowany język odmawiam przyjęcia załączonych pism, które niniejszym odsyłam z powrotem.

Nazwisko i imię, ewentualnie nazwa firmy

miejsowość, data, podpis/y

Slowakisch/Slovensky

Vybavuje

Spisová značka

Pokyny pre príjemcu doručenia

Bola vám doručená písomnosť nemeckého súdu. Môžete odmietnuť jej prevzatie, ale len v tom prípade, že nerozumiete po nemecky. Z iných dôvodov **nesmiete** prevzatie odmietnuť. V prípade, že nerozumiete po nemecky, musíte túto písomnosť bezodkladne, najneskôr však do dvoch týždňov po jej obdržaní, zaslať späť na hore uvedený súd, s udaním spisovej značky. Pritom musíte uviesť, z akého dôvodu ste prevzatie odmietli. Ak by ste bez vlastného zavinenia nemohli odpovedať do dvoch týždňov, musíte predložiť aj dôvody pre prekročenie stanovenej lehoty. Nemecký súd potom preskúma, či ste smeli odmietnuť prevzatie, a či ste to včas voči súdu prehlásili. V prípade, že ste prevzatie odmietnuť nesmeli, považuje sa táto písomnosť za doručenú; v súdnom konaní sa potom smie pokračovať ďalej.

Odmietnutie prevzatia

Z dôvodu použitého jazyka odmietam prevzatie priložených písomností, ktoré sú týmto vrátené späť.

Priezvisko a meno, prípadne firma

Miesto, dátum, podpis/y

Muster ZRH 6

(zu §§ 31i, 31p und § 31q ZRH)

Tschechisch/Česky

Doručovací místo

Číslo jednací

Pokyny pro příjemce písemnosti

Je Vám doručována písemnost německého soudu. Přijetí můžete odmítnout, ale pouze tehdy, nerozumíte-li německy. Z jiných důvodů přijetí odmítnout **nesmíte**. Nerozumíte-li německy, musíte tuto písemnost neprodleně, nejpozději dva týdny po obdržení, zaslat zpět výše uvedenému soudu s uvedením čísla jednacího. Přitom musíte uvést, proč přijetí odmítáte. Pokud byste bez Vašeho zavinění nemohli odpovědět do dvou týdnů, musíte uvést také důvody překročení lhůty. Německý soud poté prověří, zda jste směli přijetí odmítnout a zda jste toto vůči soudu včas prohlásili. Pokud jste přijetí nesměli odmítnout, je písemnost považována za doručenou; soudní řízení smí poté pokračovat.

Odmítnutí příjmu zásilky

Na základě použitého jazyka odmítám přijetí přiložených písemností, které tímto vracím zpět.

Jméno a příjmení, případné firma

Místo, datum, podpis(y)

Ungarisch/Magyar

Megküldő hatóság

Ügyiratszám

Tudnivalók a kézbesítés címzettje számára

Ön részére kikézbítésre kerül egy német bírósági irat. Önnek nem szabad az átvételt megtagadni, ezt csak akkor teheti, ha nem ért németül. Egyéb okból Ön az átvételt nem tagadhatja meg. Amennyiben Ön nem ért németül, köteles az iratot haladéktalanul, legkésőbb két héttel a kézhezvétel után a fent nevezett bírósághoz az ügyiratszám megadása mellett visszaküldeni. Ennél Ön köteles megadni, hogy Ön miért tagadta meg az átvételt. Amennyiben Ön saját hibáján kívül nem tud két héten belül válaszolni, akkor köteles a határidő túllépés okait is előterjeszteni. A német bíróság ezt követően megvizsgálja, hogy Önnek szabad volt-e az átvételt megtagadni, és hogy Ön erről időben nyilatkozott-e a bíróság felé. Ha Önnek nem volt szabad az átvételt megtagadni, az irat kikézbítettnek számít; a bírósági eljárás folytatása ezután megengedett.

Átvétel megtagadása

Az alkalmazott nyelv alapján megtagadom a mellékelt irat(ok) atvételét, amelye(ke)t ezennel visszaadok.

Családi név és utónév, adott esetben cég megnevezése

Hely, dátum, aláírás(ok)

Muster ZRH 6

(zu §§ 31i, 31p und § 31q ZRH)

Slowenisch/Slovensko

Posredovalna služba

Znak

Napotki za prejemnika dostave

Dostavljena Vam je listina nemškega sodišča. Prevzem lahko zavrnete, vendar samo takrat, če ne razumete nemško. Iz drugih razlogov **ne** smete zavrniti prevzema. Če nemško ne bi razumeli, morate nemudoma, najkasneje v dveh tednih po prejemu, poslati listino nazaj zgoraj navedenemu sodišču z navedbo znaka. Pri tem morate navesti zakaj zavračate prevzem. Če ne bi mogli odgovoriti v dveh tednih in to ne bi bila Vaša krivda, morate navesti tudi vzroke za prekoračitev roka. Nemško sodišče potem preveri, če ste smeli zavrniti prevzem in, če ste to sodišču pravočasno sporočili. Če niste smeli zavrniti prevzema, šteje listina kot dostavljena in sodni postopek se potem sme nadaljevati.

Zavrnitev prevzema

Zaradi uporabljanega jezika zavračam prevzem priloženih listin, ki jih s tem pismom vračam.

Priimek in ime, po potrebi firma

Kraj, datum, podpis(i)

Nr. 16 Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot). RdErl. d. MdJ v. 15. 3. 2005 (3830 - II/C 1 - 2003/9659) – JMBl. S. 236 – – Gült.-Verz.Nr. 27 –

RdErl. v. 12. 12. 2000 (JMBl. 2001 S. 7)

I.

Die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) vom 12. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 24 wird das Wort „Geschäftsübersichten“ durch die Worte „Übersichten über die Urkundsgeschäfte“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erster Spiegelstrich und Satz 2 wird das Wort „dauernd“ jeweils durch die Angabe „100 Jahre“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Die vor dem 1. 1. 1950 entstandenen Unterlagen sind abweichend von den in Satz 1 erster Spiegelstrich und in Satz 2 genannten Fristen bis auf Weiteres dauernd aufzubewahren; eine Pflicht zur Konservierung besteht nicht.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 6 findet keine Anwendung“.
4. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

(1) ¹Werden Bücher automationsgestützt geführt, dürfen die jeweils eingesetzten notarspezifischen Fachanwendungen und ihre Fortschreibungen keine Verfahren zur nachträglichen Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen enthalten. ²Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Erstellers darüber einzuholen, dass die jeweils eingesetzte Anwendung solche Veränderungen nicht ermöglicht. ³Jeweils an dem Tage, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Halbsatz 1, § 12 Abs. 6), müssen die Daten abgespeichert und ausgedruckt werden; wenn dabei Wiederholungen früherer Ausdrucke zuvor nicht ab-

geschlossener Seiten entstehen, sind diese zu vernichten, im Übrigen die wiederholenden Ausdrücke bereits abgeschlossener Seiten. ⁴Die voll beschriebenen Seiten bilden das Buch; für sie gilt § 14.

(2) ¹Werden Namensverzeichnisse, Anderkontenliste oder Erbvertragsverzeichnis automationsgestützt geführt, müssen die Daten jeweils an dem Tage abgespeichert werden, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, § 13 Abs. 2). ²Anderkontenliste und Erbvertragsverzeichnis sind nach der Speicherung, Namensverzeichnisse zum Jahresschluss auszudrucken. ³Frühere Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) ¹Änderungen in den Büchern sind gemäß § 7 Abs. 2 vorzunehmen, der Vermerk braucht jedoch erst bei Ausdruck der voll beschriebenen oder abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben zu werden.“

5. In § 18 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Vermerk“ durch das Wort „Vermerkblatt“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ einen Vermerk“ durch die Worte „ein Vermerkblatt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung hat die Notarin oder der Notar die Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten gemäß § 2300 Abs. 2, § 2256 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf dem nach § 18 Abs. 4 Satz 2 in der Urkundensammlung verwahrten Vermerkblatt oder der beglaubigten Abschrift aktenkundig zu machen. ²Wurde der Erbvertrag bislang nicht gesondert aufbewahrt, gilt bei der Rückgabe § 18 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. ³Die Anfertigung eines Vermerkblattes ist entbehrlich, wenn über die Rückgabe des Erbvertrages eine Urkunde in der gesetzlich vorgesehenen Form errichtet wird. ⁴Die gemäß Satz 1 zu fertigende Aktennotiz ist von der Notarin oder dem Notar unter Angabe des Datums zu unterzeichnen; sie muss die Personen, an die der Erbvertrag zurückgegeben wird, gemäß § 26 Abs. 2 bezeichnen. ⁵Die Rücknahme und der Tag der Rückgabe sind in das Erbvertragsverzeichnis einzutragen.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

7. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird die Angabe „- Prüfzeugnisse, Bescheinigungen und vergleichbare Erklärungen.“ angefügt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übersichten über die Urkundsgeschäfte“

b) Abs.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Geschäftsübersicht“ durch die Worte „Übersicht über die Urkundsgeschäfte“ ersetzt.

bb) Das Muster 7 wird wie aus der Anlage ersichtlich gestaltet.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Unter I (Urkundsgeschäfte)“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „I“ gestrichen.

cc) In Nr. 3 wird im ersten und im zweiten Halbsatz die Angabe „I“ gestrichen.

9. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Wohnung angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person
2. bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.“

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. April 2005 in Kraft.

An die/den
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts

in _____

Übersicht

über

Urkundengeschäfte der Notarin/des Notars

Amtsgerichtsbezirk

Amtssitz

im Kalenderjahr

- in der Zeit vom bis*)

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den
.....

Notarin/Notar

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach der Urkundenrolle
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs
b) Verfügungen von Todes wegen
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen **)
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***)
2. Wechsel- und Scheckproteste
3. Zusammen:

*) Nur ausfüllen, falls die Notarin/der Notar nicht während des ganzen Kalenderjahres im Amte war.

**) einschließlich der in die Urkundenrolle eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 8 Abs. 1 Nr. 7, § 24 Abs. 2 Nr. 3 DONot).

***) einschließlich der Vollstreckbarerklärungen nach § 796 c Abs. 1, § 1053 Abs. 4 ZPO.

BEKANNTMACHUNG

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ vom 3. 3. 2005 (2220/13 - V/A 3 - 2005/2193-V) – JMBl. S. 240 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Sigrid Dehmelt-Heinrich zur Ausbildungsleiterin für den Landgerichtsbezirk Marburg und Frau Richterin am Landgericht Myriam Gruß als deren Vertreterin bestellt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am OLG : Richterin am AG Dr. Ruth Römer in Frankfurt am Main.

Eingewiesen in eine

Planstelle der Bes. Gr.

A 6 BBesG wurde : EJHWstr.'in Gabriele Deckmann in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Dr. Isabel Ursula Kerpen in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Michael Rahn in Frankfurt am Main;

zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Helmut Mander in Kassel.

JOWMstr. Thorsten Binder in Frankfurt am Main, JOWMstr. Sven Wiemeier in Kassel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zur OAA'in : AA'in Britta Schmitt in Gießen;
zur AA'in : JInsp.'in Tina Grün in Marburg;
zum AA : JOInsp. Michael Craß und JInsp. Stefan Keie in Kassel;
zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Guido Haas in Frankfurt am Main – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Le-
benszeit –.

EJHWMstr. Nico Jordan in Kassel wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am AG : Richterin auf Probe Heike Baader in Kassel - unter Beru-
fung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit -.

JSekr.'in als GV'in Sandra Lange in Frankenberg (Eder) wurde in das Beamtenver-
hältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

- GV'in Monika Liep v. d. AG Langen (Hessen) a. d. AG Groß-Gerau, GV Markus Graf
v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Langen (Hessen).

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OGV Dieter Gath in Kassel, OGV Werner Fuhrmann in Usingen/Ts., OGV Franz
Kriegsmann in Fulda, OGV Joachim Hohler in Hünfeld, GV'in Bärbel Krämer in
Darmstadt, OGV Klaus Rückert in Limburg a. d. Lahn.

Eingewiesen in eine

Planstelle der Bes. Gr.

- A 6 BBesG wurde : EJHWMstr. Jürgen Astemer in Bad Homburg v. d. Höhe.

Ernannt wurden:

- Zum EJHWMstr.: : EJHWMstr. a. D. Karl-Heinz Keith in Bad Homburg v. d.
Höhe;

zum EJHWMstr.: : JHWMstr. Ulrich Gras in Büdingen;

zum JHWMstr.: : JOWMstr. Holger Vogeler in Wolfhagen, Christian Groh in Biedenkopf.

EJHWMstr.'in Tanja Handwerker in Frankfurt am Main und JOWMstr. Sven Ranisch in Darmstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Wilhelm Knierim in Wiesbaden.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften

1. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwalts oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Fulda
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 6).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtführender Richter –
bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Je eine Richterin am Amtsgericht oder je einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder als der ständige Vertreter des Direktors –
der Amtsgerichte Dillenburg und Fritzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 3. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Je eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder je einen Staatsanwalt als Gruppenleiter

bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt,
Frankfurt am Main,
Fulda,
Gießen,
Hanau,
Kassel,
Limburg a. d. Lahn,
Marburg und
Wiesbaden

(R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 4. haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor (Leiterin oder Leiter des Referats für Personal und Haushalt der Gemeinsamen Verwaltungsabteilung)

bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (A 16)

Auf der Stelle wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 5. haben sich an dem nachfolgenden Anforderungsprofil auszurichten:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Tätigkeit als Referentin oder Referent in der Verwaltungsabteilung
- Erfahrungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen
- Ausgezeichnetes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Eigeninitiative
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Soziale Kompetenz

- Ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen,
- Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Loyalität

2. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Koordinierung
- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes
- Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung und Motivation
- Fähigkeit zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung

3. Organisatorische Kompetenz

- Besondere Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen unter Einbeziehung von Informationstechnologien
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen

4. Fachliches Können

- Hervorragendes und vielseitiges fachliches Können.

Justizvollzug

6. Bei der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – ist ab 1. Januar 2005 die Stelle der Leitung dieser Behörde unbefristet zu besetzen. Für die Besetzung dieser Funktion steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 BBesG zur Verfügung.

Die Bewerber müssen dem nachfolgend aufgeführten Anforderungsprofil entsprechen:

Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar –

(Anforderungsprofil Nr. 45, veröffentlicht im JMBl Nr. 9 vom 1. September 2004 (S. 368 ff)).

Aufgabenkurzbeschreibung:

Die Leitung der Aus- und Fortbildungsstätte für Justizvollzugsbedienstete des Landes Hessen – H.B. Wagnitz-Seminar – hat die Gesamtverantwortung in personeller, organisatorischer, konzeptioneller und finanzieller Hinsicht. Sie ist zuständig

für Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten, wirkt in Auswahl- und Prüfungsgremien mit und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Sie ist Disziplinarvorgesetzte oder Disziplinarvorgesetzter aller Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes des Justizvollzugs und übt Lehrtätigkeit aus. Sie ist zuständig für die Organisation der Auswahl der Justizvollzugsbediensteten bzw. wirkt an der Auswahl mit.

Fachliche und methodische Anforderungen:

Bildungsvoraussetzung:

- abgeschlossenes Hochschulstudium oder Befähigung zum höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation

Fachkenntnisse:

- fundierte Kenntnisse im Vollzugs- und Verwaltungsrecht sowie in den angrenzenden Rechtsgebieten
- Kenntnisse im Haushaltsrecht
- Kenntnisse im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation
- Vollzugserfahrung
- ministerielle Erfahrung
- Erfahrung in der Personalführung
- Erfahrung in verschiedenen Vollzugseinrichtungen
- pädagogische Fähigkeiten und Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Didaktik

Persönliche und soziale Anforderungen:

- Führungskompetenz/-erfolg
- Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
- mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Belastbarkeit
- Verantwortungsbewusstsein/-bereitschaft
- Initiative
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Kreativität
- Repräsentationsfähigkeit
- betriebswirtschaftliches Denken und Handeln
- Servicebewusstsein

Herausgehobene Anforderungen:

- Führungskompetenz/-erfolg
- Organisationsfähigkeit
- soziale Kompetenz
- Entscheidungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit
- Servicebewusstsein

Des Weiteren sind von den Bewerbern folgende spezielle Anforderungen zu erfüllen:

- Entwicklung eines Konzeptes zur Verlegung der fachtheoretischen Lehrgänge der Ausbildung der Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes auf in Betracht kommende Justizvollzugsanstalten.
Organisation und Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen in diesen Justizvollzugsanstalten.
- Entwicklung eines Konzeptes für eine möglichst umfassende anstaltsinterne Fortbildung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen mit Organisation und Unterrichtsgestaltung dort.
- Entwicklung eines Konzeptes zur Evaluation von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie regelmäßige Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. bis Nr. 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 6. bis zum **15. April 2005** an das Hessische Ministerium der Justiz, Abteilung IV, Personalreferat, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Klaus Niesel: **Der Sozialgerichtsprozess - Einführung mit Schriftsatzmustern**

4., überarbeitete Auflage, 2004, 255 Seiten (kartoniert) Euro 23,-;

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-52576-8

Mit der Diskussion um die Reform des Leistungsrechts der Arbeitsförderung und der Zuweisung der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes zum 1. Januar 2005 rückt das sozialgerichtliche Verfahren vermehrt in das allgemeine Interesse. Mit den neuen Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit wird die Bedeutung des sozialgerichtlichen Verfahrens weiter zunehmen. Damit ist die erneute Überarbeitung dieses Buches zum richtigen Zeitpunkt erschienen. Es stellt eine Einführung in die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens dar und wendet sich dementsprechend an Studierende, Referendare, Rechtssuchende und Rechtsanwälte, die sich mit dem sozialgerichtlichen Verfahren vertraut machen wollen. Der Praxisbezug wird durch beispielhafte Schriftstücke und Formulierungsvorschläge für Tenorierungen hergestellt. In systematischer Weise stellt dieses Werk in klargliederter Weise das sozialgerichtliche Verfahren von der Gerichtsverfassung, über das Widerspruchsverfahren, das Klage-, Berufungs- und Revisionsverfahren, sowie die Beschwerde, das Kostenrecht, den einstweiligen Rechtsschutz bis zur Vollstreckung dar. Für den Bereich des Kostenrechts wurde das seit dem 1. Juli 2004 geltende Rechtsanwaltsgebührengesetz (RVG) berücksichtigt. Des Weiteren wird in dem Buch der mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG) zum 2. Januar 2002 ausdrücklich im Sozialgerichtsgesetz geregelten einstweiligen Rechtsschutzes ein eigenes Kapitel gewidmet.

Dieses Buch gibt damit unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung und Literatur einen guten Überblick über das sozialgerichtliche Verfahren und Einarbeitung des am 2. Januar 2002 in Kraft getretenen 6. SGGÄndG sowie des am 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, welches die Regelungen des BRAGO ersetzt. Darüber hinaus gibt es einen Überblick über den zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches bekannten Stand der Gesetzgebung zum Siebenten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG).

Wiesbaden, den 16. Februar 2005

Dreiseitel
(Richterin am Landessozialgericht)

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Mai 2005

Nr. 5

Inhalt:		Seite
	Verordnungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum	
	Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG)	249
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung eines Ascom-Hasler-Gerichtskostenstemplers	250
	Personalmeldungen	251
	Stellenausschreibungen	256
	Buchbesprechungen	258

VERORDNUNGEN

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz (VVHSchAG) vom 29. 03. 2005 (318 E - I/3 - 22/01) – Gült. - Verz. Nr. 29 –

Aufgrund des § 51 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GVBl. I S. 809), wird verordnet:

Artikel 1

Der Dritte Abschnitt der Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz vom 7. Dezember 2001 (JMBl. 2002 S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 30.1.1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genanntes Vergehen ist.“
2. Nach Nr. 30.2.6.2 wird Folgendes eingefügt:
„30.2.7 Rauschatat

30.2.7.1 Eine Rauschtat (§ 323a StGB) liegt vor, wenn sich ein mindestens vermindert Schuldfähiger in einen Rausch versetzt, und zwar entweder durch Zusichnehmen alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, so dass seine Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist und er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht, deretwegen er nicht bestraft werden kann, weil er schuldunfähig war oder weil eine Schuldunfähigkeit nicht auszuschließen ist. Die in diesem Zustand begangene Tat müsste strafbar sein, wenn der Täter schuldfähig wäre. Handelt es sich bei der im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der nicht auszuschließenden Schuldunfähigkeit begangenen um eine der in § 380 Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung aufgeführten Straftaten, so ist auch wegen der Straftat nach § 323a StGB ein Sühneversuch im Sinne von § 380 StPO durchzuführen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 29. März 2005

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung eines Ascom-Hasler-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 12. 04 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/3739 - I/B) – JMBl. S. 250 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Roland Sperling, Graf-Adolf-Strasse 84, 40210 Düsseldorf, zugelassenen Ascom-Hasler-Gerichtskostenstemplers mit der Klischeenummer C 500873 wurde gemäß Verfügung des Amtsgerichts Düsseldorf mit Wirkung vom 24. September 2004 widerrufen.

Alle Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem **24. September 2004** gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Sabine Hoppe und Beate Schäfer;
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Sylvia Jacob;
zum JHSekr. : JOSekr. Steffen Wolf.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Versetzt wurde:

- JHSekr.'in Angela Kern v. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main a. d. LG Gießen.

Landgerichte

Eingewiesen in eine

- Planstelle der BesGr.
A 9 mit Amtszulage : Amtsinsp.'in Elisabeth Zebisch in Frankfurt am Main und
Amtsinsp. Gerhard Rippert in Fulda.

Ernannt wurden:

- Zum Vizepräs.
d. LG Kassel
(BesGr. R 3 BBesG) : Vizepräs. d. LG Heinrich Becker in Fulda (BesGr. R 2 m.
Az. n. Fußn. 5 BBesG);
zum Vors. Richter
am LG : Richter am LG Dr. Klaus Bergmann in Frankfurt am Main;
zur Richterin am LG : Richterinnen auf Probe Uta Andres und Isabel Rieger in
Darmstadt, Dr. Britta Stürtz und Ute Weyhardt in
Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterver-
hältnis auf Lebenszeit;

zum Richter am LG : Richter auf Probe Dr. Jochen Kaiser in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum ROR : RR Johann Gimbel in Darmstadt;

zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Christiane Kalhöfer-Köchling in Kassel;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Ute Kühnberger in Gießen;

zur JOSekr.'in : JSekr.'in Alexandra Prowald in Darmstadt;

zum JOSekr. : JSekr. Stefan Ritter in Gießen und Holger Baumgartl in Wiesbaden;

zum JSekr. : JSekr. z. A. Björn Schäfer in Gießen.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp. Herbert Gerhold in Kassel und JOSekr.'in Rosemarie Rohloff in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zur OAA'in : AA'in Gunhild Reuß in Wiesbaden;

zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Heike Möller in Marburg unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, JSekr.'innen z. A. Elvira Pauls in Frankfurt am Main; Katja Brand und Kristin Oliev in Darmstadt.

JSekr.'in Katja Brand in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinsp. Arnold Wissel in Hanau.

Amtsanwaltschaft

JOSekr.'in Sandra Hönig, JOSekr. Stefan Herla und JSekr.'in Yvonne Rieb wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine

Planstelle der BesGr.

A 9 mit Amtszulage

: Amtsinsp.'innen Carin Wolf in Darmstadt, Jutta Schmidt, Elke Mauß, Annemarie Simon in Kassel und Amtsinsp. Walter Diefenbach in Marburg.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in

: JHSekr.'innen Jutta Matthäus in Hünfeld, Monica Weiß und Claudia Pöhl in Kassel;

zum Amtsinsp.

: JHSekr. Hans-Joachim Wiederrecht in Kassel;

zur JHSekr.'in

: JOSekr.'innen Sabine Gottwald in Bad Vilbel, Sabine Mötzing in Bad Hersfeld und Cornelia Werkmeister in Kassel;

zum JHSekr.

: JOSekr. Erwin Schmidt in Schwalmstadt und Volker Quehl in Kassel;

zur JOSekr.'in

: JSekr.'innen Kerstin Fischer in Büdingen und Jessika Stabel in Wiesbaden;

zum JOSekr.

: JSekr. Robert Koch in Darmstadt und Stephan Freese in Marburg;

zur JSekr.'in

: JSekr.'innen z. A. Daniela Greiner in Frankfurt am Main und Bianca Reith in Nidda unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, JSekr.'innen z. A. Esther Ermel in Seligenstadt, Diana Patze in Frankfurt am Main, Sarah Schneider in Bad Hersfeld, Claudia Kehrein in Darmstadt, Doreen Arend in Darmstadt und Sabrina Neumann-Grunow in Frankfurt am Main;

zum JSekr.

: JSekr. z. A. Klaus Iblei in Hünfeld unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

JOSekr.'in Christine Schmidt in Offenbach am Main, JSekr.'innen Sandra Haas in Frankfurt am Main, Katja Palluch in Lampertheim und JSekr. David Mickel in Offenbach am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Amtsinsp.'in Marianne Müller v. d. AG Offenbach am Main a. d. OLG Frankfurt am Main, Amtsinsp. Jürgen Sauer v. d. AG Alsfeld a. d. AG Gießen, JHSekr.'in Vera Langsdorf v. d. AG Butzbach a. d. AG in Gießen, JHSekr. Michael Krokowski v. d. AG

Wolfhagen a. d. AG Korbach, JOSEkr.'innen Antje Wagner v. d. AG Butzbach a. d. AG Nidda, Sabine Hof v. d. AG Frankfurt am Main a. d. HMdJ in Wiesbaden, Silke Franke v. d. AG Wolfhagen a. d. AG Bad Arolsen, JSEkr.'in Simone Wahl v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Fulda, JSEkr. Udo Böttner v. d. AG Korbach a. d. AG Wolfhagen, JSEkr.'innen z. A. Esther Ermel v. d. AG Gießen a. d. AG Seligenstadt, Sonia Middioni v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, Christina Geier v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Butzbach, Relana Stolpe v. d. AG Kassel a. d. StA b. d. LG Darmstadt und Katja Jehn v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'innen Gabriele Fleiss-Dinter in Königstein im Taunus, Hannelore Ortmeier in Eschwege, Amtsinsp. Gunter Groß in Bad Arolsen, Ewald Schaal in Frankenberg (Eder), Karl-Ludwig Mackenroth in Witzenhausen, Helmut Sappert in Gießen, Wilhelm Bode in Gelnhausen und Klaus-Peter Ludwig in Michelstadt.

Aus sonstigen Gründen:

JSEkr.'in z. A. Katrin Back in Frankfurt am Main.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

OSEkr. Heinrich Stei v. d. VG Frankfurt am Main a. d. SG Marburg.

Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter
am Hess. LAG

: Richter am ArbG Bruno Wagester in Frankfurt am Main.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
ArbG - als d. ständ.
Vertreterin e. Dir.

: Richterin am ArbG Angela Merz-Gintschel in Kassel.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

Assessoren Markus Kalk, Jens Rürger und Carsten Tauber – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notare Dr. Dr. Horst Bökemeier in Korbach und Franz Preuschoff in Seligenstadt.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Prof. Dr. Dieter Feddersen in Frankfurt am Main, Werner Gerhardt in Wetzlar und Dieter Wallbott in Butzbach.

Senat für Notarsachen

Ernannt wurde:

RA und Notar Dr. Dieter Weigel zum ehrenamtlichen Richter bei einem Senat für Notarsachen b. d. OLG Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hessisches Ministerium der Justiz

1. Es wird um Bewerbungen entgegengesehen für die Funktion einer besonderen Frauenbeauftragten für den richterlichen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§§ 16 und 17 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes). Diese Funktion wird von zwei Richterinnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach einem Organisationsplan in jeweils gleichem Umfang ausgeübt. Die Amtszeit läuft in einem Fall in Kürze aus.
2. Im Referat I/CO ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger) zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Betreuung einzelner Buchungskreise bei allen das Controlling, die Kosten- und Leistungsrechnung sowie die Zeit- und Mengenerfassung betreffenden Fragen,
- Planung und Koordination von Besprechungen zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs mit den Controllern des Geschäftsbereichs,
- Entwicklung und Aufbau eines justizspezifischen Berichtswesens basierend auf SAP-Berichten,
- Mitarbeit bei der bzw. Erstellung von controllingrelevanten Fachkonzepten und sonstigen Arbeitshilfen,
- Mitarbeit bei den Projekten zur Einführung von Kennzahlensystemen im Sinne einer Balanced Scorecard im Geschäftsbereich.

Die Bewerberinnen und Bewerber zu Nr. 2 sollten als Anforderung neben allgemeinen Voraussetzungen wie Leistungsbereitschaft, Initiative, Innovationsfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität und sicherem Auftreten folgende weitere besonderen Voraussetzungen erfüllen:

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder Justizverwaltung,
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse, vorzugsweise im Bereich Controlling,
- Kenntnisse im Umgang mit dem SAP-System wären wünschenswert,
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit,
- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht, Hauptamtliche Lehrkraft der Verwaltungsfachhochschule - Fachbereich Rechtspflege - in Rotenburg a. d. Fulda (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 2 haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Zu den Aufgaben der Lehrkraft gehört auch die Vertretung des Fachbereichsleiters.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. sind binnen **zwei Wochen unmittelbar** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten;

Bewerbungen zu Nr. 2. und Nr. 3 sind binnen **drei Wochen**, zu Nr. 3. binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Kay Hailbronner/Günter Renner **Staatsangehörigkeitsrecht**

4., neu bearbeitete Auflage, 2005, XXXVIII, 1.447 Seiten, gebunden, Euro 102,-;

Verlag C. H. Beck, München

ISBN 3-406-51542-8

Als wichtigste Neuerung seit Erscheinen der 3. Auflage der Kommentierung zum Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2001 wurde das ab 1. Januar 2005 geltende Zuwanderungsgesetz, das auch das Staatsangehörigkeitsrecht geändert hat, in die jetzt vorliegende 4. Auflage eingearbeitet und die das Staatsangehörigkeitsrecht betreffenden Änderungen erläutert. Die Änderungen bestehen in formeller Hinsicht hauptsächlich darin, dass die Einbürgerungsbestimmungen der §§ 85 ff. des Ausländergesetzes in das Staatsangehörigkeitsgesetz eingefügt, die Verfahren für Spätaussiedler vereinfacht und die Vorschriften an das neue aufenthaltsrechtliche System angepasst worden sind. Das materielle Recht wurde dagegen nur unwesentlich verändert. Schrifttum und Rechtsprechung haben mit der Verarbeitung der Rechtsänderungen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. August 1999 und 1. Januar 2000 einhergegangen sind, begonnen und wurden bis zum Frühsommer 2004 berücksichtigt.

Das Werk besteht aus drei Teilen. Zu den in Teil I abgehandelten Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts gehören neben dessen Geschichte und Entwicklung auch Ausführungen zu Begriff und Rechtsnatur der Staatsangehörigkeit sowie deren Verhältnis zum Internationalen Privatrecht und Völkerrecht. Außerdem wird auf mehrfache Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit, deutsche Staatsangehörigkeit und Wiedervereinigung sowie die Unionsbürgerschaft eingegangen. In Teil II finden sich die Kommentierungen der einschlägigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen, beginnend mit Art. 16 und 116 GG, über das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Erste und Zweite Staatsangehörigkeitsregelungsgesetz bis hin zur Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung. Teil III des Buches besteht aus Anhang A und B. Im Anhang A werden Texte bzw. Fundstellen staatsangehörigkeitsrechtlich bedeutsamer Rechtsquellen und Verwaltungsvorschriften in früheren und aktuellen Fassungen wiedergegeben. Dazu gehören neben staatsangehörigkeitsspezifischen Vorschriften unter anderem auch die für das Staatsangehörigkeitsrecht einschlägigen Regelungen des Ausländergesetzes, relevante zwischenstaatliche Abkommen sowie Verwaltungsvorschriften von Bund und Ländern. Anhang B des Teils III enthält Abbildungen von Urkunden (z. B. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis).

Anders als in den Voraufagen schließt sich im Kommentierungsteil des Werks unmittelbar an den Gesetzestext und vor den eigentlichen Erläuterungen der Text der entsprechenden Verwaltungsvorschrift an; eine begrüßenswerte Neuerung, da so der

Informationsgehalt der Vorschrift und die Übersichtlichkeit weiter verbessert werden. Zudem werden die mit Randnummern versehenen Erläuterungen mit einer Übersicht eingeleitet, sodass sich der gesuchte Aspekt ohne großes Suchen ansteuern lässt. Ob es angesichts des umfänglichen Grundlagenteils (Teil I) wirklich erforderlich ist, bei jeder einzelnen Norm nochmals auf deren Entstehungsgeschichte einzugehen, mag dahinstehen; andererseits kann „zu viel“ an Information nicht schaden, zumal die Erläuterungen nicht überfrachtet wirken. Die Kommentierungen der Vorschriften sind gut verständlich geschrieben und enthalten zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturnachweise. Sofern von Bedeutung werden auch Fundstellen für die Gesetzesmotive zitiert (z. B. bei §§ 6, 10, 17 StAG).

Mit der 4. Auflage des Kommentars von Hailbronner und Renner liegt ein kompaktes und handliches Werk vor, das den Leser in jeder Hinsicht detailliert, aktuell und umfassend über Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts informiert. Wer mit dieser Rechtsmaterie zu tun hat, sollte auf das Buch zurückgreifen; es handelt sich ohne Frage um ein unverzichtbares Standardwerk zum Staatsangehörigkeitsrecht.

Wiesbaden, den 30. März 2005

Dr. Bernd Wittkowski
(Vors. Richter am Verwaltungsgericht)

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juni 2005

Nr. 6

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456 a StPO)		261
Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaften (Aktenordnung, AktO)		264
Bekanntmachungen		
Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskosten- marken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern		265
Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskosten- stemplers		266
Personalnachrichten		267
Stellenausschreibungen		271
Berichtigung		271

RUNDERLASSE

**Nr. 17 Absehen von der Vollstreckung bei Ausweisung (§ 456a StPO). RdErl. d. MdJ v. 3. 5. 2005 (4725 - III/C 1 - 2004/2942 - F) – JMBl. S. 261 –
– Gült.-Verz. Nr. 244 –**

In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, gegen die eine Ausweisungsverfügung vorliegt, geben die §§ 154 b und 456 a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage bzw. der Strafvollstreckung abzusehen. Die ständig wachsende Überbelegung der Justizvollzugsanstalten sollte Anlass dafür sein, Maßnahmen nach § 456 a StPO möglichst frühzeitig zu prüfen und dabei auch die besondere Situation ausländischer Gefangener und Untergebrachter zu berücksichtigen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an vielen Erziehungs- und Freizeitprogrammen nicht teilnehmen können und von Vollzugslockerungen oftmals ausgeschlossen sind.

Bei Anwendung dieser Vorschriften ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden.

Ich bitte deshalb, bezüglich § 456 a StPO wie folgt zu verfahren:

§ 1

1. Von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe kann völlig oder aber **vor** Verbüßung der Hälfte nach § 456 a StPO abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung, insbesondere aber die Ausweisung selbst, zur Einwirkung auf die verurteilte Person und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die verurteilte Person für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.
2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, ist bei der Berechnung des Halbstrafenzeitpunkts von der insgesamt zu vollstreckenden Strafzeit auszugehen.
3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person der Verurteilten oder des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich ist.

§ 2

1. Bei Einleitung der Vollstreckung, vor dem Zeitpunkt der hälftigen Verbüßung und gegebenenfalls erneut vor der 2/3 Verbüßung ist zu prüfen, ob eine Maßnahme nach § 456 a StPO zu treffen ist.

Eine Anordnung nach dieser Vorschrift hat möglichst so frühzeitig zu erfolgen, dass die zur Entlassung und Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß getroffen werden können. Bei Einleitung der Vollstreckung teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ausländerbehörde mit, von welchem Zeitpunkt ab eine Maßnahme nach § 456 a StPO in Betracht kommt.

2. Eine Anordnung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass sich die sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 2 StGB oder § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

§ 3

1. Die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Staatsanwaltschaft ist einzuholen, wenn
 - a) nach § 1 Nr. 1 von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe völlig oder vor Verbüßung der Hälfte abgesehen oder

- b) entgegen § 1 Nr. 2 von der Vollstreckung zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe nicht abgesehen werden soll.
2. Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts diese Aufgaben der Vertreterin oder dem Vertreter oder der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter übertragen.
 3. Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts ein, wenn die Strafe über den 2/3-Zeitpunkt hinaus vollstreckt werden soll. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen ausländische verurteilte Personen nach einer vollzogenen Maßnahme nach § 456a StPO in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren.

§ 4

Wird von der Vollstreckung abgesehen, ergreift die Vollstreckungsbehörde geeignete Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr der verurteilten Person die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. In der Regel wird eine Anordnung über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall der Rückkehr der verurteilten Person in den Geltungsbereich der Strafprozessordnung und die Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister zu treffen sein. Grundsätzlich soll ein Vollstreckungshaftbefehl bzw. ein Steckbrief erlassen und die verurteilte Person über die möglichen Rechtsfolgen ihrer Rückkehr (§ 456a Abs. 2 StPO) eingehend zu belehren. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde nimmt die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt die Belehrung vor (vgl. auch § 17 StVollstrO).

§ 5

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist.
2. Für Entscheidungen der Vollstreckungsleiterin oder des Vollstreckungsleiters gilt § 3 nicht.

§ 6

Bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe kommt eine Maßnahme nach § 456a StPO in der Regel nicht vor Verbüßung von 13 Jahren in Betracht.

§ 7

Die Regelungen nach § 456 a StPO, dem Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen und über ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRG stehen selbständig nebeneinander. Sind sowohl die Voraussetzungen des § 456 a StPO als auch die eines Vollstreckungshilfeersuchens gegeben, sollte die Vollstreckungsbehörde der jeweils am schnellsten zu verwirklichenden Maßnahme den Vorrang geben.

§ 8

Die Staatsanwaltschaft holt die Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Justiz für eine Maßnahme nach § 456 a StPO ein:

- a) bei der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe,
- b) in Fällen von nicht geringfügiger politischer Bedeutung,
- c) wenn es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

§ 9

Der Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 18 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 11. 5. 2005 (1454 - I/C2 - 2004/29963) – JMBl. S. 264 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

RdErl. v. 26.10.2004 (JMBl. S. 613)
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)

I.

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. März 2005 (JMBl. S. 221), wird wie folgt geändert:

1. In Liste 9 wird Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. aa wie folgt gefasst:
„aa) Verfahren über Abschiebungshaft gemäß § 62 AufenthG sowie über Haft nach § 15 aa) Abs. 4 und § 57 Abs. 3 AufenthG“

2. Die Erläuterung Nr. 1 zur Liste 9 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangsweise oder fortlaufend. Sie gilt ohne Unterschied für alle hier zu erfassenden Angelegenheiten (Bundes- und Landessachen). Nach Erledigung einer Sache ist die laufende Nummer als erledigt zu kennzeichnen. Unter 6 a und 6 b ist eine „1“ zu erfassen; die Erfassungen werden gesondert gezählt.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern. Bek. d. MdJ v. 19. 4. 2005 (5250 - I/B 2 - 2005/3744 - I/B) – JMBl. S. 265 –

I.

Die Länder der Bundesrepublik haben über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern Folgendes vereinbart:

1. Gerichtskosten in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Kosten in Justizverwaltungsangelegenheiten eines Landes können auch in Kostenmarken eines anderen Landes entrichtet werden. Für die Bezahlung von Geldstrafen, Geldbußen und anderen nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung einzuziehenden Ansprüchen dürfen Kostenmarken eines anderen Landes nicht verwendet werden.
2. Anstelle von Gerichtskostenmarken können auch Abdrucke von Gerichtskostenstemplern verwendet werden, die alle Landesjustizverwaltungen gemeinsam als Zahlungsnachweis zugelassen oder anerkannt haben.
3. Die Länder sehen davon ab, sich gegenseitig einen Ausgleich zu gewähren.
4. Diese Vereinbarung tritt mit dem 1. eines Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte unterzeichnete Vereinbarung beim Niedersächsischen Justizminis-

terium eingegangen ist. Das Niedersächsische Justizministerium teilt den anderen Beteiligten den Zeitpunkt des Eingangs der letzten unterzeichneten Vereinbarung mit. Gleichzeitig tritt die zwischen den Justizverwaltungen der alten Länder getroffene Freizügigkeitsvereinbarung außer Kraft.

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch einen Beteiligten lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

II.

Die Vereinbarung ist am 1. August 1995 in Kraft getreten.

Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 18. 4. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/3960 - I/B) – JMBl. S. 266 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Niklaus Breede, Große Bäckerstrasse 7, 20095 Hamburg, jetzt Segeberger Strasse 51, 23866 Nahe, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischeenummer 191 wurde gemäß Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Hamburg Nr. 16/2003 Punkt 3 per sofort widerrufen.

Alle Abdrucke des Gerichtskostenstemplers, die nach dem **6. April 2005** gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur JOInsp.'in : JInsp.'in Regina Schmidt in Frankfurt am Main.

JInsp.'innen Sandra und Tanja Schmidt, JInsp. Holger Kuhn und JSekr.'in Elke Happel wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in. Heike Jungermann v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Wolfhagen.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum OStA – als Dez.

b. e. StA b. e. OLG – : StA Dr. Michael Bolowich in Frankfurt am Main;

zum JInsp. : JInsp. z. A. Steffen Wiederhold in Frankfurt am Main.

JInsp.'in. Peggy Abe wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JInsp.'in Anja Maibaum v. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main a. d. GStA Oldenburg.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Amtfr. : OInsp.'in Viola Röhrig in Kassel;

zum JAMtm. : JOInsp. Jens Stabl in Darmstadt, Markus Tampe in Kassel;

zur JOInsp.'in : JInsp.'in Martina Ipsen in Darmstadt;

- zum Olnsp. : Olnsp. z. A. Peter Schüttler in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Jlnsp.'in : Jlnsp.'in z. A. Sylvia Haves in Frankfurt am Main – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
Jlnsp.'in z. A. Britta Schade in Wiesbaden;
- zum Jlnsp. : JSekr. Berthold Rinner in Frankfurt am Main;
- zum Insp. : Insp. z. A. Horst Höck b. d. LG Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

Versetzt wurde:

Insp. Horst Höck v. d. LG Kassel a. d. LG Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR'in Maria Luise Schleichert in Frankfurt am Main, AR Reinhard Wölfing in Kassel und Rudolf Froelich in Wiesbaden.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zur JOlnsp.'in : Jlnsp.'in Andrea Kuß in Hanau;
- zur Jlnsp.'in : Jlnsp.'in z. A. Maike Hermann in Darmstadt – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
Jlnsp.'in z. A. Anja Lüdiger in Frankfurt am Main.

Jlnsp.'in Romy Kühn und Jlnsp. Heiko Raschke in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde

JOlnsp. Michael Craß v. d. StA b. d. LG Fulda a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine
Planstelle m. Az. n.
Fußnote 13 BBesG

: OAR Otto Wolf in Darmstadt.

Ernannt wurden:

- Zur Richterin
am AG : Richterin auf Probe Iris Mossakowski in Dillenburg – unter
Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur OAR'in : AR'in Jutta Zuber in Darmstadt und Gabriele Danne in
Frankfurt am Main;
- zur AR'in: : JAmtr. Eva Maria Dörsam in Bensheim, Marion Pascher-
Kneissl und Petra Schreyer in Darmstadt sowie Waltraud
Pfeifer in Fürth;
- zum AR : JAmtm. Manfred Eckhardt in Fritzlar und Philipp Buß in
Groß-Gerau;
- zur JAmtr. : JOInsp.'innen Marion Siebert in Bad Schwalbach, Heike
Murmman in Dieburg, Claudia Jüngst, Anke Maul in Fulda,
Ursula Stang, Heike Vestweber in Groß-Gerau, Anette
Kruzycki in Lampertheim und Stefani Arnold in Seligenstadt;
- zum JAmtm. : JOInsp. Dirk Becker in Darmstadt;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Alexandra Nau in Frankenberg (Eder), Mareike
Fischer in Darmstadt, Nicole Hänsel in Eschwege, Vanessa
Dingel, Gitta Grenzebach, Daniela Klostermann in Kassel,
Tanja Hunkel und Kerstin Schumacher in Langen (Hessen);
- zum JOInsp. : JInsp. Matthias Rittel in Bensheim;
- zur JInsp.'in : JInsp.'in z. A. Sonja Mankowski in Wetzlar – unter gleich-
zeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –,
JInsp.'innen z. A. Katja Lemmer, Sonja Ruschkowski und
Christiana Woelke in Bad Homburg v. d. Höhe, Julia Mans
in Frankfurt am Main, Sabine Hansel in Gießen, Anke
Rudat in Königstein im Taunus, Jana Platte in Offenbach
am Main sowie Katharina Zygmunt in Wiesbaden;
- zum JInsp. : JInsp. z. A. Andreas Muth in Frankfurt am Main – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebens-
zeit –,
Frank Müller in Darmstadt, Christian Merz in Frankfurt am
Main, Patrick Ommert in Gelnhausen, Jens Röhm in Lim-
burg a. d. Lahn und Sven Leipold in Wiesbaden;
- zur JInsp.'innen z. A : Rechtspflegeranwärterinnen Verena Ankele, Rebecca
Auras, Yasemin Atessacan, Katharina Biedler, Yvonne
Ellenberger, Juliane Jestädt, Alexandra Jung, Sarah Keim,

Julia Kurz, Ulrike Lehmann, Christina Packheiser-Rehse, Hildegard Rhiel, Ilka Maihack-Ries, Katrin Remane, Tina Tomaszewski, Stephanie Tscharn, Eva-Maria Weiß – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zur Jlnsp. z. A : Rechtspflegeranwärter Oliver Gottwald, Joachim Hand, Manuel Köhler, Patrick Lehmann, Christian Schombert, Stefan Södel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

Jlnsp.'innen Katja Lemmer in Bad Homburg v. d. Höhe, Stefanie Grave, Katharina Poppe in Darmstadt, Franziska Kammer, Anke Oberheim, Nicole Schäfer in Frankfurt am Main, Astrid Müller, Stephanie Thiel in Hanau, Anja Arand, Silke Biemüller in Offenbach am Main, Karin Sander in Rüdesheim am Rhein und Anja Neugeboren in Seligenstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

OAR'in Sibylle Langlitz v. d. AG Hanau a. d. LG Hanau, JAmfr. Barbara Keul v. d. AG Bad Arolsen a. d. AG Wolfhagen, Sabine Sitter v. d. AG Hochheim a. d. AG Rüsselsheim, JOlnsp.'in Stefanie Körbe v. d. AG Hünfeld a. d. AG Bad Hersfeld, Jlnsp.'innen Anna Maria Brenner v. d. AG Bensheim a. d. AG Lampertheim, Susan Hübner v. d. AG Gießen a. d. AG Biedenkopf, Anna-Isabell Klein v. d. AG Rüsselsheim a. d. AG Darmstadt, Jlnsp. Martin Sorg v. d. AG Büdingen a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jlnsp.'in z. A. Juliane Jestädt v. d. AG Darmstadt a. d. AG Schlüchtern, Ulrike Lehmann v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Darmstadt, Christina Packheiser-Rehse v. d. AG Gießen in den Geschäftsbereich d. OLG Naumburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR'in Uta Meinhardt in Hünfeld, OAR Ewald Reinhard in Frankfurt am Main, Siegfried Fuchs in Gelnhausen, Reiner Roth, Klaus Rühl, Klaus Bittner in Hanau, Jürgen Brennecke in Kassel, Heinrich Kessler in Korbach, Klaus-Peter Wahlheim in Rüsselsheim, AR Erich Milkau in Homberg (Efze), Anton Rotter in Limburg a. d. Lahn – ZwSt. Hadamar –, Wilfried Sandrock in Melsungen, Harald Schmucker in Michelstadt und Edgar Göttlicher in Wetzlar.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Amtm. : Olnsp. Steffen Baumert in Darmstadt.

Versetzt wurde:

Sekr.'in Christina Herder v. d. VG Darmstadt a. d. SG Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessorin Simone Naumann – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

BERICHTIGUNG

zum Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen **Nr. 4** vom **1. April 2005 – S. 242 –**:

Die Stellenausschreibung zu **Nr. 2** muss richtig wie folgt lauten:

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Drei Vorsitzende Richterinnen oder drei Vorsitzende Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Je eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder je einen Staatsanwalt als Gruppenleiter

bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt
Frankfurt am Main
Fulda
Gießen
Hanau
Kassel
Limburg a. d. Lahn
Marburg und
Wiesbaden

(R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG).

Auf jeder der neun Stellen wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem nachfolgenden Anforderungsprofil auszurichten:

Staatsanwalt als Gruppenleiter (R 1 + Z)

Grundanforderungen

Neben den Anforderungen des im JMBl. vom 1. Januar 2005, S. 55 ff., veröffentlichten Basisprofils insbesondere:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten
- Erfahrung mit der Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben, insbesondere in der Behörden- bzw. Justizverwaltung

Ausgeprägte Fachkompetenz

Neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere

- fachliche Flexibilität

Ausgeprägte soziale Kompetenz

Anforderungen des Basisprofils in ausgeprägter Form

Führungskompetenz

Insbesondere

- Integrations- und Motivationskraft
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit und Bereitschaft, Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung zu unterstützen und vorbildhaft anzuleiten
- Organisationstalent, insbesondere Fähigkeit, technische und organisatorische Veränderungen umzusetzen.

Die im **JMBI. Nr. 4** vom **1. April 2004, S. 243**, unter **Nr. 4** veröffentlichte Stellenausschreibung für je eine Staatsanwältin als Gruppenleiterin oder je einen Staatsanwalt als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg und Wiesbaden (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 2 BBesG)

wird zurückgenommen und durch die vorstehende Stellenausschreibung ersetzt.

3. Bei dem Landgericht in Marburg ist ab dem 1. Januar 2006 das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 7 GO) verbunden mit der Tätigkeit einer Personalreferentin oder eines Personalreferenten neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel (R 4).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Hessisches Finanzgericht

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom
1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil
auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

6. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat
(Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter)
bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

b) Führungskompetenz

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung, insbesondere zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen, insbesondere im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., 2., 4. und 5. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Präsidenten des Landgerichts Marburg;

zu Nr. 6. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts Darmstadt.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Juli 2005

Nr. 7

Inhalt:		Seite
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	277
	Widerruf der Genehmigung eines „Postalia“-Gerichtskostenstemplers .	278
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern	
	Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2004	278
	Personalmeldungen	279
	Stellenausschreibungen	282
	Ausschreibung freier Notarstellen	284
	Stellenausschreibung der Hessischen Staatskanzlei	285
	Buchbesprechungen	287

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 19. 5. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/4944 - I/B) – JMBl. S. 277 –

Der auf den Rechtsanwalt Thomas Bachmeier, Moltkestraße 61, 76133 Karlsruhe, zugelassene Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempler mit der Kennziffer 437 ist laut Mitteilung vom 9. Mai 2005 in Verlust geraten.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 1. April 2003 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart, unmittelbar anzuzeigen.

Widerruf der Genehmigung eines „Postalia“-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 10. 6. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/5700 - I/B) – JMBl. S. 278 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Dr. Dr. Egon Mauss, Ivo-Beucker-Straße 6a, 40237 Düsseldorf, zugelassenen „Postalia“-Gerichtskostenstemplers mit der Kenn-Nr. 217 wurde gemäß Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts Düsseldorf mit Wirkung vom 11. Mai 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 11. Mai 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf unmittelbar anzuzeigen.

**VERÖFFENTLICHUNGEN DER
RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN**

Übersicht über den Geschäftsanfall bei den hessischen Notarinnen und Notaren im Jahr 2004. Bek. d. MdJ v. 8. 6. 2005 (3832 - II/C 1 - 2005/2311) – JMBl. S. 278 –

I. Gesamtzahl der Notarinnen und Notare in Hessen am 31. Dezember	2004	2003
	1370	1460
II. Anzahl der Notarinnen und Notare am 31. Dezember im Bezirk des Landgericht	2004	2003
1. Darmstadt	296	309
2. Frankfurt am Main	446	503
3. Fulda	45	55
4. Gießen	96	101
5. Hanau	62	64
6. Kassel	156	152
7. Limburg a. d. Lahn	83	89
8. Marburg	61	59
9. Wiesbaden	125	128

III. Gesamtzahl aller Urkundsgeschäfte der hessischen Notarinnen und Notare im Jahr	2004	2003
	522.557	537.599
IV. Von den Urkundsgeschäften entfielen durchschnittlich auf eine Notarin oder einen Notar	2004	2003
a) in Hessen	381	368
b) im Bezirk des Landgerichts		
1. Darmstadt	393	383
2. Frankfurt am Main	381	341
3. Fulda	432	362
4. Gießen	349	352
5. Hanau	379	390
6. Kassel	314	350
7. Limburg a. d. Lahn	423	409
8. Marburg	353	383
9. Wiesbaden	434	432

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am OLG Annemarie Werning in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Meike Brückmann in Frankfurt am Main;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Thomas Höhne in Frankfurt am Main;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Sven Wiemeier in Kassel, Andreas Thorsten Binder und Olaf Deiters in Frankfurt am Main.

Versetzt wurde:

Vors. Richter am LG Prof. Dr. Bertram Schmitt v. d. LG Darmstadt a. d. BGH in Karlsruhe.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richterin am LG Heidi Gauderer in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

Zum OAA : AA Günter Friedrich Heckmann b. d. StA b. d. LG Darmstadt;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Sven Gonnermann in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am AG : Richter auf Probe Dr. Johann Christian Pauly in Rüsselsheim am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

JInsp.'in Dagmar Döring in Kassel und JSekr.'in Nicolle Boraschke in Bad Homburg v. d. Höhe wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

OGV'in Anja Stöbener v. d. AG Eschwege a. d. AG Melsungen, JOWMstr. Matthias Schminke v. d. AG Wolfhagen a. d. Bundessozialgericht in Kassel, GV Thomas Wrede v. d. AG Gießen a. d. AG Alsfeld, Christoph Kalb v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Bad Hersfeld, GV Rüdiger Maluck v. d. AG Schlüchtern a. d. AG Fulda, JOSEkr. als GV Michael Bullant v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Frankfurt am Main, JOSEkr. als GV Dirk Scheider v. d. AG Fürth im Odenwald a. d. AG Seligenstadt, JSekr. als GV Sebastian Würz v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Eschwege.

Ernannt wurden:

Zum EJHWMstr. : JHWMstr. Markus Ullrich in Offenbach am Main und
Christoph Künz in Frankfurt am Main;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Bernd Glanz in Frankfurt am Main, Torsten
Reigl in Offenbach am Main, Michael Mosch in Frankfurt
am Main, Markus Siebert in Kassel, Wolfgang Jester in
Wiesbaden und Sven Ranisch in Darmstadt;

zur JHWMstr.'in : JOWMstr.'in Margarita Schmerbauch in Eschwege;

zum JOWMstr. z. A. : JAushelfer Markus Schiffhauer in Hünfeld.

EJHWMstr. Christian Henneberg in Marburg wurde in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit berufen.

Ausgeschieden sind:

JOWMstr. z. A. Stefan Laucht in Langen (Hessen), JOWMstr. Matthias Schminke in
Kassel sowie EJHWMstr. Thomas Berthold in Bad Vilbel (Versetzung in anderen
Geschäftsbereich).

Ruhestand:

Richter am AG Rudolf Schminke in Kassel und JVHS Wolfgang Wunsch in Frankfurt
am Main.

Arbeitsgerichte

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richter am ArbG – als d. ständ. Vertreter e. Dir. – Günter Brede in Kassel.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Ingo Schon – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum
Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Gerd Lawall in Limburg an der Lahn.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dieter Tarara in Mörfelden-Walldorf, Horst Fritzel, Prof. Dr. Gerhard Laule und Dieter Naujocks in Frankfurt am Main, Klaus Wilke in Hanau, Dieter Hofmann und Walter Wihlidal in Wiesbaden.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA Frank G. Siebicke zum ehrenamtlichen Richter b. d. Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Eine der Stellen ist nur in Teilzeit im Umfange der Hälfte des regelmäßigen Dienstes besetzbar.

Sozialgerichtsbarkeit

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

3. Je eine Oberinspektorin oder einen Oberinspektor (Rechtspflegerin oder Rechtspfleger – Besoldungsgruppe A 10 BBesG) als Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters

bei dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main und

bei dem Arbeitsgericht Wiesbaden.

Die Stellen sind am 1. Oktober 2005 zu besetzen.

Sie sind nach der Dienstpostenbewertung vom 8. Juni 1999, Rundverfügung Nr. 2/99, nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bewertet. Entsprechende Stellen stehen jedoch derzeit nicht zur Verfügung (§ 18 BBesG).

Aufgabengebiet:

1. Alle in der Arbeitsgerichtsbarkeit anfallenden Rechtspflegertätigkeiten, insbesondere Rechtsantragstelle, telefonische Auskünfte, Mahnverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren sowie die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung des Rechtsanwalts.
2. Die Vertretung der geschäftsleitenden Beamtin oder des geschäftsleitenden Beamten.

Qualifikationserfordernisse:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Laufbahnprüfung für den Rechtspflegerdienst,
- Pflichtbewusstsein,
- Flexibilität,
- erhöhte Belastbarkeit,
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen,
- Engagement und Verantwortungsbewusstsein,
- sicheres Auftreten.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- besonders gute Fachkenntnisse aller einschlägigen Rechtsgrundlagen, insbesondere des materiellen Arbeitsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Verfahrensrechts der ZPO und des ArbGG, der Grundzüge des Sozialrechts sowie des Kosten- und Entschädigungsrechts (JVEG),
- gute Kenntnisse beim Einsatz von Informationstechnik,
- Kenntnisse im Tarif-, Dienst- und Haushaltsrecht,
- klares Urteilsvermögen, Entscheidungskompetenz.

2. Soziale Kompetenz

- Freude am Umgang mit Bürgern (bürgerfreundliches Verhalten),
- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft,
- Verhandlungsgeschick.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zur Personalführung

4. Organisatorische Kompetenz

- Organisationsgeschick.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1. und 2. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. **bis spätestens 25. Juli 2005** an den Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts, Adickesallee 36, 60322 Frankfurt am Main.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a 2. Abs. des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Runderlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 4 |
| 2. in der Stadt Rüsselsheim
(Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim) | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg | 1 |
| 2. in der Stadt Oberursel
(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg) | 1 |

C) Landgerichtsbezirk Kassel

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. in der Gemeinde Hessisch Lichtenau | 1 |
|---------------------------------------|---|

D) Landgerichtsbezirk Limburg:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg | 3 |
|----------------------------------|---|

E) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 1. in der Gemeinde Hünstetten | 1 |
|-------------------------------|---|

Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 2. und B) 2.:

Sofern diese freien Notarstellen nicht am Ort besetzt werden können, stehen sie für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. August 2005** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. Buchst. c a. a. O.) bei dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

**STELLENAUSSCHREIBUNG
DER HESSISCHEN STAATSKANZLEI**

Besetzung einer Referatsleitungsstelle in der Abteilung R „Recht und Verfassung“

In der Abteilung R „Recht und Verfassung“ der Hessischen Staatskanzlei ist im Abordnungswege ab dem 1. Oktober 2005 zunächst für die Dauer eines Jahres die Stelle einer Referatsleiterin bzw. eines Referatsleiters zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Referates gehören:

- die Bearbeitung von Verfassungsfragen grundsätzlicher Bedeutung,
- die Mitarbeit in der Vertretung des Landes Hessen in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen,
- die Bearbeitung von Rechts- und Sachfragen aus dem gesamten Bereich der Landesgesetzgebung und -verwaltung,
- die Mitwirkung an der Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes,
- die Mitarbeit im Justitiariat der Staatskanzlei.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im öffentlichen Recht und dort neben dem Bundes- und Landesverfassungsrecht insbesondere im materiellen und formellen Verwaltungsrecht. Im Einzelfall sind auch zivilrechtliche Fragen zu beantworten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und die juristischen Staatsprüfungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen abgelegt haben. Erwartet werden hohe Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative, erheblich über dem Durchschnitt liegende Rechtskenntnisse, die einen Schwerpunkt im öffentlichen Recht haben sollten, die Neigung zu wissenschaftlich vertiefter Problembearbeitung auch bei hoher Arbeitsbelastung sowie nach Möglichkeit praktische Verwaltungserfahrung.

Nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz ist die Hessische Staatskanzlei verpflichtet, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich, wenn die ausgeschriebene Stelle zeitlich voll ausgefüllt werden kann.

Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine vorübergehende Arbeitszeitflexibilisierung grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **einer Woche** nach Erscheinen der Anzeige an die

Hessische Staatskanzlei
– Personalreferat –,
Georg-August-Zinn-Straße 1,
65183 Wiesbaden.

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Lackner/Kühl: **Strafgesetzbuch**

25. Auflage, 2004, LXII, 1475 Seiten, in Leinen € 50,00;

Verlag C.H. Beck, München

Die „Jubiläumsausgabe“ des Lackner/Kühl ist die erste Auflage seit 1967, an der Karl Lackner nicht mehr als Bearbeiter beteiligt ist. Die Fortführung des Erläuterungswerks lag und liegt nun ganz in den bewährten Händen des Tübinger Strafrechtsprofessors Kristian Kühl. Dass die Neubearbeitung des allseits beliebten Kommentars, wie es Kühl im Vorwort zur 25. Auflage anschaulich-offen formuliert, ein „harter Brocken“ war, kann man ohne weiteres nachempfinden. Nicht nur in den bereits von Kühl betreuten Partien, sondern auch in dem bisher von Lackner bearbeiteten Bereich (insbesondere) der §§ 38 – 79b StGB musste doch einiges an aktuell-neuer Rechtsprechung und Literatur „verwertet“ werden. Ferner bestand eine wesentliche Aufgabe auch darin, die seit der Voraufgabe (2001) in Kraft getretenen Gesetzesänderungen zu verarbeiten. Insgesamt sind seit der Voraufgabe 21 Gesetzesänderungen hinzugekommen. Erwähnt seien in diesem Zusammenhang nur das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs, die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung (§§ 66a, 66b StGB) sowie das Sexualdelikte-Änderungsgesetz.

Der Lackner/Kühl steht für Klarheit, Präzision und souveräne Stoffbeherrschung. An dieser Grundkonzeption hält auch die Jubiläumsauflage fest. Es ist beeindruckend, wie prägnant, kompakt-strukturiert und damit ausgesprochen benutzerfreundlich die 25. Auflage in den Aufbau und die Problematik neuer Vorschriften einführt. Die Erläuterungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung sind insoweit beispielhaft.

Insgesamt ist das Verhältnis von Umfang und Informationswert der Darstellung in diesem Kommentar vorzüglich. Aus der Sicht des Benutzers wäre dem Werk allenfalls zu wünschen, dass zu Gunsten einer stärkeren Akzentuierung der eigenen Positionen des Kommentators eine noch deutlichere Beschränkung bei den mitunter sehr zahlreichen Literaturnachweisen erfolgt. „Weniger“ wäre insoweit für den Leser bisweilen „mehr“. Den hervorragenden Gesamteindruck des Werks schmälert dies jedoch nicht.

Wiesbaden, den 26. Mai 2005

Dr. Geisler
Staatsanwalt

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. August 2005

Nr. 8

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen	289
	Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in Strafsachen	318
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO)	353
	Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	353
	Beteiligung der Öffentlichkeit am Justizvollzug; hier: Bildung von Anstaltsbeiräten	363
	Bekanntmachungen	
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	368
	Verwendung von Justizkostenmarken; Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen	368
	Bekanntmachungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Satzungsänderung	369
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag	370
	Personalnachrichten	371
	Stellenausschreibungen	377
	Buchbesprechungen	380

RUNDERLASSE

Nr. 19 Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst; Ausbildungsplan für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen. RdErl. d. MdJ v. 20. 6. 2005 (2220 - V/A 2 - 2002/9671 - K)
– JMBl. S. 289 – – Gült.-Verz. Nr. 322 –

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im juristischen Vorbereitungsdienst

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

	Seite
I. Allgemeines	291
II. Lernziele	292
1. Kenntnis der Grundlagen, des Gangs und der Zielsetzung des Vorber- eidungsdienstes	292
2. Kenntnis der Organisation der Zivilrechtspflege	292
3. Kenntnis des Gangs eines Zivilprozesses	293
4. Fähigkeit zur Herstellung einfacher zivilrichterlicher Entscheidungen ..	294

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele	295
1. Fähigkeit zur Herstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	295
1.1 Fähigkeit zur Feststellung von Lebenssachverhalten	295
1.2 Fähigkeit zur Beurteilung von Lebenssachverhalten	297
1.3 Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen ..	298
1.4 Fähigkeit zur Darstellung zivilrichterlicher Entscheidungen	299
2. Kenntnis zivilgerichtlicher Verfahren	299
2.1 Kenntnis der Verfahrensarten	299
2.2 Kenntnis der Prozessbeendigungsformen	299
II. Regelleistungen	300
III. Leistungsbeurteilung	300
IV. Zeugnis	301

C. Arbeitsformen und -material

I. Lehr- und Lernformen	301
II. Lehrmaterial	303

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

	Seite
I. Lernziele	303
1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilabteilung	303
2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Zivilprozessrechts aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle des Zivilrichters	304
3. Anfertigung einer Relation	305
4. Erfassung und kritische Reflektierung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit ..	306
II. Regelleistungen	306
III. Leistungsbeurteilung	309
IV. Ausbildungsnachweis	310
V. Zeugnis	310

DRITTER TEIL:

VORDRUCKE

I. Ausbildungsnachweise	311
II. Zeugnisse	314

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 24 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar in Zivilsachen zwei Wochen.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Bei der Einführungsarbeitsgemeinschaft in erstinstanzlichen Zivilsachen ist zunächst deren hervorgehobene Stellung als erste Einführungsarbeitsgemeinschaft innerhalb des Vorbereitungsdienstes zu beachten. Hieraus ergeben sich besondere Ausbildungsziele.

Zudem soll die Einführungsarbeitsgemeinschaft die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einem Zivilgericht I. Instanz von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich weitere Ausbildungsziele.

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Grundlagen, Gang und Zielsetzung des Vorbereitungsdienstes im Allgemeinen kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die normativen Grundlagen des Referendardienstes kennen lernen. Hierzu ist es sinnvoll, bei Dienstantritt die Texte von JAG, JAO und des Ausbildungsplans für die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu verweisen.
- 1.2 Es sollen das in § 28 Abs. 1 JAG beschriebene Ziel der Ausbildung, die gemäß § 45 Abs. 1 JAG mit der zweiten juristischen Staatsprüfung zu treffende Feststellung sowie Anforderungen und Bewertungen der Examensleistungen erläutert werden. Dabei sind auch die gesetzlichen Möglichkeiten zu selbstständiger Arbeit aufzuzeigen, insbesondere nach den §§ 10 GVG, 129, 142 StPO und 59 BRAO.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Zivilrechtspflege im Überblick kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufgaben, Verfassung und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kennen lernen.

- 2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der verschiedenen Funktionsträger des Gerichts kennen lernen und über die Geschäftsverteilung informiert werden.
- 2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die gesetzliche Stellung von Richtern, Rechtsanwälten und Parteien in zivilgerichtlichen Verfahren im Überblick kennen lernen. Dabei soll besonders auf die Stellung der Richterin oder des Richters im zivilgerichtlichen Verfahren eingegangen werden, insbesondere auf
- Rechtsformen des Richterdienstes,
 - Bindung des Richters an Recht und Gesetz,
 - sachliche und persönliche Unabhängigkeit des Richters.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Zivilprozesses kennen lernen.**

Hinweise:

- 3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aufgrund der Besprechung einer schematischen Darstellung sowie der Durchsicht einer Musterakte den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen.

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sollen dabei zugleich der Eingang einer Sache bei Gericht, die Weiterleitung zur Geschäftsstelle bzw. zu Serviceeinheiten, die Bildung des Aktenzeichens, die Führung von Prozessregistern, die Aktenkontrolle, die Anweisungen der Geschäftsstelle bzw. der Serviceeinheit und die weitere Bearbeitung durch den Rechtspfleger veranschaulicht werden.

- 3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundlegenden Verfahrensgrundsätze des Zivilprozesses und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die tragenden Prozessgrundsätze kennen lernen:

- Dispositionsgrundsatz,
- Beibringungs- (Verhandlungs-) Grundsatz,
- Mündlichkeits-, Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz,
- Beschleunigungs- und Konzentrationsgrundsatz,
- Anspruch auf rechtliches Gehör, gesetzlichen Richter und faires Verfahren.

Dabei sollte den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vor Augen geführt werden, dass Verfahrensgrundsätze nicht für alle Zeiten und alle Prozessordnungen feststehen. Es sollte darüber nachgedacht werden, warum

der Gesetzgeber die einzelnen Prozessordnungen unterschiedlich ausgestaltet hat und welchen Zielen die zivilprozessualen Verfahrensgrundsätze dienen.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die methodischen Grundsätze zivilrichterlicher Denk- und Arbeitsweise kennen und verstehen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, einfache zivilrichterliche Entscheidungen herzustellen.**

- 4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen aktenmäßig festgehaltene, einfache Lebenssachverhalte feststellen und darstellen lernen und dabei Verständnis für die Auswahlvorgänge bei der Sachverhaltsermittlung sowie die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung gewinnen.

Hinweise:

- 4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen feststehenden und noch festzustellenden Sachverhalten kennen und zu berücksichtigen lernen.
- 4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines einfachen Aktenfalls vollständig sowie gestrafft gemäß § 313 Abs. 2 ZPO darzustellen und dabei unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand zu unterscheiden.
- 4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die grundsätzliche Methode der rechtlichen Begutachtung eines Prozesssachverhalts kennen und anwenden lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Unterschied zwischen den an den Universitäten üblichen Gutachten zu feststehenden Sachverhalten und Gutachten zu Prozesssachverhalten sowie die grundsätzliche Anwendung der richterlichen Gutachtenmethode in ihren verschiedenen Prozesssituationen lernen. Mit ihnen soll das Grundschema einer sog. Relation erarbeitet werden. Außerdem sollen ihnen die Möglichkeiten für die Würdigung von Beweisen aufgezeigt werden.

- 4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wichtigsten zivilrichterlichen Entscheidungen kennen lernen und lernen, einfache Entscheidungen abzufassen.

Hinweise:

- 4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Unterschiede von Gutachten und Entscheidungsgründen nach Inhalt, Umfang, Aufbau und Stil kennen und berücksichtigen lernen. Sie sollen ebenfalls lernen, die

Grundformen der Entscheidungen in der Hauptsache, zur vorläufigen Vollstreckbarkeit und über die Kosten zu erfassen und zu tenorieren.

- 4.3.2 Die Beweisverfahren und Terminsverfügungen sollen im Überblick kennen gelernt werden und es soll die Fähigkeit erworben werden, einen einfachen Beweisbeschluss zu formulieren.
- 4.4 Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll auch verdeutlicht werden, dass
- eine Wechselwirkung zwischen Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung besteht,
 - Vorverständnisse auf die Tatsachenfeststellung Einfluss nehmen können,
 - die Tatsachenfeststellung durch die Vorschriften über die Beweisaufnahme Beschränkungen unterliegt.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

- 1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen und selbst herstellen lernen.**
- 1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Lebenssachverhalte im Rahmen eines Zivilprozesses feststellen können. Sie sollen lernen,**
 - die Auswahlvorgänge bei der Ermittlung von Sachverhalten zu analysieren und zu beurteilen;**
 - die entscheidungserheblichen Tatsachen eines Parteinovtrags geordnet zusammenzustellen;**
 - Beweise zu erheben und zu würdigen;**
 - die Bedeutung der Sachverhaltsfeststellung für die zivilrichterliche Entscheidungsfindung zu ermessen.**

Hinweise:

- 1.1.1** Die Fähigkeit zur Klärung von Lebenssachverhalten und zur Ermittlung der entscheidungserheblichen Tatsachen ist derzeit fast ausnahmslos noch kein Lernziel der rechtswissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschulen. Die Entwicklung dieser Fähigkeit muss daher einen ersten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft bilden.
- 1.1.2** Den von der Universität her an feststehende Sachverhalte gewöhnten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren soll die Wechselwirkung von Sachverhaltsfeststellung und Normanwendung deutlich gemacht werden.

Sie sollen lernen, dass im Zivilprozess der einem Gericht unterbreitete Streitfall und der ihm zugrundeliegende Lebenssachverhalt mit den Normen und Handlungsmitteln des Zivilprozess- und Zivilrechts auf die Entscheidung oder anderweitige Regelung hin erfasst und eingeordnet wird. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen verstehen, dass vor den Einzelfragen der spezifischen Rechtsanwendung die Klärung, Ermittlung und Sichtung dieses Lebenssachverhalts, wie er sich aus den kontroversen Vorträgen und Begehren der Parteien darstellt oder herausarbeiten lässt, auf die für die Entscheidung des Streitfalls maßgeblichen Merkmale hin erforderlich ist.

- 1.1.3 Für die Erfassung des Lebensvorgangs ist für die unterschiedlichen Entscheidungssituationen des Gerichts zu erarbeiten, inwieweit Normen des materiellen und formellen Rechts Auswahl- und Leitungsanweisungen dafür geben, den von den Parteien immer nur ausschnittsweise vorgetragenen Lebenssachverhalt so zu verstehen, wie er sich wahrscheinlich in Wirklichkeit ereignet hat.

Folgende Bereiche sollten hierbei einbezogen werden:

- a) Der Gegensatz von formeller und materieller Wahrheit im Zivilprozess, §§ 138, 291, 292 ZPO sowie die allgemeinen Prozessmaximen;
- b) die Lebenserfahrung und das Wissen des Gerichts bei der Schließung von Lücken im tatsächlichen Vorbringen;
- c) die Lebenserfahrungsregeln und Alltagstheorien, die bei der zivilgerichtlichen Arbeit am Sachverhalt bedeutsam werden.

- 1.1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, dass der Tatsachenvortrag und damit die Tatsachenfeststellung auch durch die von der Zivilprozessordnung zugelassenen Beweismittel und Beweisverfahren einer Auswahl und Beschränkung unterliegt.

- 1.1.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der prozessvorbereitenden Tätigkeiten des Gerichts (§§ 141 bis 144, 273 ZPO) für eine zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens kennen lernen und sich des Spannungsverhältnisses zwischen der richterlichen Aufklärungspflicht und der Pflicht zur Vermeidung einer Besorgnis der Befangenheit bewusst werden.

- 1.1.6 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Beweisbeschlüsse formulieren und die einzelnen Beweisverfahren durchführen lernen. Sie sollen in der Arbeitsgemeinschaft systematisch in die Technik der Beweiserhebung eingeführt werden und dabei auch mit den hierfür einschlägigen sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen wie der Interviewtechnik, der Aussagepsychologie und der Kommunikationswissenschaft vertraut gemacht werden.

- 1.1.7 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den Sach- und Streitstand eines Zivilprozesses vollständig und geordnet darzustellen. Sie sollen dabei erkennen, dass die vollständige Erfassung des Sachverhalts Grundvoraussetzung eines gestrafften Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO sowie einer erschöpfenden rechtlichen Würdigung ist.

Sie sollen ferner erkennen, dass die knappe Fassung des Tatbestandes gemäß § 313 Abs. 2 ZPO eine weitere Auswahl und Verengung bei der Erfassung des konkreten Lebenssachverhalts ist. Es soll deutlich werden, dass der knappe Tatbestand als Ausschnitt die Ergebnisse der Sachverhaltsklärung zusammenfasst und den Verfahrensstand im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung darstellt.

Als besondere Probleme sollten erörtert werden:

- Unentbehrliche und entbehrliche Angaben im Tatbestand (§ 313 Abs. 2 ZPO);
- die Verständlichkeit und der Gegensatz von technischer Rechtssprache zur Alltagsumgangssprache;
- unterschiedliche Vorbringen mehrerer nebeneinander streitender Parteien;
- Änderungen der prozessualen Situationen, z. B. Änderungen der Anträge, Parteiwechsel, Teilerledigung, Teilrücknahme, Teilversäumnisurteil, Teilanerkennnis;
- Klage und Widerklage;
- Umstände und Äußerungen in den Verhandlungsterminen als Sachvortrag oder Beweismittel (Indiz) im Verhältnis zum Inhalt von Schriftsätzen und zum Protokollinhalt.

1.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen festgestellte Lebenssachverhalte erschöpfend und zutreffend rechtlich würdigen lernen.**

Hinweise:

- 1.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, einen Prozesssachverhalt in einem logisch und prozessökonomisch aufgebauten Gutachten umfassend rechtlich zu würdigen. Sie sollen lernen
- a) zu prüfen, ob der erhobene Anspruch auf dem vorgesehenen Weg verfolgt werden kann (Prozessvoraussetzung);
 - b) zu prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt die von den Parteien gewünschten Folgerungen in Anspruch und Verteidigung rechtfertigt (Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung);
 - c) festzustellen, ob diese Folgerungen ohne Beweiserhebung gezogen werden können (Beweisbedürftigkeit);

- d) zu würdigen, ob die erhobenen Beweise die begehrte Entscheidung rechtfertigen (Beweiswürdigung);
- e) zu ermitteln, ob die Entscheidung aufgrund der Beweislastverteilung erfolgen muss.
- 1.2.2 Die Behandlung der Beweiswürdigung muss in der Arbeitsgemeinschaft einen Schwerpunkt bilden, da sie den jungen Juristinnen und Juristen erfahrungsgemäß die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sollten hierbei vertieft behandelt werden:
- die Voraussetzungen und die Bedeutung von Beweis- und Erfahrungsregeln,
 - die Probleme der freien Beweiswürdigung,
 - der Beweiswert der einzelnen Beweismittel,
 - der Sicherheitsgrad der richterlichen Überzeugungsbildung,
 - die Prognose von Beweisergebnissen für Vergleichsvorschläge.
- 1.3 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die wesentlichen verfahrensrechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine zivilrichterliche Entscheidung lenken.**

Hinweise:

- 1.3.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der ersten Ausbildungsstation erwartet, dass zwar das materielle Zivilrecht gutachterlich angewendet werden kann, dass aber nur die Grundzüge des Zivilprozesses bekannt sind. Am Ende der viermonatigen zivilrechtlichen Ausbildung sollen auch die zivilprozessualen Normen angewendet werden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf zivilprozessualen Gebiet liegen.
- 1.3.2 Das zivilgerichtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung der Einführungsarbeitsgemeinschaft vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
- 1.3.3 Didaktisch empfiehlt sich dazu die HERSTELLUNG einer Entscheidung. Der zivilrechtliche Entscheidungsvorgang ist dazu in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufzuteilen.
- Daran kann dann gezeigt werden, wie die einzelnen Abschnitte zwar in einem fortlaufenden Abhängigkeitsverhältnis voneinander stehen, aber je für sich das Verfahren vorantreiben, indem sie bestimmte Entscheidungsmöglichkeiten ausschließen oder bejahen und auf das Ergebnis, den Abschluss des Verfahrens, zustreben.

1.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zivilrichterliche Entscheidungen darstellen können.

Hinweise:

- 1.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen einen orientierenden Gesamtüberblick erhalten über die verschiedenen Urteilsarten und deren unterschiedliche Funktionen im zivilgerichtlichen Verfahren.
- 1.4.2 Sie sollen auch die wichtigsten Tenorierungsmöglichkeiten, dabei auftretende Fehlerquellen und deren (auch vollstreckungsrechtliche) Auswirkungen sowie die häufigsten Nebenentscheidungen kennen lernen.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren kennen lernen.

2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen spezielle Verfahrensarten der Zivilprozessordnung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen folgende Verfahren anhand konkreter Fälle kennen lernen:

- Säumnisverfahren,
- Prozesskostenhilfverfahren,
- Mahnverfahren.

2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Formen der Prozessbeendigung kennen lernen.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen bei der Behandlung der verschiedenen Formen der Beendigung eines Prozesses auch deren Auswirkungen auf die Prozessplanung durch den Richter verstehen lernen. Auch sollten sie hierbei die unterschiedlichen Nebenentscheidungen über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit kennen lernen. Als Formen der Beendigung eines Prozesses sollten behandelt werden:

- Urteilsarten,
- Vergleich,
- Klagerücknahme,
- Erledigung.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen **eine Aufsichtsarbeit** zu schreiben.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig **einen Aktenvortrag oder ein Referat** zu halten.
3. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig **einen Kleingruppenbericht** als Gruppensprecher zu erstatten **oder eine Diskussion** zu leiten.

Hinweise:

Die Regelleistungen sollen sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer Lehreinheit beinhalten.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen bzw. Mindestanforderungen nach den Ausbildungsplänen hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechts-

referendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar am Ende der Ausbildungszeit ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen. Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Operationalisierung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss **geplant** sein. Damit es gelingt, muss es organisiert werden. Die Durchführung des Lehrens und Lernens muss sich stets dem Planen gegenüber verantworten. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob in ein neues Sachgebiet einführt wird usw.

2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.

2.1 Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden

- zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffs;
- zur Vorbereitung von gruppenunterrichtlichen Verfahren, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

2.2 Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden

- zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
- zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
- zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
- zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

2.3 Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachensgemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
- zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
- zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
- zur Sozialisierung durch gruppendynamische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelndem Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

2.4 Das **Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden

- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
- zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;

- zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die richterliche Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in den ersten zwei Wochen nach dem Einführungslehrgang die Aufgaben und die Organisation einer Zivilkammer oder einer Zivilprozessabteilung kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren kann nach der Teilnahme am Einführungslehrgang mit Beginn der Stationsausbildung erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstellen besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die zivilistische Arbeit (wesentliche Grundsätze des Zivilprozessrechts und im Zusammenhang damit der Gutachtentechnik, des Aufbaus von Entscheidungen, der Verfahrensarten und des Ablaufs eines Verfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im Einzelnen in die Aufgaben und die Organisation der Kammer oder der Abteilung einzuführen, bei der die Ausbildung stattfindet.
Das kann anhand der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Zivilrichterin oder den Zivilrichter in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich die jeweils einschlägigen Vorschriften der ZPO zu erarbeiten.
Ebenso kann die Einführung auch anhand einzelner neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im Einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
- 1.3 An einem Vormittag sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle bzw. der Serviceeinheit, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokolldienstes zu informieren.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung das Zivilprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer zivilprozessualer Verfahren in der Rolle der Zivilrichterin oder des Zivilrichters praktisch anwenden lernen.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben in gründlicher und genauer Beschäftigung mit möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Zivilprozessrecht erarbeiten und sich dadurch die erforderlichen praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen.
- 2.2 Als typische Verfahren, die in der Ausbildungsstelle nach Maßgabe der dort vorhandenen Akten vorbereitet und gezielt geübt werden können, sind etwa zu nennen:

- a) **Verkehrsunfallprozess** (mit unterschiedlichen Schwerpunkten, z. B. Schadensersatzarten, -umfang, Berechnung und Ermittlung im Prozess; Beteiligung der Versicherungen und Abwicklungs-/Reparaturunternehmen; Vorfinanzierungskosten und Zinsberechnung; Beweisfragen; Abwägung der Mithaftung).
 - b) **Bauprozess** (z. B. Mängelabwicklung nach Werkvertragsrecht/VOB; Haftungsfragen im Verhältnis Bauunternehmer, Hersteller und Architekt; Beweisfragen, z. B. Sachverständigenbeweis und die Verwertung von Beweissicherungsverfahren; Abwicklung von Formular-Kaufeigenheim-Verträgen usw.).
 - c) **Kaufprozess** (z. B. Vertragsauslegung; §§ 305 bis 310 BGB und Formularverträge; Mängelhaftung; finanziert Kauf in unterschiedlichen Formen; auch Handelskauf).
 - d) **Schadensersatzprozess** aus unerlaubter Handlung (z. B. Kausalitäts- und Beweisfragen; Schadensumfang und Normzweckbegrenzung; Schadensberechnungsarten und -ermittlung; Verschuldensfragen usw.).
 - e) **Schadensersatzprozess** wegen Verletzung von Vertragspflichten (z. B. Bestimmung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten, Beweisfragen, Schadensumfang und Begrenzung aus dem Vertragszweck usw.).
- 2.3 In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders abhängig.
- 2.4 Die – nur beispielhafte – Aufzählung soll deutlich machen, dass die Behandlung ausgefallener und besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen nicht ausbildungsgerecht ist. Soweit materiell-rechtliche Bezeichnungen genannt sind, geht es nicht um die Vermittlung entsprechender sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die materiell-rechtlichen Fragen in einem Zivilprozess konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen gegen Ende der Ausbildungszeit eine Relation gemäß § 32 Abs. 3 JAG anfertigen.**

Hinweise:

- 3.1 Der für die Relation übliche Bearbeitungszeitraum sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen.
- 3.2 Während der Anfertigung der Relation sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von der Teilnahme an Sitzungen und der Dezernatsarbeit befreit.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der gesamten Ausbildungsdauer die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen der zivilrichterlichen Tätigkeit erfassen und kritisch reflektieren lernen.**

Hinweise:

Die nach §§ 28 Abs. 1, 32 Abs. 1 JAG einzubeziehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen und Grundlagen zivilrichterlicher Tätigkeit sind bei jeder gründlichen Bearbeitung von Verfahren und der Besprechung von Arbeiten zu behandeln.

Ein besonderer Schwerpunkt kann an das Ende der Ausbildung gesetzt werden, weil die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jetzt Arbeitsweise und Instrumentarium des Zivilrichters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben.

Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Prozessbeteiligten wirken kann oder gewirkt hat und welche Folge eine Entscheidung usw. auf die beteiligten Verkehrskreise haben konnte (z. B. die Regulierungspraxis einer Versicherung nach An-/Aberkennung bestimmter Schadens- oder Zinsposten; die Haftungsabwicklung durch ein Baubetreuungsunternehmen nach einer dazu gefällten Entscheidung; Ermittlung des üblichen Mietzinses usw.).

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, auf der Grundlage des Parteivorbringens einen Lebenssachverhalt klären, erfassen und geordnet darstellen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn regelmäßig **einen Sachbericht** anzufertigen.
2. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, Lebenssachverhalte für das Rechtsschutzbegehren der Parteien sachgerecht beurteilen und diese Beurteilung überzeugend mündlich und schriftlich begründen zu können, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - a) **zwei Gutachten** anzufertigen, von denen eines eine Beweisstation und eines umfangreicheres Parteivorbringen enthalten soll;
 - b) **vier Urteilsentwürfe** anzufertigen, von denen mindestens einer Beweiswürdigung und einer ein umfangreiches Parteivorbringen enthalten soll;
 - c) **zwei Beschlussentwürfe** anzufertigen, davon mindestens einen Beweisbeschluss;

- d) **zwei Vorträge** zu entscheidungsreifen Sachen zu halten; die Ausbilderin oder der Ausbilder soll sie anschließend mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auf ihre Verbesserung hin erörtern.
3. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, zur Feststellung des Sachverhalts Beweise erheben und würdigen zu lernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig in einem Verfahren unter Beachtung von § 10 GVG eine Beweisaufnahme durchzuführen.
4. **Für das Ziel des § 32 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die Leitung und praktische Handhabung des Zivilprozesses im Rahmen der Verfahrensvorschriften durch Beteiligung an der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erlernen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
- a) sich angemessen an der **Dezernatsarbeit** zu beteiligen, insbesondere
- bei den vorbereitenden Maßnahmen gemäß §§ 273, 139 Abs. 4 ZPO, der Vorbereitung einer Güteverhandlung oder eines frühen ersten Termins, der Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens und der Durchführung von Beweisbeschlüssen (Zeugenladung, Sachverständigenbenennung und -auswahl, Auslagenvorschüsse, Ordnungsstrafen und Beiziehung von Akten);
 - an drei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder oder der bzw. dem Vorsitzenden vorgelegten Akten mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder im Hinblick auf die zu treffenden Verfügungen durchzusprechen, zu denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zunächst einen Vorschlag machen sollen;
 - nach der Mitte der Ausbildungszeit an mindestens drei Tagen die täglich vorgelegten Akten allein zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen entwerfen und sie, falls erforderlich, der Ausbilderin oder dem Ausbilder erläutern;
- b) **an den Sitzungen** der Kammer oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters **teilzunehmen**, in denen von ihnen bearbeitete Verfahren verhandelt werden. An weiteren Sitzungen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare teilnehmen, bis über den Ablauf der mündlichen Verhandlung genügend Kenntnisse erworben wurden. Sie sollen mindestens auch zu einem Verhandlungstermin beigezogen werden, in dem Vergleichsgespräche geführt werden; diesen Fall sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare möglichst (auch im Rahmen anderer Regelleistungen) vorbereitet haben.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr im Zusammenhang eines sinnvollen Ausbildungsablaufs einzuordnen, der auch den Gegebenheiten der Ausbildungsstelle entspricht (z. B. Tatbestand

und Gutachten; Beweisbeschluss und Urteil usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch den Umfang der Besprechungen Rechnung getragen werden können.

2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen oder Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Richterin oder der Richter in der Regel bei der schließlichen Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen demgegenüber gerade bei der Herstellung und Förderung dieser Entscheidungsreife mit beteiligt gewesen sein.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen enthalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven mündlichen Verhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben. Andererseits darf eine wesentliche Reduzierung der Zahl der Leistungen nur unter besonderen Umständen erfolgen, wenn der gleiche Ausbildungserfolg wie im Regelfall gewährleistet bleibt, z. B. bei der Gruppenausbildung wegen der mit ihr verbundenen größeren Arbeitsintensität.
4. Alle schriftlichen Entwürfe sind von der Ausbilderin oder vom Ausbilder durchzusehen, mit Randvermerken zu versehen und zu bewerten. Sie sind daraufhin möglichst sogleich mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu besprechen.
5. Durch die Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte gemäß § 10 GVG lernen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in besonderem Maße, eine Aufgabe selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können hier ihre zunächst nur durch Anschauung in vorangegangenen Sitzungen erlernten Kenntnisse der praktischen Handhabung der Vorschriften des Zivilprozessrechts durch eigene Anwendung ausüben. Zugleich haben die Rechts-

referendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Prozessbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen. Die vorgesehene Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte sollte deshalb unbedingt durchgeführt werden.

6. Dem Amtsgericht zugewiesene Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare könnten für zwei oder drei Tage auch den Arbeitsablauf bei einer Kammer des Landgerichts einschließlich des Sitzungsablaufs kennen lernen; zu diesem Zweck könnte die Ausbilderin oder der Ausbilder am Amtsgericht sich mit der bzw. dem Vorsitzenden einer Zivilkammer in Verbindung setzen. Gleichermaßen könnten die einer Zivilkammer zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Arbeitsablauf einer Zivilprozessabteilung des Amtsgerichts kennen lernen.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Mindestanforderungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der zivilgerichtlichen Praxis durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Verhandlungsführung und Dezernatsarbeit eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Rechtsstreite und die Regelung der in ihnen zutage tretenden sozialen Konflikte zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Ausbilderin bzw. der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihnen zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

V. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Sachbericht <small>(Ziffer II.1)</small>			
Gutachten mit Beweisstation <small>(Ziffer II.2a)</small>			
Gutachten mit umfangreichem Parteivorbereiten <small>(Ziffer II.2a)</small>			
Urteilsentwurf <small>(Ziffer II.2b)</small>			
Urteilsentwurf <small>(Ziffer II.2b)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Urteilsentwurf mit Beweiswürdigung (Ziffer II.2b)			
Urteilsentwurf mit umfangreichem Parteivorbringen (Ziffer II.2b)			
Beschlussentwurf (Ziffer II.2c)			
Beschlussentwurf – Beweisbeschluss – (Ziffer II.2c)			
Vortrag (Ziffer II.2d)			
Vortrag (Ziffer II.2d)			
Beweisaufnahme (Ziffer II.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Beteiligung an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4a)			
Relation (Ziffer 1.3)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer II.4b)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u. a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 26 Abs. 4 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Zeugnis

über die Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen

– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Größere schriftliche Arbeit (Relation)

d) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 18 Abs. 2 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL:

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

	Seite
I. Allgemeines	320
II. Lernziele	321
1. Kenntnis der Organisation der Strafrechtspflege	321
2. Kenntnis des Ganges des Strafverfahrens	321
2.1 Kenntnis des Ablaufs des Strafverfahrens	321
2.2 Kenntnis der Lenkung durch die Staatsanwaltschaft	321
2.3 Kenntnis der Stellung der Verfahrensbeteiligten	322
2.4 Kenntnis der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Arbeitsergebnisse	322
2.5 Kenntnis des Aufbaus eines Plädoyers	322
3. Kenntnis der Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten	323

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele	323
Fähigkeit zur Herstellung und Darstellung und Beurteilung strafrechtlicher Entscheidungen	
1. Fähigkeit zur Anwendung verfahrens- und sachlich-rechtlicher Normen	323
2. Fähigkeit zur Sachverhaltserforschung im Ermittlungsverfahren	324
2.1 Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grenzen von Zwangsbefugnissen	324
2.2 Fähigkeit zur Darstellung von Ermittlungsverfügungen	324
3. Fähigkeit zur Darstellung von staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügungen	325

	Seite
3.1 Kenntnis der Stufen des Tatverdachts	325
3.2 Fähigkeit zur Beurteilung des Einflusses von Kriminalitätstheorien auf die Gestaltung von Strafverfahren	326
4. Fähigkeit zum Nachvollzug der Hauptverhandlung	326
4.1 Fähigkeit zur Beurteilung der Stellung und Funktion der Verfahrensbeteiligten	326
4.2 Kenntnis der Beweisaufnahme	326
4.3 Kenntnis der Möglichkeiten der Verhandlungssteuerung	327
5. Fähigkeit zur Abfassung eines Strafurteils	327
5.1 Kenntnis der Urteilsbestandteile	327
5.2 Fähigkeit zur Anwendung der Strafzumessungsgrundsätze	328
6. Kenntnis des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens	328
II. Regelleistungen	328
III. Leistungsbeurteilung	329
IV. Zeugnis	330

C. Arbeitsformen und -material

I. Lehr- und Lernformen	330
I. Lehrmaterial	332

ZWEITER TEIL:

DIE AUSBILDUNG BEI DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele	333
1. Kenntnis der Aufgaben und Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines Strafgerichts	333
2. Fähigkeit zur praktischen Anwendung des Strafprozessrechts	334
II. Regelleistungen	335
III. Sitzungsdienst	338

	Seite
IV. Leistungsbeurteilung	338
V. Ausbildungsnachweis	339
VI. Zeugnis	339

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

I. Ausbildungsnachweise	341
1. Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft	341
2. Ausbildung bei einem Gericht	345
II. Zeugnisse	349
1. Arbeitsgemeinschaft	349
2. Ausbildungsstelle	351

ERSTER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT

A. Einführungsarbeitsgemeinschaft

I. Allgemeines

Nach § 24 JAO finden zu Beginn der Ausbildung in den Pflichtstationen Einführungsarbeitsgemeinschaften statt, und zwar im Strafrecht eine Woche.

Während der Einführungsarbeitsgemeinschaft werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare keiner anderen Arbeitsgemeinschaft und keiner Ausbildungsstelle zugeteilt und versehen ihren Dienst nur durch Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft sowie deren Vor- und Nachbereitung.

In den Einführungsarbeitsgemeinschaften sind den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zur Unterstützung der während der gesamten Ausbildung notwendigen eigenen Vorbereitungen methodische Hinweise für die Erarbeitung von bedeutsamer Rechtsprechung und Literatur zu geben.

II. Lernziele

Die Einführungsarbeitsgemeinschaft soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare darauf vorbereiten, während der anschließenden Ausbildung in der Praxis bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Amts- oder Landgericht in Strafsachen von Anfang an möglichst selbstständig mitzuarbeiten. Hieraus ergeben sich folgende Ausbildungsziele:

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Organisation der Strafrechtspflege kennen lernen, insbesondere**
 - **Aufbau, Organisation und Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten,**
 - **die Organisation der Strafvollzugs- und Gnadenbehörden,**
 - **das Zusammenwirken von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichten auf der einen sowie der sonstigen an der Strafrechtspflege beteiligten Behörden auf der andern Seite (wie etwa Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Sozialhilfebehörde).**
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Gang des Strafverfahrens, seine typischen Handlungsformen und die Stellung der daran Beteiligten im Überblick kennen lernen.**
- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen den Ablauf des Strafverfahrens nach den Abschnitten der StPO kennen lernen.**
- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Möglichkeiten der Lenkung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft kennen lernen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ erkennen, deren Aufgabe es ist, Ermittlungshandlungen und -tätigkeiten – insbesondere unter Inanspruchnahme von Polizeibehörden – zu steuern.
- 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die der Steuerung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens dienenden Vorschriften der §§ 151 bis 177 StPO im Überblick kennen lernen und erkennen, dass diese häufig Entscheidungsspielräume eröffnen, die unter Heranziehung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vom 1. Januar 1977 auszufüllen sind.
- 2.2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze für das Tätigwerden der Strafverfolgungsorgane (§§ 152 Abs. 2, 158, 160, 163 StPO) und die Ausnahmen vom Verfolgungszwang (§§ 152a ff. StPO) kennen lernen.

2.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung von Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidigung und des Beschuldigten/ Angeklagten im Strafverfahren kennen lernen und beurteilen können.

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen unter Heranziehung der die Rechtsstellung des Beschuldigten/Angeklagten regelnden Vorschriften erkennen, dass diese nicht lediglich Objekt eines über sie ergehenden Verfahrens sind, sondern als Rechtssubjekt mit bestimmten Rechts- und Verfahrensgarantien des Grundgesetzes, der Menschenrechtskonvention und der Strafprozessordnung ausgestattet sind.

Nachdem die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Verlauf der Arbeitsgemeinschaft I die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Richterberuf kennen gelernt und sich im Zusammenhang mit der Lenkung des Strafverfahrens mit der Stellung der Staatsanwaltschaft befasst haben, sollen sie hier auch die Position der Verteidigung kennen lernen. Diese befindet sich im Spannungsverhältnis zwischen ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege und ihrer Funktion als Interessenvertreter des Beschuldigten/ Angeklagten.

2.4 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Arbeitsergebnisse staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Tätigkeit im Überblick kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung in ihrem förmlichen Aufbau darzustellen.

Hinweise:

2.4.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in einem ersten Überblick die unterschiedlichen Arten schriftlicher Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Strafgericht (Vermerke, Verfügungen usw.) kennen lernen. Sie sollen insbesondere einen ersten Überblick in bestehende formalisierte Arbeitstechniken und -formen erhalten.

2.4.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zur Vorbereitung der Ausbildung in der Ausbildungsstelle die Technik der Abfassung staatsanwaltschaftlicher Abschlussverfügungen und – jedenfalls im Überblick – auch die Grundsätze des Aufbaus eines strafgerichtlichen Urteils kennen lernen.

2.5 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundsätze über den Aufbau und die Gestaltung eines staatsanwaltschaftlichen Plädoyers kennen lernen.

Hinweise:

Um es den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu ermöglichen, alsbald nach Beginn der Ausbildung in der Ausbildungsstelle Schlussvor-

träge nach § 258 StPO halten zu können, sind Aufbau, Bestandteile und Schwergewicht des staatsanwaltschaftlichen Plädoyers zu besprechen, insbesondere die Beweiswürdigung und die Strafzumessung, zu der jedoch der Rat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders gerade zu Anfang unentbehrlich sein dürfte. Wo möglich, können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine erste Möglichkeit erhalten, das eigene Halten von Schlussvorträgen zu üben. Eine vertiefende Behandlung des Plädoyers bleibt der Ausbildung in der Regelarbeitsgemeinschaft vorbehalten.

3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Aufgaben der Strafrechtspflege in ihrer Beziehung zu sozialem Verhalten im Überblick kennen lernen, analysieren und beurteilen können.**

Hinweise:

Obwohl der Nachholbedarf für Straf- und Strafverfahrensrecht bei den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren erfahrungsgemäß groß ist, würde eine Vermittlung allein von Rechtsnormwissen dem Zweck einer Einführungsarbeitsgemeinschaft nicht gerecht (vgl. § 24 Abs. 3 JAO, § 28 JAG). Es sind bereits in der Einführungsarbeitsgemeinschaft auch allgemeine Fragen der Entstehung von Kriminalität und der Funktion der Strafrechtspflege in die Arbeit einzubeziehen.

B. Regelarbeitsgemeinschaft

I. Lernziele

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen strafrechtliche Entscheidungen erfassen, analysieren, beurteilen, selbst herstellen und darstellen können.

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfahrens- und sachlich-rechtlichen Normen kennen und anwenden lernen, die eine strafrechtliche Entscheidung lenken.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in der zweiten Ausbildungsstation erwartet, dass sie das materielle Strafrecht gutachterlich anwenden können und die Grundzüge des Ermittlungsverfahrens der StPO kennen. Am Ende der viermonatigen strafrechtlichen Ausbildung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auch die strafprozessualen Normen anwenden können. Das Schwergewicht der rechtsdogmatischen Ausbildung muss daher auch in der Arbeitsgemeinschaft auf strafprozessualen Gebiet liegen.

- 1.2 Das strafrechtliche Entscheidungsverfahren sollte zu Beginn der Arbeitsgemeinschaft in Fortführung des Einführungslehrgangs vertieft werden, um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch eine Unterstützung für die Ausbildungsstelle zu geben.
- 1.3 Als didaktische Aufteilung empfehlen sich – wie auch im Ausbildungsplan in erstinstanzlichen Zivilsachen – der Aspekt der Herstellung einer Entscheidung, d. h. die Behandlung des gegliederten, in einzelne Abschnitte und Verfahrensschritte aufteilbaren Entscheidungsvorgangs und der Aspekt der Darstellung der in diesem Ablauf anfallenden Entscheidungsergebnisse. Mit der Aufgliederung des strafrechtlichen (Gesamt-) Entscheidungsvorgangs in einzelne, nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Bestimmungsgründen zu untersuchende Verfahrensabschnitte können die einzelnen Entscheidungssituationen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin und des Richters oder der Richterin erarbeitet werden.
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverhalte erforschen können.**
- 2.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verfassungsrechtlichen Eingrenzungen der konkreten Einzelentscheidungen der Strafrechtspflegeorgane kennen lernen und beurteilen können.**

Hinweise

- 2.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – nach dem Überblick über die Ermittlungsbefugnisse und die dafür zur Verfügung stehenden Ermittlungsmaßnahmen in der Einführungsarbeitsgemeinschaft – die Sachverhaltsforschung im Ermittlungsverfahren als ein Kernstück des Entstehungsvorgangs einer strafrechtlichen Entscheidung vertiefend kennen lernen. Dazu wird unter dem Gesichtspunkt der Zulässigkeit von Zwangsbefugnissen und ihrer Begrenzung zu zeigen sein, an welchen Stellen einer Entscheidung über eine Zwangsmaßnahme und bei der Durchführung der Maßnahme selbst immer wieder konkrete Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grenzen insbesondere der Art. 1, 2, 10 und 13 GG ihren Schutzbereich gegenüber den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen entfalten.
- 2.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls, den entsprechenden Antrag und die Rechtsbehelfe gegen die Anordnung und Fortdauer der Untersuchungshaft sowie die Haftprüfungsverfahren kennen lernen.
- 2.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, Ermittlungsverfugungen darzustellen und Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.**

Hinweise:

- 2.2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessualen Vorschriften kennen lernen, aufgrund deren die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen durchführen lässt (§ 161 StPO), Staatsanwaltschaft und Gericht Vernehmungen durchführen (§§ 161 a, 163 a, 243 Abs. 4, 250 StPO) und in der Hauptverhandlung das Verfahren durch Fragen gefördert wird (§§ 240, 241, 257 StPO).
 - 2.2.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Ausbildungsstelle hinsichtlich der Abfassung konkreter Ermittlungsverfügungen und der Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen gemachten Erfahrungen vertiefen.
 - 2.2.3 Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die aufgrund ihrer Ausbildung beim Schöffengericht geringen Einblick in die staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit haben, bietet sich hier Gelegenheit, die Abfassung einer Ermittlungsverfügung zu lernen.
3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft treffen und darstellen können.**
- 3.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die verschiedenen Stufen des Tatverdachts und seine unterschiedliche Wertung kennen lernen.**

Hinweise:

- 3.1.1 Nachdem in der Einführungsarbeitsgemeinschaft die einzelnen staatsanwaltlichen Entscheidungen (Einstellung und Erhebung der öffentlichen Klage) im Überblick behandelt und in ihrem Aufbau dargestellt wurden, sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nunmehr unter Abstellung auf die staatsanwaltliche Praxis lernen, die Entscheidung über den Verdacht einer Straftat zu treffen.
- 3.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abstufungen der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat (Anfangsverdacht, hinreichender und dringender Tatverdacht) nach den objektiv zu fordernden Indizien und der subjektiven Gewissheit, dem Verdacht, erkennen.
- 3.1.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang die Weisungsgebundenheit des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin kennen lernen. Dabei sollte das besondere Problem behandelt werden, ob und in welchem Umfang das Weisungsrecht den Staatsanwalt oder die Staatsanwältin auch hinsichtlich der Wertung eines Tatverdachts binden kann.

3.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen mögliche Konsequenzen der unterschiedlichen Theorien über die Entstehung von abweichendem Verhalten und Kriminalität auf die Gestaltung des Strafverfahrens erkennen und beurteilen können.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, die Auswirkungen unterschiedlicher kriminologischer/sozial-wissenschaftlicher Theorien auf die strafrechtliche Praxis zu erkennen und einer kritischen Würdigung zu unterziehen.

4. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die strafprozessuale Hauptverhandlung und das funktionale Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen und nachvollziehen können.**

4.1 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Stellung und die Funktion der einzelnen Verfahrensbeteiligten analysieren und beurteilen lernen.**

Hinweise:

4.1.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den Ablauf und die Einzelheiten der Hauptverhandlung zunächst in der Ausbildungsstelle erleben und erlernen, sollen durch die Behandlung von Grundfragen der Hauptverhandlung ihr Verständnis für die praktische Handhabung der einschlägigen strafprozessualen Vorschriften vertiefen.

4.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den von den Vorschriften über die Hauptverhandlung gezogenen Rahmen im konkreten Fall angemessen auszufüllen (z. B. Ausübung des Fragerechts, Entscheidungen über Beweisanträge, Umfang des Eingehens auf die Einlassungen der Angeklagten), da die Stellung der einzelnen Beteiligten am Strafverfahren rechtlich nicht vollständig durchnormiert ist.

4.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Beweisaufnahme als Kernstück der Hauptverhandlung kennen lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen sich vertiefend mit den Arten der Beweismittel in der Hauptverhandlung beschäftigen. Insbesondere sollen sie die Behandlung von Beweisanträgen durch das Gericht sowie die Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote kennen lernen. Darüber hinaus sollen sie sich mit der Frage der Verständigung im Strafprozess auseinandersetzen.

4.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Steuerung der Hauptverhandlung durch sprachliche Kommunikation kennen lernen.

Hinweise:

4.3.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bedeutung der Verhandlungsleitung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kennen lernen. Sie sollen – ausgehend von der Beschäftigung mit den verschiedenen Berufsrollen – die im Verlauf eines Verfahrens auftretenden Handlungen der Beteiligten aufeinander beziehen und so das daraus sich ergebende Kommunikationsnetz untersuchen. Stichworte können hier Fragen nach der Auswirkung von Prozessklima, den Darstellungsproblemen der Beteiligten, kompensatorischer Verhandlungsführung und sprachlichen Problemen der Kommunikation der Beteiligten sein. Auch kann die Frage aufgeworfen werden, inwieweit in der Hauptverhandlung der Konflikt tatsächlich aufgearbeitet und verarbeitet wird und welche Auswirkungen das Verhandlungsklima auf die anschließende Strafvollstreckung haben kann.

4.3.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die möglichen Störfaktoren im funktionalen Zusammenspiel der Verfahrensbeteiligten kennen lernen. Sie sollen lernen, auf Missbrauch von Prozessrechten durch Verfahrensbeteiligte angemessen zu reagieren. Sie sollen unbewusste Kommunikationsstörungen (z. B. Missverstehen, Verbalisierungsschwierigkeiten von Angeklagten/Zeugen, Mangel an Einfühlungsvermögen bei Richterinnen und Richtern bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Sprachbarrieren zwischen verschiedenen Verfahrensbeteiligten) erkennen und vermeiden lernen.

4.3.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die in der Einführungsarbeitsgemeinschaft erworbenen Kenntnisse über die Gestaltung von Schlussvorträgen vertiefen und lernen, ein Plädoyer selbstständig zu halten.

5. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Abfassung eines Strafurteils erlernen.

5.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Bestandteile und die Funktion eines Strafurteils kennen lernen und die Fähigkeit erwerben, ein Strafurteil darzustellen.

Hinweise:

5.1.1 Da sie auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann, ist in der Arbeitsgemeinschaft ein Abschnitt über die Abfassung von Strafurteilen vorzusehen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen Aufbau, Abfassung und Darstellung des Strafurteils erlernen.

5.1.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das Strafurteil als Vollstreckungsgrundlage kennen lernen. Sie sollen lernen, welche förmlichen Einzelheiten bei der Vollstreckung eines Strafurteils von der Staatsanwaltschaft und dem Vollstreckungsgericht zu beachten sind. Darüber hinaus sollten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach entsprechender Vorbereitung in einer Justizvollzugsanstalt einen Überblick über die Probleme des Strafvollzugs erhalten.

5.2 **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Grundzüge der Strafzumessung kennen und anwenden lernen.**

Hinweise:

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen lernen, den durch § 46 StGB zur Verfügung gestellten Rahmen von Beurteilungsgesichtspunkten angemessen auszufüllen und hierbei die Bezüge zu den Kriminalitätsentstehungs- und Strafzwecktheorien erkennen.

Sie sollen auch die Grundlagen der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung kennen lernen.

6. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen das strafprozessuale Rechtsmittelverfahren kennen lernen.**

Hinweise:

6.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während der Ausbildung in der Ausbildungsstelle kaum Gelegenheit haben, Erfahrungen mit Rechtsmittelverfahren zu sammeln, sollen dennoch die wesentlichen Aspekte des strafprozessualen Rechtsmittelverfahrens unter besonderer Beachtung des Revisionsrechts kennen lernen.

6.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen insbesondere Aufbau, Abfassung und Darstellung von Revisionsurteilen und Revisionsbegründungsschriften erlernen, da dies auch in Prüfungsaufgaben verlangt werden kann.

6.3 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen in diesem Zusammenhang auch die Grundzüge des Gnadenwesens kennen lernen.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben grundsätzlich zwei Regelleistungen zu erbringen.**

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig unter prüfungsähnlichen Bedingungen eine Aufsichtsarbeit zu schreiben.**
3. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben regelmäßig alternativ einen Aktenvortrag, ein Referat oder ein Plädoyer zu halten, ein vorbereitendes Arbeitspapier vorzulegen, einen Kleingruppenbericht als Gruppensprecher zu erstatten oder eine Diskussion zu leiten.**

Hinweise:

1. Die Regelleistungen sollten sich in den Unterrichtsstoff und die Unterrichtsorganisation sinnvoll einfügen. Die Klausur soll deshalb die abschließende Lernkontrolle vorangegangener Unterrichtseinheiten sein. Aktenvorträge und Referate sollten nachfolgende Lehrgespräche, Kleingruppenarbeit oder Diskussionen vorbereiten. Das gleiche gilt von den vorbereitenden Arbeitspapieren, mit denen auch selbstständige Einzelbearbeitungen von konkreten Aufgabenstellungen in die Arbeitsgemeinschaft eingebracht werden können. Referate können über den bloßen Vortrag hinaus die eigenständige Vorbereitung und Durchführung einer kompletten Lehreinheit umfassen.

Die Zahl der geforderten Arbeiten sollte regelmäßig weder unter- noch überschritten werden.

2. Um den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die Möglichkeit einer umfassenden Lernkontrolle zu eröffnen, soll neben der Regelleistungsklausur eine Übungsklausur angeboten werden, die auf die Abfassung einer anderen praktischen Entscheidung gerichtet ist, als die Regelleistungsklausur. War die Regelleistungsklausur beispielsweise auf eine staatsanwaltschaftliche Abschlussverfügung gerichtet, so würde sich für die Übungsklausur insbesondere eine Revisions- oder Urteilklausur anbieten.

III. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung kennen.

Hinweise:

1. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen dabei auch ausdrücklich auf die Regelleistungen nach dem Ausbildungsplan hingewiesen werden. Es soll ihnen deutlich gemacht werden, dass für die Beurteilung weniger auf einige auffällig positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufge-

wandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen ist. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.

2. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Regelleistungen jeweils alsbald zu besprechen und den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gegenüber zu bewerten. Durch die Besprechung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, ihren aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

IV. Zeugnis

Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. der Arbeitsgemeinschaftsleiter hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß § 26 Abs. 4 JAO unter genauer Angabe der Regelleistungen eine ausführliche Beurteilung und Bewertung der Gesamtleistung enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

C. Arbeitsformen und -materialien

I. Lehr- und Lernformen

Die Organisation des Lehrens und Lernens muss den Lernzielen entsprechen.

Die Reihenfolge der Aufführung der Lernziele im Ausbildungsplan fordert keine entsprechende zeitliche Reihenfolge des Ausbildungsablaufs. Die Hinweise erläutern die Lernziele und zeigen Möglichkeiten zu deren Umsetzung auf. Zur Erreichung der Lernziele ist exemplarisches Lernen unter eigenverantwortlicher Mitwirkung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erforderlich, das auch selbstständige Vor- und Nacharbeit sowie Vertiefungen aufgrund gezielter Hinweise der Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des Arbeitsgemeinschaftsleiters mit umfasst.

Hinweise:

1. Alles formelle Lernen muss geplant und organisiert sein. Jede Lerneinheit muss ein klares, den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren mitgeteiltes

Lernziel haben, das angibt, was und wie gelernt werden soll, welche Fähigkeiten entwickelt und verstärkt werden sollen, ob es in ein neues Sachgebiet einführt usw.

2. Es muss jeweils die Lernmethode ausgewählt werden, durch die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare das Lernziel am besten erreichen können.
3. Der **Vortrag** und das **darstellend-entwickelnde Verfahren** sollten als Unterrichtsmethoden gewählt werden
 - zur konzentrierten, systematischen Information über komplexe Sachverhalte bei hohem Neuigkeitsgrad des Lernstoffes;
 - zur Vorbereitung von Gruppenunterricht, einer Diskussion oder von Einzelarbeiten.

Als weiteres vorbereitendes Verfahren in diesem Sinne kommt das von einer Rechtsreferendarin oder einem Rechtsreferendar gehaltene Kurzreferat in Frage, das auch durch ein zusammenfassendes Arbeitspapier ergänzt oder ersetzt werden kann.

4. Das **fragend-entwickelnde Verfahren** sollte als Unterrichtsmethode gewählt werden
 - zur Vermittlung und Problematisierung neuen Wissens, wenn bereits ein Basiswissen durch Vortrag, darstellend-entwickelndes Verfahren oder Selbststudium vorhanden ist, wenn Kenntnisse ergänzt, strukturiert und problematisiert werden sollen, oder wenn Rechtsreferendarinnen bzw. Rechtsreferendare Fragen stellen;
 - zur Aktivierung und Motivierung der Lerngruppe;
 - zur Anleitung zur Selbstständigkeit oder
 - zur Vorbereitung von Gruppenarbeit.

5. Die **Gruppenarbeit** sollte als erwachsenengemäße Lehr- und Lernmethode gewählt werden
 - zum selbsttätigen, intensiven Lernen;
 - zur Anwendung und Übertragung von Konzeptionen;
 - zur Steigerung langzeitigen Interesses für Fachprobleme;
 - zur Sozialisierung durch gruppenspezifische Vorgänge;

wenn die Aufgaben konkret formulierbar sind und das für die Aufgabe erforderliche Vorwissen nach Vortrag oder darstellend-entwickelnden Verfahren vorhanden ist, insbesondere zur Vorbereitung von Plenumsdiskussionen oder Unterrichtsgesprächen.

6. **Das Rollenspiel** sollte als Lehr- und Lernmethode gewählt werden
- zur Analyse und zum Bewusstmachen von Konflikten;
 - zum „Eindenken“ in Motivations- und Verhaltensmuster von Rollenträgern;
 - zur Findung von Konfliktlösungsstrategien bei kontroversen Themen nach einer intensiven Information über Konfliktsituationen und Rollenpositionen.

II. Lehrmaterial

Als Lehr- und Lernmaterial sollen grundsätzlich Originalaktenfälle, praktische Prozesssituationen und authentische Entscheidungssituationen dienen.

Hinweise:

1. Das Lernen an wirklichkeits- und berufsnahen Modellen führt zu einem hohen Lernerfolg. Es erleichtert die Beurteilung von praktischen Anwendungsmöglichkeiten theoretischer Erkenntnisse und strukturiert das durch traditionelle Verfahren an den Hochschulen (Vorlesungen, Übungen etc.) erworbene Wissen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.
2. Alle Akten, Fälle, Vermerke, Übersichten, Tabellen, Arbeitspapiere etc. sollen allen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren vervielfältigt während der Bearbeitung zur Verfügung gestellt oder zumindest für alle optisch veranschaulicht werden (durch Benutzung von Tafel, Lichtschreiber, Schaubildern etc.).
3. Sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sollen dort behandelt werden, wo sie im sozialen Konflikt und im praktischen Verfahren relevant werden. Durch die Einbeziehung der sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse und Fragestellungen in die konkrete juristische Problemlösung sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare den Sinn und die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Fragen und Antworten für die Entscheidungsfindung erkennen und beurteilen lernen.
4. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen – soweit vorhanden – ihre Erfahrungen und Fragestellungen aus den Ausbildungsstellen in die Arbeitsgemeinschaft einbringen.

ZWEITER TEIL

DIE AUSBILDUNG IN DER AUSBILDUNGSSTELLE

I. Lernziele

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen zu Beginn der Ausbildung nach dem Besuch der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Aufgaben und die Organisation eines staatsanwaltschaftlichen Dezernats oder eines in Strafsachen tätigen Gerichts kennen lernen.**

Hinweise:

- 1.1 Von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die nach der Teilnahme an der Einführungsarbeitsgemeinschaft die Stationsausbildung beginnen, kann erwartet werden, dass sie einen allgemeinen Überblick über Funktion und Arbeitsweise der Ausbildungsstelle besitzen und die wichtigsten Grundregeln für die Arbeit in Strafsachen (Grundsätze des Strafverfahrensrechts und im Zusammenhang damit des Aufbaus der wichtigsten Entscheidungen und des Ablaufs eines Strafverfahrens) kennen.
- 1.2 Sie sind nunmehr im einzelnen in die Aufgaben und die Organisation des Dezernats/der Abteilung einzuführen, der sie zugewiesen sind. Das kann durch unmittelbare Beteiligung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare an der laufenden Dezernatsarbeit geschehen. Neben dem organisatorischen Ablauf sollten auch die für die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt bzw. die Richterin oder den Richter in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten und -formen deutlich gemacht werden. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen veranlasst werden, sich das Verständnis dafür über die jeweils einschlägigen Vorschriften des Strafverfahrensrechts und der Richtlinien für das Strafverfahren zu erarbeiten. Die Einführung kann aber auch anhand neu eingegangener oder noch im Anfangsstadium des Verfahrens stehender Akten erfolgen. Zu diesen können die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Vorschlags oder eines Kurzgutachtens für die weitere Besprechung mit der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder beauftragt werden. Die Ausarbeitungen sollten auch Angaben dazu enthalten, wie das Verfahren im einzelnen weiterzuführen und zu fördern ist.
- 1.3 An einem Vormittag ist die Referendarin oder der Referendar über die Tätigkeiten der Geschäftsstelle, des Rechtspflegers und des Schreib- und Protokollendienstes zu informieren.
- 1.4 Der einführende Abschnitt der Ausbildung in der Ausbildungsstelle sollte sich insgesamt über einen Zeitraum von etwa zwei Wochen erstrecken.

2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen während der Ausbildung lernen, das Strafprozessrecht aufgrund der Bearbeitung typischer strafprozessualer Verfahren in der Rolle des Staatsanwalts oder des Richters unter angemessener Berücksichtigung der gesellschaftlichen Auswirkungen strafrechtlicher Tätigkeit anzuwenden.**

Hinweise:

- 2.1 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen durch Anfertigung von Entwürfen, Gutachten und Vorschlägen sowie Übernahme weiterer Aufgaben (z. B. Vernehmung, Plädoyer, Beratungsvotum) in gründlicher und genauer Beschäftigung mit einer Anzahl von möglichst typischen Verfahren die Grundkenntnisse im Strafverfahrensrecht erarbeiten und sich die praktischen und methodischen Fähigkeiten aneignen, die sie in die Lage versetzen sollen, ihnen übertragene Aufgaben mehr und mehr selbstständig und in der Praxis verwertbar zu bewältigen.
- 2.2 Die Behandlung ausgefallener oder besonders problematischer, weil abgelegener Rechtsfragen ist nicht ausbildungsgerecht. Auch ist Gegenstand der Ausbildung nicht die Vermittlung sachlich-rechtlicher Kenntnisse; diese sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits erworben haben oder sie müssen sie sich erarbeiten. Es geht hier vielmehr darum, wie sich die sachlich-rechtlichen Fragen in einem strafprozessualen Verfahren konkret darstellen und wie sie dort behandelt werden müssen.
- 2.3 Gegen Ende der Ausbildung sollte verstärkt auf Fragen eingegangen werden, die über die Rechtsanwendung hinausgehen und sich mit den gesellschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen strafprozessualer Verfahren beschäftigen. Zwar sollen diese Fragen gemäß §§ 28, 33 Abs. 1 JAG während der gesamten Ausbildung einbezogen werden, wozu schon die Besprechung der verschiedenen Arbeiten Veranlassung geben wird. Da die Referendarin oder der Referendar jedoch gegen Ende der Ausbildung Arbeitsweise und Instrumentarium der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts bzw. der Richterin oder des Richters überblicken und eine Erfahrungsgrundlage gewonnen haben soll, sollte ein besonderer Schwerpunkt gesetzt werden: Bei der Ausbildungsstelle kann etwa anhand eines laufenden Verfahrens nachgeprüft werden, wie eine getroffene oder zu treffende Entscheidung oder ein anderer Verfahrensabschluss auf die Beteiligten wirken kann oder gewirkt hat.

II. Regelleistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

In der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft:

In der Ausbildung bei einem Amtsgericht/Schöffengericht/Strafrichter oder einem Landgericht/Strafkammer:

1. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 1 JAG**, einen strafrechtlich bedeutsamen Lebensvorgang zu erfassen, darzustellen und weiter zu ermitteln, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - in zwei noch nicht abschließend ermittelten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenfassung mit anschließender gutachtlicher Würdigung anzufertigen und ggf. eine Ermittlungsverfugung zu entwerfen.
 - in zwei dazu geeigneten Verfahren eine unter rechtlichen Gesichtspunkten geordnete Sachverhaltszusammenstellung oder Sachverhaltsüberprüfung mit anschließender gutachtlicher Würdigung zur Vorbereitung des Eröffnungsbeschlusses anzufertigen und ggf. einen Beschluss nach § 202 StPO zu entwerfen.
2. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 2 JAG**, Ermittlungsergebnisse strafrechtlich zu würdigen und nach dieser Würdigung in den von der Praxis verwendeten Formen eine Entscheidung zu treffen und überzeugend zu begründen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig
 - 2.1 sechs Anklageschriften anzufertigen, davon eine mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung und eine von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit, deren Bearbeitung jedoch die Dauer von einer Woche nicht überschreiten soll;
 - 2.2 drei Einstellungsverfügungen anzufertigen;
 - 2.3 in zwei Fällen bei Vorliegen geeigneter Verfahren von einigem Gewicht entweder Anträge auf Erlass eines Haftbefehls, auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, auf Beschlagnahme oder auf Durchsu-

chung zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen;

2.4 zwei Vorträge zu abschlussreifen Verfahren zu halten.

3. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 3 JAG**, gesellschaftliche Umstände und Persönlichkeitsbildung bei der Ermittlung der Entstehungsursachen der Straftat und bei der Zumessung von Strafe und Maßregeln der Sicherung und Besserung zu erkennen und zu berücksichtigen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

zwei Stellungnahmen in Verfahren nach §§ 56b bis 57 StGB, 453 und 454 StPO zu entwerfen und der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorzutragen.

in einem Verfahren, das von der Person der oder des Angeklagten her dazu geeignet ist und dessen Schwerpunkt in der Frage der Strafzumessung und/oder der Strafaussetzung liegt, die Hauptverhandlung vorzubereiten und anschließend das Urteil zu entwerfen.

4. **Für das Ziel des § 33 Abs. 2 Nr. 4 JAG**, die praktische Handhabung der Vorschriften des Straf- und Strafprozessrechts sowie die Entscheidungstechnik durch Beteiligung an den Aufgaben der Alltagspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders zu erfassen, haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare regelmäßig

4.1 in einem Verfahren unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders eine Vernehmung, eine Anhörung oder eine Ortsbesichtigung durchzuführen und die dabei anzufertigende Niederschrift zu diktieren;

einen Rechtshilfetermin unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders durchzuführen, wobei sie der zuständigen Richterinnen oder dem zuständigen Richter zugewiesen werden können, die oder der dann insoweit die Eintragung in den Ausbildungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 JAO vornimmt;

4.2 an zwei Sitzungstagen Schlussvorträge zu übernehmen;

an vier Sitzungstagen zu Beginn der Beratung das Ergebnis der Hauptverhandlung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzutragen und die Entscheidung vorzuschlagen;

4.3 bei allen Ausbildungsstellen

- an der Dezernatsarbeit teilzunehmen, insbesondere
- an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen;
- gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbstständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern.

Bei dieser Tätigkeit können zugleich andere der oben bezeichneten Regelleistungen erbracht werden.

Hinweise zu den Regelleistungen:

1. Die Aufzählung der Regelleistungen stellt keine Reihenfolge dar, sie sind vielmehr in den Zusammenhang des Ausbildungsablaufs einzuordnen, der durch die Gegebenheiten der Ausbildungsstelle bestimmt wird (z. B. Ermittlungsverfügung und zugrundeliegender rechtlicher Vermerk; wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweiswürdigung und Anklageschrift, Beschluss- und Urteilsentwurf usw.). Dem allgemeinen Ziel des § 28 Abs. 1 JAG wird dabei durch die Auswahl der Vorgänge nach ihrem Beispielswert und durch Art und Umfang der Besprechungen der Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Rechnung getragen werden können.
2. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die überlassenen Akten nicht nur zu einzelnen Fragen und Rechtsproblemen punktuell bearbeiten, sondern so weitgehend wie möglich die Entstehung und den Ablauf des Verfahrens vollständig erleben und dabei an den verschiedenen Arbeitsschritten und Zwischenentscheidungen beteiligt werden. Wie die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt bzw. die Richterin oder der Richter in der Regel bei der abschließenden Entscheidung das Verfahren nicht zum ersten Mal behandelt, sollen auch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die in diesem Plan geforderten Leistungen nicht anhand ihnen allein zu diesem Zweck zugeschriebener entscheidungsreifer Akten erbringen; sie sollen vielmehr möglichst gerade bei der Vorbereitung und Herbeiführung der entscheidungsreife beteiligt gewesen sein. Soweit möglich, sollten mehrere Leistungen im Verlauf desselben Verfahrens erbracht werden.
3. Die vorgeschriebene Zahl der geforderten Arbeiten sollte grundsätzlich weder unter- noch überschritten werden. Die Stationsausbildung würde sonst einen unausgewogenen Schwerpunkt in der Anfertigung und Besprechung von schriftlichen Entwürfen erhalten. Dies ginge nicht nur zu Lasten der Gründlichkeit der Bearbeitung sowie der notwendigen Vorbereitung und Mitarbeit in

der Arbeitsgemeinschaft, sondern vor allem auch zu Lasten der praktisch bedeutsamen Beteiligung an der alltäglichen Praxis der Ausbilderin oder des Ausbilders sowie der Teilnahme an instruktiven Vernehmungen oder Hauptverhandlungen. Auch ist die Eigenvorbereitung der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars zu berücksichtigen. Selbst wenn die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hierzu bereit sind, sollte daher eine Erhöhung der Zahl der Leistungen unterbleiben.

4. In welchen Verfahrensarten die Regelleistungen erbracht werden können, ist vom Dezernat der Ausbilderin bzw. des Ausbilders abhängig. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit unterschiedlichen Deliktstypen befasst werden und nicht z. B. nur mit einigen wenigen Verfahren eines Sonderdezernats.

III. Sitzungsdienst

1. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an dem Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft/den Hauptverhandlungen des Gerichts teilnehmen, insbesondere dann, wenn es um von ihnen bearbeitete Verfahren geht, im Übrigen, soweit die weiteren Aufgabenstellungen es zulassen.**
2. **Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen an zwei Tagen selbstständig als Sitzungsvertreter der Amtsanwaltschaft auftreten.**

Hinweise:

Bei beiden Leistungen handelt es sich nicht um Regelleistungen im engeren Sinne, da sie in aller Regel einer konkreten Beurteilung durch die Ausbilderin bzw. den Ausbilder nicht zugänglich sein werden. Die Erbringung dieser Leistungen ist dennoch von entscheidender Bedeutung, da die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auf diese Weise in besonderem Maße befähigt werden, Aufgaben im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 JAG selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen. Zugleich haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare hier die Möglichkeit, den angemessenen Umgang mit anderen Verfahrensbeteiligten durch eigene Erfahrung zu erlernen.

IV. Beurteilung der Leistungen der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen die Kriterien für ihre Beurteilung aufgrund einer Besprechung zu Beginn ihrer Ausbildung kennen lernen.

Hinweise:

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll in der ersten Woche der Ausbildung mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren den Ausbildungsplan und ihre bzw. seine Bewertungspraxis besprechen. Dabei soll auch ausdrücklich auf die nach dem Ausbildungsplan zu erbringenden Leistungen hingewiesen werden. Es soll deutlich gemacht werden, dass den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch ihre Beteiligung an der Strafrechtspraxis, durch Anfertigung von Entwürfen, Vorschläge in der Beratung, eigene – wenn auch beaufsichtigte – Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und Dezernatsarbeit, eine Mitverantwortung für die Bearbeitung der Strafverfahren und die strafrechtliche Behandlung des zugrundeliegenden Verhaltens zukommt. Deshalb wird für die Beurteilung weniger auf einige auffällige positive oder negative Einzelleistungen als vielmehr auf das insgesamt unter dem zuvor genannten Gesichtspunkt gezeigte Ausbildungsinteresse, den Arbeitseinsatz, die aufgewandte Sorgfalt und deren Niederschlag in den Gesamtleistungen abzustellen sein. Dadurch können den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in sachbezogener Weise die Grundsätze der Bewertungspraxis der Ausbilderin oder des Ausbilders dargestellt und erläutert werden. Es sollte dabei auch darauf hingewiesen werden, dass die Maßstäbe für die praktische Brauchbarkeit der Leistungen mit dem Fortschreiten der Ausbildung strenger werden, während zu Anfang ein gewisser Freibereich für erste Versuche und das Hineinfinden in die Praxis zugebilligt werden sollte.
2. Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat die Arbeitsergebnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare jeweils alsbald mit ihr bzw. ihm zu besprechen, zu bewerten und Hinweise für ihre Verbesserung zu geben. Dies gilt insbesondere für die Regelleistungen. Durch die Besprechung soll die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Gelegenheit erhalten, den aktuellen Ausbildungsstand einzuschätzen und sich fortlaufend am angestrebten Ausbildungsziel zu orientieren.

V. Ausbildungsnachweis

Es ist ein Ausbildungsnachweis nach dem beigefügten Muster zu führen, in dem die einzelnen Leistungen festzuhalten und in den auch die Beurteilungen sowie die erteilten Noten aufzunehmen sind. Am Ende der Ausbildung ist der Ausbildungsnachweis dem Zeugnis beizufügen.

VI. Zeugnis

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat am Ende der Ausbildungszeit den Rechtsreferendarinnen oder dem Rechtsreferendar ein Zeugnis zu erteilen, das gemäß

§ 18 Abs. 2 JAO auf der Grundlage des beizufügenden Ausbildungsnachweises eine ausführliche Beurteilung und eine Bewertung der Gesamtleistung mit einer Note und einer Punktzahl nach § 15 JAG enthält. Das Zeugnis ist spätestens einen Monat nach Ende der Ausbildung zu erstellen und unverzüglich zu den Personalakten zu geben. Das Zeugnis ist auf Wunsch mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu besprechen.

DRITTER TEIL

VORDRUCKE

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in Strafsachen – Staatsanwaltschaft –

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Anklageschrift <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Anklageschrift <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Anklageschrift <small>(Ziffer II.2.1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Anklageschrift (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung (Ziffer II.2.1)			
Anklageschrift von über- durchschnittlicher tat- sächlicher und recht- licher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Einstellungsverfügung (Ziffer II.2.2)			
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Antragsentwurf (Ziffer II.2.3)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Vortrag (Ziffer II.2.4)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Stellungnahme (Ziffer II.3)			
Beweisaufnahme – Vernehmung, Anhörung oder Ortsbesichtigung – (Ziffer II.4.1)			
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Schlussvortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinarbeit der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Ausbildungsnachweis

Ausbildung in Strafsachen – Gericht –

Rechtsreferendar(in):	
Ausbildungsstelle:	Beginn und Ende der Ausbildung:
Ausbilder(in):	Unterbrechungen/Fehlzeiten:

Art der Leistung <small>(Ausbildungsplan, Zweiter Teil) AktENZEICHEN</small>	Anforderungen <small>(Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)</small>	Beurteilung <small>(Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)</small>	Note
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Sachverhaltszusammenfassung und Gutachten <small>(Ziffer II.1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer II.2.1)</small>			
Strafurteil <small>(Ziffer II.2.1)</small>			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Strafurteil (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil mit Schwerpunkt im Bereich der Tatsachenfeststellung (Ziffer II.2.1)			
Strafurteil von überdurchschnittlicher tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeit (Ziffer II.2.1)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Beschluss im Haftprüfungsverfahren (Ziffer II.2.2)			
Vorbereitung der Hauptverhandlung und Entwurf des Strafurteils (Ziffer II.3)			
Rechtshilfetermin (Ziffer II.4.1)			

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Vortrag (Ziffer II.4.2)			
Teilnahme an der Dezernatsarbeit (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Besprechung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			
Zweitägige Alleinbearbeitung der vorgelegten Akten (Ziffer II.4.3)			

Ausbildungsnachweis Strafsachen für Rechtsreferendar(in) _____ Seite 4 von 4

Art der Leistung (Ausbildungsplan, Zweiter Teil) Aktenzeichen	Anforderungen (Inhalt, Umfang, Schwierigkeitsgrad, Bearbeitungsfrist)	Beurteilung (Darstellung, rechtliche Würdigung, praktische Verwendbarkeit)	Note
Selbstständiger Sitzungsdienst (Ziffer III.2)			
Teilnahme an Sitzungen (Ziffer III.1)			

Ausbildungsnachweis abgeschlossen am:

Ausbilder(in):

Rechtsreferendar(in):

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Arbeitsgemeinschaft –

Rechtsreferendar(in):

Arbeitsgemeinschaft beim:

Arbeitsgemeinschaftsleiter(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Sonstige Bemerkungen

(u. a. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen sowie Auswirkungen der juristischen Berufsausübung)

6. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 26 Abs. 4 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitsgemeinschaftsleiter(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Zeugnis

über die Ausbildung in Strafsachen

– Ausbildungsstelle –

Rechtsreferendar(in):

Ausbildungsstelle:

Ausbilder(in):

Beginn und Ende der Ausbildung:

Unterbrechungen/Fehlzeiten:

1. Mitarbeit

(Ausbildungsinteresse, Arbeitseinsatz, Selbstständigkeit, Auffassungsgabe, Zusammenarbeit, Diskussionsbereitschaft, Toleranz, Durchsetzungsvermögen, Einstellung auf unterschiedliche Situationen)

2. Leistungen

(zusammenfassende Beurteilung mit Angaben über die Entwicklung)

a) Mündliche Leistungen

b) Schriftliche Leistungen

c) Beteiligung an der praktischen Arbeit

3. Rechtskenntnisse

(Materielles Recht, Verfahrensrecht, besondere Rechtsgebiete; jeweils mit Angaben über die Entwicklung während der Ausbildung)

4. Praktische Fähigkeiten

(Sichtung und Begrenzung des Sachverhalts, Auffinden und Auswahl von Lösungsgesichtspunkten, Fähigkeit zur rechtlichen Argumentation, Umsetzung von Rechtskenntnissen in praktische Entscheidungen, Verhalten in Entscheidungssituationen, Arbeitsgeschwindigkeit, Belastbarkeit, Leistungsvermögen)

5. Erfassen der sozialen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Grundlagen und Auswirkungen der juristischen Berufsausübung

6. Sonstige Bemerkungen

7. Gesamtwürdigung und Note nach §§ 18 Abs. 2 JAO, 15 JAG

Ort, Datum

Unterschrift Ausbilder(in)

Abschrift des Zeugnisses der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar

übersandt am: _____

Nr. 21 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 21. 6. 2005 (1454 - II/6 - 2004/30956) – JMBl. S. 353 – – Gült.-Verz. Nr. 2103 –

RdErl. v. 26. 10. 2004 (JMBl. S. 613)
8. 3. 2005 (JMBl. S. 221)
11. 5. 2005 (JMBl. S. 264)

I.

Liste 41 Nr. 5 (Nur für Oberlandesgerichte) der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Mai 2005 (JMBl. S. 264), wird wie folgt gefasst:

- „5. a) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG
b) Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)
c) Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO
d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft.

Nr. 22 Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi). RdErl. d. MdJ v. 28. 6. 2005 (1430/1 - II/B 1 - 2003/13088) – JMBl. S. 353 – – Gült.-Verz. Nr. 2106 –

RdErl. v. 23.7.1998 (JMBl. S. 645)
24.9.1999 (JMBl. S. 538)
19.7.2001 (JMBl. S. 478)
30.7.2002 (JMBl. S. 484)
7.8.2003 (JMBl. S. 382)

Die am 1. Juni 1998 in Kraft getretene Neufassung der bundeseinheitlichen Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird mit Wirkung vom 1. September 2005 wie folgt geändert:

1. I/5

- a) In Abs. 4 Nr.1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt,
- b) in der **Anmerkung** wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt,
- c) in der **Anlage zu I/5** wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

2. I/7

In Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 wird jeweils nach dem Wort „Einkommensteuergesetz“ die Zahl „2002“ gestrichen.

3. I/10

In der **Anmerkung** für **Niedersachsen** erhält der Text nach dem ersten Spiegelstrich folgende Fassung:

„als Ausländerbehörden: die Landkreise, die kreisfreien Städte, die großen selbstständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Region Hannover, die Stadt Göttingen sowie die Zentralen Aufnahme- und Ausländerbehörden (ZAAB) in Braunschweig und Oldenburg für Asylbegehrende und Ausländer, die zum Wohnen in zentralen Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sind, sowie“.

4. II/4

- a) Die **Anmerkung 2** für **Hamburg** wird wie folgt geändert:
das Wort „Bezirksämter“ wird durch die Worte „Behörde für Inneres“ ersetzt,
- b) die **Anmerkung 3** wird wie folgt geändert:
in der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden die Worte „das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Worte „das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg“ ersetzt,
in der Anmerkung für **Hamburg** werden die Worte „Umwelt und Gesundheit – Amt für Arbeitsschutz“ durch die Worte „Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachabteilung Amt für Arbeitsschutz –“ ersetzt,
- c) die **Anmerkung 4** für **Baden-Württemberg** wird wie folgt geändert:
das Zitat „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz“ ersetzt.

5. III/2

Nach der **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** werden folgende Anmerkungen angefügt:

„In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Landau für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,
das Finanzamt Mayen für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,
das Finanzamt Trier für den Bereich der Finanzämter Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier und
das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

In **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Völklingen für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken (Mainzer Straße), Saarlouis, Sulzbach und Völklingen,
das Finanzamt St. Ingbert für den Bereich der Finanzämter Homburg, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und St. Ingbert.
Die Mitteilungen sind in zweifacher Fertigung zu übersenden.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:
das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma, Oschatz,
das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen, Riesa,
das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg, Leipzig I, Leipzig II, Leipzig III,
das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau, Pirna,
das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land, Zwickau-Stadt,
das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg, Zschopau.“

6. III/3

Die **Anmerkung** wird wie folgt geändert:

- a) der Klammerzusatz der Anmerkung für **Bayern** erhält folgende Fassung:
„(§ 1 der VO vom 5. April 2005 – GVBl. S. 88 –).“,
- b) die Anmerkung für **Hamburg** erhält folgende Fassung:
„in **Hamburg**
bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – (§ 1 der VO vom 20. Februar 1990 – GVBl. S. 37 –)“,

- c) der Klammerzusatz der Anmerkung für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:
„(§ 1 der VO vom 23. März 2004 – GV.NRW S. 146 –).“

7. IV/1

- a) In Abs.1 wird der Klammerzusatz „§ 15 a Abs. 2 BSHG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt,
- b) die **Anmerkung** für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
„im **Saarland** für das Gebiet des Stadtverbandes Saarbrücken und des Landkreises Merzig-Wadern jeweils die Gemeinden als beauftragte Stellen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.
In den Landkreisen Saarlouis, Neunkirchen, St. Wendel und Saarpfalz ist jeweils der Landkreis der Mitteilungsempfänger.“
- c) in der **Anlage zu IV/1** wird in der Überschrift das Zitat „§ 15 a Abs. 2 SHG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.

8. VII/1

Die **Anmerkung** für **Niedersachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Niedersachsen**
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte“.

9. XI/2

Nach den **Anmerkungen** für **Nordrhein-Westfalen** werden folgende **Anmerkungen** eingefügt:

„In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Landau für den Bereich der Finanzämter Frankenthal, Landau, Ludwigshafen, Neustadt, Pirmasens-Zweibrücken und Speyer-Germersheim,

das Finanzamt Mayen für den Bereich der Finanzämter Altenkirchen-Hachenburg, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Koblenz, Mayen, Montabaur-Diez, Neuwied, Sankt Goarshausen-Sankt Goar und Simmern-Zell,

das Finanzamt Trier für den Bereich der Finanzämter Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun und Trier und

das Finanzamt Worms-Kirchheimbolanden für den Bereich der Finanzämter Bad Kreuznach, Bingen-Alzey, Idar-Oberstein, Kaiserslautern, Kusel-Landstuhl, Mainz-Mitte, Mainz-Süd und Worms-Kirchheimbolanden.

Im **Saarland** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Völklingen für den Bereich der Finanzämter Saarbrücken (Mainzer Straße), Saarlouis, St. Ingbert und Völklingen und

das Finanzamt St. Ingbert für den Bereich der Finanzämter Homburg, Neunkirchen, Merzig, St. Wendel und St. Ingbert.

Die Mitteilungen sind in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen zu richten an:

das Finanzamt Borna für den Bereich der Finanzämter Borna, Döbeln, Grimma und Oschatz,

das Finanzamt Dresden III für den Bereich der Finanzämter Dresden I, Dresden II, Dresden III, Meißen und Riesa,

das Finanzamt Leipzig III für den Bereich der Finanzämter Eilenburg; Leipzig I, Leipzig II und Leipzig III,

das Finanzamt Löbau für den Bereich der Finanzämter Bautzen, Bischofswerda, Freital, Görlitz, Hoyerswerda, Löbau und Pirna,

das Finanzamt Plauen für den Bereich der Finanzämter Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen, Zwickau-Land und Zwickau-Stadt,

das Finanzamt Schwarzenberg für den Bereich der Finanzämter Annaberg, Chemnitz-Mitte, Chemnitz-Süd, Freiberg, Mittweida, Schwarzenberg, Stollberg und Zschopau.“

10. **XII/2**

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“

11. **XII/3**

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“

12. **XIIa/2**

Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“

13. **XIIa/3**

Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Staatsanwaltschaft, soweit es sich nicht um Verfahren gegen Privatpersonen ohne Bezug zu einer gewerblichen Tätigkeit des Schuldners handelt;“

14. XIII/13

Die **Anmerkung** für **Lettland** erhält folgende Fassung:

„in **Lettland**

an „Ministry of Children and Family Affairs“, Basteja blvd. 14, Riga, LV-1050, Lettland (Telefon: +371 735 6497, Telefax: +371 735 6464, E-Mail: pasts@bm.gov.lv);“.

15. XVIII/2

Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:

- a) In der Anmerkung für **Baden-Württemberg** werden die Worte „die Landesvermögens- und Bauabteilung der zuständigen Oberfinanzdirektion“ durch die Worte „den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart“ ersetzt,
- b) nach der Anmerkung für **Mecklenburg-Vorpommern** wird folgende Anmerkung eingefügt:
„in **Niedersachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 an das Finanzministerium, Referat 23, zu richten;“,
- c) in der Anmerkung für **Sachsen** werden die Worte „die Staatlichen Liegenschaftsämter“ durch die Worte „den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden“ ersetzt.

16. XVIII/13

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg;“.

17. XVIII/15

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** an das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79095 Freiburg;“.

18. XVIII/18

Die **Anmerkung** für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen** an den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Wilhelm-Buck-Straße 4, 01097 Dresden;“.

19. XXI/1

Die **Anmerkung** für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg**

die Landratsämter als Landwirtschaftsbehörden (in den Stadtkreisen an die in § 29 Abs. 6 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes bezeichneten Land-

ratsämter), wenn es sich um ein landwirtschaftliches Unternehmen handelt; die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden als Forstbehörden, wenn es sich um ein forstwirtschaftliches Unternehmen handelt;“.

20. XXI/5

Es werden folgende **Anmerkungen** angefügt:

„Anmerkungen:

Zuständige Steuerberaterkammern sind

in **Baden-Württemberg:**

Steuerberaterkammer Stuttgart

Hegelstraße 33

70174 Stuttgart

oder

Steuerberaterkammer Südbaden

Kronenstraße 2

79100 Freiburg

oder

Steuerberaterkammer Nordbaden

Vangerowstraße 16/1

69115 Heidelberg

in **Bayern:**

Steuerberaterkammer München

Nederlinger Straße 9

80638 München

oder

Steuerberaterkammer Nürnberg

Dürrenhofstraße 4

90402 Nürnberg

in **Berlin:**

Steuerberaterkammer Berlin

Meierottostraße 7

10719 Berlin

in **Brandenburg:**

Steuerberaterkammer Brandenburg

Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

in **Bremen:**

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen

Am Wall 192

28195 Bremen

in **Hamburg:**

Steuerberaterkammer Hamburg
Raboisen 32
20095 Hamburg

in **Hessen:**

Steuerberaterkammer Hessen
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt am Main

in **Mecklenburg-Vorpommern:**

Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern
Ostseeallee 40
18107 Rostock

in **Niedersachsen:**

Steuerberaterkammer Niedersachsen
Adenauerallee 20
30175 Hannover
Postfach 57 27
30057 Hannover

in **Nordrhein-Westfalen:**

Steuerberaterkammer Düsseldorf
Uhlandstraße 11
40237 Düsseldorf

oder

Steuerberaterkammer Köln
Volksgartenstraße 48
50677 Köln

oder

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe
Erphostraße 43
48145 Münster

in **Rheinland-Pfalz:**

Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

im **Saarland:**

Steuerberaterkammer Saarland
Am Kieselhumes 15
66123 Saarbrücken

in **Sachsen:**

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen
Emil-Fuchs-Straße 2
04105 Leipzig

in **Sachsen-Anhalt:**

Steuerberaterkammer Sachsen-Anhalt
Kroatenweg 71
39116 Magdeburg

in **Schleswig-Holstein:**

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2 D
24114 Kiel

in **Thüringen:**

Steuerberaterkammer Thüringen
Kartäuserstraße 27 a
99084 Erfurt“.

21. **XXI/8**

Es wird folgende **Anmerkung** angefügt:

„**Anmerkung**

Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/5 aufgeführt.“

22. **XXII/1**

Die **Anmerkung 1** wird wie folgt geändert:

die Anmerkungen für **Baden-Württemberg, Hamburg** und **Nordrhein-Westfalen** erhalten jeweils folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg**

die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden,“

„in **Hamburg**

die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit – Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz – Fachabteilung Amt für Arbeitsschutz –,“

„in **Nordrhein-Westfalen**

das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz in Detmold und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in Aachen, Arnsberg, Coesfeld, Dortmund, Essen, Köln, Mönchengladbach, Recklinghausen, Siegen und Wuppertal,“.

23. XXIII/2

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitteilungen sind entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit von der RichterIn oder dem Richter, der RechtspflegerIn oder dem Rechtspfleger, der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bzw. der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher zu veranlassen.“

24. XXIII/3

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entscheidung trifft entsprechend der jeweiligen Verfahrenszuständigkeit die RichterIn oder der Richter, die RechtspflegerIn oder der Rechtspfleger, die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher.“

25. XXIII/4

Die **Anmerkungen 1** werden wie folgt geändert:

- a) in **Baden-Württemberg** lautet die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Tübingen wie folgt:
„Christophstraße 30
72072 Tübingen“,
- b) in **Bayern** lautet die Anschrift der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt:
„Tal 33
80331 München“,
- c) in **Thüringen** lautet die Anschrift des Präsidenten des Thüringer Oberlandesgerichts wie folgt:
„Rathenaustraße 13
07745 Jena“.

Das Abkürzungsverzeichnis, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:

- a) die Abkürzung „GAVO NRW“ und die dazugehörige Fundstelle werden gestrichen,
- b) nach der Bezeichnung „FlurbG“ wird eingefügt:
„GAVO NRW Gutachterausschussverordnung NRW – Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte v. 23. März 2004 (GV. NRW S. 146)“.

§ 1

Bildung der Beiräte

Bei den Justizvollzugsanstalten und bei der Jugendarrestanstalt werden Beiräte gebildet. Die Zuständigkeit der Beiräte erstreckt sich auch auf die jeweiligen Zweiganstalten. Für die Zweiganstalt Frankfurt/M-Höchst der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/M wird ein selbstständiger Beirat gebildet.

§ 2

Zusammensetzung und Auswahl

- (1) Der Beirat besteht bei den Justizvollzugsanstalten Butzbach, Darmstadt, Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Kassel I und Weiterstadt aus sieben, im Übrigen aus fünf Mitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt ein Ersatzmitglied keine Beiratsfunktion.
- (3) Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch das Hessische Ministerium der Justiz für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sollten Mitglieder oder Ersatzmitglieder nachträglich benannt werden, verkürzt sich der Beststellungszeitraum entsprechend.
- (4) Die Leitung der Vollzugsanstalt wendet sich an den Magistrat oder, wenn die Anstalt in einem Landkreis liegt, an den Kreisausschuss mit der Bitte, die nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu benennen.
- (5) Für den Beirat sollen Personen benannt werden, die das notwendige Interesse und Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Justizvollzugs haben und bereit sind, in der Öffentlichkeit für die Eingliederung entlassener Gefangener zu wirken. Es ist anzustreben, dass dem Beirat je eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation, eines Ausländerbeirats sowie eine in der Sozialarbeit, insbesondere in der Straffälligenhilfe, tätige Person angehören. Frauen und Männer sollen im Beirat gleichermaßen vertreten sein.
- (6) Bedienstete der Justizverwaltung, die mit Aufgaben des Justizvollzugs hauptamtlich befasst sind, sowie Personen, die geschäftliche Beziehungen zu der Vollzugsanstalt haben, sind als Mitglieder ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(8) Der Beirat kann seine Befugnisse im Einzelfall auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei Beiräten mit sieben Mitgliedern mindestens vier, im Übrigen drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 3

Aufgabe der Beiräte

(1) Die Mitglieder der Beiräte wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung (§ 163 StVollzG).

(2) Eine wesentliche Aufgabe der Beiräte ist es, an der Planung und Fortentwicklung des Vollzugs beratend mitzuwirken, der Öffentlichkeit ein der Realität entsprechendes Bild des Justizvollzugs und seiner Probleme zu vermitteln sowie um Verständnis für die Belange eines auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzugs zu werben.

(3) Der Beirat hat nicht die Aufgaben einer Beschwerdeinstanz im Sinne des § 108 StVollzG. Er unterliegt nicht der Weisungsbefugnis der Anstaltsleitung.

§ 4

Befugnisse der Beiräte

(1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten, sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen (§ 164 Abs.1 StVollzG).

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Unterbrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht (§ 164 Abs. 2 StVollzG). Bei Untersuchungsgefangenen bleiben die Bestimmungen der Strafprozessordnung und der Untersuchungshaftvollzugsverordnung – insbesondere die Vorschriften über Besuchs- und Schreiberlaubnis – unberührt.

(3) Die Leitung der Vollzugsanstalt erteilt dem Beirat die erforderlichen Auskünfte. Sie darf ihm mit Zustimmung der oder des Gefangenen Einsicht in die Personalakten gewähren, soweit sie nicht Einzelheiten eines noch anhängigen Gerichtsverfahrens betreffen.

(4) Die Leitung der Vollzugsanstalt unterrichtet den Beirat unverzüglich insbesondere über folgende außerordentliche Vorkommnisse:

1. Todesfälle in der Anstalt
2. Entweichungen
3. Zwangsweise Ernährung
4. Verdacht der vorsätzlichen Misshandlung eines Gefangenen
5. Meuterei
6. Epidemische Erkrankungen
7. Gebrauch einer Schusswaffe.

Sie unterrichtet ihn außerdem über Erlasse und Hausverfügungen von grundsätzlicher Bedeutung, beabsichtigte wichtige Maßnahmen, (zum Beispiel Bauvorhaben), Veranstaltungen und wichtige Anstaltsbesuche.

(5) Der Beirat wirkt beratend mit:

1. bei der Aufstellung der Haushaltsanmeldung und der Personalplanung der Anstalt,
2. bei der Aufstellung bzw. Änderung der allgemeinen Vollzugsordnung der Anstalt,
3. bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur allgemeinen und beruflichen Bildung und Weiterbildung der Gefangenen.

§ 5

Sitzungen des Beirats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat zu den Sitzungen ein. Soll die Sitzung in der Anstalt stattfinden, eine Anstaltsbesichtigung durchgeführt oder die Anstaltsleitung um Teilnahme gebeten werden, ist der Termin im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung festzulegen.

(2) In der Regel soll vierteljährlich eine Besprechung des Beirats mit der Anstaltsleitung stattfinden. Einmal im Jahr soll eine Besichtigung des gesamten Anstaltsbereichs stattfinden.

(3) Die Anstaltsleitung kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Auf Wunsch des Beirats soll sie teilnehmen. Die Anstaltsleitung kann im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirats weitere Bedienstete hinzuziehen.

(4) Mindestens einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung von Beirat und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt zum Zwecke des Gedankenaustauschs und der gegenseitigen Unterrichtung stattfinden. Die Sitzung wird von der Anstaltsleitung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden einberufen. Zu dieser Sitzung sind die örtlich zuständigen Abgeordneten des Hessischen Landtags einzuladen.

(5) Der Beirat fertigt über seine Sitzungen Ergebnisniederschriften an.

(6) Das Ministerium der Justiz führt bis zu vier Arbeitsbesprechungen im Jahr mit den Vorsitzenden durch. Eine Ergebnisniederschrift der Arbeitsbesprechungen wird den Beiratsvorsitzenden übermittelt.

§ 6

Jahresbericht

Der Beirat erstattet für jedes Kalenderjahr dem Ministerium der Justiz einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs. Die Berichte werden beantwortet und dem Unterausschuss Justizvollzug des Hessischen Landtags zugeleitet.

§ 7

Pflichten des Beirats

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und von ihren Befugnissen pflichtgemäß Gebrauch zu machen. Sie haben außerhalb ihres Amtes für alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes (§ 165 StVollzG).

§ 8

Rücknahme der Bestellung

Die Bestellung als Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Verletzung der Pflichten nach § 7 zurückgenommen werden. Auf Antrag des Beiratsmitglieds ist die Bestellung zurückzunehmen. Die Entscheidung trifft das Ministerium der Justiz.

§ 9

Entschädigungen

(1) Reisekostenvergütung

1. Die Mitglieder des Beirats bei den Vollzugsanstalten erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung, einer Besichtigung der Anstalt sowie in sonstiger Erfüllung ihrer Aufgaben Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes

Hessen (HRKG), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Zuständig für die Anordnung oder Genehmigung der Reise (§ 2 Abs. 2 HRKG) ist die Anstaltsleitung. Sie gilt als erteilt, wenn das Ministerium der Justiz die Veranstaltung durchführt oder die Teilnahme veranlasst.

2. Bei genehmigter Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 HRKG gewährt. Dienstreisende die ohne triftigen Grund ihr Kraftfahrzeug für dienstliche Fahrten benutzen, wird pauschal eine Wegstreckenentschädigung von 0,16 € je Kilometer gewährt.
 3. Wird ein Fahrzeug unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so wird eine Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt, auch wenn ein anderes Beförderungsmittel benutzt worden ist.
- (2) Entschädigung zur Abgeltung des Aufwandes
1. Die Mitglieder erhalten zur Abgeltung des zur Teilnahme an einer Sitzung des Beirats in der Vollzugsanstalt entstehenden Aufwandes eine Entschädigung. Die Besichtigung der Anstalt steht einer Sitzung gleich.
 2. Die Entschädigung beträgt je Sitzungstag 25,- €. Sitzungen und Besichtigungen in einer Vollzugsanstalt gelten für die Berechnung der Entschädigung als eine Tätigkeit, wenn sie am selben Tage stattfinden.
 3. Weist ein Beiratsmitglied im Einzelfall Verdienstausfall oder Stellvertretungskosten nach, die eine Entschädigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 übersteigen, so kann neben der Entschädigung der nachgewiesene Betrag bis zu einer Höhe von 50,- € ersetzt werden.
 4. Werden Sitzungstätigkeiten des Beirats von einzelnen Mitgliedern allein wahrgenommen, wird hierfür keine Entschädigung gezahlt.
 5. Jedem Mitglied ist zum Jahresbeginn von Amts wegen eine Bescheinigung über die im vergangenen Jahr gezahlte Entschädigung zur Abgeltung des Aufwandes für steuerliche Zwecke auszustellen.
- (3) Die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen werden von der Vollzugsanstalt auf Antrag bezahlt. Sie werden aus den Haushaltsmitteln bei 05 05 – 412 02 gezahlt.

§ 10

Versicherungsschutz

Die Beiratsmitglieder genießen Unfallschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Zuständiger Versicherungsträger ist das Land Hessen vertreten durch die Unfallkasse Hessen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Der Runderlass vom 21. Januar 1994 (JMBl. S. 42), zuletzt geändert durch Runderlass vom 30. Oktober 1998 (JMBl. S. 949), wird aufgehoben.

(2) Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 21. 6. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/6346 - I/B) – JMBl. S. 368 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt Christoph Rademacher, Matthias-Claudius-Str. 13, 41564 Kaarst, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 282219 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf mit Wirkung vom 20. Mai 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 20. Mai 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen.

Verwendung von Justizkostenmarken

Ungültigkeitserklärung von Justizkostenmarken der Länder Berlin, Bremen und Sachsen; Bek. d. MdJ v. 5. 7. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/12414 - I/B) – JMBl. S. 368 –

1. Das Land Berlin hat mit Ablauf des 31. Dezember 2004 den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt. Auf Euro und Cent lautende Justizkostenmarken des Landes Berlin sind mit Ablauf des 30. Juni 2005 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen.

2. Die Länder Bremen und Sachsen haben mit Ablauf des 30. Juni 2005 den Verkauf von Justizkostenmarken eingestellt. Auf Euro und Cent lautende Justizkostenmarken der Länder Bremen und Sachsen werden mit Ablauf des Jahres 2005 für ungültig erklärt und aus dem Verkehr gezogen.
 3. Seit dem 1. Juli 2005 dürfen Justizkostenmarken des Landes Berlin und ab dem 1. Januar 2006 der Länder Bremen und Sachsen in Hessen nicht mehr zur Zahlung angenommen werden.
 4. Justizkostenmarken der Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen können gemäß Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Gerichtskostenmarken und Abdrucken von Gerichtskostenstemplern (Bek. d. MdJ. v. 19. April 2005 – JMBl. S. 265) weiterhin als Zahlungsnachweis anerkannt werden.
-

BEKANNTMACHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005. – JMBl. S. 369 –

Die Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 12. Oktober 1988 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 1988, S. 788), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. November 2004, veröffentlicht im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2004, S. 637, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Antrag wird die Altersrente mit Vollendung eines früheren Lebensjahres als nach Abs. 1 jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, in verminderter Höhe gewährt. Die Minderung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. und Vollendung des 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruches.“

2. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. In diesem Falle ist das Mitglied berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Die Erhöhung der Rente beträgt für jeden nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Lebensjahren liegenden Monat der hinausgeschobenen Inanspruchnahme 0,4 vom Hundert des bei Vollendung des 65. Lebensjahres er-

reichen Anspruches und bei Beitragsfortzahlung weitere 0,4 vom Hundert der Summe der weiterbezahlten Beiträge.“

3. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes oder durch eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweiligen Fassung verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Dienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.“

Der Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz mit Bescheid vom 14. Juli 2005 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2005

Frankfurt am Main, den 14. Juli 2005

Dr. Peter Becker

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag. – JMBl. S. 370 –

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905% auf G 43,21 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905% erhöht.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2005

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2005

Dr. Peter Becker

Hans-Peter Benckendorff, M.A.

Vorsitzender der Vertreterversammlung
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

Vorsitzender des Vorstandes
des Versorgungswerks der
Rechtsanwälte im Lande Hessen

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter am LG : Dir. d. AG (Königstein i. Taunus) Franz-Martin Jeßberger in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zur Dir.'in d. AG : Vors. Richterin am LG (Frankfurt am Main) Elisabeth Fritz in Königstein i. Taunus;

zum Dir. d. AG : Vors. Richter am LG (Darmstadt) Joachim Blaeschke in Dieburg.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

Olnsp.'in Angelika Dehn v. d. VG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ausgeschieden ist:

Richter auf Probe Dr. Lars Leuschner.

Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richterin am OLG Dr. Ruth Römer zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs in Frankfurt am Main.

Justizvollzug

Ernannt wurden:

Zur RegDir'in : ROR'in Claudia Fritz in Weiterstadt;

- zum ROR : RR Uwe Röhrig in Butzbach;
- zur Medizinaloberrätin : Medizinalrätin Rosa Serov in Kassel I;
- zum Hauptlehrer i. JVD : Oberlehrer i. JVD Ulrich Hinkel in Butzbach;
- zur OAR'in : AR'in Gabriele Fischer in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zur AR'in : Amtfr. Anja Biemer in Gießen;
- zum Amtm. : Olnsp. Horst Wolff in Kassel I;
- zum Olnsp. : Amtsinsp. i. JVD Edgar Staiber in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Reiner Ruf in Frankfurt am Main I, Michael Weber in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Werner Burim in Kassel I und Klaus-Dieter Frisch in Rockenberg;
 Amtsinsp. Rüdiger Geist in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Tanja Sander in Frankfurt am Main I und Marion Murray in Weiterstadt – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
 HSekr.'in mit DLA Carmen Wiedersatz in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus-.

Eingewiesen in eine Planstelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG wurden : Amtsinsp. i. JVD Gerhard Wydra in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – und Hans-Günther Dreyer in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
 Betriebsinsp. Günter Laudenbach in Schwalmstadt.

Ernannt wurden:

- Zur Amtsinsp.'in i. JVD : HSekr.'in i. JVD Stefanie Buba in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum Amtsinsp. i. JVD : HSekr. i. JVD Thomas Dittrich in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Jürgen Freudenstein in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Detlev Schulz in Kassel I, Klaus Bänfer in Kassel III und Reiner Knoch in Schwalmstadt;
- zum Betriebsinsp. : HWerkmstr. Rüdiger Waldmann in Kassel I;
- zur HSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD Tina Pfalzgraf in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –;

- zum HSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD Clemens Berg, Armin Mahr, Alfred Rittner, Siegfried Schwebel, Andreas Sobota und Hans Jürgen Wendel in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Dirk Zeuch in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –, Frank Pirmann in Kassel III, Rainer Fritz, Carsten Lang und Matthias Schmidt in Schwalmstadt;
- zum HSekr. : OSekr. Gerhard Krätschmer in Kassel I;
- zum Abteilungspfleger : Stationspfleger Jürgen Schumann in Kassel I;
- zum Stationspfleger : Krankenpfleger Martin Müller in Kassel I und Mustafa Krnjic in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt –;
- zur OSekr.'in i. JVD : OSekr.'in i. JVD z. A. Claudia Harig, Antje Haub, Beate Kehres und Janine Wolter in Frankfurt am Main III, Karoline Hagemann, Jacqueline Ruschke und Sandra Schmidt in Kassel III – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr.'in i. JVD z. A. Isabella Schüttauf in Frankfurt am Main III;
- zum OSekr. i. JVD : OSekr. i. JVD z. A. Kirk Eifert, Holger Marquardt, Sven Scharnagl und Bert Verjans in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Udo Erwin Komarek, Markus Pietzner, Maik Rücker, Nico Sommer und Frank Schlett in Frankfurt am Main I, Michael Heller, Maik Mages und Matthias Uwe Schmelzer in Frankfurt am Main III, Marc Bongards, Mario Dähler, Sascha Jorzig, Stefan Kaschig und Armin Ruppert in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Torsten Basner, Michael Geiter, Peter Mühlhause, René Schake und Jürgen Schleicher in Kassel I, Rocco Döring, Mario Körner, Christian Luther, Silvio Sporbert und Kristian StremLOW in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
OSekr. i. JVD z. A. Gunther Hettche, Zdenék Schwarz und Heiko Ziehn in Frankfurt am Main I, Tobias Göller in Frankfurt am Main III;
- zur OSekr.'in : Sekr.'in Peggy Krumme und Patrizia Nieddu in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –;
- zum OWerkmstr. : OWerkmstr. z. A. Sandro Uccello in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Karl-Heinz Köger in Frankfurt am Main III und Dietmar Finis in Kassel I – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;

- zur Krankenschwester : Krankenschwester z. A. Sonja Kneißel in Frankfurt am Main I, Katja Carl in Kassel I und Sylke Reitz in Weiterstadt – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Krankenpfleger : Krankenpfleger z. A. Frank Vogel in Frankfurt am Main I und Thomas Rausch in Kassel I – beide unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum OWerkmstr. z. A. : Handwerksmstr. (i. Ang.) Michael Sobaglo in Schwalmstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur OSekr.'in i. JVD z. A. : OSekr.Anw.'in i. JVD Kirsten Fischer, Nina Lenhardt und Madeleine Romeike in Fulda- sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe -;
- zum OSekr. i. JVD z. A. : OSekr.Anw. i. JVD Wolfgang Otterbein in Butzbach, Frank Andreas Seibel in Frankfurt am Main III, Jürgen Christ, Björn Dorn, Marian Felix, Andreas Havasi, Oliver Herber, Michael Hohmann, Ingo Lap, Heiko Listmann, Andreas Ludwig, Ralf Maß, Bernd Mehler, Manuel Rützel, Björn Sölzer und Niko Wehner in Fulda – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Sekr. : Sekr. z. A. Swen Scholz in Weiterstadt – unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zur Sekr.'in z. A. : Sekr.Anw.'in Sandra Flohr und Christina Franke in Butzbach, Bahar Özpolat in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Miriam Koch, Tatjana Pistner und Bianca Twardzik in Frankfurt am Main I, Susanne Büthe und Daniela Hayn in Frankfurt am Main III, Rebecca Jöckel und Sabrina Michel in Kassel I, Sarah Förster in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Sekr. z. A. : Sekr.Anw. Mirko Holas in Frankfurt am Main I, Christian Barthel in Gießen und Mario Seitz bei der Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.
- HSekr.'in i. JVD Daniela Koch in Frankfurt am Main I, OSekr.'in i. JVD Bettina Haßler in Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, OSekr. i. JVD Armin Mahr in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Gunther Hettche und Heiko Ziehn in Frankfurt am Main I, Marco Guba und Heino Weber in Weiterstadt wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Regierungsdirektor Dr. Werner Päckert v. d. Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar – a. d. Hessische Ministerium der Justiz; Psychologieoberrat Willi Zehfuß v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Regierungsrat Matthias Blossche v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Butzbach, Uwe Röhrig v. d. JVA Limburg a. d. JVA Butzbach; OAR Günter Kowalski v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Manfred Radde v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; AR'in Birgit Piehl v. d. Aus- und Fortbildungsstätte – H.B. Wagnitz-Seminar – a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; AR Uwe Brenzel v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Manfred Heller v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; Amtm. Heiko Buch v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Wiesbaden, Carsten Faust v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I;

Olensp.'in Ingrid Koblitz v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Karin Stein v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Olensp. Axel Goldbach und Günter März v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Hubert Dillinger v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Claus Mihm v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Michael Pfeffer v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Frankfurt am Main III; Insp.'in Mandy Engel v. d. JVA Frankfurt am Main III a. d. JVA Dieburg; Insp. Markus Röhrig v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Amtsinsp. i. JVD Christian Gransow und Hartmut Klonz v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III; Amtsinsp. Richard Alles v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Dieter Aussmann v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Heinz Kahl v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I, Wolfgang Luckgei v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Hans-Jürgen Sannig und Anton Stenger v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr. i. JVD Jens Vierheller v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr.'in Astrid Balzer und Stephanie Nau v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Butzbach, Marika Herwegh v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main I, Lydia Seger v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach, Michaela Majchrzak v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III, Bianca Reinmuth v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main III; HSekr. Thomas Hofmann v. d. Finanzamt Darmstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Rainer Nau v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Butzbach, Wolfgang Lotz und Bernhard Rößner v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main III, Wilfried Heinzenröder und Wolfgang Schulz v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I, Wolfgang Kraft v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I; OSekr. i. JVD Kirk Eifert v. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus – a. d. JVA Frankfurt am Main I, Erik Pohl v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; OSekr.'in Mona Grimm v. d. JVA Dieburg a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; OSekr. Ralf von Diepenbroek v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –,

Gerhard Krätschmer v. d. JVA Schwalmstadt a. d. JVA Kassel I; OSekr. i. JVD z. A. Marius Klein v. d. JVA Wiesbaden a. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –, Oliver Weiss v. d. JVA Kassel I a. d. JVA Frankfurt am Main III;

Sekr.'in Manuela Kienholz v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Peggy Krumme und Patrizia Nieddu v. d. JVA Weiterstadt a. d. JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –; Sekr.'in z. A. Maren Jung und Simone Schmidt v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; Hauptwerkstr. Helmut Hoffmann und Reiner John v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Handwerksmstr. Robert Weber v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Ang. i. JVD Günter Fitz v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III; Verw.Angestellte Nicole Baumbach v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Barbara Pietz und Ellen Schaumburg v. d. JVA Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – a. d. JVA Kassel I, Swantje Weber v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III, Irmgard Groß und Anja Triesch v. d. JVA Rockenberg a. d. JVA Butzbach; Verw.Angestellter Raimund Paul v. d. JVA Gießen a. d. JVA Butzbach, Roland Rech v. d. JVA Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus – a. d. JVA Butzbach; Arbeiter Matthias Werner v. d. JVA Frankfurt am Main I a. d. JVA Frankfurt am Main III.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtm. Reinhard Steinert in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Günther Schiepek in Dieburg, Günter Thier in Gießen, Rolf Muchow in Kassel II – Sozialtherapeutische Anstalt – und Hans Faust in Weiterstadt; OInsp. Bruno Rentz in Butzbach und Lutz Mann in Kassel I; Amtsinsp. i. JVD Bernd Gonter und Werner Schultheis in Butzbach, Bruno Wenzel in Frankfurt am Main III; Betriebsinsp.'in Wilhelmina Schneider in Frankfurt am Main III; Betriebsinsp. Franz Sema in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus ; HSekr. i. JVD Volker Werant in Kassel III und Dieter Naab in Weiterstadt; OSekr. i. JVD Bernd Scheibel in Frankfurt am Main I.

Verstorben:

HSekr. i. JVD Wolfgang Rippert in Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Justizministerium

1. Zwei Staatsanwältinnen/zwei Staatsanwälte oder zwei Richterinnen/zwei Richter als Referatsleiterinnen oder Referatsleiter in der Abteilung III (Strafrecht und Gnadenwesen).

Die Stellen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Ihr Zuschnitt kann noch nicht näher beschrieben werden.

Zum Zuständigkeitsbereich der Strafrechtsabteilung gehören insbesondere die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Erstellung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts, das Gnadenwesen, die internationale Rechtshilfe sowie Innovation mit kriminalpolitischer und organisatorischer Zielrichtung.

Erwartet werden sehr gute Rechtskenntnisse, die Fähigkeit zur scharfen juristisch-dogmatischen Analyse sowie das Vermögen, Normen und Normgefüge systematisch und sprachlich präzise zu konzipieren.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte Offenheit für Innovation und das Gespür für deren praktische Relevanz und Realisierbarkeit besitzen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Limburg a. d. Lahn (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüsselsheim (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Rüdeshheim am Rhein (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

7. Zwei Richterinnen am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterinnen – oder zwei Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

8. Eine Amtsrätin oder einen Amtsrat (Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter) bei dem Sozialgericht Kassel.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

2. Besondere Voraussetzungen

a) Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung
- Fähigkeit zur kooperativen Zusammenarbeit mit der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Personen außerhalb der Behörde

b) **Führungskompetenz**

- Befähigung zur Vorbildfunktion
- Entscheidungskompetenz, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung, insbesondere zur Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen, insbesondere im Rahmen der Neuen Verwaltungssteuerung.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

zu Nr. 1. bis **spätestens 22. August 2005**, zu Nr. 2. bis 7. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 8. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Pfeiffer, Gerd: **Strafprozessordnung**

2005, 5. Auflage, 1183 Seiten, gebunden, € 68,-,

Verlag C. H. Beck, München

Der in der Beck'schen Reihe „Gelbe Erläuterungsbücher“ nunmehr in der 5. Auflage erschienene Kommentar bringt das angenehm handliche Werk auf den Stand 1. November 2004. Nicht unwesentliche Änderungen des Strafverfahrensrechts sind insbesondere durch das Opferrechtsreformgesetz und das Justizmodernisierungsgesetz eingetreten – so etwa die Abschaffung der Regelvereidigung, die Erstreckung der Unterbrechungsmöglichkeiten in der Hauptverhandlung oder die Änderungen zum Hauptverhandlungsprotokoll und zum Adhäsionsverfahren. Ebenfalls berücksichtigt, wenn auch im Stichwortverzeichnis nicht nachgewiesen, sind die durch die Änderungen zur nachträglichen Sicherungsverwahrung im Prozessrecht vorgenommenen Folgekorrekturen. Mit dem bereits eingearbeiteten Gesetz zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften wird bereits das ab 1. März 2005 geltende Recht aufgegriffen.

Der im Laufe der Neuauflagen zunehmend auf die Vorschriften der Strafprozessordnung selbst begrenzte Taschenkommentar behält die konzentrierte Aufbereitung vornehmlich der in der Rechtsprechung behandelten Fragen bei. Bereits im Vorwort zur ersten Auflage wurde ehrlich darauf hingewiesen, dass der Meinungsstand im Schrifttum nur begrenzt Berücksichtigung finden konnte. An diesem der Stoffbegrenzung geschuldeten Konzept hat sich nichts geändert. Damit empfiehlt sich das Werk freilich weniger für die wissenschaftliche Vertiefung, um so mehr aber für den schnellen, am „mainstream“ orientierten Überblick in der täglichen Arbeit des Praktikers. Der dabei gewünschte schnelle Zugriff wird durch eine sehr übersichtliche Gestaltung unterstützt.

Ein über die Erläuterung der eigentlichen Vorschriften der StPO hinausgehender Service beschränkt sich auf die Kommentierung der sitzungspolizeilichen Verfahrensregelungen in den §§ 175 bis 183 GVG und den Abdruck eines Auszuges aus dem Vertragstext der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Anhang sowie die Dokumentation der §§ 2 bis 3 des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes in der Kommentierung zu § 81g StPO. Ob allerdings der Verzicht auf eine Erläuterung des eigentlichen (Straf-)Gerichtsverfassungsrechts und der Vorschriften des GVG zur Verfassung der Staatsanwaltschaften den Bedürfnissen der Praxis wirklich entspricht, mag bezweifelt werden.

Frankfurt am Main, den 13. Juni 2005

Karl Greven
Leitender Oberstaatsanwalt

Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer: **SGG – Sozialgerichtsgesetz**

2005, 8. Auflage, 1124 Seiten in Leinen, € 75,-,

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-52926-7

Seit der 7. Auflage dieses Kommentars aus dem Jahr 2002 sind umfangreiche Gesetzesänderungen und eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung festzustellen. Der Verlag reagiert auf diese Änderungen nicht nur mit einer neuen Auflage des „Meyer-Ladewig“. Die nunmehr vorliegende 8. Auflage des „Meyer-Ladewig“ berücksichtigt nicht nur Änderungen und Fortentwicklungen, es ist gegenüber der Voraufgabe eine weitere wesentliche Änderung eingetreten: zwei Personen, Wolfgang Keller, Richter am LSG Mainz und Dr. Stephan Leitherer, Richter am Bundessozialgericht in Kassel arbeiten als weitere Verfasser an der Kommentierung des Sozialgerichtsgesetzes mit.

Die mit dem Dritten und dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bzw. durch das Kommunale Optionsgesetz und das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch verbundene Aufgabenzuweisung bedingt ein erhebliches Anwachsen der an den sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligten. Seit dem 1. Januar 2005 ist die Sozialgerichtsbarkeit nun auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) und das Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die sozialgerichtliche Praxis. So ist mit der Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mit einer zunehmenden Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes im sozialgerichtlichen Verfahren zu rechnen. Neben einem neuen Kreis von Leistungsempfängern treten neue Behörden erstmalig als Beteiligte im sozialgerichtlichen Prozess auf. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem 7. SGGÄndG das sozialgerichtliche Verfahren auf diese Situation angepasst. Insbesondere im Bereich der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die neuen Aufgaben wird die Praxis zeigen, ob die erfolgte gesetzliche Änderung des SGG ausreichend ist oder weitere Regelungen erforderlich sind.

Die vorliegende 8. Auflage kommentiert die mit dem 7. SGGÄndG eingeführten neuen Normen und Änderungen vorhandener Normen. Angefangen bei den Regelungen der neuen Kammern und Senate bis hin zu den Regelungen über die Berufung der neuen ehrenamtlichen Richter für die neuen Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit. Dabei hat der Gesetzgeber zum Teil ganz neue Möglichkeiten eröffnet, wie die Ausübung der Sozialgerichtsbarkeit für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz durch besondere Spruchkörper der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 50 a ff. SGG) einschließlich des Instanzenweges dieser besonderen Spruchkörper und der Befristung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2008 (§ 206 SGG).

Die Verfasser der neuen Auflage haben jedoch nicht ausschließlich die Änderungen des 7. SGGÄndG kommentiert. In die Kommentierung sind eine Reihe von Gesetzes-

änderungen im Rahmen der Fortentwicklung des Rechts (Anhörungsrügensgesetz und 1. Justizmodernisierungsgesetz) eingeflossen. Einen Überblick über den gesamten Umfang der Änderungen seit der 7. Auflage und die damit erforderliche Bearbeitung der Kommentierung wird am Anfang des Buches durch eine tabellarische Aufstellung der seit der letzten Auflage in Kraft getretenen Gesetzesänderungen und eine Aufstellung der einzelnen Normen aufgezeigt.

Auch wenn aufgrund der Diskussionen zur „Großen Justizreform“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nicht zu erwarten ist, dass die Reformen für das sozialgerichtliche Verfahren in absehbarer Zeit abgeschlossen sein werden, so stellt die 8. Auflage des „Meyer-Ladewig“ für die Praxis einen wichtigen Beitrag für die tägliche Arbeit dar.

Wiesbaden, den 11. Juli 2005

Christa Dreiseitel
Richterin am Landessozialgericht

Korintenberg/Lappe/Bengel/Reimann: **KostO – Kostenordnung**

Kommentar zum Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2005, 16. Auflage, 1426 Seiten, € 120,-,

Verlag Franz Vahlen, München

ISBN 3 8006 30494

Nachdem die letzte Auflage 2002 erschienen ist, liegt nunmehr die 16. Auflage des von Werner Korintenberg begründeten und von Friedrich Lappe, Manfred Bengel und Wolfgang Reimann sowie Heinrich Hellstab, Henning Schwarz und Werner Tiedtke fortgeführten großen Kommentars zum Kostenrecht in der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor. Die rasante Fortentwicklung im Kostenrecht hat eine Überarbeitung und Neuaufgabe geradezu herausgefordert. Zu berücksichtigen waren u. a. das umfangreiche Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 5. Mai 2004, das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz vom 3. Juli 2004 nebst der dazu gehörenden Handelsregistergebührenverordnung vom 30. September 2004 und das Anhörungsrügensgesetz vom 9. Dezember 2004. Die Neuauflage enthält eine grundlegende systematisierende Einführung zum Kostenrecht im Sinne eines „Allgemeinen Kostenrechts“, was den Zugang zu den kostenrechtlichen Vorschriften erleichtert. Die Kostenordnungs-Vorschriften werden in bewährter Art kompakt und doch mit deutlichem Tiefgang auf der Grundlage auch der neuesten Rechtsprechung kommentiert. Redaktionell ist eine

Veränderung bei den Fundstellen zu bemerken, die aus Gründen der Textklarheit nunmehr in Fußnoten angesiedelt sind. Die Anhänge enthalten wie bereits bisher – teilweise mit Kommentierungen versehen – Kostenvorschriften aus dem Beitrittsrecht; aus den FG-Nebengesetzen einschließlich des Auslandskostenrechts, Verwaltungsvorschriften wie Kostenverfügung und PKH-Durchführungsbestimmungen sowie Gebührentabellen. Neu aufgenommen wurde als Anhang der Gebäudebrandversicherungswert.

Für den mit kostenrechtlichen Fragen befassten Praktiker ist der Korintenberg nicht nur für den schnellen Zugang, sondern auch für eine vertiefte Erarbeitung eines Problems eine wichtige und weiterführende Arbeitshilfe.

Wiesbaden, den 13. Juli 2005

Ruth Schröder
Vors. RichterIn am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. September 2005

Nr. 9

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren	385
	Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen	391
	Bekanntmachungen	
	Gründung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld	392
	Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust eines Dienstsiegels	393
	Berichtigung	
	Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag	393
	Personalnachrichten	393
	Stellenausschreibungen	395
	Ausschreibung freier Notarstellen	396
	Buchbesprechungen	397

RUNDERLASSE

Nr. 24 Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren. RdErl d. MdJ v. 22. 7. 2005 (4100 - III/A 1 - 2004/3601 - F) – JMBl. S. 385 – – Gült.-Verz. Nr. 3103 –

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport werden die nachfolgenden bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren in Kraft gesetzt:

I.

Für die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren wird Folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Grundsätzliches zur Einschaltung von Publikationsorganen und zur Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

Die Strafverfolgungsbehörden sind gehalten, alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zur Aufklärung von Straftaten beizutragen. Insbesondere besteht die Möglichkeit, Publikationsorgane (z. B. Presse, Rundfunk, Fernsehen), die im Hinblick auf ihre Breitenwirkung in vielen Fällen wertvolle Fahndungshilfe leisten können, um ihre Mitwirkung zu bitten sowie öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsmittel zur Bereitstellung oder gezielten Verbreitung der Informationen (insbesondere das Internet) zu nutzen. Das gilt sowohl für die Fahndung nach einem bekannten oder unbekanntem Tatverdächtigen als auch für die Suche nach anderen Personen, insbesondere Zeugen.

Die Einschaltung von Publikationsorganen sowie die Nutzung der öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsmittel zu Fahndungszwecken stellen stets eine Öffentlichkeitsfahndung dar, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. insbes. § 131 Abs. 3 sowie § 131a Abs. 3, §§ 131b, 131c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO) in Betracht kommt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei allzu häufiger Inanspruchnahme der Massenmedien das Interesse und die Bereitschaft der Öffentlichkeit, an der Aufklärung von Straftaten mitzuwirken, erlahmen können. Stets ist auch zu prüfen, ob die Gefahr der Täter- oder Beteiligtenwarnung oder die Gefahr der Nachahmung von Straftaten zu befürchten ist.

1.2 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die gesetzlichen Regelungen der Öffentlichkeitsfahndung stellen in weiten Teilen Ausgestaltungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. In jedem Einzelfall bedarf es daher einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einerseits und den schutzwürdigen Interessen des Beschuldigten und anderer Betroffener andererseits. Dabei sind namentlich folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Öffentlichkeitsfahndung kann dazu führen, dass Straftaten beschleunigt aufgeklärt werden und der Tatverdächtige bald ergriffen wird. Die zügige Aufklärung von Straftaten und die Aburteilung des Täters können verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Eine schnelle und wirksame Strafverfolgung hat auch einen bedeutenden generalpräventiven Effekt. Sie dient der Sicherheit und dem Schutz des Bürgers und schafft dadurch die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensbekämpfung.

Andererseits entsteht durch die Erörterung eines Ermittlungsverfahrens mit Namensnennung des Tatverdächtigen in den Publikationsorganen die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung. Mit zunehmender Verbreitung des Internets gilt dies im wachsenden Maße auch für die Nutzung dieses elektronischen Mediums zu Fahndungszwecken. Die spätere Resozialisierung des Täters kann durch unnötige Publizität seines Falles schon vor der Verhandlung erschwert werden. Auch andere Personen, die in den Tatkomplex verwickelt sind oder die in nahen Beziehungen zu dem Tatverdächtigen stehen, können durch eine öffentliche Erörterung schwer benachteiligt werden. Eine Bloßstellung oder Schädigung des Tatverdächtigen oder anderer Betroffener muss nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse der Strafrechtspflege möglichst vermieden werden.

Daher ist stets auch zu prüfen, ob der beabsichtigte Fahndungserfolg nicht auch durch Maßnahmen, die den Tatverdächtigen oder andere Betroffene weniger beeinträchtigen, erreicht werden kann, namentlich dadurch, dass

- nur Medien von geringerer Breitenwirkung in Anspruch genommen werden,
- andere Formen der Öffentlichkeitsfahndung wie Plakate, Handzettel oder Lautsprecherdurchsagen gewählt werden oder
- die Fahndungshilfe örtlich oder in anderer Weise, etwa durch Verzicht auf die Verbreitung der Abbildung eines Gesuchten, beschränkt wird.

Bei der Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist außerdem zu berücksichtigen, dass die im Internet eingestellten Daten weltweit abgerufen und verarbeitet werden können. Dabei ist regelmäßig zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Internationale Fahndung einzuleiten ist.

Auf die schutzwürdigen Interessen von Personen, die von einer Straftat betroffen sind, ist Rücksicht zu nehmen. In der Regel ist dies dadurch zu erreichen, dass die Namen solcher Personen nicht publiziert werden. Sollte die Publizierung eines solchen Namens aus Fahndungsgründen zwingend notwendig sein, so ist vor Beginn der Öffentlichkeitsfahndung mit diesen Personen ins Benehmen zu treten, soweit der Fahndungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

2. Entscheidung über die Einschaltung von Publikationsorganen und die Nutzung von öffentlich zugänglichen elektronischen Medien

2.1 Fahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem bekannten Tatverdächtigen kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn dringender Tatverdacht wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung (Verbrechen, Vergehen von erheblichem Gewicht, z. B. schwere oder gefährliche Körperverletzung, Betrug mit hohem Vermögensschaden, Unterschlagung hoher Geldbeträge, Serientaten) gegeben ist.

Grundsätzlich muss bei Fahndungen mit dem Ziel der Festnahme ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl vorliegen. Ist dies der Fall oder liegen die Voraussetzungen des § 131 Abs. 2 Satz 1 StPO vor, entscheidet über die Öff-

fentlichkeitsfahndung grundsätzlich die Staatsanwaltschaft (§ 131 Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Polizei führt eine nach § 131 Abs. 3 Satz 1 StPO gleichfalls mögliche Entscheidung des Richters nur herbei, wenn sie die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichen kann. Ist für die Polizei auch der Richter nicht rechtzeitig erreichbar, ist nach § 131 Abs. 3 Satz 2 bis 4 StPO zu verfahren und insbesondere unverzüglich binnen 24 Stunden eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

Wird die polizeiliche Eilanordnung von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nicht bestätigt, teilt die Polizei dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

Erfolgt die Öffentlichkeitsfahndung aufgrund einer Entscheidung der Staatsanwaltschaft, liegt ein Haft- oder Unterbringungsbefehl noch nicht vor und ist die Öffentlichkeitsfahndung noch nicht erledigt, ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, von der Staatsanwaltschaft beim Richter eine Entscheidung über den Haft- oder Unterbringungsbefehl herbeizuführen (§ 131 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 131 Abs. 2 Satz 2 StPO). Lehnt der Richter den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ab und ordnet er auch keine Öffentlichkeitsfahndung mit dem Ziel der Aufenthaltsermittlung (§ 131a Abs. 3 StPO) oder der Aufklärung einer Straftat (§ 131b Abs. 1 StPO) an, teilt die Staatsanwaltschaft dies den eingeschalteten Publikationsorganen mit und weist sie darauf hin, dass sie sich bei einer Fortsetzung ihrer Maßnahmen nicht mehr auf ein Fahndungsersuchen der Strafverfolgungsbehörden berufen können; eine erfolgte Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken ist zu beenden.

2.2 Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen

Auch bei der Fahndung nach einem unbekanntem Tatverdächtigen kann die Öffentlichkeitsfahndung veranlasst sein. In diesen Fällen gilt § 131 StPO nicht. Es ist daher – wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt – stets eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (§ 131c Abs. 1 Satz 1 StPO). Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 131b Abs.1 StPO sind zu beachten. § 131b Abs. 1 StPO gilt auch für Phantombilder.

Wenn bei Gefahr im Verzug die Staatsanwaltschaft tätig geworden ist, bedarf die Maßnahme dann einer nachträglichen richterlichen Bestätigung, wenn das Internet zu Fahndungszwecken genutzt worden ist oder das Fernsehen oder ein periodisches Druckwerk dahingehend in Anspruch genommen worden ist, dass es zu einer wiederholten Veröffentlichung kommt, und die Maßnahme nicht binnen einer Woche erledigt ist (§ 131c Abs. 2 Satz 1 StPO). Eine nachträgliche richterliche Bestätigung ist daher insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Hörfunk in Anspruch genommen wurde oder sich die Maßnahme binnen einer Woche erledigt hat.

Wenn bei Gefahr im Verzug eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft tätig geworden ist und die Maßnahme sich nicht alsbald erledigt hat, ist die Staatsanwaltschaft rechtzeitig vor Ablauf der Wochenfrist des § 131c Abs. 2 Satz 2 StPO einzuschalten, damit die Staatsanwaltschaft entweder selbst über die Bestätigung der Fahndung entscheiden oder eine nach § 131c Abs. 2 Satz 1 StPO notwendige richterliche Entscheidung herbeiführen kann.

2.3 Fahndung nach Zeugen

Für die Öffentlichkeitsfahndung nach Zeugen gilt Nr. 2.2 entsprechend. Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung eines bekannten Zeugen sind in § 131a Abs. 1, 3 bis 5 StPO, Maßnahmen zur Aufklärung einer Straftat, insbesondere zur Feststellung der Identität eines unbekanntem Zeugen sind in § 131b Abs. 2, 3 StPO geregelt. Eine Öffentlichkeitsfahndung zur Aufenthaltsermittlung eines Zeugen unterbleibt nach § 131a Abs. 4 Satz 3 StPO, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Bei der Veröffentlichung der Abbildung eines Zeugen ist zu beachten, dass die Subsidiaritätsklausel in § 131b Abs. 2 StPO enger gefasst ist als die in § 131b Abs. 1 StPO. Stets muss die Veröffentlichung erkennbar machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist (§ 131a Abs. 4 Satz 2, § 131b Abs. 2 Satz 2 StPO).

2.4 Fahndung nach einem flüchtigen Verurteilten

Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem flüchtigen Verurteilten soll nur dann erfolgen, wenn der wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung Verurteilte noch mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wenn seine Unterbringung angeordnet ist oder wenn seine Ergreifung aus anderen Gründen, etwa wegen der Gefahr weiterer erheblicher Straftaten, im öffentlichen Interesse liegt.

Wer über die Öffentlichkeitsfahndung entscheidet, hängt auch in diesen Fällen davon ab, ob ein Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl bzw. deren Voraussetzungen vorliegen oder nicht. Wenn zumindest die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nach § 457 Abs. 2 StPO oder einen Unterbringungsbefehl nach § 463 Abs. 1 i. V. m. § 457 Abs. 2 StPO gegeben sind, was in aller Regel der Fall sein dürfte, gilt Nr. 2.1 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass über den Vollstreckungshaftbefehl und die Öffentlichkeitsfahndung nicht der Richter entscheidet, sondern die Vollstreckungsbehörde.

3. Umsetzung der Maßnahmen

3.1 Einschaltung von Publikationsorganen, insbesondere des Fernsehens

Die Publikationsorgane sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsfahndung mitzuwirken. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass viele Publikationsorgane zur Mitwirkung bereit sind.

Von praktischer Bedeutung für die inländische Fernsehfangung sind dabei die „Grundsätze für die bundesweite Ausstrahlung von Fahndungsmeldungen

im Fernsehen“ aus dem Jahr 1987, an deren Erarbeitung die ARD-Rundfunkanstalten und das ZDF einerseits sowie die Justizminister und Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder andererseits beteiligt waren. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern um Absichtserklärungen der Beteiligten darüber, wie sie im Rahmen einer Fernsehahndung verfahren wollen.

Wenn ausländische Fernsehsender in die Öffentlichkeitsfahndung eingeschaltet werden sollen, sind die Grundsätze der Internationalen Rechtshilfe und der Internationalen Fahndungsausschreibung zu beachten.

3.2 Nutzung des Internets

Um die Aufmerksamkeit der Internet-Nutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, ist es zweckmäßig, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten – etwa der Polizei – zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Sobald das Fahndungsziel erreicht ist oder die Ausschreibungsvoraussetzungen aus sonstigen Gründen nicht mehr vorliegen, ist die Nutzung des Internets zu Fahndungszwecken unverzüglich zu beenden. Darüber hinaus sind Internetfahndungen von der Staatsanwaltschaft – in den Fällen der Nr. 2.4 von der Vollstreckungsbehörde – regelmäßig, spätestens in halbjährlichen Abständen, hinsichtlich des weiteren Vorliegens der Ausschreibungsvoraussetzungen, insbesondere der weiteren Erfolgsaussichten dieser Fahndungsmethode, zu prüfen.

4. Öffentlichkeitsfahndung, die nicht ausschließlich Zwecken der Strafverfolgung oder -vollstreckung dient

Zum Strafverfahren im Sinne dieser Regelung gehören auch die Fälle des § 131a Abs. 2 StPO und des § 2 Abs. 3 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz. Die Inanspruchnahme der Fahndungshilfe durch Publikationsorgane sowie die Nutzung des Internets oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Fahndung für andere Aufgaben, insbesondere für präventivpolizeiliche Zwecke, zur Identifizierung von unbekanntem Toten, zur Auffindung von Vermissten sowie die Sachfahndung bleiben von dieser Regelung unberührt. Dies gilt auch dann, wenn die Fahndungshilfe durch die Medien für eine andere Aufgabe in Anspruch genommen wird, zugleich aber auch der Strafverfolgung dient und die andere öffentliche Aufgabe vorrangig ist.

5. Auskünfte an Publikationsorgane aus anderen Gründen

Das Informationsrecht, das den Publikationsorganen nach dem Presserecht zusteht, sowie Auskünfte (insbesondere nach § 475 StPO) und Mitteilungen von Amts wegen, die nicht auf Öffentlichkeitsfahndung abzielen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

II.

Der Runderlass vom 25. Juni 1997 (JMBl. S. 594) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 25 Bekleidungsordnung für die Justiz des Landes Hessen. RdErl. d. MdJ v. 22. 7. 2005 (2044 - IV/3 - 1032/00) – JMBl. S. 391 – – Gült.-Verz. Nr. 245 –

Aufgrund des § 89 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird der Runderlass vom 2. Juni 2004 (JMBl. S. 273) wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Eigene und landeseigene Dienstbekleidung

(1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und die Angestellten sowie Arbeiter der unter § 1 Abs. 2 benannten Dienste tragen landeseigene Dienstbekleidung. Zur Ergänzung oder Ersatz der Dienstbekleidung wird im Wege der Verrechnung eine Gutschrift in Höhe des im Haushaltsplan jeweils festgelegten Betrages gewährt, der auf einem personenbezogenen Dienstbekleidungskonto bargeldlos zur Verfügung steht. Teilzeitbeschäftigte erhalten ebenfalls die volle Gutschrift. Der Anspruch auf die Gutschrift beginnt mit Ablauf des zwölften Monats nach der Übernahme der Grundausstattung. Die Gutschrift entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Verpflichtung, Dienstbekleidung zu tragen, endet.

(2) Am Jahresende verbleibende Guthaben auf dem Dienstbekleidungskonto werden in das Folgejahr übernommen und müssen bis zum 31. Oktober des neuen Jahres für den Kauf von Dienstbekleidungsstücken verwendet werden. Danach verfallen die noch vorhandenen Guthaben aus dem Vorjahr.

(3) In allen Fällen, in denen das Tragen ziviler Kleidung nicht nur kurzzeitig genehmigt wird und bei einer länger als drei Monate andauernden Dienstunfähigkeit, entfällt die Gutschrift anteilmäßig. Die Beschäftigungsdienststelle hat den Wegfall des Anspruchs auf die Gutschrift weiterzumelden. Gleiches gilt bei Elternzeit und Beurlaubung ohne Bezüge und bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

(4) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und bei Angestellten und Arbeitern verfallen noch vorhandene Guthaben auf dem Dienstbekleidungskonto.

(5) Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses gehen die Dienstbekleidungsstücke in das Eigentum der unter § 1 Abs. 2 genannten Bediensteten über. Die Bediensteten sind in diesem Fall verpflichtet, die Hoheitsabzeichen und Abzeichen der Amtsbezeichnung zu entfernen und zu vernichten.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Versorgung mit Dienstbekleidung

(1) Die Dienstbekleidung wird beim Logistikzentrum der Polizei in Ditzingen (Baden-Württemberg) im Wege des Versandhandels erworben. Anhand des Dienstbekleidungskataloges können die Bediensteten beim Logistikzentrum der Polizei in Ditzingen (Baden-Württemberg) die Stücke der Dienstbekleidung bestellen. Die im Katalog ausgewiesenen Preise werden von dem personenbezogenen Dienstbekleidungskonto abgebogen. Mit der Lieferung der Dienstbekleidung erhalten die Bediensteten eine Mitteilung über die Höhe des abgesetzten und noch zur Verfügung stehenden Dienstbekleidungszuschusses. Für den Erwerb der Dienstbekleidungsstücke, deren Kosten über den verfügbaren Dienstbekleidungszuschuss hinausgehen, wird den Bediensteten auf der Grundlage des Dienstbekleidungskataloges der Differenzbetrag in Rechnung gestellt.

(2) Die Grundausrüstung der unter § 1 Abs. 2 benannten Bediensteten veranlasst die jeweilige Dienststelle. Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen sind in § 3 Abs. 1 geregelt.“

3. Die Anlage „Tragezeiten der Dienstbekleidungsstücke“ wird aufgehoben.

BEKANNTMACHUNGEN

Gründung der Justizvollzugsanstalt Hünfeld

Bek. d. MdJ v. 18 . 7. 2005 (4402 H 1 - IV/A2 - 2005/1706 - IV/A)

Mit Wirkung vom 1. Mai 2005 wird die Justizvollzugsanstalt Hünfeld gegründet. Die teilprivatisierte selbstständige Anstalt führt die Bezeichnung

„Justizvollzugsanstalt Hünfeld.“

Die Postanschrift lautet: Molzbacher Str. 37, 36088 Hünfeld.

RUNDVERFÜGUNGEN DER PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. in d. OLG vom 26. 07. 2005
(5413 E - II/3 - 2325/05) – JMBI. S. 393 –.**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Kassel“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 117 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 30. September 2004 für ungültig erklärt.

BERICHTIGUNG

zum JMBI. vom 1. 8. 2005, S. 370:

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Hessen vom 13. Juli 2005; Rentensteigerungsbetrag –

Aufgrund eines Versehens der Druckerei ist im Text des oben genannten Beschlusses das Euro-Zeichen unrichtig dargestellt. Der Beschluss lautet richtig wie folgt:

„Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905 % auf € 43,21 erhöht und die laufenden Renten werden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 um 2,4905 % erhöht.“

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Justizministerium

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

AR Hartmut Rögner.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum ROR : RR Jens-Ullrich Perlwitz in Frankfurt am Main
(Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda).

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Richterin am OLG Dr. Marlene Schroers in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. LG : Präs. d. AG (Offenbach am Main) Holger Gaßmann in
Marburg;

zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Dr. Christine Schmidt in Darmstadt
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Dir. d. AG : Richter am AG Volker Timm in Frankenberg (Eder).

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Dr. Lars Rhode – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zum
Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar bestellt wurden:

RA Dr. Rainer Gött mit dem Amtssitz in Seligenstadt und RA Michael Wurst mit dem
Amtssitz in Grünberg.

Ausgeschieden sind:

Aufgrund des Erreichens der Altergrenze:

Notarin Helga Naujack-Engel und Notar Peter Deetjen in Frankfurt am Main, Notar
Matthias Dingledey in Gießen und Notar Dr. Eberhard W. Wenzel in Kassel.

Auf eigenen Antrag:

Notar Jörg H. Schweitzer in Frankfurt am Main.

Der Amtssitz des Notars Peter Rosbach würde von Hünfelden nach Limburg an der Lahn verlegt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Im Hessischen Ministerium der Justiz ist eine Stelle ausgeschrieben, die mit einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 3) besetzt werden kann.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Schlüchtern (R 1 mit Amtszulage nach Fußnote 1).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Es handelt sich um die Erneuerung der Ausschreibung im JMBl. vom 1. Mai 2004 (JMBl. S. 217).

Verwaltungsgerichtsbarkeit

4. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Die Präsidentin oder den Präsidenten
des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Abschnitt A I Nr. 2 Buchst. a Abs. 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. Februar 1999 (JMBl. S. 222), geändert durch Rund-erlass vom 10. August 2004 (JMBl. S. 323).

Es ist folgende freie Notarstelle zu besetzen:

Landgerichtsbezirk Limburg:

in der Gemeinde Hünfelden (Amtsgerichtsbezirk Limburg)

Der Amtssitz muss in der vorbezeichneten Gemeinde genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen des o. g. Runderlasses in der Fassung vom 10. 8. 2004 – JMBl. S. 323 – (Abschnitt A. II. Nr. 1 und 2.) erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **13. Oktober 2005** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. I. Nr. 2. Buchst. c a.a.O.) bei dem Präsidenten des Landgerichts Limburg an der Lahn einzureichen.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Prof. Dr. Ingo Koller/Prof. Dr. Wulf-Henning Roth/Dr. Winfried Morck
Handelsgesetzbuch,

5. Auflage, 2005, XXIX, 1198 Seiten, in Leinen, € 49,00

Verlag C.H. Beck

ISBN 3-406-53330-2

Mit der 5. Auflage wurde der kleine kompakte Kommentar des Handelsgesetzbuches durchgängig in Rechtsprechung und Literatur auf den Stand von Anfang November 2004 gebracht. Er berücksichtigt (Stand der Gesetzgebung 15. Dezember 2004) u. a. Änderungen durch das Bilanzkontrollgesetz, das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das Bilanzrechtsreformgesetz, das Gesetz zur Harmonisierung der Haftung im Luftverkehr, das 1. Justizmodernisierungsgesetz und das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz.

Die Handhabung gestaltet sich für den Praktiker aufgrund einer guten Systematik, einem relativ weitgehenden Verzicht auf Abkürzungen bei perfektem Umgang mit der Sprache sowie dem Fettdruck wichtiger Stichworte und Begriffe angenehm. Zwar liegt das Bestreben der Autoren auf der Hand, auf engem Raum möglichst viele Informationen unterzubringen, jedoch überrascht es aufgrund anderweitiger Erfahrungen, dass ganze Textpassagen tatsächlich flüssig lesbar sind. Dies ermöglicht ein schnelles Zurechtfinden. Die Erläuterungen sind fundiert und vermitteln dem Leser alle wichtigen Aspekte. Ein rundum gelungener Praxiskommentar.

Erich Fischer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Beck-Rechtsberater im dtv Band 50637

Bernhard F. Klinger, **Erbrecht in Frage und Antwort**,

Stand: 1. Mai 2005, XII, 226 Seiten, kartoniert, € 9,50

ISBN 3-406-52748-5

Dieser Ratgeber wendet sich nicht an den zivilrechtlich tätigen Juristen. Vielmehr gelingt es dem Erbrechtsexperten Bernhard F. Klinger, dem mit praktischen erbrechtlichen Fragestellungen konfrontierten Laien klare und übersichtliche Antworten zu geben. In sechs Teilen werden Mittel der Nachfolgeplanung, Vorsorge zu Lebzeiten, was nach dem Erbfall zu tun ist, Rechte der am Erbfall Beteiligten, Erbschaftssteuer sowie Kosten und Gebühren kurz und unter Verzicht auf erbrechtliche Spezialprobleme erläutert. Wichtige Hinweise werden im Text besonders hervorgehoben. Häufige Beispiele geben zusätzliche Sicherheit zum Verständnis.

Alles in allem: ein empfehlenswerter Berater für Rechtsuchende ohne juristische Vorkenntnisse.

Erich Fischer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Peter Hartmann: **Kostengesetze**

35. Auflage, 2005, 2119 Seiten, Leinen, € 109.-

Verlag C.H. Beck, München 2005

ISBN 3 406 53489 9

Nachdem „der“ Hartmann, das Standardwerk zum gesamten Kostenrecht, im letzten Jahr die umfangreichen und grundlegenden Strukturänderungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz aufgenommen und verarbeitet hat, sind seit dessen Inkrafttreten zum 1. Juli 2004 weitere bedeutsame Änderungen im Kostenrecht eingetreten. In der neuen Kommentierung sind das Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz vom 3. Juli 2004 und die dazugehörige Verordnung vom 30. September 2004 berücksichtigt, sowie eine ganze Anzahl weiterer Gesetze aus dem Jahr 2004 (u. a. Anhörungsrüggengesetz vom 9. Dezember 2004, Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004, EG-Prozesskostenhilfegesetz vom 15. Dezember 2004), als auch bereits aus dem Jahr 2005 die Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 1. März 2005 und das zum 1. April 2005 in Kraft getretene Justizkommunikationsgesetz.

Die bekannte und bewährte Struktur ist beibehalten worden. Die kompakte Form der Kommentierung unter weitreichender Einbeziehung und Auswertung insbesondere der Rechtsprechung ermöglicht einen schnellen Einstieg in die jeweilige Materie, aber auch eine fundierte Auseinandersetzung mit Einzelproblemen einschließlich des erforderlichen Zugangs zu weiteren Quellen und Fundstellen. Das zügige Auffinden des Gesuchten wird zudem durch die fett gedruckten Hervorhebungen von Stichworten angenehm unterstützt. Der Weg durch den -trotz der mit vielen Gesetzesänderungen beabsichtigten Vereinfachungen- immer noch bestehenden Dschungel des Kostenrechts wird durch den Kommentar wesentlich erleichtert.

„Der Hartmann“ bleibt unverzichtbares Handwerkszeug des mit kostenrechtlichen Fragen beschäftigten Praktikers.

Wiesbaden, den 15. Juli 2005

Ruth Schröder
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2005

Nr. 10

Inhalt:		Seite
	Runderlasse	
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft (Aktenordnung, Akto)	402
	Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	402
	Neuinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)	403
	Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität ...	403
	Bekanntmachungen	
	Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004	415
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	450
	Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers	451
	Rundverfügungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts	
	Verlust von Dienstsiegeln	451
	Rundverfügungen des Präsidenten des Hessischen Landessozialgerichts	
	Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit	452
	Bekanntmachungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Erste Wahlbekanntmachung	468
	Rechtsprechung	
	Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. 7. 2005 - 6 UZ 255/05 -	471
	Personalmeldungen	473
	Stellenausschreibungen	480
	Rücknahme der Ausschreibung freier Notarstellen	482
	Buchbesprechungen	482
	Hinweise	
	Voraussichtliche Einstellung von Justizsekretärinnen und Justizsekretären zum 1. 7. 2006 in die hessische Justizverwaltung ..	488
	Voraussichtliche Einstellung von Rechtspflegeanwärterinnen und Rechtspflegeanwärttern zum 1. 7. 2006 in die hessische Justizverwaltung	489

RUNDERLASSE

Nr. 26 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Aktenordnung, AktO). RdErl. d. MdJ. v. 25. 8. 2005 (1454 - I/C2 - 2005/3255) – JMBl. S. 402 – – Gült.-Verz. Nr.: 2103 –

RdErl. v. 26.10.2004 (JMBl. S. 613)
8. 3.2005 (JMBl. S. 221)
11. 5.2005 (JMBl. S. 264)
21. 6.2005 (JMBl. S. 353)

I.

§ 15a Abs. 1 Satz 1 der bundeseinheitlichen Aktenordnung vom 26. Oktober 2004 (JMBl. S. 613), zuletzt geändert durch Runderlass vom 21. Juni 2005 (JMBl. S. 353), wird wie folgt gefasst:

„Insolvenzverfahren, einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, werden wie folgt erfasst:

Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO bzw. §§ 354 und 356 InsO)

Registerzeichen IK: Verbraucher und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach §§ 354 und 356 InsO.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Nr. 27 Neuinkraftsetzung der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). RdErl. d. MdJ v. 2. 9. 2005 (2344 - II/B 1 - 2005/6938 - I/A 2) – JMBl. S. 402 – – Gült.-Verz. Nr. 2105 –

Die durch Runderlass vom 21. März 2000 (JMBl. S. 103) neu in Kraft gesetzte Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassvereinbarung zum 1. November 2005 erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen.

Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 21. 3. 2000 (JMBl. S. 103)
10. 8. 2001 (JMBl. S. 494)
1. 7. 2003 (JMBl. S. 257).

**Nr. 28 Neinkraftsetzung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).
RdErl. d. MdJ v. 2. 9. 2005 (2344 - II/B 1 - 2005/7174 - I/A 2) – JMBl. S. 403 –
– Gült.-Verz. Nr. 2105 –**

Die durch Runderlass vom 21. März 2000 (JMBl. S. 104) neu in Kraft gesetzte Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird in der durch die in Abs. 3 genannten Runderlasse geänderten Fassung im Zuge der Erlassbereinigung zum 1. November 2005 erneut neu in Kraft gesetzt.

Von einem vollständigen Neuabdruck wird wegen des Umfangs und der bestehenden amtlichen Handausgabe sowie der hierzu ergangenen Ergänzungslieferungen abgesehen. Gleichzeitig treten folgende Runderlasse außer Kraft:

RdErl. v. 21. 3. 2000 (JMBl. S. 104)
10. 8. 2001 (JMBl. S. 494)
1. 7. 2003 (JMBl. S. 257).

**Nr. 29 Gemeinsame Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Gem. RdErl. d. HMdLuS (LPP 22 - Lo - 22 g 04 45 - 4303/05) und des HMdJ (4110 - III/C 1 - 2005/4684 - III/A) v. 24./27. 7. 2005 – JMBl. S. 403 –
– Gült.-Verz.Nr. 242, 3100 –**

I.

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die Verfolgung der Organisierten Kriminalität ist ein wichtiges Anliegen der Allgemeinheit. Es ist eine zentrale Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, dieser Erscheinungsform der Kriminalität wirksam und mit Nachdruck zu begegnen.
- 1.2 Aufklärungserfolge können nur erreicht werden, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei im einzelnen Verfahren und verfahrensübergreifend besonders eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten; dies setzt eine möglichst frühzeitige gegenseitige Unterrichtung voraus. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit dem Zoll- und dem Steuerfahndungsdienst.
- 1.3 Notwendig ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen, insbesondere den Justizvollzugsanstalten, den Finanz- und Zollbehörden, den Ordnungsbehörden (zum Beispiel Ausländer- und Gewerbeämter) sowie den Dienststellen der Arbeitsverwaltung.

2. **Begriff, Erscheinungsformen und Indikatoren der Organisierten Kriminalität**

2.1 Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Der Begriff umfasst nicht Straftaten des Terrorismus.

2.2 Die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität sind vielgestaltig. Neben strukturierten, hierarchisch aufgebauten Organisationsformen (häufig zusätzlich abgestützt durch ethnische Solidarität, Sprache, Sitten, sozialen und familiären Hintergrund) finden sich – auf der Basis eines Systems persönlicher und geschäftlicher kriminell nutzbarer Verbindungen - Straftäterverflechtungen mit unterschiedlichem Bindungsgrad der Personen untereinander, deren konkrete Ausformung durch die jeweiligen kriminellen Interessen bestimmt wird.

2.3 Organisierte Kriminalität wird zurzeit vorwiegend in den folgenden Kriminalitätsbereichen festgestellt:

- Rauschgifthandel und -schmuggel
- Waffenhandel und -schmuggel
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben (vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel)
- Schutzgelderpressung
- unerlaubte Arbeitsvermittlung und Beschäftigung
- illegale Einschleusung von Ausländern
- Warenzeichenfälschung (Markenpiraterie)
- Goldschmuggel
- Kapitalanlagebetrug
- Subventionsbetrug und Eingangsabgabenhinterziehung
- Fälschung und Missbrauch unbarer Zahlungsmittel
- Herstellung und Verbreitung von Falschgeld
- Verschiebung insbesondere hochwertiger Kraftfahrzeuge und von Lkw-, Container- und Schiffsladungen
- Betrug zum Nachteil von Versicherungen
- Einbruchsdiebstahl in Wohnungen mit zentraler Beuteverwertung.

Neben diesen Kriminalitätsbereichen zeichnen sich Ansätze Organisierter Kriminalität auch auf den Gebieten der illegalen Entsorgung von Sonderabfall und des illegalen Technologietransfers ab.

- 2.4 Indikatoren, die einzeln oder in unterschiedlicher Verknüpfung Anlass geben können, einen Sachverhalt der Organisierten Kriminalität zuzurechnen, sind in der Anlage genannt. Die Aufzählung ist nicht abschließend und nicht auf spezielle Deliktsbereiche abgestellt.

In Zweifelsfällen stellen die einander zugeordneten Strafverfolgungsbehörden umgehend Einvernehmen darüber her, ob sie einen Sachverhalt als Organisierte Kriminalität bewerten.

3. **Grundlagen der Zusammenarbeit**

- 3.1 Die zügige und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt eine aufeinander abgestimmte Organisation der Strafverfolgungsbehörden voraus. Ein identischer Aufbau ist nicht erforderlich.

3.2 Örtliche und überörtliche Stellen der Staatsanwaltschaft:

- 3.2.1 Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Abteilungsleiterin/ein Abteilungsleiter oder Staatsanwältin/Staatsanwalt bestellt, die/der die Aufgabe hat, in ständiger und enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen die Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu beobachten, zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren (Ansprechpartnerin/Ansprechpartner/OK-Beauftragte/OK-Beauftragter).

- 3.2.2 Der Abteilung oder dem Sachgebiet der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners/OK-Beauftragten soll die Bearbeitung aller Verfahren zugewiesen werden, denen Organisierte Kriminalität zugrunde liegt. Soweit besondere Zuständigkeiten bestehen (zum Beispiel für die Rauschgift- oder Wirtschaftskriminalität), können diese hiervon ausgenommen werden.

- 3.2.3 Bei der Generalstaatsanwältin/dem Generalstaatsanwalt werden die verfahrensübergreifenden Aufgaben der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners/OK-Beauftragten für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft einer Koordinatorin/einem Koordinator übertragen. Die Koordinatorin/der Koordinator sorgt auch dafür, dass über die Führung von Sammelverfahren umgehend entschieden wird.

Sie/er hat ferner die Aufgabe, den Erfahrungs- und Informationsaustausch auf überörtlicher Ebene zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei sowie mit den sonst in den in Nrn. 1.2 und 1.3 genannten Behörden vorzubereiten und durchzuführen. Nr. 3.2.2 gilt sinngemäß.

- 3.2.4 Die Generalstaatsanwältin/der Generalstaatsanwalt prüft in geeigneten Fällen, ob bestimmte Verfahren für den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften einer Staatsanwaltschaft zuzuweisen sind (§§ 143, 145 GVG).

3.3 Örtliche und überörtliche Stellen der Polizei:

- 3.3.1 Zur Aufdeckung und Verfolgung von Organisierter Kriminalität werden beim Hessischen Landeskriminalamt sowie je nach Bedarf im örtlichen oder regio-

nalen Bereich an Brennpunkten der Organisierten Kriminalität spezialisierte Dienststellen/Einheiten eingerichtet oder ausgebaut, die insbesondere deliktsübergreifend und täterorientiert ermitteln.

Fälle der deliktstreuen Organisierten Kriminalität, insbesondere der Rauschgiftkriminalität, können von den entsprechenden Fachdienststellen der Polizei bearbeitet werden. Sonderkommissionen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sollen nur in Ausnahmefällen eingerichtet werden.

- 3.3.2 Den örtlichen oder regionalen Dienststellen obliegen in enger Abstimmung mit der für das jeweilige Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft die polizeilichen Ermittlungen einschließlich operativer Maßnahmen.

Zu ihren Aufgaben gehören ferner

- das Zusammenführen OK-relevanter Erkenntnisse
- die Mitwirkung an der Erstellung des Kriminalitätslagebildes “Organisierte Kriminalität” für das Land
- der Informationsaustausch
 - mit der Staatsanwaltschaft
 - mit den Organisierte Kriminalität bearbeitenden Dienststellen des Landes.

- 3.3.3 Das Hessische Landeskriminalamt wertet zentral den OK-Bereich betreffende Informationen aus und verknüpft sie mit eigenen und länderübergreifenden Erkenntnissen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit führt es die Ermittlungen selbst oder wirkt im Rahmen seiner Fachaufsichtsbefugnisse auf ihre Durchführung durch andere Dienststellen hin. Für den Informationsaustausch gilt Nr. 3.3.2 entsprechend.

- 3.3.4 Das Bundeskriminalamt wertet zentral OK-relevante Informationen aus und verknüpft sie mit Erkenntnissen aus eigenen Verfahren und aus dem internationalen Bereich. Es führt im Rahmen seiner originären oder auftragsabhängigen Zuständigkeit die kriminalpolizeilichen Ermittlungen selbst oder weist sie im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen einem Land zu.

- 3.4 Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist eine Aufgabe nicht nur der in den Nr. 3.2 und 3.3 aufgeführten Stellen und Beamtinnen/Beamten. Vielmehr sind alle Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden gehalten, auf Anzeichen für Organisierte Kriminalität zu achten:

- 3.4.1 Die Leiter der Staatsanwaltschaften wirken darauf hin, dass Fälle der Organisierten Kriminalität grundsätzlich von besonderen Dezernentinnen/Dezernenten bearbeitet werden.

- 3.4.2 Im Bereich der Polizei sind entsprechende Erkenntnisse an die zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität eingerichteten Organisationseinheiten bzw. die OK-Koordinatorinnen/Koordinatoren weiterzuleiten.

4. **Zusammenarbeit bei der Verfahrensbearbeitung**

- 4.1 Vorrangiges Ziel der Ermittlungen muss es sein, in den Kernbereich der kriminellen Organisation einzudringen und die im Hintergrund agierenden hauptverantwortlichen Straftäterinnen/Straftäter zu erkennen, zu überführen und zur Aburteilung zu bringen.
- 4.2 Die Staatsanwältin/der Staatsanwalt macht möglichst frühzeitig von ihrer/seiner Sachleitungsbefugnis Gebrauch.
Die Verfahrenstaktik und die einzelnen Ermittlungsschritte sind abzustimmen.
- 4.2.1 Der Grundsatz, dass Ermittlungen straff und beschleunigt zu führen sind, gilt auch in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität. Das vorrangige Ermittlungsziel ist aber im Auge zu behalten, auch wenn dies längerdauernde Ermittlungen erfordert.
- 4.2.2 Im Interesse des vorrangigen Ermittlungszieles sind die Mittel zur Begrenzung des Verfahrensstoffes (§§ 153 ff. StPO) möglichst frühzeitig zu nutzen. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf das Hauptverfahren, das sich auf die wesentlichen Vorwürfe konzentrieren sollte.
- 4.2.3 Die Abfolge der Ermittlungshandlungen wird in erster Linie von dem vorrangigen Ermittlungsziel bestimmt. Einzelne Maßnahmen können vorläufig zurückgestellt werden, wenn ihre Vornahme die Erreichung dieses Zieles gefährden würde. Dies gilt nicht, wenn sofortige Maßnahmen wegen der Schwere der Tat oder nach Maßgabe des Polizeirechts aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten sind.
- 4.2.4 Erfordert die Erledigung von Verfahren gegen Randtäterinnen/Randtäter der kriminellen Organisation oder sonstige Nebenbeteiligte noch weitere Ermittlungen, so darf der schnelle Abschluss dieser Verfahren dem vorrangigen Ermittlungsziel nicht übergeordnet werden.
Bei der gebotenen Abwägung ist den Ermittlungen gegen die verantwortlichen Haupttäterinnen/Haupttäter der Vorzug zu geben; die übrigen Verfahren sind vorübergehend zurückzustellen.
- 4.3 In Verfahren wegen Organisierter Kriminalität soll möglichst die Staatsanwältin/der Staatsanwalt die Anklage vertreten, die/der die Ermittlungen geleitet hat.
- 4.4 Für die Zusammenarbeit bei der Inanspruchnahme von Informantinnen/Informanten, bei dem Einsatz von V-Personen und Verdeckten Ermittlerinnen/Ermittlern sowie beim Zeugenschutz gelten die hierfür erlassenen Richtlinien.
- 4.5 Für die Zusammenarbeit im Rahmen von Initiativermittlungen gilt Nr. 6.

5. **Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit**

- 5.1 Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei hat zum Ziel, dass beide Behörden einen vertieften und gleichen Erkenntnisstand über die Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität und die spezifischen Probleme einschlägiger Verfahren gewinnen, gemeinsam fortentwickeln und bei den jeweiligen Einzelmaßnahmen zugrunde legen.

Die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit dient auch der Verständigung über die örtliche und zeitliche Steuerung der Ermittlungskapazitäten von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei durch Bildung von Schwerpunkten entsprechend dem jeweiligen Lagebild.

- 5.2 Die Staatsanwaltschaft und die Polizei vereinbaren regelmäßige Dienstbesprechungen, bei denen insbesondere erörtert werden
- Lage, voraussichtliche Entwicklung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in ihrem Bereich,
 - Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Ablauf von Ermittlungs- und gerichtlichen Verfahren, auch Auswirkungen von Fehlern in der Ermittlungstätigkeit,
 - Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Anwendung verdeckter Ermittlungsmethoden und aus dem Zeugenschutz einschließlich der Sicherung der gebotenen Geheimhaltung,
 - Erkenntnisse und Erfahrungen aus Maßnahmen zur Gewinnabschöpfung,
 - örtliche Praxis der internationalen Rechtshilfe und sonstigen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden,
 - allgemeine Fragen der Zusammenarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit.

Die Besprechungen sollen einmal jährlich, bei Bedarf auch häufiger, stattfinden. Dem Zollfahndungsdienst und gegebenenfalls der Steuerfahndung soll Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden.

Über die Zuziehung anderer Behörden entscheiden die beteiligten Stellen. Über das Ergebnis der Besprechungen ist den jeweils vorgesetzten Behörden zu berichten.

- 5.3 Gemeinsame Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sind vorzusehen.
- 5.4 Die Hospitation von Beamtinnen/Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei bei der jeweils anderen Behörde ist zu ermöglichen.

6. **Initiativmittlungen**

- 6.1 Organisierte Kriminalität wird nur selten von sich aus offenbar. Strafanzeigen in diesem Bereich werden häufig nicht erstattet.

Die Aufklärung und wirksame Verfolgung der Organisierten Kriminalität setzt daher voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei von sich aus im Rahmen

ihrer gesetzlichen Befugnisse Informationen gewinnen oder bereits erhobene Informationen zusammenführen, um Ansätze zu weiteren Ermittlungen zu erhalten (Initiativermittlungen).

- 6.2 Liegt ein Sachverhalt vor, bei dem nach kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist, besteht ein Anfangsverdacht (§ 152 Abs. 2 StPO). Dieser löst die Strafverfolgungspflicht aus. Es ist nicht notwendig, dass sich der Verdacht gegen eine bestimmte Person richtet.

Bleibt nach Prüfung der vorliegenden Anhaltspunkte unklar, ob ein Anfangsverdacht besteht und sind Ansätze für weitere Nachforschungen vorhanden, so können die Strafverfolgungsbehörden diesen nachgehen. In solchen Fällen besteht keine gesetzliche Verfolgungspflicht. Ziel ist allein die Klärung, ob ein Anfangsverdacht besteht. Strafprozessuale Zwangs- und Eingriffsbefugnisse stehen den Strafverfolgungsbehörden in diesem Stadium nicht zu.

Ob und inwieweit die Strafverfolgungsbehörden sich in diesen Fällen um weitere Aufklärung bemühen, richtet sich nach Verhältnismäßigkeitserwägungen; wegen der besonderen Gefährlichkeit der Organisierten Kriminalität werden sie ihre Aufklärungsmöglichkeiten bei Anhaltspunkten für solche Straftaten in der Regel ausschöpfen.

- 6.3 Die Befugnisse der Polizei zu Initiativermittlungen im Rahmen der Gefahrenabwehr richten sich nach den Polizeigesetzen, in Hessen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

- 6.4 Bei Initiativermittlungen liegen häufig die Elemente der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr in Gemengelage vor oder gehen im Verlauf eines Verdichtungs- und Erkenntnisprozesses ineinander über. Staatsanwaltschaft und Polizei arbeiten auch in diesem Bereich eng zusammen. Für die Zusammenarbeit gelten die Nr. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass
- das Ziel der Initiativermittlungen die Klärung des Anfangsverdachts/der Gefahrenlage ist,
 - der Staatsanwaltschaft in Fällen der Gefahrenabwehr eine Leitungsbefugnis nicht zusteht.

- 6.5 Die Zusammenarbeit obliegt auf der Seite der Staatsanwaltschaft der Behörde, die für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens zuständig wäre. In Zweifelsfällen entscheidet die nächsthöhere Behörde.

7. **Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten**

- 7.1 Die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren sind auch bei Vollzugsentscheidungen zu berücksichtigen.

- 7.2 Die Justizvollzugsanstalten sind über
- Verbindungen einer/eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen zur Organisierten Kriminalität,

- Erscheinungsformen und Entwicklung der Organisierten Kriminalität zu informieren, soweit es für Vollzugsentscheidungen erheblich sein kann und Belange der Strafverfolgung nicht entgegenstehen.
- 7.3 Die Information über die Gefangene/den Gefangenen muss möglichst bei der Einlieferung erfolgen. Anderenfalls ist sie nachzuholen. Sie obliegt der Staatsanwaltschaft, in Eilfällen der Polizei.
- 7.4 Den Vollzugsbehörden soll Gelegenheit gegeben werden, an den in Nr. 5.3 genannten Veranstaltungen teilzunehmen; bei Bedarf sind sie auch zu den Besprechungen nach Nr. 5.2 hinzuzuziehen.
- 7.5 Die Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Staatsanwaltschaft, in Eilfällen die Polizei, über Erkenntnisse, die für die Verfolgung der Organisierten Kriminalität von Bedeutung sein können.
- 7.6 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Justizvollzugsanstalt ist die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter.

8. **Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

8.1 Zoll- und Finanzbehörden

- 8.1.1 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für
 - Hinterziehung von Eingangsabgaben oder Verbrauchssteuern, zum Beispiel Gold- oder Alkoholschmuggel,
 - Straftaten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG), zum Beispiel Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Fleisch oder Getreide,
 - Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), zum Beispiel illegaler Technologietransfer, oder Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) mit Auslandsbezug,
 - Zuwiderhandlungen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, zum Beispiel Rauschgift- oder Waffenschmuggel, Warenzeichenfälschungen

feststellen, ist der Zollfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO, 42 AWG). Dies kann entweder über das Zollkriminalamt – Zentrales Zollfahndungsamt – oder das örtliche Zollfahndungsamt erfolgen.

Gewinnt der Zollfahndungsdienst im Rahmen seiner Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen Organisierter Kriminalität hindeuten und für deren Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Handelt es sich bei den Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes um Ermittlungen wegen einer Zoll- oder Verbrauchssteuerstraftat, so ist das Steuergeheimnis zu beachten. Es ist dann im Einzelfall zu prüfen, ob das Steuergeheimnis durchbrochen werden kann.

8.1.2 Soweit Staatsanwaltschaft oder Polizei bei ihren Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität Anhaltspunkte für Steuerstraftaten feststellen, ist der Steuerfahndungsdienst zu unterrichten (vgl. §§ 403, 116 AO).

8.1.3 Staatsanwaltschaft und Polizei treffen im Einvernehmen mit den Zollbehörden Vorkehrungen, die einen Informationsaustausch über Fälle ermöglichen, in denen verdeckte Ermittlungsmethoden zum Einsatz kommen.

Gewinnt der Steuerfahndungsdienst im Rahmen seiner steuerstrafrechtlichen Ermittlungen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Organisierter Kriminalität hindeuten und für deren Aufklärung die Polizei/Staatsanwaltschaft zuständig ist, so unterrichtet er die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn das Steuergeheimnis dem nicht entgegensteht.

Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

8.2 Andere Behörden

Die Organisierte Kriminalität kann mit strafrechtlichen Mitteln allein nicht mit Erfolg bekämpft werden. Die von ihr ausgehenden Gefahren sind auch bei den Entscheidungen der Ordnungsbehörden (vgl. Nr. 1.3) und sonstiger Verwaltungsbehörden zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsbehörden können ferner zur Aufklärung der Organisierten Kriminalität beitragen, indem sie relevante Erkenntnisse, zum Beispiel über unerlaubte Arbeitsvermittlung und –beschäftigung, illegale Einschleusung von Ausländern, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen.

8.3 Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Für die verfahrensübergreifende Zusammenarbeit kann sich die Einrichtung von Gesprächskreisen auf örtlicher und überörtlicher Ebene durch die Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner/OK-Beauftragten und Koordinatorinnen/Koordinatoren (Nr. 3.2) empfehlen.

9. **Schutz der Ermittlungen**

Dem Schutz der Ermittlungen kommt in Verfahren wegen Organisierter Kriminalität besonders hohe Bedeutung zu. Ihm muss durch alle beteiligten Stellen Rechnung getragen werden. Um das vorrangige Ermittlungsziel (vgl. Nr. 4.1) nicht zu gefährden, ist sicherzustellen, dass

- ausschließlich unmittelbar an den Ermittlungen Beteiligte Kenntnis von Maßnahmen der verdeckten Informationsgewinnung erlangen,
- in den mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität befassten Dienststellen/Organisationseinheiten alle Voraussetzungen für den Schutz der Ermittlungen gegeben sind.

Die Rechte der Verteidigung bleiben unberührt.

10. **In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Richtlinien basieren auf einer Vereinbarung der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren des Bundes und der Länder. Sie werden für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

II.

Auf die Veröffentlichung des Gemeinsamen Runderlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 3136 wird hingewiesen.

Generelle Indikatoren zur Erkennung OK-relevanter Sachverhalte *

Vorbereitung und Planung der Tat

- präzise Planung
- Anpassung an Markterfordernisse durch Ausnützen von Marktlücken, Erkundungen von Bedürfnissen u.ä.
- Arbeit auf Bestellung
- hohe Investitionen, zum Beispiel durch Vorfinanzierung aus nicht erkennbaren Quellen
- Verschaffung und Nutzung legaler Einflussphären
- Vorhalten von Ruheräumen im Ausland

Ausführung der Tat

- präzise und qualifizierte Tatdurchführung
- Verwendung verhältnismäßig teurer oder schwierig einzusetzender wissenschaftlicher Mittel und Erkenntnisse
- Tätigwerden von Spezialisten (auch aus dem Ausland)
- arbeitsteiliges Zusammenwirken
- Einsatz von polizeilich “unbelasteten” Personen
- Konstruktion schwer durchschaubarer Firmengeflechte

Finanzgebaren

- Einsatz von Geldmitteln ungeklärter Herkunft im Zusammenhang mit Investitionen
- Inkaufnahme von Verlusten bei Gewerbebetrieben
- Diskrepanz zwischen dem Einsatz finanzieller Mittel und dem zu erwartenden Gewinn
- Auffälligkeiten bei Geldanlagen, zum Beispiel beim Kauf von Immobilien oder sonstigen Sachwerten, die in keinem Verhältnis zum Einkommen stehen

Verwertung der Beute

- Rückfluss in den legalen Wirtschaftskreislauf
- Veräußerung im Rahmen eigener (legaler) Wirtschaftstätigkeiten
- Maßnahmen der Geldwäsche

Konspiratives Täterverhalten

- Gegenobservation
- Abschottung
- Decknamen
- Codierung in Sprache und Schrift
- Verwendung modernster technischer Mittel zur Umgehung polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

* Anmerkung:

Generelle Indikatoren sind allgemein kennzeichnende Merkmale, Spezielle Indikatoren werden unter Einbeziehung zusätzlicher Erkenntnisse zu deliktsspezifischen Handlungsformen und Gruppenstrukturen erarbeitet.

Täterverbindungen/Tatzusammenhänge

- überregional
- national
- international

Gruppenstruktur

- hierarchischer Aufbau
- ein nicht ohne weiteres erklärbares Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnis zwischen mehreren Tatverdächtigen
- internes Sanktionssystem

Hilfe für Gruppenmitglieder

- Fluchtunterstützung
- Beauftragung bestimmter Anwälte und deren Honorierung durch Dritte
- Aufwendung größerer Barmittel im Rahmen der Verteidigung
- hohe Kautionsangebote
- Bedrohung und Einschüchterung von Verfahrensbeteiligten
- Unauffindbarkeit von zuvor verfügbaren Zeugen
- ängstliches Schweigen von Betroffenen
- überraschendes Benennen von Entlastungszeugen
- Betreuung in der Untersuchungshaft/Strafhaft
- Versorgung von Angehörigen
- Wiederaufnahme nach der Haftentlassung

Korruption

- Einbeziehung in das soziale Umfeld der Täter
- Herbeiführen von Abhängigkeiten (zum Beispiel durch Sex, verbotenes Glücksspiel, Zins- und Kreditwucher)
- Zahlung von Bestechungsgeldern, Überlassung von Ferienwohnungen, Luxusfahrzeugen usw.

Monopolisierungsbestrebungen

- „Übernahme“ von Geschäftsbetrieben und Teilhaberschaften
- Führung von Geschäftsbetrieben durch Strohleute
- Kontrolle bestimmter Geschäftszweige
- „Schutzgewährung“ gegen Entgelt

Öffentlichkeitsarbeit

- gesteuerte oder tendenziöse Veröffentlichungen, die von einem bestimmten Tatverdacht ablenken
- systematischer Versuch der Ausnutzung gesellschaftlicher Einrichtungen (zum Beispiel durch auffälliges Mäzenatentum)

BEKANNTMACHUNGEN

Übersicht über den Geschäftsanfall in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen im Jahr 2004. Bek. d. MdJ v. 23. 9. 2005 (1441 - I/C2 - 2005/8079 - I/C)
– JMBl. S. 415 –

(Letzte Übersicht für 2003 in JMBl. 2004 S. 500, 586, 588)

AMTSGERICHTE

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

	2002	2003	2004
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			
1. Mahnsachen	875.604	951.163	918.076
2. Zivilprozesssachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	108.948	115.215	116.946
Erledigungen	105.064	112.218	115.671
Unerledigt am Jahresende	52.225	55.461	56.487
b) Erledigte Verfahren	105.064	112.218	115.671
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	470	469	entfällt
	0,4%	0,4%	entfällt
Abhilfverfahren gemäß § 321a ZPO	48	28	entfällt
	0,0%	0,0%	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	311	286	entfällt
	0,3%	0,3%	entfällt
Arreste oder einstweilige Verfügungen	3.317	3.531	entfällt
	3,2%	3,1%	entfällt
Aufgebotsverfahren	961	988	entfällt
	0,9%	0,9%	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen			
Anträge auf Vollstreckerkklärung	273	269	entfällt
	0,3%	0,2%	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Wohnungsmietrecht	21.861	23.128	entfällt
	20,8%	20,6%	entfällt

	2002	2003	2004
Verkehrsunfallrecht	9.445 9,0%	9.363 8,3%	entfällt entfällt
Bau-/Architektenrecht	388 0,4%	295 0,3%	entfällt entfällt
Kaufrecht	9.733 9,3%	9.821 8,8%	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	58.257 55,4%	64.040 57,1%	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	entfällt entfällt	entfällt entfällt	29 0,0%
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	entfällt entfällt	319 0,3%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3.693 3,2%
Klageverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	60.460 52,3%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	51.170 44,2%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	306 0,3%
Schuldrechtsanpassungs und Bodenrechtssachen der neuen Länder	entfällt entfällt	entfällt entfällt	10 0,0%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	425 0,4%
Verkehrsunfallsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	6.983 6,0%

	2002	2003	2004
Wohnungsmietsachen	entfällt	entfällt	18.893
	entfällt	entfällt	16,3%
sonstige Mietsachen	entfällt	entfällt	2.470
	entfällt	entfällt	2,1%
Kaufsachen	entfällt	entfällt	9.470
	entfällt	entfällt	8,2%
Arzthaftungssachen	entfällt	entfällt	172
	entfällt	entfällt	0,1%
Reisevertragssachen	entfällt	entfällt	1.133
	entfällt	entfällt	1,0%
Kredit-/Leasingsachen	entfällt	entfällt	1.242
	entfällt	entfällt	1,1%
Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)	entfällt	entfällt	2.184
	entfällt	entfällt	1,9%
Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	entfällt	2.716
	entfällt	entfällt	2,3%
Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung	entfällt	entfällt	391
	entfällt	entfällt	0,3%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	entfällt	466
	entfällt	entfällt	0,4%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	68.810
	entfällt	entfällt	59,5%
3. Verteilungsverfahren	19	22	10
4. Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	6.957	6.295	6.655
5. Zwangsverwaltungen	3.017	2.047	2.284
6. Vollstreckungssachen	234.048	246.594	257.578
7. Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1.842	1.795	1.770

II. Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichsverfahren

1. Anträge auf Eröffnung des			
a) Insolvenzverfahren (IN)	8.067	8.531	8.636
b) Verbraucher- und Klein- insolvenzverfahren (IK)	1.975	2.772	3.658

	2002	2003	2004
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	3	9	9
2. Eröffnete			
a) Insolvenzverfahren (IN)	2.425	2.623	2.822
b) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	1.277	2.148	2.990
c) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	0	0	1
d) Konkursverfahren (Anschlusskonkursverfahren) und Vergleichsverfahren (VN)	16	28	1
e) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung	7	20	19

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1. Grundbuchsachen			
bis einschl. 2002			
a) Eintragungen von Eigentumsveränderungen	149.873	entfällt	entfällt
b) Eintragungen und Löschungen in Abteilung II und III	630.411	entfällt	entfällt
ab 2003			
a) Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht	entfällt	130.127	134.762
b) Eintragung/Veränderung von Rechten in Abt. II und III	entfällt	281.236	279.889
c) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum	entfällt	6.999	6.985
2. Landwirtschaftssachen	70	43	60
3. Registersachen (Eintragungen am Jahresende)			
a) Eingetragene Vereine	42.637	42.985	43.676
b) In das Handelsregister eingetragene Einzelkaufleute, juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen	33.633	33.557	34.034

	2002	2003	2004
Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	2.152	2.080	2.095
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	80.624	80.122	80.731
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	20	19	17
c) Eingetragene Genossenschaften	500	515	491
d) Seeschiffe	216	215	220
e) Binnenschiffe	269	266	260
4. Vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten			
a) Am Jahresende anhängige Vormundschaften, Pflugschaften	10.417	9.935	9.101
b) Am Jahresende anhängige Betreuungen	79.225	82.189	85.119
c) Betreuungsverfahren wurden anhängig	28.902	30.203	32.134
d) Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten wurden anhängig	800	845	989
e) Adoptionsachen	951	907	1.037
5. Unterbringungssachen (einschließlich Verfahren auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung) darunter Abschiebehafthsachen			
	20.953	21.911	22.654
	3.325	3.452	3.396
6. Verfügungen von Todes wegen, Nachlass- und Teilungssachen			
bis einschl. 2002			
a) Testamente und Erbverträge, die zur Verwahrung übergeben oder abgegeben, abgeliefert oder zur Aufbewahrung übersandt wurden	40.184	entfällt	entfällt
b) Vermittlungen von Auseinandersetzungen	2	entfällt	entfällt
c) Sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	45.084	entfällt	entfällt
ab 2003			
a) Testamentssachen (IV)	entfällt	39.814	37.309
b) Sonstige Nachlasssachen (VI)	entfällt	46.191	44.058

	2002	2003	2004
7. Gerichtliche Urkunden, Standesamtssachen			
a) Beurkundungen (werden ab dem Jahr 2003 nicht mehr in den Geschäftsübersichten erhoben)	21.791	entfällt	entfällt
b) Angelegenheiten der Beratungshilfe	33.901	38.186	42.080
c) Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	3.884	5.275	5.182
d) Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	65	69	78
e) Standesamtssachen	733	815	801
IV. Kirchengaustritte	27.383	29.985	21.872
V. Hinterlegungssachen	3.205	3.670	4.805

B. Familiensachen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	41.388	42.245	41.560
Erledigungen	39.818	41.586	43.121
Unerledigt am Jahresende	38.675	39.198	37.576
b) Erledigte Verfahren	39.818	41.586	43.121
Davon waren			
Scheidungsverfahren	18.372	18.969	19.205
	46,1%	45,6%	44,5%
andere Eheverfahren	231	195	194
	0,6%	0,5%	0,4%
Verfahren über abgetrennte Scheidungsfolgesachen	1.919	2.820	2.917
	4,8%	6,8%	6,8%
Verfahren über allein anhängige andere Familiensachen	19.068	19.420	20.635
	47,9%	46,7%	47,9%
Prozesskostenhilfverfahren	228	182	170
	0,6%	0,4%	0,4%

C. Strafsachen

	2002	2003	2004
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	52.001	56.782	55.752
Erledigungen	50.764	53.420	56.102
Unerledigt am Jahresende	21.283	24.363	24.110
b) Erledigte Verfahren	50.764	53.420	56.102
Davon waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft			
zuungunsten des Beschuldigten	24	59	54
	0,0%	0,1%	0,1%
zugunsten des Beschuldigten	90	76	67
	0,2%	0,1%	0,1%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	16	9	21
	0,0%	0,0%	0,0%
Eröffnungen des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung	22	14	15
	0,0%	0,0%	0,0%
Vorlagen/Verweisungen durch ein Gericht niederer Ordnung	89	127	67
	0,2%	0,2%	0,1%
in ein Strafverfahren übergegangene Bußgeldverfahren	22	22	30
	0,0%	0,0%	0,1%
Anklagen	35.997	38.259	42.225
	70,9%	71,6%	75,3%
Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren	4.440	4.141	3.000
	8,7%	7,8%	5,3%
Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren	1.180	1.072	1.130
	2,3%	2,0%	2,0%
Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls	349	368	428
	0,7%	0,7%	0,8%
Einsprüche gegen einen von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl	8.303	8.994	8.696
	16,4%	16,8%	15,5%

	2002	2003	2004
Einsprüche gegen einen von der Finanzbehörde beantragten Strafbefehl	145 0,3%	171 0,3%	260 0,5%
Privatklagen	81 0,2%	94 0,2%	94 0,2%
c) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Anträge auf Erlass von Strafbefehlen	37.527	38.851	41.178
2. Richterliche Entscheidungen in Haftsachen	10.427	10.109	9.025
3. Sonstige richterliche Maßnahmen	39.633	42.343	46.525

D. Bußgeldverfahren

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	23.332	19.720	19.906
Erledigungen	19.835	20.193	20.722
Unerledigt am Jahresende	4.894	5.756	5.600
b) Geschäftsanfall ausgewählter Verfahren			
1. Erzwingungshaftanträge	9.663	9.203	8.597
2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs. 3 StVG, § 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG (Halterhaftung)	1.369	1.449	1.654
3. Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden	198	249	201
4. Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	1.668	1.460	1.078

E. Rechtshilfesachen

Ersuchen an das Amtsgericht	23.075	22.824	20.467
Ersuchen an die Geschäftsstelle	10.699	10.895	10.232

LANDGERICHTE

A. Zivilsachen

	2002	2003	2004
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	33.573	36.856	36.080
Erledigungen	32.076	34.216	35.031
davon durch die			
Zivilkammer	27.003	28.788	29.687
Kammer für Handelssachen	5.047	5.402	5.318
Kammer für Baulandsachen	23	25	25
Entschädigungskammer	3	1	1
Wiedergutmachungskammer	0	0	0
Unerledigt am Jahresende	24.934	27.656	28.521
b) Erledigte Verfahren	32.076	34.216	35.031
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	608	705	entfällt
	1,9%	2,1%	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	554	521	entfällt
	1,7%	1,5%	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	2.157	2.181	entfällt
	6,7%	6,4%	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung, Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	354	318	entfällt
	1,1%	0,9%	entfällt
Baulandsachen	23	25	entfällt
	0,1%	0,1%	entfällt
Entschädigungs- und Rück- erstattungssachen	3	1	entfällt
	0,0%	0,0%	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Verkehrsunfallrecht	1.068	1.096	entfällt
	3,3%	3,2%	entfällt
Bau-/Architektenrecht	1.048	965	entfällt
	3,3%	2,8%	entfällt

	2002	2003	2004
Kaufrecht	3.575	3.363	entfällt
	11,1%	9,8%	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	22.686	25.041	entfällt
	70,7%	73,2%	entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO	entfällt	entfällt	86
	entfällt	entfällt	0,2%
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages sowie Anträge auf Erteilung der Voll- streckungsklausel nach Art. 31 EUGÜBK	entfällt	entfällt	382
	entfällt	entfällt	1,1%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt	entfällt	2.269
	entfällt	entfällt	6,5%
Klageverfahren	entfällt	entfällt	26.163
	entfällt	entfällt	74,7%
Sonstige zur Zuständigkeit des Prozess- gerichts gehörende Verfahren	entfällt	entfällt	6.131
	entfällt	entfällt	17,5%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Zivil-, Bauland-, Entschädigungs-, Rückerstattungskammern

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt	entfällt	1.324
	entfällt	entfällt	3,8%
Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt	entfällt	entfällt	407
	entfällt	entfällt	1,2%
Auseinandersetzungen von Rechtsge- meinschaften (auch Gesellschaften)	entfällt	entfällt	282
	entfällt	entfällt	0,8%
Gewerblicher Rechtsschutz	entfällt	entfällt	1.011
	entfällt	entfällt	2,9%

	2002	2003	2004
Miet-/Kredit-/Leasingsachen	entfällt	entfällt	3.095
	entfällt	entfällt	8,8%
Verkehrsunfallsachen	entfällt	entfällt	1.316
	entfällt	entfällt	3,8%
Kaufsachen	entfällt	entfällt	2.382
	entfällt	entfällt	6,8%
Arzthaftungssachen	entfällt	entfällt	226
	entfällt	entfällt	0,6%
Reisevertragssachen	entfällt	entfällt	33
	entfällt	entfällt	0,1%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/ Rückerstattungssachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt	entfällt	379
	entfällt	entfällt	1,1%
GESO-/Insolvenzanfechtungen	entfällt	entfällt	85
	entfällt	entfällt	0,2%
Sachenrechtsbereinigung und Boden-/ Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder	entfällt	entfällt	12
	entfällt	entfällt	0,0%
Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz	entfällt	entfällt	11
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	19.150
	entfällt	entfällt	54,7%
Handelskammer			
Handelsvertretersachen	entfällt	entfällt	522
	entfällt	entfällt	1,5%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	entfällt	520
	entfällt	entfällt	1,5%
Bausachen	entfällt	entfällt	291
	entfällt	entfällt	0,8%
Marken-/Pachtsachen	entfällt	entfällt	109
	entfällt	entfällt	0,3%
Wettbewerbssachen	entfällt	entfällt	654
	entfällt	entfällt	1,9%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	3.222
	entfällt	entfällt	9,2%

	2002	2003	2004
c) Erledigungen der Zivilkammern	27.003	28.788	29.687
Davon waren im Zeitpunkt der Erledigung anhängig			
bei dem Einzelrichter	21.018	25.290	26.804
	77,8%	87,8%	90,3%
bei der Kammer	5.985	3.498	2.883
	22,2%	12,2%	9,7%

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.888	5.664	5.308
Erledigungen	6.612	5.720	5.353
davon durch die			
Zivilkammer	6.549	5.662	5.306
Kammer für Handelssachen	63	58	47
Unerledigt am Jahresende	2.705	2.662	2.644
b) Erledigte Verfahren	6.612	5.720	5.353
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	15	19	entfällt
	0,2%	0,3%	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	2	6	entfällt
	0,0%	0,1%	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	32	38	entfällt
	0,5%	0,7%	entfällt
Klagen in Zwangsvollstreckungs- sachen, Anträge auf Vollstreckbar- erklärung	6	19	entfällt
	0,1%	0,3%	entfällt
Gewöhnliche Prozesse über Wohnungsmietrecht	1.076	988	entfällt
	16,3%	17,3%	entfällt
Verkehrsunfallrecht	816	687	entfällt
	12,3%	12,0%	entfällt
Bau-/Architektenrecht	54	41	entfällt
	0,8%	0,7%	entfällt
Kaufrecht	408	285	entfällt
	6,2%	5,0%	entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.203	3.637	entfällt
	63,6%	63,6%	entfällt

	2002	2003	2004
A) Erledigte Verfahren nach der Art			
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5 0,1%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	12 0,2%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5.118 95,6%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	218 4,1%
B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet			
Zivilkammern			
Wohnungsmietsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	1.165 21,8%
Sonstige Mietsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	150 2,8%
Verkehrsunfallachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	716 13,4%
Kaufsachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	371 6,9%
Arzthaftungssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	57 1,1%
Nachbarschaftssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	76 1,4%
Reisevertragssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	125 2,3%
Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	83 1,6%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt entfällt	entfällt entfällt	27 0,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt entfällt	entfällt entfällt	2.536 47,4%

	2002	2003	2004
Handelskammer			
Handelsvertreter­sachen	entfällt	entfällt	4
	entfällt	entfällt	0,1%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Bausachen	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Marken-/Pachtsachen	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Wettbewerbssachen	entfällt	entfällt	2
	entfällt	entfällt	0,0%
GESO-/Insolvenzanfechtung	entfällt	entfällt	0
	entfällt	entfällt	0,0%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	41
	entfällt	entfällt	0,8%
III. Beschwerden			
Eingänge	8.671	8.248	8.505

B. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.237	1.281	1.335
Erledigungen	1.274	1.285	1.275
Unerledigt am Jahresende	721	716	774
b) Erledigte Verfahren	1.274	1.285	1.275
Darunter waren			
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	22	21	17
	1,7%	1,6%	1,3%
Zurückverweisungen durch die Rechtsmittelinstanz	27	49	42
	2,1%	3,8%	3,3%
Anklagen	1.109	1.100	1.104
	87,0%	85,6%	86,6%

	2002	2003	2004
Vorlagen oder Verweisungen durch Gerichte niederer Ordnung	81 6,4%	85 6,6%	71 5,6%
Anträge auf Einleitung eines Sicherungsverfahrens	31 2,4%	29 2,3%	38 3,0%
II. Strafsachen in der Berufungsinstanz			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.209	3.348	3.362
Erledigungen	3.385	3.537	3.445
Unerledigt am Jahresende	1.366	1.174	1.084
b) Erledigte Verfahren	3.385	3.537	3.445
Davon waren			
Berufungen in Privatklageverfahren	3 0,1%	5 0,1%	6 0,2%
Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft	7 0,2%	8 0,2%	8 0,2%
durch die Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene Verfahren	33 1,0%	45 1,3%	52 1,5%
Berufungen in Officialverfahren	3.312 97,8%	3.436 97,1%	3.341 97,0%
Annahmeberufungen in Officialverfahren	30 0,9%	43 1,2%	39 1,1%
III. Beschwerden in Strafsachen			
Eingänge	3.335	3.617	3.395
IV. Strafvollstreckungssachen			
1. Verfahren vor der (kleinen) Strafvollstreckungskammer	7.959	8.115	9.552
2. Verfahren vor der (großen) Strafvollstreckungskammer	544	571	770

**STAATSANWALTSCHAFTEN UND AMTSANWALTSCHAFT
FRANKFURT AM MAIN**

A. Geschäfte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

	2002	2003	2004
I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	147.404	162.110	164.810
Erledigungen	151.312	165.341	166.236
Unerledigt am Jahresende	37.439	34.287	33.914
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	83.032	89.067	82.246
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	307	1.170	522

B. Geschäfte der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

I. Anzeigesachen (ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und Bußgeldsachen)			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	166.438	176.717	182.633
Erledigungen	171.364	180.000	187.343
Unerledigt am Jahresende	33.907	30.787	29.315
II. Anzeigen gegen unbekannte Täter	203.252	206.047	171.930
III. Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz	19.771	20.236	20.830

C. Strafvollstreckung

I. Zahl der Personen, gegen die eine Vollstreckung eingeleitet wurde	76.367	74.324	77.667
---	--------	--------	--------

	2002	2003	2004
II. Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe			
1. Zahl der Personen, welche die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet haben	1.685	2.142	2.729
2. Zahl der Tage der Ersatzfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung durch unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit abgewendet wurde	58.545	66.521	84.140

D. Andere Geschäfte der Staats-(Amts-)anwaltschaften

Gnadensachen	446	417	575
Entschädigungssachen nach dem StREG	254	283	610
Zivilsachen	77	151	5
Rechtshilfesachen	6.382	7.167	7.048

OBERLANDESGERICHT

A. Zivilsachen (ohne Familiensachen)

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Berufungsinstanz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	4.972	5.323	5.466
Erledigungen	5.353	5.954	5.970
Unerledigt am Jahresende	5.396	4.763	4.316
b) Erledigte Verfahren			
Davon waren			
Prozesskostenhilfverfahren	15	20	entfällt
	0,3%	0,3%	entfällt
Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse	17	7	entfällt
	0,3%	0,1%	entfällt
Arreste und einstweilige Verfügungen	113	102	entfällt
	2,1%	1,7%	entfällt

	2002	2003	2004
Klagen in Zwangsvollstreckungssachen			
Anträge auf Vollstreckbarerklärung	4 0,1%	5 0,1%	entfällt entfällt
Baulandsachen	7 0,1%	10 0,2%	entfällt entfällt
Entschädigungs- und Rückerstattungssachen	34 0,6%	34 0,6%	entfällt entfällt
Gewöhnliche Prozesse über			
Verkehrsunfallrecht	108 2,0%	137 2,3%	entfällt entfällt
Bau-/Architektenrecht	107 2,0%	78 1,3%	entfällt entfällt
Kaufrecht	415 7,8%	302 5,1%	entfällt entfällt
sonstigen Verfahrensgegenstand	4.531 84,6%	5.259 88,3%	entfällt entfällt

A) Erledigte Verfahren nach der Art

Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsverfahrens	entfällt entfällt	entfällt entfällt	3 0,1%
Entschädigungs-/Rückerstattungssachen	entfällt entfällt	entfällt entfällt	0 0,0%
Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung	entfällt entfällt	entfällt entfällt	140 2,3%
Berufungsverfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	5.781 96,8%
Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	entfällt entfällt	entfällt entfällt	46 0,8%

B) Erledigte Verfahren nach dem Sachgebiet

Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)	entfällt entfällt	entfällt entfällt	87 1,5%
---	----------------------	----------------------	------------

	2002	2003	2004
Arzthaftungssachen	entfällt	entfällt	106
	entfällt	entfällt	1,8%
Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	entfällt	entfällt	62
	entfällt	entfällt	1,0%
Verkehrsunfallsachen	entfällt	entfällt	189
	entfällt	entfällt	3,2%
Kaufsachen	entfällt	entfällt	184
	entfällt	entfällt	3,1%
Staatshaftungs-/Entschädigungs-/ Rückerstattungs-sachen (einschl. Enteignungsentschädigung)	entfällt	entfällt	29
	entfällt	entfällt	0,5%
Sonstiger Verfahrensgegenstand	entfällt	entfällt	5.313
	entfällt	entfällt	89,0%

II. Beschwerden

Eingänge	2.681	2.637	3.025
----------	-------	-------	-------

B. Familiensachen

I. Familiensachen in der Berufungsinanz

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.765	1.843	2.062
Erledigungen	1.767	1.772	2.101
Unerledigt am Jahresende	1.219	1.289	1.251

b) Erledigte Verfahren

	1.767	1.772	2.101
--	-------	-------	-------

Davon waren

Scheidungsverfahren	67	55	65
	3,8%	3,1%	3,1%
andere Eheverfahren	1	3	5
	0,1%	0,2%	0,2%

Verfahren über abgetrennte

Scheidungsfolgesachen und allein
anhängige andere Familiensachen

	1.695	1.712	2.029
	95,9%	96,6%	96,6%

Prozesskostenhilfverfahren

	4	2	2
	0,2%	0,1%	0,1%

	2002	2003	2004
II. Beschwerden in Familiensachen			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	1.527	1.587	1.748
Erledigungen	1.574	1.628	1.795
Unerledigt am Jahresende	359	306	260
b) Gegenstände der erledigten Beschwerdeverfahren insgesamt			
Davon betrafen			
Prozesskostenhilfe	808	889	1.067
	51,3%	54,6%	59,4%
einstweilige Anordnungen (§ 620c ZPO) über			
die elterliche Sorge	43	76	102
	2,7%	4,7%	5,7%
die Herausgabe eines Kindes	6	6	1
	0,4%	0,4%	0,1%
die Ehewohnung	12	22	18
	0,8%	1,4%	1,0%
die Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	1	2
	0,0%	0,1%	0,1%
Unterbringung eines Kindes nach § 1631 b BGB	2	entfällt	entfällt
	0,1%	entfällt	entfällt
den Wert des Verfahrensgegenstandes	64	78	94
	4,1%	4,8%	5,2%
eine Kostenangelegenheit	234	194	195
	14,8%	11,9%	10,9%
eine sonstige Angelegenheit	407	363	318
	25,8%	22,3%	17,7%

C. Strafsachen

I. Strafsachen in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	3	1	0
Erledigungen	0	4	1
Unerledigt am Jahresende	4	1	0

	2002	2003	2004
II. Strafsachen in der Revisionsinstanz			
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	338	356	337
Erledigungen	332	335	342
Unerledigt am Jahresende	53	74	69
III. Geschäftsanfall an sonstigen Verfahren			
Beschwerden in Strafsachen	1.476	1.594	1.482
Anträge auf Haftentscheidung (§§ 121 ff. StPO)	543	439	431
Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)	184	208	214
Auslieferungsverfahren	293	424	472
Verfahren nach § 23 EGGVG	32	60	49
Anträge nach § 99 BRAGO	198	199	220

D. Bußgeldverfahren

I. Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	407	458	473
Erledigungen	400	439	475
Unerledigt am Jahresende	28	47	45
b) Erledigte Verfahren	400	439	475
Davon waren			
Rechtsbeschwerden gegen ein Urteil	207	270	254
	51,8%	61,5%	53,5%
Rechtsbeschwerden gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	53	39	49
	13,3%	8,9%	10,3%
Anträge auf Zulassung der Rechts- beschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG)	140	130	172
	35,0%	29,6%	36,2%

	2002	2003	2004
II. Sonstiger Geschäftsanfall			
Einsprüche nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0	0	1

STAATSANWALTSCHAFT BEI DEM OBERLANDESGERICHT

A. Ermittlungsverfahren

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	0	0	0
Erledigungen	2	0	2
Unerledigt am Jahresende	4	4	0

B. Andere Geschäfte

Revisionen	361	436	408
Rechtsbeschwerden nach dem OWiG	381	471	328
Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen	1.269	1.331	1.278
Beschwerden gegen Staats-/Anwälte (Zs)	2.425	3.209	3.219
Haftprüfungsverfahren	312	262	272
Aus- und Durchlieferungssachen	467	124	160
Berufsgerichtliche Verfahren und Disziplinarverfahren	422	644	537
Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	184	243	266
Entschädigungssachen nach dem StREG	260	280	272
Rechtshilfeangelegenheiten mit dem Ausland	431	481	418
Kartellbußgeldsachen	0	3	10

VERWALTUNGSGERICHTE

A. Hauptverfahren

	2002	2003	2004
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	11.384	14.411	12.488
darunter Asylsachen	5.153	6.143	4.764
Erledigungen	13.951	15.098	15.576
darunter Asylsachen	6.464	6.306	6.658
Unerledigt am Jahresende	15.728	15.147	12.150
darunter Asylsachen	6.928	6.791	4.904
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	13.951	15.098	15.576
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	98 0,7%	107 0,7%	110 0,7%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	224 1,6%	280 1,9%	346 2,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	745 5,3%	637 4,2%	671 4,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	8.976 64,3%	8.875 58,8%	9.417 60,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	537 3,8%	617 4,1%	591 3,8%
Abgabenrecht	950 6,8%	906 6,0%	809 5,2%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	1.052 7,5%	2.052 13,6%	1.835 11,8%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	1.247 8,9%	1.478 9,8%	1.693 10,9%
Sonstiges	122 0,9%	146 1,0%	104 0,7%

**B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz
und sonstige Verfahren**

	2002	2003	2004
I. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz			
(ohne numerus-clausus-Sachen)			
a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	5.988	6.342	6.084
darunter Asylsachen	2.353	2.514	2.003
Erledigungen	6.152	6.435	6.306
darunter Asylsachen	2.337	2.530	2.115
Unerledigt am Jahresende	1.035	956	733
darunter Asylsachen	254	234	117
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	6.152	6.435	6.306
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	61 1,0%	79 1,2%	74 1,2%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	73 1,2%	83 1,3%	131 2,1%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	106 1,7%	74 1,1%	85 1,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	4.256 69,2%	4.482 69,7%	4.196 66,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	222 3,6%	232 3,6%	174 2,8%
Abgabenrecht	235 3,8%	214 3,3%	137 2,2%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivildienstes, Personalvertretungsrecht	393 6,4%	295 4,6%	368 5,8%

	2002	2003	2004
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	770 12,5%	929 14,4%	1.073 17,0%
Sonstiges	36 0,6%	47 0,7%	68 1,1%
II. Geschäftsentwicklung der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:			
Eingänge	1.850	2.904	3.328
Erledigungen	1.424	2.401	2.739
Unerledigt am Jahresende	871	1.377	1.968
III. Vollstreckungsverfahren	204	60	74
IV. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1008	836	559

HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

A. Hauptverfahren in erster Instanz

Geschäftsentwicklung:

Eingänge	80	68	85
Erledigungen	121	125	110
Unerledigt am Jahresende	166	110	76

B. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren

a) Geschäftsentwicklung:

Eingänge	1.884	2.017	2.053
darunter Asylsachen	1.068	1.001	1.068
Erledigungen	2.308	2.525	2.087
darunter Asylsachen	1.501	1.398	1.140
Unerledigt am Jahresende	1.733	1.225	1.191
darunter Asylsachen	989	594	523

	2002	2003	2004
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	2.308	2.525	2.087
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	12 0,5%	15 0,6%	9 0,4%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	23 1,0%	34 1,3%	26 1,2%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungs- recht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	81 3,5%	260 10,3%	134 6,4%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	1.716 74,4%	1.673 66,3%	1.429 68,5%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht ein schließlich Enteignung	97 4,2%	81 3,2%	75 3,6%
Abgabenrecht	199 8,6%	113 4,5%	134 6,4%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivilschutzes, Personalvertretungsrecht	91 3,9%	174 6,9%	113 5,4%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- gartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	86 3,7%	168 6,7%	159 7,6%
Sonstiges	3 0,1%	7 0,3%	8 0,4%

**C. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung
von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren**

	2002	2003	2004
I. a) Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne numerus-clausus-Sachen):			
Eingänge	1.107	1.066	1.249
Erledigungen	1.059	1.141	1.234
Unerledigt am Jahresende	245	172	187
b) Erledigte Verfahren (ohne Parallelsachen)	1.059	1.141	1.234
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	4 0,4%	8 0,7%	7 0,6%
Kultur-, Schul-, Hochschul-, Kirchen- und Erwachsenenbildungsrecht, Sport	22 2,1%	12 1,1%	21 1,7%
Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe	35 3,3%	38 3,3%	41 3,3%
Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht, Umweltschutz	620 58,5%	681 59,7%	779 63,1%
Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung	80 7,6%	84 7,4%	61 4,9%
Abgabenrecht	46 4,3%	55 4,8%	43 3,5%
Öffentlicher Dienst, Wehrpflicht, Dienstrecht des Zivildienstes, Personalvertretungsrecht	108 10,2%	85 7,4%	86 7,0%
Sozialrecht, Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht sowie Recht der offenen Vermögensfragen	143 13,5%	173 15,2%	192 15,6%
Sonstiges	1 0,1%	5 0,4%	4 0,3%

II. Geschäftsentwicklung der Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz in numerus-clausus-Sachen:

	2002	2003	2004
Eingänge	152	411	442
Erledigungen	114	442	390
Unerledigt am Jahresende	38	7	24
III. Sonstige Beschwerden	401	406	504

HESSISCHES FINANZGERICHT

A. Klagen

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	3.887	4.256	3.746
Erledigungen	4.078	4.170	4.117
Unerledigt am Jahresende	5.250	5.342	4.993
b) Gegenstände der erledigten Verfahren	4.594	4.776	4.738
Davon entfielen auf die Sachgebiete			
Steuern vom Einkommen	2.223 54,5%	2.314 55,5%	2.210 53,7%
Steuern vom Vermögen	42 1,0%	32 0,8%	41 1,0%
Objektbezogene Steuern	262 6,4%	364 8,7%	381 9,3%
Verkehr- und Verbrauchsteuern	627 15,4%	610 14,6%	625 15,2%
Angelegenheiten, soweit sie der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesbehörden verwaltet werden (außer Verbrauchsteuern)	51 1,3%	78 1,9%	103 2,5%
Prämien, Zulagen und sonstige Förderungsleistungen	606 14,9%	627 15,0%	525 12,8%
Feststellung von Besteuerungsgrundlagen	425 10,4%	423 10,1%	463 11,2%

	2002	2003	2004
Haftung für Steuern	64 1,6%	53 1,3%	67 1,6%
AO/FGO-Sachen, sonstige Verfahren	294 7,2%	275 6,6%	323 7,8%

B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	613	631	600
Erledigungen	632	621	608
Unerledigt am Jahresende	161	171	168
b) Erledigte Verfahren	632	621	608
Davon waren			
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 69 Abs. 3 FGO	629 99,5%	613 98,7%	600 98,7%
Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz nach § 114 FGO	3 0,5%	8 1,3%	8 1,3%

C. Sonstige Verfahren

Kostensachen	73	60	58
Sonstige selbständige Verfahren	7	17	6

ARBEITSGERICHTE

A. Urteils- und Beschlussverfahren (Normalverfahren)

a) Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	46.799	47.778	44.898
Erledigungen	44.638	49.818	46.302
Unerledigt am Jahresende	19.564	17.549	15.863
Davon waren:			
1. Normalklagen			
Eingänge	45.384	45.859	42.966
Erledigungen	43.333	47.978	44.417
Unerledigt am Jahresende	18.934	16.549	15.104

	2002	2003	2004
2. Beschlussverfahren			
Eingänge	1.415	1.919	1.932
Erledigungen	1.305	1.840	1.885
Unerledigt am Jahresende	630	710	759
b) Gegenstände der erledigten Normalklageverfahren (durch Mehrfachnennung ergibt sich ein Anteil von mehr als 100%)			
Arbeitsentgelt	13.253 30,6%	13.749 28,7%	14.323 32,2%
Urlaub, Urlaubsentgelt	1.462 3,4%	1.571 3,3%	1.649 3,7%
Bestandstreitigkeiten	24.356 56,2%	26.566 55,4%	25.198 56,7%
Zeugniserteilung und -berichtigung	2.920 6,7%	3.299 6,9%	3.451 7,8%
Schadenersatz	300 0,7%	316 0,7%	335 0,8%
tarifliche Einstufungen	121 0,3%	130 0,3%	155 0,3%
Sonstiges	14.827 34,2%	18.307 38,2%	14.116 31,8%
erledigte Normalklagen mit mehreren Streitgegenständen	10.451	11.589	11.677

B. Sozialkassenklagen

Eingänge	31.600	28.323	27.005
Erledigungen	32.059	30.382	26.302
Unerledigt am Jahresende	13.545	11.486	12.189

C. Eingänge Arreste und einstweilige Verfügungen 690 784 799

D. Eingänge Mahnverfahren	29.235	27.766	27.238
davon waren			
1. Normalverfahren	2.637	2.432	1.949
2. Sozialkassenverfahren	26.598	25.334	25.289

HESSISCHES LANDESARBEITSGERICHT

A. Berufungen und Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG

	2002	2003	2004
Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	2.131	2.356	2.511
Erledigungen	2.138	2.476	2.337
Unerledigt am Jahresende	1.780	1.660	1.834
Davon waren:			
1. Berufungen			
Eingänge	1.937	2.156	2.319
Erledigungen	1.968	2.274	2.133
Unerledigt am Jahresende	1.666	1.548	1.734
von den erledigten Berufungen waren Bestandsstreitigkeiten	923	838	767
2. Beschwerdeverfahren in Beschlussssachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG			
Eingänge	194	200	192
Erledigungen	170	202	204
Unerledigt am Jahresende	114	112	100

B. Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Geschäftsentwicklung:			
Eingänge	684	612	697
Erledigungen	604	629	676
Unerledigt am Jahresende	166	149	170

SOZIALGERICHTE

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	332	461	864
Erledigungen gesamt	321	407	883
Bestand Jahresende gesamt	103	157	140

	2002	2003	2004
II. Geschäftsentwicklung Klageverfahren			
Eingänge gesamt	15.179	15.769	18.075
Erledigungen gesamt	14.596	15.058	15.809
Bestand Jahresende gesamt	23.811	24.492	26.818
Davon waren:			
a) Krankenversicherung			
Eingänge	2.986 19,7%	2.429 15,4%	3.670 20,3%
Erledigungen	3.254 22,3%	2.469 16,4%	2.682 17,0%
b) Vertragsarztrecht			
Eingänge	333 2,2%	354 2,2%	300 1,7%
Erledigungen	262 1,8%	311 2,1%	539 3,4%
c) Pflegeversicherung			
Eingänge	495 3,3%	409 2,6%	317 1,8%
Erledigungen	439 3,0%	427 2,8%	373 2,4%
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	1.328 8,7%	1.381 8,8%	1.368 7,6%
Erledigungen	1.134 7,8%	1.410 9,4%	1.411 8,9%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	21 0,1%	19 0,1%	21 0,1%
Erledigungen	21 0,1%	19 0,1%	19 0,1%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	1.919 12,6%	1.961 12,4%	2.359 13,1%
Erledigungen	1.753 12,0%	1.977 13,1%	1.889 11,9%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	1.827 12,0%	1.851 11,7%	1.912 10,6%

	2002	2003	2004
Erledigungen	1.796 12,3%	1.801 12,0%	1.681 10,6%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	63 0,4%	88 0,6%	113 0,6%
Erledigungen	67 0,5%	87 0,6%	96 0,6%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	85 0,6%	63 0,4%	67 0,4%
Erledigungen	125 0,9%	114 0,8%	80 0,5%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	2.906 19,1%	3.753 23,8%	4.650 25,7%
Erledigungen	2.986 20,5%	3.176 21,1%	3.650 23,1%
k) Kindergeld			
Eingänge	22 0,1%	19 0,1%	27 0,1%
Erledigungen	70 0,5%	28 0,2%	27 0,2%
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	68 0,4%	49 0,3%	53 0,3%
Erledigungen	93 0,6%	66 0,4%	75 0,5%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	304 2,0%	234 1,5%	204 1,1%
Erledigungen	231 1,6%	295 2,0%	260 1,6%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	2.751 18,1%	3.075 19,5%	2.904 16,1%
Erledigungen	2.299 15,8%	2.798 18,6%	2.919 18,5%

	2002	2003	2004
o) sonstige Angelegenheiten			
Eingänge	71	84	110
	0,5%	0,5%	0,6%
Erledigungen	66	80	108
	0,5%	0,5%	0,7%

HESSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

I. Geschäftsentwicklung Einstweiliger Rechtsschutz

Eingänge gesamt	90	81	183
Erledigungen gesamt	81	68	141
Bestand Jahresende gesamt	30	41	79

II. Geschäftsentwicklung Berufungsverfahren

Eingänge gesamt	1.263	1.193	1.505
Erledigungen gesamt	1.322	1.418	1.504
Bestand Jahresende gesamt	2.226	2.003	2.008

Davon waren:

a) Krankenversicherung

Eingänge	133	183	251
	10,5%	15,3%	16,7%
Erledigungen	100	153	196
	7,6%	10,8%	13,0%

b) Vertragsarztrecht

Eingänge	59	52	104
	4,7%	4,4%	6,9%
Erledigungen	27	62	47
	2,0%	4,4%	3,1%

c) Pflegeversicherung

Eingänge	27	25	29
	2,1%	2,1%	1,9%
Erledigungen	39	29	36
	3,0%	2,0%	2,4%

	2002	2003	2004
d) Unfallversicherung (ohne Bergbau)			
Eingänge	203 16,1%	218 18,3%	261 17,3%
Erledigungen	268 20,3%	263 18,5%	276 18,4%
e) bergbauliche Unfallversicherung			
Eingänge	4 0,3%	2 0,2%	4 0,3%
Erledigungen	5 0,4%	3 0,2%	9 0,6%
f) Rentenversicherung der Arbeiter			
Eingänge	249 19,7%	221 18,5%	235 15,6%
Erledigungen	285 21,6%	264 18,6%	270 18,0%
g) Rentenversicherung der Angestellten			
Eingänge	159 12,6%	125 10,5%	170 11,3%
Erledigungen	193 14,6%	163 11,5%	191 12,7%
h) Knappschaftsversicherung			
Eingänge	14 1,1%	13 1,1%	26 1,7%
Erledigungen	7 0,5%	20 1,4%	41 2,7%
i) Altershilfe für Landwirte			
Eingänge	7 0,6%	14 1,2%	9 0,6%
Erledigungen	24 1,8%	17 1,2%	21 1,4%
j) Arbeitsförderung			
Eingänge	280 22,2%	232 19,4%	262 17,4%
Erledigungen	222 16,8%	292 20,6%	263 17,5%
k) Kindergeld			
Eingänge	8 0,6%	5 0,4%	2 0,1%
Erledigungen	7 0,5%	11 0,8%	7 0,5%

	2002	2003	2004
l) Erziehungsgeld			
Eingänge	10	5	4
	0,8%	0,4%	0,3%
Erledigungen	5	9	6
	0,4%	0,6%	0,4%
m) Soziales Entschädigungsrecht			
Eingänge	56	43	62
	4,4%	3,6%	4,1%
Erledigungen	86	73	71
	6,5%	5,1%	4,7%
n) Schwerbehindertenrecht			
Eingänge	54	55	86
	4,3%	4,6%	5,7%
Erledigungen	54	59	70
	4,1%	4,2%	4,7%
o) sonstige Angelegenheiten	0	0	0
	0,0%	0,0%	0,0%

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 8. 9. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/9308 - I/B) – JMBI. S. 450 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die Herren Rechtsanwälte Latham & Watkins, Warburgstr. 50, 20354 Hamburg, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 203 wurde durch Verfügung der Justizbehörde Hamburg mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 17. Mai 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Drehbahn 36, 20354 Hamburg, unmittelbar anzuzeigen.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempels. Bek. d. MdJ v. 8. 9. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/9369 - I/B) – JMBl. S. 451 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf den Rechtsanwalt und Notar Harald Schürmann zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempels mit der Klischee-Nr. 57 wurde durch Verfügung des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 22. August 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstempels, die nach dem 22. August 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstempels sind dem Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa des Landes Schleswig-Holstein, Lorentzendam 35, 24103 Kiel, unmittelbar anzuzeigen.

**RUNDVERFÜGUNGEN DER
PRÄSIDENTIN DES OBERLANDESGERICHTS**

Verlust von Dienstsiegeln Rndvfg. d. Präs.'in d. OLG vom 20. 7. 2005 (5413 E - GL - 3305/04) – JMBl. S. 451 –

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 7 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 6. 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 14 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 6. 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 15 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 12. 2003 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/M.“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 16 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 6. 2002 für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel (Farbstempeldruck) mit der Umschrift „Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 42 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 1. 10. 1999 für ungültig erklärt.

**RUNDVERFÜGUNG DES PRÄSIDENTEN
DES HESSISCHEN LANDESSOZIALGERICHTS**

**Aktenordnung für die Sozialgerichtsbarkeit. RdVfg. d. Präs. d. LSG v. 1. 6. 2005
– JMBl. S. 452 –**

AKTENORDNUNG
für die Sozialgerichtsbarkeit (AktO-SG)

**Anweisung für die Erfassung und Pflege der Daten und
die Verwaltung der Dokumente der hessischen Sozialgerichtsbarkeit
vom 1. Juni 2005**

Inhaltsverzeichnis		Seite
§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	453
§ 2	Maßgeblichkeit der Aktenordnung	453
§ 3	Erfassung und Führen	453
§ 4	Zu erfassende Rechtssachen.....	454
§ 5	Vorgaben für die Erfassung der Rechtssachen	455
§ 6	Zu erfassende und zu pflegende Daten.....	456
§ 7	Tagesordnung - Sitzungskalender	456
§ 8	Dokumentation über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	456
§ 9	Bilden der Geschäftsnummer	457
§ 10	Gebrauch der Geschäftsnummer.....	458
§ 11	Geschäftsnummer bei Verbindung und Trennung von Verfahren	459
§ 12	Anlegen von Akten	459
§ 13	Akte und Aktenstamblatt.....	460
§ 14	Inhalt und Ordnung der Akten.....	460
§ 15	Behandlung und Verwahrung der Akten	461
§ 16	Trennung und Verbindung	461
§ 17	Versendung von Akten und Dokumenten, Gewährung von Akteneinsicht, Abgabe von Akten	461
§ 18	Fristen und Termine.....	462
§ 19	Erledigung der Verfahren.....	463
§ 20	Weglegen der Akten	464
§ 21	Rechts- und Amtshilfe.....	464
§ 22	Beiakten	464
§ 23	Doppelakten	464
§ 24	Ersatzakten.....	465

	Seite
§ 25 Akten bei Nichtigkeits-, Restitutionsklagen und Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz.....	465
§ 26 Aufbewahrung im Gerichtsarchiv	466
§ 27 Kosten	466
§ 28 Statistik.....	467
§ 29 Übergangsvorschriften und Inkrafttreten	467

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Aktenordnung sind die fortlaufende elektronische Erfassung und Pflege von Daten der Rechtssachen und die Dokumentenverwaltung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Hessen.

§ 2

Maßgeblichkeit der Aktenordnung

Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts kann zur Ausführung dieser Aktenordnung ergänzende Vorschriften erlassen. Die oberste Landesbehörde ist hiervon zu unterrichten.

§ 3

Erfassen und Führen

(1) Die Datenerfassung und -pflege erfolgt ausschließlich elektronisch mit den hierfür eingeführten Programmen. Erfasst werden insbesondere die Tatbestände des Eingangs und der Erledigung des Verfahrens.

(2) Die Eingaben in den eingeführten Programmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten. Für die Reihenfolge der Erfassung gilt - vorbehaltlich besonderer Regelungen - der Eingang des Dokuments bei Gericht.

(3) Der Datenbestand wird zum Ende eines jeden Kalenderjahres für jedes Gericht gesondert auf einem geeigneten Datenträger gespeichert.

§ 4

Zu erfassende Rechtssachen

(1) Folgende Rechtssachen werden – verbunden mit der Vergabe eines Aktenzeichens – erfasst:

1. Klageverfahren im ersten Rechtszug.
2. Berufungsverfahren im zweiten Rechtszug; Klagen, die vor dem Landessozialgericht außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens erhoben werden, gelten als Berufungen.
3. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
4. Anträge nach § 199 Abs. 2 und 3 SGG.
5. Selbstständige PKH-Anträge.
6. Nichtzulassungsbeschwerden gegen Entscheidungen der Sozialgerichte.
7. Beschwerden in PKH-Verfahren.
8. Verfahren, in denen eine richterliche Entscheidung über einen Antrag, eine Erinnerung oder eine Beschwerde zu ergehen hat; dies gilt entsprechend für Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden.
9. Eingänge, in denen eine Zuordnung nicht möglich ist, oder bei denen zweifelhaft ist, ob sie zu bereits bestehenden oder noch anzulegenden Akten zu nehmen sind.
10. Schutzschriften.
11. Rechtshilfe- bzw. Amtshilfeersuchen sowie Beweissicherungsersuchen.
12. Verfahren über Anträge auf Fortsetzung eines Verfahrens, wenn dieses aufgrund eines Vergleichs, eines angenommenen Anerkenntnisses, einer Rücknahme des Rechtsbehelfs, einer Erledigungserklärung oder einer Verweisung an ein anderes Gericht als erledigt behandelt worden ist.
13. Verfahren über Anträge auf Fortsetzung eines solchen Verfahrens, das wegen Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhens als erledigt angesehen worden ist, auch wenn nur eine verfahrensbeendende Erklärung abgegeben worden ist.
14. Wiederaufnahmeverfahren, Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz oder Verfahren, in denen das Gericht auf eine Gegenvorstellung hin tätig wird.
15. Verfahren, die zurückverwiesen worden sind.
16. Weitere Verfahren, wenn das Gericht die getrennte Verhandlung und Entscheidung mehrerer in einer Klage oder in einem sonstigen Rechtsschutzbegehren erhobener oder zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbundener selbstständiger Ansprüche angeordnet hat (Trennung).
17. Verfahren, die von einem anderen Spruchkörper übernommen werden.

(2) Eingaben, Gesuche und Anträge, für die das angegangene Gericht nicht zuständig ist (z.B. Irrläufer), sind unmittelbar – ohne Vergabe eines Aktenzeichens – an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festge-

stellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen. Der Einsender ist in der Regel von der Weiterleitung zu benachrichtigen.

§ 5

Vorgaben für die Erfassung der Rechtssachen

(1) Die Verfahren werden unter fortlaufenden Nummern, die um die weiteren Bestandteile des Aktenzeichens ergänzt werden, erfasst. In jedem Jahr beginnt die Reihenfolge mit der Nummer 1 für jedes Fachgebiet.

(2) Die Nummernfolge richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge, in der die verfahrenseinleitenden Dokumente bei Gericht eingegangen sind. Werden Dokumente erst später als einzutragen erkannt, tritt an die Stelle des Eingangstages der Tag, an dem die die Erfassung anordnende Verfügung der für die Datenerfassung zuständigen Stelle zugegangen ist.

(3) Die Nummernfolge der am selben Tag eingegangenen oder der für die Erfassung zuständigen Stelle zugegangenen Verfahren bestimmt sich beim Sozialgericht grundsätzlich nach freiem Ermessen, soweit davon nicht die Zuweisung zu einer bestimmten Kammer abhängt. Beim Landessozialgericht und beim Sozialgericht, soweit die Zuweisung zu einer bestimmten Kammer davon abhängt, richtet sich die Nummernfolge nach dem Alphabet.

(4) Für die alphabetische Reihenfolge und hier für die Festlegung des maßgeblichen ersten Buchstabens gelten folgende weiteren Kriterien:

1. Bei natürlichen Personen der Familienname, bei demselben Familiennamen der Vorname und bei demselben Vornamen der Wohnort und gegebenenfalls noch weitere Teile der Wohnanschrift.
2. Bei Firmen von Einzelkaufleuten, bei offenen Handelsgesellschaften und bei Kommanditgesellschaften der erste in der Firmenbezeichnung enthaltene Familienname oder die Firmenbezeichnung.
3. Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die gewählte Bezeichnung.
4. Bei juristischen Personen die gewählte Bezeichnung.
5. Bei der Bundesrepublik Deutschland das Wort „Bundesrepublik„.
6. Bei Ländern, Kreisen und Gemeinden der zur Abgrenzung dienende Name.
7. Bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, beteiligungsfähigen Behörden, Ausschüssen und Ämtern die Bezeichnung.
8. Bei mehreren Beteiligten, die gemeinsam auftreten, die Bezeichnung des an erster Stelle genannten Beteiligten.
9. Lässt sich die Reihenfolge nach den angeführten Grundsätzen nicht ermitteln, entscheidet das Los.

§ 6

Zu erfassende und zu pflegende Daten

Neben der laufenden Nummer und den weiteren Bestandteilen des Aktenzeichens werden erfasst und gepflegt:

1. Daten bezüglich Eingang (einschließlich der Aktenzeichen vorangegangener Verwaltungsverfahren und Vorinstanzen) und Erledigung.
2. Adressdaten der Kläger, Beklagten und sonstigen Verfahrensbeteiligten, ihre besonderen und gesetzlichen Vertreter sowie ihre Stellung im Verfahren.
3. Die Prozessbevollmächtigten der Beteiligten mit Namen, der Anschrift und – wenn bekannt – Beruf oder Stand sowie Blattzahl der Vollmacht.
4. Geschäftszeichen von Verfahrensbeteiligten.
5. Termine und Wiedervorlagen.
6. Ein- und ausgehende Dokumente.
7. Beigezogene Akten, Unterlagen und sonstige Beweismittel.
8. Daten, die im Zusammenhang mit der Ladung und der Verwaltung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern stehen.
9. Aktenstandort.
10. Verfahrenserfolg.
11. Dokumentation der Entscheidung.
12. Eingelegtes Rechtsmittel und das Aktenzeichen des Rechtsmittelgerichts.

§ 7

Tagesordnung – Sitzungskalender

- (1) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung und alle sonstigen Termine ist für jeden Sitzungstag eine Tagesordnung elektronisch zu führen.
- (2) Der Sitzungskalender ist ausgedruckt in Loseblattform zu führen. Anstelle des Sitzungskalenders kann auch eine ergänzte Tagesordnung verwendet werden.

§ 8

Dokumentation über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nach Maßgabe der von den Präsidien in den Geschäftsverteilungsplänen festgelegten Reihenfolge heranzuziehen. Die Heranziehung und die Teilnahme sind unter Verwendung des Gerichtsprogramms zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss im Rahmen der Aufbewahrungsfristen auch für zurückliegende Zeiträume lückenlos nachvollziehbar sein.

§ 9

Bilden der Geschäftsnummer

(1) Jede Rechtssache erhält eine Geschäftsnummer (Aktenzeichen), unter der alle dazugehörigen Dokumente zu führen sind.

(2) Die Geschäftsnummer wird gebildet aus

- dem Kennzeichen des Gerichts ("S" für Sozialgericht, "L" für Landessozialgericht),
- der Ordnungsnummer des zuständigen Spruchkörpers,
- der abgekürzten Bezeichnung des Fachgebiets,
- der fortlaufenden Nummer des jeweiligen Fachgebiets,
- den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Klage, das Rechtsmittel oder der sonstige Antrag eingegangen ist sowie
- ggf. weiteren Zusätzen.

(3) Die einzelnen Fachgebiete erhalten folgende abgekürzten Bezeichnungen und werden durch verschiedene Farben gekennzeichnet (Kennfarbe):

A	Aufsichtsrecht	rosa
AL	Streitsachen aus der Arbeitsförderung	grün
AS	Streitsachen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende	hellgrün
AY	Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	braun
EG	Streitsachen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	weiß
KA	Vertrags(zahn-)arztrecht	rosa
KG	Streitsachen nach dem Bundeskindergeldgesetz	weiß
KN	Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau	beige
KR	Streitsachen aus der Krankenversicherung und nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz	rosa
LW	Altershilfe für Landwirte – Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	gelb
P	Streitsachen aus der Pflegeversicherung	rosa
R	Streitsachen aus der Rentenversicherung	orange
SB	Streitsachen aus dem Schwerbehindertenrecht	rot
SO	Streitsachen aus der Sozialhilfe	braun
U	Streitsachen aus der Unfallversicherung	blau
V	Streitsachen aus der Kriegsopferversorgung	rot
VG	Streitsachen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	rot
VH	Streitsachen nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und nach dem Häftlingshilfegesetz	rot
VJ	Streitsachen nach dem Infektionsschutzgesetz	rot
VM	Entschädigung wegen medizinischer Maßnahmen	rot
VS	Streitsachen aus der Soldatenversorgung	rot
VU	Streitsachen nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz	rot

Übergangsweise werden die bis 31. 12. 2004 eingegangenen Rentenversicherungsstreitsachen wie folgt geführt:

RA	Rentenversicherung der Angestellten	orange
RJ	Rentenversicherung der Arbeiter	grau

Folgende weiteren Bezeichnungen und Zusatzbezeichnungen werden verwendet:

AR	„Allgemeines Register„
ARG	Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz
B	Beschwerdesachen mit Fachgebietszusatz
SF	Antragssachen mit Fachgebietszusatz
RH	Rechts- und Amtshilfeersuchen, Beweissicherungsersuchen
ER	Einstweiliger Rechtsschutz
NZB	Nichtzulassungsbeschwerden
KN	Knappschaftliche Renten- und Unfallversicherung
WA	Wiederaufnahmen
ZVW	Zurückverweisungen

(4) In Antragssachen wird die Bezeichnung des Fachgebiets durch den Buchstaben "SF" ersetzt, in Beschwerdesachen durch den Buchstaben "B". Als weiterer Zusatz wird in diesen Sachen die abgekürzte Bezeichnung des Fachgebiets angehängt. Diesen Sachen wird einheitlich die Kennfarbe ziegelrot zugeordnet.

(5) In Sachen, die in § 4 Abs. 1 Nr. 9 und 10 genannt sind, wird die Bezeichnung des Fachgebiets durch die Buchstaben „AR“ ersetzt.

§ 10

Gebrauch der Geschäftsnummer

(1) Auf jedem eingehenden Dokument muss die betreffende Geschäftsnummer angebracht sein.

(2) Bei Änderung der Spruchkörperzuständigkeit soll in der Geschäftsnummer allein die neue Spruchkörperbezeichnung verwendet werden. Die Änderung der Kammer- bzw. Senatszuweisung ist zu dokumentieren. Ändert sich die fachliche Zuständigkeit, ist die Fachgebietsbezeichnung zu ändern; dabei ist sicher zu stellen, dass die bisherige Zuständigkeit auf einem Aktenstammbblatt notiert bleibt.

(3) Verfahrensakten der Sozialgerichte, die im Rechtszug dem Landessozialgericht vorzulegen sind, werden bei diesem unter der Geschäftsnummer des Landessozialgerichts fortgeführt.

(4) Auf jeder Entscheidung des Landessozialgerichts ist unterhalb der Geschäftsnummer die der ersten Instanz anzugeben. Der Name des Sozialgerichts ist anzufügen.

§ 11

Geschäftsnummer bei Verbindung und Trennung von Verfahren

- (1) Verbundene Verfahren sind unter der Geschäftsnummer des führenden Verfahrens fortzusetzen.
- (2) Bei Trennung von Verfahren werden für die abgetrennten Verfahren neue Geschäftsnummern vergeben.

§ 12

Anlegen von Akten

- (1) Für jedes zu erfassende Verfahren (§ 4) ist eine eigene Akte anzulegen, in der die Dokumente zu diesem Verfahren nach dem Tag ihres Eingangs oder dem Tag, an dem sie zu den Akten gelangt sind, eingeordnet werden. Briefumschläge, in denen sich Klage-, Antrags- oder Rechtsmittelschriften befunden haben, sind in die Akte zu heften. Die Eingänge sind mit einem Tagesstempel zu versehen und chronologisch fortlaufend zu blattieren.
- (2) Die Akten werden als feste Bände (Schnellhefter) geführt, die nicht mehr als 200 Blätter umfassen sollen. Jeder Aktenband erhält ein Aktenstamtblatt, auf dem die laufende Bandnummer nebst Blattzahlen zu vermerken ist.
- (3) Werden Akten im Rechtszug beim Landessozialgericht weitergeführt, ist hinter dem letzten Blatt der Sozialgerichtsakten ein festes Blatt (Karton) zu heften. Wird beim Landessozialgericht ein neuer Aktenband angelegt, ist auch er Bestandteil der Akten des Sozialgerichts.
- (4) Bei einem Antrag auf Bewilligung der PKH sind der Vordruck mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die bei der Durchführung der PKH entstehenden Vorgänge zu einem Sonderheft zu nehmen. Dieses Sonderheft erhält ein farbiges Deckblatt (rosa).
- (5) Nach Anordnung der Richterin bzw. des Richters können ergänzende Sonderhefte angelegt werden, wenn dies im Einzelfall sachdienlich erscheint.
- (6) In Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten oder Beigeladenen können die Stellungsnachweise einschließlich des Schriftwechsels über Nachforschungen in einem besonderen Heft gesammelt werden.
- (7) Die in einer Rechtssache anfallenden Kostenvorgänge sind in einem oder bei anfallenden Gerichtskosten in einem weiteren Kostenheft zusammenzufassen. Den Kostenheften ist jeweils ein Kostennachweis voranzuheften, in dem entweder die angefallenen Kosten nach §§ 106, 109, 191 SGG, nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (mit farbigem Deckblatt in gelber Farbe) oder nach dem Gerichtskostengesetz einzutragen sind.

§ 13

Akte und Aktenstammblatt

- (1) Die Farbe des Schnellhefters entspricht der Kennfarbe des jeweiligen Fachgebiets (§ 9).
- (2) Auf dem Aktenstammblatt sind das Gericht sowie die Beteiligten mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift oder, wenn der Beteiligte eine juristische Person, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Behörde ist, mit Bezeichnung und Anschrift anzugeben. An geeigneter Stelle sind die Geschäftsnummern aller Instanzen zu vermerken.
- (3) Bei gesetzlichen Vertretern und Prozessbevollmächtigten ist entsprechend Abs. 2 zu verfahren. Bei Prozessbevollmächtigten ist weiterhin die Blattzahl, unter der die Vollmacht eingehaftet wurde, anzugeben.
- (4) Änderungen in den erfassten Daten sind durch Vorheften eines aktuellen Aktenstammblatts zu dokumentieren.
- (5) Die Bewilligung von PKH ist auf dem Aktenstammblatt zu dokumentieren.
- (6) Sind Akten oder Aktenteile von der Akteneinsicht ausgeschlossen, ist dies auf dem Aktenstammblatt gut lesbar zu vermerken und im Gerichtsprogramm zu dokumentieren.
- (7) Auf dem Aktenstammblatt und im Gerichtsprogramm soll nach Abschluss des Verfahrens das Jahr des Weglegens vermerkt werden. Ferner ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Bestimmungen zu vermerken, ob die Akte dauernd oder bis zu welchem Jahr diese aufzubewahren und ob diese als archivwürdig an das Landesarchiv abzuliefern ist. Gleichzeitig sind die Blätter zu bezeichnen, die von der Vernichtung auszuschließen sind. Aussonderungshinweise und Hinweise zum Vernichtungsjahr können mit dem Gerichtsprogramm vorgegeben werden, soweit dies möglich ist.
- (8) Für die Kennzeichnung der Akten zu Prüfungszwecken gelten die hierzu ergangenen besonderen Vorschriften.

§ 14

Inhalt und Ordnung der Akten

- (1) Alle Blätter eines Bandes sind rechts oben auf der Vorderseite mit fortlaufenden Blattzahlen grundsätzlich in roter Farbe zu versehen.
- (2) Jeder Akte wird ein elektronisch geführtes Anlagen- und Beiaktenverzeichnis beigeheftet, in dem die zum Verfahren gehörenden Beweisstücke und Sonderhefte zu verzeichnen sind. Zu den Akten gereichte Originalunterlagen sind in Umschläge zu legen, die am oberen rechten Rand mit dem Hinweis "zu Blatt. . . ", einem Inhaltsverzeichnis und ggf. dem Vermerk "nach Erledigung an Einsender zurücksenden" zu versehen sind. Die Umschläge sind abzuheften und zu blattieren. Der Rücksendezeitpunkt ist im Anlagen- und Beiaktenverzeichnis sowie auf den Umschlägen zu ver-

merken. Dokumente, Abbildungen, Röntgenaufnahmen und sonstige Unterlagen, die sich für eine Einheftung nicht eignen, sind gesondert und besonders gekennzeichnet aufzubewahren. Ihr Verbleib ist im Anlagen- und Beiaktenverzeichnis zu vermerken.

(3) Urschriften von Urteilen und verfahrensbeendenden Beschlüssen des Landessozialgerichts werden nicht zu den erstinstanzlichen Akten genommen; diesen Akten sind jedoch Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften beizufügen. Die Urschrift und eine Leseabschrift sind von der jeweiligen Serviceeinheit in Blattsammlungen aufzubewahren.

§ 15

Behandlung und Verwahrung der Akten

(1) Die Serviceeinheit muss jederzeit den Verbleib einzelner Dokumente und der Akten feststellen können. Der Aktenstandort ist grundsätzlich elektronisch festzuhalten.

(2) Die Verfahrensakten werden je Spruchkörper nach Fachgebieten zusammengefasst und nach Jahrgängen aufbewahrt. Die Aktenregale sind entsprechend zu beschriften.

§ 16

Trennung und Verbindung

(1) Ordnet das Gericht in einem Verfahren eine getrennte Verhandlung und Entscheidung an, sind neue Akten zu bilden. Die durch Trennung entstandenen Sachen sind wie Neueingänge zu behandeln.

(2) Werden Rechtsstreitigkeiten zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, sind nur die Akten des Rechtsstreits weiterzuführen, den der Spruchkörper als führend bestimmt hat. Die anderen Akten sind den Akten des führenden Verfahrens beizufügen. Die Beiakten verbleiben bis zum Abschluss des führenden Verfahrens bei den weiterzuführenden Akten.

(3) Bei den hinzuverbundenen Verfahren ist die Verbindung unter Hinweis auf das führende Verfahren elektronisch zu vermerken.

§ 17

Versendung von Akten und Dokumenten, Gewährung von Akteneinsicht, Abgabe von Akten

(1) Werden Akten versandt, ist eine Hilfsakte (Retent) anzulegen, aus der sich die Beteiligten, der Empfänger, die mit übersandten Beiakten und der Grund der Versendung ergeben.

(2) Werden Akten auf richterliche Anordnung zur Einsichtnahme an einen Beteiligten versandt, sind einzelne Akten und Aktenteile, die ihm nach § 120 Abs. 1, 3 und 4 SGG

nicht zur Kenntnis gelangen dürfen, herauszunehmen und bis zum Rücklauf der Akten in dem Retent aufzubewahren.

(3) Die in PKH-Verfahren angelegten Sonderhefte sowie Kostenhefte oder Kostenunterlagen sind in dem Retent zu verwahren.

(4) Anträge Dritter auf Gewährung von Akteneinsicht, Übersendung von Akten oder Erteilung von Abschriften in anhängigen Verfahren sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Spruchkörpers zu entscheiden. Ist eine Berichterstatlerin oder ein Berichterstatler bestellt, kann die Entscheidungsbefugnis auf diese bzw. diesen übertragen werden. In abgeschlossenen Verfahren entscheidet generell die Gerichtsleitung.

(5) Einzelne Verfahrensakten sind mit Einschreiben oder einer anderen den Transport durch einen Nachweis sichernden Form zu versenden. Mehrere Akten können als Sammelsendung versandt werden. Ab- und Übergaben von Hand zu Hand sind durch schriftliches Empfangsbekenntnis zu bestätigen.

(6) Bei Versendung von Akten an Sachverständige hat die Serviceeinheit – vorbehaltlich einer gegenteiligen richterlichen Verfügung – alle Beiakten, Röntgenaufnahmen etc. beizufügen.

(7) Bei vorübergehender oder endgültiger Abgabe einzelner Dokumente ist an ihrer Stelle ein Fehlblatt in die Akten einzuheften. Der Grund ihres Verbleibs ist grundsätzlich auf dem Fehlblatt zu vermerken.

(8) Bei endgültiger Abgabe von Akten ist deren Empfänger elektronisch zu erfassen.

(9) Übersandte Beiakten sind nach Erledigung des Verfahrens zurückzusenden. Gleiches gilt für von Beteiligten zu den Akten gereichte Unterlagen oder Beweismittel, sofern um deren Rücksendung gebeten wurde.

(10) Die im Rechtsmittelverfahren beim Landessozialgericht weitergeführten Akten und ggf. angelegte Akten zu Nebenverfahren sind mit Ausnahme der Akten des Kostenrats nach Erledigung des Verfahrens dem zuständigen Sozialgericht zurückzusenden. Gleiches gilt für die Akten, die das Bundessozialgericht dem Landessozialgericht nach Abschluss des Revisionsverfahrens zurückgesandt hat.

§ 18

Fristen und Termine

(1) Die Akten werden nach den in der elektronisch geführten Wiedervorlageliste notierten Fristen und Terminen – ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen RichterIn bzw. dem zuständigen Richter – vorgelegt.

(2) Vor der Sitzung ist allen Mitgliedern des Spruchkörpers ein – ggf. aktualisiertes – Terminverzeichnis vorzulegen. Bei Sitzungen ist vor Beginn des ersten Termins an dem Eingang des Sitzungssaals eine aktuelle Tagesordnung auszuhängen.

§ 19

Erledigung der Verfahren

- (1) Ein Verfahren ist oder gilt im Sinne der Aktenordnung als erledigt, wenn es
 1. im Rechtszug durch Urteil, Beschluss, instanzbeendenden Gerichtsbescheid, Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, Rücknahme oder beiderseitige Erledigungserklärung, Verweisung an ein anderes Gericht usw. in vollem Umfang erledigt oder aus sonstigen Gründen nicht mehr anhängig ist;
 2. mit einem oder mehreren anderen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden ist; dies gilt nicht für das führende Verfahren;
 3. sechs Monate lang nicht betrieben worden ist, weil die Anschrift eines Verfahrensbeteiligten nicht ermittelt werden konnte und der Verfahrensgegner zugestimmt hat;
 4. sechs Monate lang nicht betrieben worden ist, obwohl durch richterliche Hinweisverfügung zum Betreiben aufgefordert und auf die Rechtsfolge des § 19 Aktenordnung hingewiesen worden ist sowie der Verfahrensgegner zugestimmt hat;
 5. kraft Gesetzes oder aufgrund einer Entscheidung des Gerichts sechs Monate lang unterbrochen oder ausgesetzt gewesen ist oder geruht hat.

- (2) Der Erledigungstatbestand kann bei Verfahren nach Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bereits mit dem feststellenden Beschluss bzw. mit dem Eingang der Zustimmungserklärung des Verfahrensgegners angenommen werden, wenn begründet angenommen werden kann, dass Veränderungen in der rechtlichen Beurteilung in den folgenden sechs Monaten mit hinreichender Sicherheit nicht zu erwarten sind. Die Feststellung obliegt beim Sozialgericht der zuständigen Richterin bzw. dem zuständigen Richter. Wird das Verfahren entgegen der Prognoseentscheidung nach Satz 1 vor Ablauf von sechs Monaten weitergeführt, gilt unabhängig davon die Regelung in Abs. 4.

- (3) Die Erledigung gilt als eingetreten:
 1. Am Tage der Verkündung
 - bei Urteilen oder Beschlüssen aufgrund mündlicher Verhandlung.
 2. Am Tage der ersten Zustellung
 - bei Urteilen ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG),
 - bei Entscheidungen nach Aktenlage (§ 126 SGG),
 - bei verfahrensbeendenden Beschlüssen, auch solchen nach § 153 Abs. 4, § 158 SGG,
 - bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 S 1 SGG.
 3. Einen Monat nach der letzten Zustellung
 - bei Gerichtsbescheiden nach § 105 Abs. 2 S 2 und 3 SGG.
 4. Bei Eingang der letzten entsprechenden Prozessklärung
 - bei unstreitigem Verfahrensabschluss (z.B. Vergleich, angenommenes Anerkenntnis, beiderseitige Erledigungserklärung, Rücknahme).

(4) Wird ein als erledigt ausgetragenes Verfahren fortgesetzt, ist es unter einer neuen Geschäftsnummer – nach geänderter Spruchkörperzuständigkeit auch mit neuer Spruchkörperbezeichnung – weiterzuführen. Als Tag des Eingangs ist der Tag zu vermerken, an dem das Verfahren seinen Fortgang nimmt.

§ 20

Weglegen der Akten

- (1) Sobald das Verfahren erledigt ist oder als erledigt gilt, fertigt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Schlussverfügung.
- (2) Bevor die Akte weggelegt wird, ist der Vermerk nach § 13 Abs. 7 auf Vollständigkeit zu prüfen und mit Datum und Handzeichen zu versehen.
- (3) Vor dem Weglegen der Akten sind die Kosten abzuwickeln und deren Erledigung abzuzeichnen.

§ 21

Rechts- und Amtshilfe

- (1) Mit Vorgängen aus Rechts- und Amtshilfeersuchen werden Akten angelegt. Hat ein Gericht um Rechtshilfe ersucht und seine Akten mit übersandt, werden die Rechtshilfeporgänge zu diesen Akten genommen.
- (2) Nach Erledigung eines Rechts- oder Amtshilfeersuchens sind die Vorgänge und Akten der ersuchenden Stelle zu übersenden.

§ 22

Beiakten

- (1) Beiakten sind in ein besonderes, elektronisch geführtes Verzeichnis aufzunehmen.
- (2) Antrags- und Beschwerdeakten sind nach Erledigung den Verfahrensakten der Hauptsache beizufügen. Diese Vorgänge sind elektronisch zu erfassen.

§ 23

Doppelakten

- (1) Wird ein Rechtsstreit auf Berufung oder Revision gegen ein Urteil bei dem Gericht eines höheren Rechtszuges anhängig oder ist über eine Beschwerde zu entscheiden

und wird das Verfahren im übrigen gleichzeitig in der unteren Instanz fortgesetzt, können bei dieser nach Anordnung der zuständigen RichterIn bzw. des zuständigen Richters Doppelakten angelegt werden. Die Doppelakten werden mit den Hauptakten nicht vereinigt, ihnen aber nach Beendigung der abgetrennten Führung beigelegt.

(2) Auf dem Aktenstammblatt ist die Doppelakte als solche zu kennzeichnen; auf dem Aktenstammblatt der Hauptakte und im Gerichtsprogramm ist das Anlegen von Doppelakten zu vermerken.

§ 24

Ersatzakten

(1) Sind Akten oder Aktenteile verloren gegangen oder nicht mehr aufzufinden, ist der zuständige RichterIn bzw. dem zuständigen Richter unverzüglich zu berichten. Diese bzw. dieser hat die Gerichtsleitung davon zu unterrichten. Die Gerichtsleitung hat der übergeordneten Dienststelle zu berichten, wenn es ihr nach pflichtgemäßem Ermessen angezeigt erscheint.

(2) Ersatzakten sind nach Weisung der zuständigen RichterIn bzw. des zuständigen Richters anzulegen und als solche auf dem Aktenstammblatt zu kennzeichnen. Das Anlegen von Ersatzakten ist elektronisch zu erfassen.

(3) Werden die ursprünglichen Akten wieder aufgefunden, ist der zwischenzeitlich entstandene Schriftverkehr aus der Ersatzakte in die Originalakte zu übernehmen. Die restliche Ersatzakte ist sodann als Doppelakte zu behandeln.

§ 25

Akten bei Nichtigkeits-, Restitutionsklagen und Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz

(1) Für Nichtigkeits-, Restitutionsklagen und Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz werden besondere Akten gebildet. § 12 gilt entsprechend.

(2) Die Akten des vorangegangenen Verfahrens sind als Beiakten beizufügen.

(3) Durch Vermerke auf den Aktenstammblättlern und in der elektronisch geführten Datensammlung ist der Zusammenhang zwischen dem Nichtigkeits-, Restitutionsverfahren sowie dem Verfahren nach dem Anhörungsrügensgesetz und dem vorangegangenen Verfahren kenntlich zu machen.

§ 26

Aufbewahrung im Gerichtsarchiv

- (1) Die Akten werden bei dem jeweils zuständigen Sozialgericht nach der Reihenfolge der fortlaufenden Nummer, den beiden Endziffern des Jahres, in dem die Rechtssache eingegangen ist und – soweit zweckmäßig – nach dem Fachgebiet abgelegt (§ 9 Abs. 2).
- (2) Bestehen die Akten einer Rechtssache aus mehreren Bänden, sind sie in geeigneter Weise zusammenzufassen.
- (3) Röntgenaufnahmen und andere Gegenstände, die nicht zurückzugeben sind, sich aber für eine Aufbewahrung bei den Akten nicht eignen, werden gesondert aufbewahrt. Die gesonderte Aufbewahrung ist in dem Anlagen- und Beiaktenverzeichnis in geeigneter Weise zu vermerken.
- (4) Wegen der Dauer der Aufbewahrung weggelegter Akten sowie ihrer Aussonderung, Vernichtung oder Ablieferung an das Staatsarchiv sind die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften zu beachten. Vorbehaltlich spezieller Regelungen gelten diese Fristen entsprechend für die elektronisch erfassten Daten.
- (5) Bereits abgelegte Akten dürfen aus dem Gerichtsarchiv nur auf schriftliche Anforderung einer Richterin bzw. eines Richters, der Serviceeinheit eines Spruchkörpers oder der Gerichtsverwaltung entnommen werden. An die Stelle der Akten ist ein Belegblatt einzulegen, auf dem das Aktenzeichen, der Name oder die Bezeichnung des Klägers oder sonstigen Antragstellers, die anfordernde Stelle und ggf. die Angelegenheit, zu der die Akten beigezogen werden, vermerkt sind; die schriftliche Anforderung kann als Belegblatt verwendet werden. Dies ist auch in das Gerichtsprogramm in geeigneter Weise einzugeben.
- (6) Sollen die Akten an andere Stellen versandt werden, sind zusätzlich Kontrollblätter anzulegen und bei der Gerichtsverwaltung oder der Serviceeinheit zeitlich geordnet aufzubewahren. Als Kontrollblätter können die Übersendungsverfügungen verwendet werden.
- (7) Akten des Kostensenats des Landessozialgerichts werden bei diesem nach den vorgenannten Grundsätzen aufbewahrt.

§ 27

Kosten

- (1) Die Kosten nach dem GKG, Gebühren und Auslagen nach §§ 183 ff. SGG sowie sonstige Auslagen oder Auslagenvorschüsse sind alsbald bei Fälligkeit gegen den Kosten- oder Gebührensschuldner anzusetzen bzw. durch Kostennachricht oder Vorschussrechnung beim Zahlungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten einzufordern.
- (2) Zur Sicherstellung des Ansatzes der ggf. nach dem GKG sofort fälligen Gebühren für das Prozessverfahren im Allgemeinen ist alsbald nach Eingang einer Klage-,

Rechtsantrags- oder Rechtsmittelschrift festzustellen, ob eine Streitsache im Sinne des § 197 a SGG vorliegt (Prüfung der Kostenart).

(3) Der Kostenansatz ist in den Sachakten (Gerichtsakten) in geeigneter Weise zu dokumentieren. Es muss erkennbar sein, wann, gegen wen, in welcher Höhe und auf welcher Grundlage Kosten oder Vorschusszahlungen angesetzt wurden oder deren Löschung oder Rückzahlung angeordnet wurde und wer den Kostenansatz, die Löschung oder Rückzahlung veranlasst hat. Das Gleiche gilt sinngemäß in Fällen, in denen ausnahmsweise vom Kostenansatz Abstand genommen wurde.

(4) Rechnungsarbeiten zur Feststellung von Vergütungen oder Entschädigungen sind zeitnah unter Beachtung der Fälligkeit zu erledigen. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Vollständigkeit der Abwicklung von Kosten und Rechnungsarbeiten ist vor der Abgabe der Akten an das Archiv zu prüfen und mit einem Vermerk zu bescheinigen.

§ 28

Statistik

Die zur Erstellung der erforderlichen Statistiken benötigten Angaben sind der elektronischen Datensammlung zu entnehmen.

§ 29

Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

(1) Die unter Anwendung der bis zum Inkrafttreten dieser Aktenordnung maßgeblichen Aktenordnung erstellten Register und Karteikartensammlungen sind weiter aufzubewahren. Hierfür gelten die allgemeinen Vorschriften.

(2) Aktenzeichen in anhängigen Verfahren, die bis zum Wirksamwerden dieser Aktenordnung zulässig waren, können in der jeweiligen Instanz weiter verwendet werden.

(3) Diese Rundverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Diese Rundverfügung ist nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu überprüfen.

(5) Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden oder übereinstimmenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Darmstadt, den 1. Juni 2005

Dr. Harald Klein
Präsident des
Hessischen Landessozialgerichts

**BEKANNTMACHUNGEN DES VERSORGUNGSWERKS
DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

Erste Wahlbekanntmachung

**gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung
für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen**

I.

Vorbemerkung

Die Vertreterversammlung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 13. 7. 2005 gemäß § 2 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen einen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören an:

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Rechtsanwältin Claudia Lange, Bad Soden

Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Bergmann, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Helga Pense, Frankfurt am Main

Stellvertreterin: Rechtsanwalt Dr. Stefan Farrenkopf, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Lutz Tauchert, Frankfurt am Main

Stellvertreter: Rechtsanwältin Tatjana Heidrich, Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Rechtsanwalt Fridhelm Faecks, Marburg

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dorothea Leinemann, Kassel

Rechtsanwalt Heinz-Harald Kögel, Wetter

Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefan Siegner, Kassel

II.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) allen Mitgliedern des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit dieser

Ersten Wahlbekanntmachung

bekanntgegeben:

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel liegen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der

Rechtsanwälte in 60325 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 13-15, aus, und zwar in der Zeit vom 7. bis 21. 11. 2005 montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

2. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied des Versorgungswerks sind und die nicht entsprechend § 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Weiter ist nicht wählbar, wer nach § 5 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks von der Wählbarkeit ausgenommen ist; das ist,
 1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
 4. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Wahlberechtigten werden hiermit gebeten, bis zum **5. 12. 2005, 17.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks einzureichen.

Zur Vermeidung von Formfehlern wird empfohlen, das Formblatt zu benutzen.

Für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind 25 Mitglieder der Vertreterversammlung und 25 Ersatzmitglieder, für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks).

Auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

§ 8

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge müssen spätestens um 17.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (5. 12. 2005, 17.00 Uhr). Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.
2. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzleienschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber, sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen und auf einem bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblatt eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
5. Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, dass
 - a. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 - b. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
6. Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vorschlagenden als Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der Zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als erster Unterzeichner, der daneben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

III.

Der letzte Wahltag ist der **27. 2. 2006**.

Frankfurt am Main, den 23. 8. 2005

Der Wahlausschuss

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Rechtsanwältin Claudia Lange, Bad Soden

Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Bergmann, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Dr. Helga Pense, Frankfurt am Main

Stellvertreterin: Rechtsanwalt Dr. Stefan Farrenkopf, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Lutz Tauchert, Frankfurt am Main

Stellvertreter: Rechtsanwältin Tatjana Heidrich, Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Rechtsanwalt Fridhelm Faecks, Marburg

Stellvertreterin: Rechtsanwältin Dorothea Leinemann, Kassel

Rechtsanwalt Heinz-Harald Kögel, Wetter

Stellvertreter: Rechtsanwalt Stefan Siegner, Kassel

RECHTSPRECHUNG

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Juli 2005

– 6 UZ 255/05 –

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Kläger und Zulassungsantragsgegner,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt ...

gegen

das Land Hessen,

vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt

– Abt. Staatliches Umweltamt Darmstadt –,

Beklagter und Zulassungsantragsteller,

wegen Abfallrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof – 6. Senat – durch ... am 29. Juli 2005 beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 2. Dezember 2004 wird abgelehnt.

Der Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 3.868.159,28 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Zulassungsantrag des Beklagten hat keinen Erfolg. Der Beklagte hat die Frist zur Begründung des Zulassungsantrags nicht eingehalten. Eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Zulassungsantragsbegründungsfrist kommt nicht in Betracht.

Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 3 VwGO ist der Zulassungsantrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Da das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 2. Dezember 2004 dem Beklagten am 20. Dezember 2004 zugestellt wurde, lief die zweimonatige Begründungsfrist am 21. Februar 2005 ab, da der 20. Februar 2005 ein Sonntag war. Die Zulassungsantragsbegründung datiert zwar vom 16. Februar 2005; eingegangen ist sie bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof jedoch erst am 22. Februar 2005 und damit verspätet.

Dem Beklagten ist auch nicht Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Begründungsfrist zu gewähren, da nicht glaubhaft gemacht wurde, dass die Fristversäumung unverschuldet war (§ 60 Abs. 1 VwGO).

Der Beklagte beruft sich darauf, dass dem bearbeitenden Beamten kein Vorwurf zu machen sei, da dieser den Schriftsatz am 16. Februar 2005 für die Absendung in die Hauspost gegeben habe und davon ausgehen könne, dass der Schriftsatz bis zum 21. Februar 2005, also fristgemäß, beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingehen würde. Gründe für die Verzögerung im Bereich der Deutschen Post oder innerhalb des Regierungspräsidiums seien dem Beamten nicht zurechenbar. Mit diesem Vortrag ist allerdings eine unverschuldete Fristversäumung nicht dargetan. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (siehe etwa Beschluss vom 6. 6. 1995 – 6 C 13.93 – NVwZ – RR 1996, 60) ist „Verschulden“ i. S. v. § 60 Abs. 1 VwGO anzunehmen, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und die ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. Dabei sind an eine Behörde zwar keine strengeren, aber auch keine geringeren Anforderungen zu stellen als an einen Rechtsanwalt (BVerwG, 14. 2. 1992 – 8 B 121.91 –, Buchholz 310, § 60 VwGO, Nr. 176). Dies gilt insbesondere für Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, für die prinzipiell Vertretungszwang besteht, in der sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden aber auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen können (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO – sog. Behördenprivileg), denn diese Vorschrift bezweckt keine Besserstellung der Behörde gegenüber einer anwaltlich vertretenen Privatperson (s. dazu BVerwG, 4. 10. 2002 – 5 C 47/01, 5 B 33/01 –, juris).

Der Beklagte hat nach diesen Grundsätzen die Versäumung der Frist für die Begründung des Zulassungsantrags hier deswegen zu vertreten, weil er keine hinreichenden Vorkehrungen für eine wirksame Ausgangskontrolle in Fristensachen getroffen hat, die gewährleisten, dass der tatsächliche Abgang fristwahrender Schriftsätze zweifelsfrei nachgewiesen werden kann (BVerwG, 1. 7. 1991 – 5 B 89.91 –, juris). Der Büroablauf muss so organisiert sein, dass, jedenfalls für fristwahrende Schriftsätze, etwa durch Führung eines Postausgangsbuchs oder durch einen Vermerk im Terminkalender eine wirksame Ausgangskontrolle durchgeführt werden kann. Der Abgang fristwahrender Schriftsätze muss so kontrolliert und vermerkt werden, dass er zweifelsfrei nachweisbar ist (BVerwG, 14. 7. 1988 – 2 C 6.88 –, Buchholz 310, § 60 VwGO, Nr. 156). Dem genügen die von dem Beklagten geschilderten Vorkehrungen im Bereich seiner Postausgangsstelle nicht. Der Beklagte hat nicht dargetan, dass ein besonderes Postausgangsbuch geführt werde, in dem die tatsächliche Bearbeitung und Absendung zur Poststelle verbrachter fristwahrender Schriftsätze vermerkt wird. Auch sonst sind keine Vorkehrungen benannt, die eine sorgfältige Behandlung fristwahrender Schriftstücke in der Poststelle sicherstellen und den nachweisbaren Abgang eines dorthin gelangten Schriftstückes gewährleisten. Solcher ergänzender Vorkehrungen hätte es indes hier insbesondere deshalb bedurft, weil offensichtlich bereits allgemeine, nicht fristgebundene Schriftsätze bei dem Beklagten nicht so behandelt werden, dass sie spätestens am Tag nach Zuleitung durch den sachbearbeitenden Beamten so zur Post

gegeben werden, dass sie innerhalb der normalen Postlaufzeiten ankommen können. So hat der Beklagte nicht erklären können, weshalb ein Schriftsatz vom 14. April 2005 zwar am 14. April 2005 per Fax, jedoch erst am 25. April 2005 per Post bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingegangen ist (siehe Bl. 139 und 141 der Akten). Gleiches gilt für den Schriftsatz des Beklagten vom 10. März 2005, der am 10. März per Fax (Bl. 116 der Akten) und am 16. März 2005 per Post (Bl. 125 der Akten) eingegangen ist. Der rechtzeitige Abgang des Schriftsatzes zur Begründung des Zulassungsantrags ist auch nicht anderweitig glaubhaft gemacht worden (siehe dazu BVerwG, 28. 2. 2002 – 5 B 44.01 –, juris). Zwar hat der Mitarbeiter des Beklagten den Schriftsatz am 16. Februar 2005 abgezeichnet und für die Absendung in die Hauspost des Regierungspräsidiums gegeben. Bevor dieses Schreiben jedoch tatsächlich zur Post gegeben wird, d. h. die Behörde tatsächlich verlässt, wird es von weiteren Mitarbeitern der Abteilung, Boten und Mitarbeitern der zentralen Postabsendestelle bearbeitet (siehe Schriftsatz des Beklagten vom 17. 5. 2005, Bl. 146 der Akten). Wie tatsächlich mit dem konkreten Schriftstück vom 16. Februar 2005 umgegangen wurde, hat der Beklagte nicht dargetan. Damit kommt eine Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Begründungsfrist nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR'in Birgit Grünewald in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter
am OLG

: Richter am OLG Georg-Dietrich Falk und Peter Martenstein in Frankfurt am Main;

- zur Richterin am OLG : Richterin am LG Maria-Luise Bogner in Limburg a. d. Lahn und Richterin am LG Karin Müller in Frankfurt am Main;
- zum Richter am OLG : Richter am LG Heinrich Hellwig in Kassel und Richter am AG Klaus-Jürgen Grün in Gießen;
- zum JOInsp. : JInsp. Thorsten Kühn in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Armin Deppert, OAR Hubert Keßler und AR Edgar Perner in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

JInsp. Holger Kreuzer wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurde:

JAmtfr. Yvonne Bittendorf v. d. StA b. d. OLG a. d. StA b. d. LG Gießen.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d.

LG Gießen : Ltd. MR Johann Nikolaus Scheuer;

zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Uwe Steitz in Frankfurt am Main;

zur Richterin am LG : Richterin auf Probe Anna Thoma in Darmstadt – unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am LG : Richter auf Probe Heiko Söhnel in Gießen, Carsten Hauer und Rainer Laudi in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterterhältnis auf Lebenszeit –;

zum OAR : AR Helmut Blum in Fulda, Klaus Müller in Limburg a. d. Lahn;

zur AR'in : JAmtfr. Cornelia Kozlowski, Ursula Sauer in Kassel;

zum AR : JAmtm. Roger Goudriaan in Marburg;

zur JAmtfr. : JOInsp.'in Monika Sommer in Limburg a. d. Lahn;

- zum Amtm. : Olnsp. Erwin Knies in Kassel;
- zur JOlnsp.'in : Jlnsp.'innen Sabine Kratz in Hanau und Charlotte Mai in Kassel;
- zur Olnsp.'in : Insp.'in Manuela Riebel in Fulda;
- zum Olnsp. : Insp. Christoph Raue in Kassel, Oliver Zechel in Limburg a. d. Lahn;
- zur Insp.'in : Insp.'in z. A. Dagmar Gimbel-Hirt in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum Olnsp. (BewH) : Olnsp. z. A. Daniel von Ganski in Wiesbaden – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Helmut Mander in Kassel – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –.

JHWMstr. Rainhard Jakob in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Vors. Richter am LG Dr. Reinhard Schartl v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main – unter Übertragung des Amtes eines Richters am OLG –; Olnsp. Ralf Medler v. d. LG Darmstadt a. d. LG Wiesbaden und JOSEkr.'in als GV'in Silke Weyrich v. d. LG Darmstadt a. d. AG Groß-Gerau.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. LG Wolfgang Rawer in Gießen, Präs. d. LG Dr. Walter Böttner in Marburg, Richter am LG Roland Wulf in Wiesbaden, AR Joachim Lublinksy in Darmstadt und EJHWMstr. Gerhard Werner in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Ernannt wurden:

- Zum AR : Amtm. Ingo Brantl in Marburg;
- zur JAmtr. : JOlnsp.'innen Katja Hack in Fulda und Margit Chrysalidis in Darmstadt;

zum JAmtm. : JOInsp. Stefan Schroeder in Darmstadt;
zur JOInsp.'in : JInsp.'in. Kathrin Böttcher in Frankfurt am Main;
zum OInsp. : Insp. Armin Köhler in Darmstadt;
zum Amtsinsp. : JHS Rainer Botzet in Frankfurt am Main;
zur JHSekr.'in : JOSekr.'in Yvonne Pache in Hanau;
zur JOSekr.'in : JSekr.'in Kerstin Bachmann in Darmstadt;
zur EJHWstr.'in : JHWMstr.'in Rosemarie Müller in Marburg.

JInsp.'in Natalie Eckel in Hanau wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOInsp.'innen Tanja Berlenbach v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main, Michaela Schäfer v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. StA b. d. LG Hanau, JInsp. Heiko Raschke v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main; beauftragter GV Matthias Lückel v. d. StA Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, beauftragter GV Thomas Halsch v. d. StA Fulda a. d. AG Schlüchtern.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

JAmtm. Lothar Kühnel in Kassel, OInsp.'in Roswitha Wächter in Limburg a. d. Lahn.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 13
mit Amtszulage nach

Fußnote 13 BBesG : OAR'in Emilie Stein in Kassel.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 3 BBesG wurden

: OGV Werner Knebel in Bad Schwalbach, OGV Karl Heinz Krannich in Marburg, OGV Horst Karl Raabe in Bad Arolsen.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Eberhard Trapp in Dillenburg.

Ernannt wurden:

- Zum Richter am AG als
d. ständ. Vertr. e. Dir. : Richter am AG Stephan Schmidt in Bad Homburg v. d.
Höhe und Richter am AG Erhard Spanknebel in Fritzlar;
- zur OAR'in : AR'innen Doris Pagels in Langen (Hessen), Karla Mau in
Seligenstadt, Margarete Vietz in Wiesbaden;
- zum OAR : AR Eugen Lehr in Gelnhausen, Andreas Repp, Erwin
Weigel in Gießen, Jürgen Hansen in Kassel;
- zur AR'in : JAmtr. Marieluise Koukal, Adele Spiegel-Baba, Isolde
Tulatz in Frankfurt am Main, Claudia Sichmann in Geln-
hausen, Elke Hammerschmidt, Irene Wasserheß, Michaela
Wischnewsky in Gießen, Annette Gemmer in Limburg a.
d. Lahn, Karin Poniewaß in Melsungen, Renate Stach in
Wiesbaden;
- zum AR : JAmtm. Matthias Werner in Bad Hersfeld, Ulrich Heinz in
Friedberg (Hessen), Holger Naumann in Korbach,
Hartmut Sulzbach in Michelstadt, Horst Büchner in Nidda
und Heinz Grünewald in Hanau;
- zur JAmtr. : JOInsp.'innen Ortrud Jäger in Bensheim, Jutta Baule und
Simone Ruhotina in Darmstadt, Constanze Trebbien-Dörr
in Dillenburg, Judith Malinowski, Pia Zinke in Frankfurt am
Main, Anja Östreich-Günther, Ina-Maria Tolzin-Kreutzer in
Gelnhausen, Tanja Bogenhardt, Jutta Karacam in Gießen,
Christiane Vukota in Hünfeld, Katja Weimar in Marburg,
Christiane Schnelle in Offenbach am Main;
- zur JOInsp.'in : JInsp.'innen Christine Gleim in Büdingen, Petra Schübler
in Darmstadt, Nicole Schäfer in Frankfurt am Main,
Claudia Bender, Claudia Troitsch in Friedberg (Hessen),
Bianca Rüspeler in Gießen, Heike Jungermann in Kassel,
Katja Scholl in Königstein im Taunus, Anja Leverenz in
Offenbach am Main und Susan Kramer in Hünfeld;
- zum JOInsp. : JInsp. Holger Müller, Jens Porada in Frankfurt am Main,
Dirk Schläffer in Idstein, Mark Häuser in Limburg a. d.
Lahn und JInsp. Heinz-Jürgen Bier in Frankenberg (Eder);
- zur JOSekr.'in : JSekr.'in Manuela Lyschik in Wiesbaden;
- zum OGV : GV Andreas Niesporek in Langen (Hessen), Günther
Beilborn in Biedenkopf , Willi Mütze in Korbach;
- zur OGV'in : GV'in Andrea Schuster in Wiesbaden;
- zum JOWstr. z. A. : JAushelfer Matthias Spengler in Kassel.

JlInsp.'innen Heike Thielke in Bad Homburg v. d. Höhe, Christina Bär in Frankfurt am Main, Stefanie Grave in Darmstadt, Annabelle Will in Hünfeld, Agnes Günther in Rüsselsheim, Yvonne Dizdarevic in Kassel und JlInsp. Mark Falk in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Richter am AG – als weiterer aufsichtsführender Richter – Guido Kirchhoff v. d. AG Darmstadt a. d. OLG Frankfurt am Main – unter Übertragung des Amtes eines Richters am OLG –; JAmtfr. Ulrike Allwohn v. d. AG Bad Schwalbach a. d. AG Limburg a. d. Lahn, Gabriele Brauer v. d. AG Darmstadt a. d. AG Lampertheim; JOlInsp.'innen Christel Diederichs v. d. AG Kassel a. d. Regierungspräsidium Kassel, Alexandra Nau v. d. AG Frankenberg (Eder) a. d. AG Biedenkopf, Sabine Richter v. d. AG Kassel a. d. AG Hannover; JlInsp.'innen Nicole Dietrich v. d. AG Königstein im Taunus a. d. StA b. d. OLG, Jana Metzner v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Alsfeld, Pia Wilhelm v. d. AG Offenbach am Main a. d. StA b. d. OLG; JlInsp. Sven Leipold v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Alexander Lorenz v. d. AG Darmstadt a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Jens Röhm v. d. AG Limburg a. d. Lahn an d. AG Wetzlar; JlInsp.'innen z. A. Yasemin Atessacan v. d. AG Frankfurt am Main a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Alexandra Jung v. d. AG Darmstadt a. d. AG Offenbach am Main, Sarah Keim v. d. AG Kassel a. d. AG Lampertheim, Julia Kurz v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. LG Limburg a. d. Lahn, Ilka Maihack-Ries v. d. AG Kassel a. d. AG Korbach, Maren Schmidt v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar, Yasmin Siewert v. d. AG Gießen a. d. AG Limburg a. d. Lahn; JlInsp. z. A. Oliver Gottwald v. d. AG Wiesbaden a. d. StA b. d. LG Darmstadt, Stefan Södel v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Langen (Hessen): JSekr.'in z. A. Emma Schwab v. d. AG Hanau a. d. StA b. d. LG Hanau; OGV Eberhard Boch v. d. AG Weilburg a. d. AG Limburg a. d. Lahn; GV'innen Birgit Müller-Weisenberger v. d. AG Wiesbaden a. d. AG Bad Schwalbach, Diana Blaas v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Gießen; GV Jürgen Hornickel v. d. AG Alsfeld a. d. AG Hünfeld, Thomas Wrede v. d. AG Gießen a. d. AG Alsfeld, Marc Hellmuth v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau; beauftragte GV'innen Katja Bieneck v. d. AG Bad Hersfeld a. d. AG Offenbach am Main, Kirsten Blumenstein v. d. Amtsgericht Groß-Gerau a. d. AG Kassel, Marion Buckard v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Usingen, Anja Hanl v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, Silke Müller v. d. AG Hanau a. d. AG Offenbach am Main, Dietlind Schlömer v. d. AG Korbach a. d. AG Frankfurt am Main; beauftragter GV Benjamin Brehm v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Groß-Gerau, Wolfgang Dülfer v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Frankfurt am Main, Christian Gurr v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Wiesbaden, Mark Hellmuth v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Hanau, Stefan Wilhelm v. d. AG Usingen a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Sebastian Würz v. d. Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Eschwege; EJHWMstr. Thomas Berthold v. d. AG Frankfurt am Main a. d. Regierungspräsidium Kassel, JHWMstr. Holger Vogeler v. d. AG Wolfhagen a. d. Bundessozialgericht Kassel.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

OAR Günther Röhs, AR Gerhard Hofmann in Bad Hersfeld, Wolfgang Hopp in Frankfurt am Main und Horst Herwede in Hanau, Amtsinsp.'in Reinhild Becker-Burks in Wetzlar, OGV Klaus Dieter Schaum in Wetzlar und EJHWMstr. Heinz Georg Hohmann in Wiesbaden.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ernannt wurde:

Zum Vors. Richter
am Hess. LAG : Richter am Arbeitsgericht Jürgen Griebeling in Frankfurt
am Main.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am ArbG : Richterinnen auf Probe Susanne Blech in Bad Hersfeld,
Ingrid Hopfner in Hanau und Annette Schmid in Kassel -
unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit - ;
zum Richter am ArbG : Richter auf Probe Rainer Lösch in Darmstadt, Torben
Salmon in Frankfurt am Main und Dr. Michael Horcher in
Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Günter Glock mit Amtssitz in Rüdesheim am Rhein, Armin Pfenning mit Amtssitz
in Viernheim, Heinz Rybold mit Amtssitz in Eltville und Peter Suppes mit Amtssitz in
Lampertheim.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Werner Schwinn in Offenbach am Main.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Dieter Giebel in Butzbach und Lothar Weddig in Kassel.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurde:

RA'in Anette Hoffmann – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zur ehrenamtlichen Richterin bei dem Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA und Notar Dr. Dieter Lefèvre – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hessisches Ministerium der Justiz

1. Eine Referatsleiterin oder einen Referatsleiter in der Abteilung IV.

Die Stelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem folgenden Zuständigkeitsbereich zu besetzen:

- Aufbau- und Ablauforganisation im hessischen Justizvollzug
- Neue Verwaltungssteuerung im hessischen Justizvollzug
- Kontraktmanagement
- Balance-Score-Card

Hierzu werden neben allgemeinen Voraussetzungen wie Innovationsfähigkeit, Kreativität, Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit als besondere Voraussetzungen erwartet:

- Umfangreiche Kenntnisse der Aufbau- und Ablauforganisation im hessischen Justizvollzug
- Gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Neuen Verwaltungssteuerung, insbesondere zum Stand der Umsetzung und der Ausprägungsdimension im hessischen Justizvollzug
- Erfahrungen oder gute Kenntnisse auf dem Gebiet des Kontraktmanagements
- Erfahrungen oder gute Kenntnisse auf dem Gebiet der Balance-Score-Card (BSC) insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zieldimensionen im Justizvollzug.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

2. Eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
3. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Gießen (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.
4. Eine Richterin am Amtsgericht – als weitere aufsichtsführende Richterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als weiterer aufsichtsführender Richter – bei dem Amtsgericht Marburg (R 2).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.1) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

5. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Hessischen Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main (R 3).
Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1. sind binnen **zwei Wochen**,

zu Nr. 2. bis 5. binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

RÜCKNAHME DER AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN

Folgende Stellenausschreibungen im Justizministerialblatt **Nr. 7/2005** vom **1. 7. 2005** (**S. 284 f.**) werden zurückgenommen:

Im Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim | 4 |
| 2. in der Stadt Rüsselsheim | 1 |
-

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Brigitte Borgmann / Antje Jungk / Holger Grams: **Anwaltshaftung**
Systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen für die anwaltliche Berufstätigkeit
4., völlig neu bearbeitete Auflage; 521 Seiten; 70,- Euro;

Verlag C.H. Beck München 2005

ISBN 3-406-47273-7

Auch die vierte, nach dem Ausscheiden von Haug aus dem Kreis der Verfasser nunmehr neben Borgmann von Jungk und Grams verfasste Auflage wird dem Anspruch eines Standardwerks zum Haftungsrecht der Rechtsanwälte ohne Einschränkungen gerecht. Das Werk richtet sich an Rechtsanwälte, Mitarbeiter der Anwaltschaftpflichtversicherungen sowie an mit Anwaltshaftungsprozessen befasste Richter.

Rechtsanwältin Dr. Brigitte Borgmann ist Mitbegründerin des Werkes und war bis zu ihrem Ruhestand in führender Position im Bereich der Anwaltschaftpflichtversicherung tätig. Rechtsanwältin Antje Jungk ist ihre Nachfolgerin und befasst sich beruflich ausschließlich mit Fragen des Anwaltschaftpflichtrechts. Rechtsanwalt Holger Grams ist seit einigen Jahren als anwaltlicher Vertreter von Versicherungsunternehmen speziell in Haftpflichtprozessen tätig. Die beiden letztgenannten Autoren werden vielen Anwälten aufgrund ihrer regelmäßigen Urteilsanmerkungen in der Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ in den Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt sein.

Das Handbuch stellt die anwaltlichen Pflichten sowie die Folgen entsprechender Pflichtverletzungen umfassend und systematisch dar. Das einschlägige Schrifttum und insbesondere die praxisrelevante Rechtsprechung werden komplett dargestellt, aus-

gewertet und kritisch gewürdigt. Insgesamt konstatieren die Autoren, dass die Gerichte die anwaltlichen Pflichten meist sehr streng beurteilen und fordern mehr „Praxisnähe“ der Entscheidungen (Rn. I 52). Der BGH postuliere zwar, dass die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht nicht überspannt werden dürften, halte sich jedoch nur selten an diese Prämisse (Rn. IV 32). „Anwaltpflichten und die damit einhergehenden Haftpflichtrisiken sind so weit gespannt wie die Tätigkeit des Anwalts als unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Ihre Darstellung muß deshalb unvollkommen bleiben und kann sich nur auf allgemeine Grundpflichten und typische Haftpflichtgefahren erstrecken“, so die Verfasser zutreffend im Vorwort zur 1979 erschienenen ersten Auflage. Doch trotz der Breite des Themas und der nahezu unübersehbaren Kasuistik ist eine systematische, klar gegliederte und gut lesbare Darstellung gelungen. Dem Praktiker bietet das Handbuch zuverlässige Informationen über das anwaltliche Haftungsrisiko und wertvolle Ratschläge sowohl zu einzelnen Problemfeldern als auch für ein umfassendes Kanzleimanagement zur Vermeidung von Haftungsfällen. Das Inhaltsverzeichnis ermöglicht eine problemlose Orientierung. Dem raschen Auffinden von Stichworten und Themen beim Nachschlagen dient ein umfangreiches Sachregister.

Die neue Auflage berücksichtigt die ZPO-Reform, die Schuldrechtsreform sowie das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften vom Dezember vergangenen Jahres, in welchem unter anderem die besondere Verjährungsregelung des § 51 b BRAO für Schadensersatzansprüche aufgrund anwaltlicher Pflichtverletzungen zugunsten der allgemeinen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB aufgehoben wurde. Im Vergleich zur vor zehn Jahren erschienenen dritten Auflage wurden vor dem Hintergrund einer geänderten Rechtslage insbesondere die Sozihenftung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Haftung für eingeschaltete Anwälte, Spezialisten sowie Angestellte und Büropersonal und die Haftung der Gesellschafter in anderen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen umfassend neu bearbeitet. Gleiches gilt für die Ausführungen zu den Voraussetzungen vertraglicher Haftungsbeschränkungen aufgrund des geänderten AGB-Rechts und zu den Präklusionen im Rechtsmittelverfahren; die Ausführungen zur Rechtsmittelbegründungsfrist wurden vor dem Hintergrund der ZPO-Reform vertieft.

Der erste (und Haupt-) Teil des Buches beschäftigt sich mit den Allgemeinen Haftungsvoraussetzungen (Kapitel I bis X), der zweite Teil beschreibt die hauptsächlichen Haftpflichtquellen (Kapitel XI bis XIII).

Zunächst erfolgt in Kapitel I eine Beschreibung der Stellung des Rechtsanwalts mit einem interessanten Abriss über historische Aspekte des Rechtsanwaltsstandes (§ 1), über die verfassungsrechtliche Stellung des – im Grundgesetz nicht erwähnten, doch durch die Berufsfreiheit des Art. 12 GG geschützten – Rechtsanwaltes (§ 2) und über den Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 3). Es folgt eine kurze Abhandlung der insbesondere in BRAO und BORA normierten berufsrechtlichen anwaltlichen Pflichten (§ 4), in welcher mit begrüßenswerter Treffsicherheit die wichtigsten Probleme aufgezeigt werden. Klar herausgearbeitet ist, dass das Berufsrecht die äußere Ordnung der Anwaltstätigkeit betrifft und grundsätzlich keine Auswirkungen auf die den Inhalt der Anwaltstätigkeit betreffende Haftung hat (Rn. 46). Etwas pau-

schal erscheint die auf die jüngste Rechtsprechung des BVG gestützte Aussage, der Anwalt dürfe sich auch als Spezialist bezeichnen (Rn. 42); hier wäre trotz der gebotenen Kürze ein kurzer Hinweis auf die hohen Voraussetzungen für eine zulässige Bezeichnung als Spezialist und auf die Prämissen des Urteils – es ging um ein Rechtsgebiet, für das seinerzeit noch kein Fachanwalt eingeführt war – wünschenswert. Das Kapitel schließt mit einer Vorstellung des Deutschen Anwaltsvereines (DAV) und der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) als Organisationen der Anwaltschaft und Hinweisen insbesondere auf deren Fortbildungseinrichtungen, die Deutsche Anwaltakademie (DAA) des DAV und das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) der BRAK.

In Kapitel II erfolgt eine Abgrenzung der anwaltlichen Berufstätigkeit zu berufsfremden Betätigungen des Anwalts wie etwa als Makler, Vermögensverwalter, Vormund, Pfleger, Betreuer, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter oder Insolvenzverwalter (§ 6) und insbesondere zur Tätigkeit als Notar (§ 7), wobei die Verschiedenheit der Berufsbilder des Anwalts und des Notars deutlich herausgearbeitet wird (Rn. 35). Nachfolgend einige Anmerkungen, die sich allerdings sämtlich auf Petitessen beziehen: Ergänzend kann erwähnt werden, dass die Klarstellung einer Tätigkeit als Anwalt oder Notar auch wegen der unterschiedlichen Vergütung nach RVG bzw. Vereinbarung einerseits und KostO andererseits wichtig ist (Rn. 37). Der „Notariatsverweser“ existiert weder in der BNotO noch in § 45 Abs.1 Nr.1 BRAO, vielmehr ist er seit längerem vom Notariatsverwalter abgelöst worden (Rn. 45). Eine Verhinderung der Störung des Vertrauens in die Integrität des Notars ist zwar Hintergrund des Tätigkeitsverbotes nach § 45 Abs.1 Nr. 1 und 2 BRAO, jedoch keine tatbestandliche Voraussetzung für ein Eingreifen des Tätigkeitsverbotes. Ergänzend könnte noch erwähnt werden, dass ein Verstoß gegen § 45 Abs.1 Nr. 1 oder Nr.2 BRAO wegen notarieller Vorbefassung regelmäßig auch einen Verstoß gegen die notarielle Amtspflicht zur Unparteilichkeit nach § 14 BNotO bedeutet (Rn. 47). Dass die Tätigkeitsverbote auch für die mit dem Rechtsanwalt in Sozietät oder in sonstiger Weise zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbundenen oder verbunden gewesenen Rechtsanwälte und Angehörige anderer Berufe gelten, ist nicht in § 45 Abs.2 Nr.3 BRAO, sondern in § 45 Abs.3 BRAO bestimmt (Rn. 51). Sehr gut gelungen ist die Gegenüberstellung von Notar- und Rechtsanwaltshaftung (Rn. 53 ff.).

Kapitel III behandelt den Vertrag mit dem Mandanten, beginnend mit der Einordnung dieses Vertrages als Geschäftsbesorgung in Form von Dienst- oder Werkvertrag (§ 8). Im Zusammenhang mit der Auskunft- und Rechenschaftspflicht nach § 666 BGB wäre ein Hinweis auf die berufsrechtliche Pflicht zur Unterrichtung des Mandanten nach § 11 BORA und zur Abrechnung nach § 23 BORA naheliegender gewesen. Interessant ist der Hinweis auf eine mögliche Anwendbarkeit des Fernabsatzrechts nach §§ 312b, c, d BGB (Rn. 14). Es folgt eine Erörterung der Entgeltlichkeit als Voraussetzung für die Einordnung des Vertrages als Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675 BGB (§ 9). Anschließend folgt eine Erörterung des Anwaltsvertrages als Dienstvertrag (§ 10) und als Werkvertrag (§ 11) sowie des Zustandekommens des Anwaltsvertrages (§ 12). Hier sind insbesondere die Herausarbeitung der Unterschiede anwaltlicher Tätigkeit aufgrund Beiordnung einerseits und auf vertraglicher Grundlage andererseits

(Rn. 40 ff.) sowie die Beschreibung der Folgen eines Verstoßes gegen ein Tätigkeitsverbot (Rn. 55 ff.) und des Verhältnisses zum Rechtsschutzversicherer (Rn. 68 ff.) besonders gelungen. Was „dieselbe Rechtssache“ im Sinne des § 45 BRAO ist (Rn. 52), hätte etwas ausführlicher thematisiert werden können. Zu recht wird im Zusammenhang mit der nach § 44 BRAO vorgeschriebenen – unverzüglichen – Mitteilung der Auftragsablehnung (§ 13) auf die Mitverantwortung des Auftraggebers hingewiesen (Rn. 74 ff.). Im Abschnitt über den Mandatsumfang (§ 14) ist insbesondere die prägnante Gegenüberstellung von Vollmacht und Auftrag erwähnenswert (Rn. 91 f.). Dass bei der Darstellung des Mandatsendes (§ 15) die Beschreibung der Folgen einer Kündigung durch den Rechtsanwalt etwas unübersichtlich erscheint, dürfte angesichts der komplexen Regelung des § 628 BGB kaum vermeidbar sein.

Kapitel IV befasst sich mit den Pflichten aus dem Anwaltsvertrag. Im Rahmen des Pflichtenkreises (§ 16) wird die Ausrichtung der Anwaltspflichten an den Oberbegriffen der Treue gegenüber dem Mandanten und gegenüber dem Recht verdeutlicht (Rn. 2) und zutreffend festgestellt, dass der genaue Pflichtenumfang erst durch die Umstände des Einzelfalles bestimmt wird (Rn. 5). Die Darstellung der Anwaltspflichten folgt dem typischen Ablauf eines „Normalmandates“: Grundlegend ist die Information des Mandanten bezüglich des Sachverhaltes (§ 17), die der Anwalt durch seine Aufklärungspflicht (§ 18) für die Rechtsprüfung (§ 19) durch Fragen zu ergänzen und aufzubereiten hat. Die Rechtsprechung fordert Gesetzeskenntnis bis ins Detail und Kenntnis insbesondere der höchstrichterlichen Urteile. Trotz der unzähligen angeführten Urteile mit ihrer reichhaltigen Kasuistik bleibt die Darstellung übersichtlich und ein „roter Faden“ stets erkennbar. Bemerkenswert ist die Darstellung der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten anlässlich der Wiedervereinigung (Rn. 40 f.). Im Zusammenhang mit der Einschränkung der Vertragsfreiheit bei ungleicher Verhandlungsstärke der Parteien (Rn. 61) hätte auch das Urteil des BGH vom 11. 2. 2004 zu Eheverträgen erwähnt werden können. Es wird deutlich, dass der Anwalt wegen des Gebotes des sichereren Weges im Extremfall auch gegen seine eigene Rechtsüberzeugung handeln muss (Rn. 65 ff.) und sich strikt an der Rechtsprechung zu orientieren hat (Rn. 69). An die Rechtsprüfung schließt sich die Beratung und Vertretung des Mandanten an (§ 20). Grundsätzlich ist der Anwalt nach ständiger Rechtsprechung zur allgemeinen umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung verpflichtet und hat dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind (Rn. 72). Auch Fragen im Zusammenhang mit dem Bestehen einer Rechtsschutzversicherung werden angesprochen (Rn. 130). Der anwaltliche Rat wird sich an dem – in bewusster Abgrenzung zum von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz des „sichersten und gefahrlosesten Weges“ entwickelten – „Grundsatz des sichereren Weges“ (§ 21) zu orientieren haben. Zu Recht erfolgt hier der Hinweis auf einen möglichen Konflikt zwischen größtmöglicher Sicherheit und Zweckmäßigkeit (Rn. 139). Nach erfolgter Beratung über Möglichkeiten und Risiken ist es Sache des Mandanten, „Weisungen“ zu erteilen (§ 22), die der Anwalt allerdings nicht in jedem Falle zu befolgen hat. Der Erfüllung der Anwaltspflichten dienen nicht zuletzt die Handakten (§ 23). Das Vertrauensverhältnis erhält in der Verschwiegenheitspflicht (§ 24) seine über das Bestehen des Mandates hinausreichende Grundlage.

Kapitel V handelt von der Haftung aus Mandat, deren Zweck insbesondere im Schadensausgleich, aber auch in Rechtsgüterschutz und Prävention gesehen werden (Rn. 1). Das Kapitel beschreibt die Haftungs Voraussetzungen und beinhaltet dementsprechend Erörterungen zu Pflichtwidrigkeit (§ 25), zu Rechtswidrigkeit, Verschulden und der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 26); jedenfalls diskussionsbedürftig ist die vertretene Auffassung, bei Fachanwältinnen könne Fahrlässigkeit aufgrund eines erhöhten Sorgfaltsmaßstabes eher bejaht werden (Rn. 30). Es folgen Ausführungen zur Kausalität als Zurechnungsform (§ 27), zur Schadensminderung durch Begrenzung der Zurechenbarkeit (§ 28) mit einer Thematisierung der Haftung für Fehler des Gerichts (Rn. 74 ff.) und zu Inhalt und Umfang des zu ersetzenden Schadens (§ 29). Weitere Abschnitte sind der Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten (§ 30) und dem Gebührenanspruch bei Schlechterfüllung (§ 31) gewidmet.

Kapitel VI behandelt die Haftung gegenüber Dritten in den Konstellationen der Haftung für Auskunft und Aufklärung (§ 32), der Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (§ 33) und der Treuhand (§ 34) angesichts des Umstandes, dass die Treugeber mit den eigentlichen Auftraggebern des Anwalts oft nicht identisch sind. Wenngleich eine vollständige Abhandlung über Treuhandverhältnisse und daraus resultierende Haftungsmöglichkeiten zugegebenermaßen den Rahmen sprengen würde, wäre ein kurzer Hinweis auf die für Notare geltenden Regelungen für die Verwahrung in §§ 54a bis e BeurkG als mögliche Richtschnur naheliegend gewesen. Der Hinweis auf ein Eingreifen des § 419 BGB bei vollständiger Vermögensübertragung auf den Treuhänder (Rn. 35) erscheint wegen der bereits in den 90er Jahren erfolgten Aufhebung dieser Norm entbehrlich. Abgerundet wird das Kapitel mit einer Beschreibung der Haftung der Mandantschaft für den Anwalt (§ 35) bei Schädigung außerhalb des Mandatsverhältnisses stehender Personen.

Thema des folgenden Kapitels VII ist die Haftung für andere Personen. Bei der Abhandlung der Sozienthaftung in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 36) ist insbesondere die Entwicklung der Rechtsprechung (Rn. 4 ff.) hervorragend dargestellt. Im Kern müsse es auch nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR bei der Haftung der Rechtsanwältinnen nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung bleiben (Rn. 27). In § 37 geht es um die Haftung der Gesellschafter in anderen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüssen wie Partnerschaftsgesellschaft, Rechtsanwalts-GmbH und Anwalts-AG, wobei der Beschluss des BGH vom 10. 01. 2005 zur Anerkennung der Anwalts-AG noch nicht berücksichtigt ist. § 38 befasst sich mit der Haftung für eingeschaltete Anwälte und Spezialisten sowie für Angestellte und Büropersonal; eine Erörterung der Haftung angestellter Anwälte erfolgt hingegen nicht.

Inhalt des Kapitels VIII ist zum einen die Berufshaftpflichtversicherung (§ 39). Im Zusammenhang mit der Berechtigung und Verpflichtung der Rechtsanwaltskammern zur Erteilung von Auskunft über die anwaltliche Versicherung (Rn. 19) ist noch auf die hierzu diskutierte ausdrückliche Regelung eines solchen Auskunftsrechtes hinzuweisen. Eng mit der Berufshaftpflichtversicherung verknüpft sind die vertraglichen Haftungsbeschränkungen (§ 40) und ihre Voraussetzungen im Einzelnen (§ 41). Wenngleich es zur Abgrenzung von leichter und grober Fahrlässigkeit im Kontext mit § 51 a

Abs.1 Nr.2 BRAO noch keine nennenswerten Gerichtsentscheidungen gibt (Rn. 55), wäre eine etwas ausführlichere Erörterung dieser Problematik wünschenswert gewesen.

Kapitel IX beschäftigt sich mit Beweisfragen im Hinblick auf Mandatumumfang (§ 42), Pflichtwidrigkeit (§ 43), Verschulden (§ 44), Kausalzusammenhang (§ 45), hypothetischem Ausgang des Vorprozesses (§ 46) und Schadenbemessung (§ 47). Die Erörterung der Beweisfragen in einem separaten Kapitel statt im Zusammenhang mit der materiellrechtlichen Behandlung der jeweiligen Themenbereiche überzeugt wegen der damit verbundenen Übersichtlichkeit und der Schärfung des Blickes auf die Probleme der Beweislast.

Bei der in Kapitel X behandelten Verjährung von Haftpflichtansprüchen (§ 48) erhält die Erörterung der bis 31.12.2004 geltenden und für „Altfälle“ noch anzuwendenden Verjährungsregelung des § 51 b BRAO sowie der damit zusammenhängenden Problematik der Hinweis- und Sicherungspflicht (§ 49) überaus großen Raum (Rn. 10 ff.).

Im zweiten Teil erfolgt eine Darlegung der hauptsächlichen Haftpflichtquellen. In Kapitel XI werden die gerichtliche und außergerichtliche Wahrung materieller Rechte durch Klageerhebung (§ 50), Prozessförderung (§ 51) und verjährungshinderndes Vorgehen anderer Art (§ 52) erörtert.

Gegenstand von Kapitel XII ist das Rechtsmittelverfahren mit entsprechendem Fristlauf (§ 53), der Wahrung von Fristen (§ 54) und der Wiederholung der Rechtsmittelinlegung (§ 55). Kapitel XIII befasst sich mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: seinen Voraussetzungen (§ 56), dem Wiedereinsetzungsverfahren (§ 57) und der Organisation des Anwaltsbüros zur Wahrung von Fristen (§ 58) und enthält im Anhang Muster-Wiedereinsetzungsanträge.

Die Verfasser geben immer wieder wertvolle praktische Tips – etwa zur Klarstellung der Tätigkeit als Anwalt oder als Notar (Rn. II 37), zur schriftlichen Fixierung des Auftragsgegenstandes (Rn. III 95), zu schriftlichen Hinweisen über Belehrungen und Haftungsbeschränkungen in bestimmten Konstellationen (Rn. IV 94), zur Einholung von Alternativ-Anweisungen des Mandanten (Rn. IV 145), zur Handaktenführung (Rn. IV 155 f.), zur Vorsicht bei der Abgabe von Erklärungen und der Ausgabe von Bescheinigungen an Dritte (Rn. VI 17), zur Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung des Mandanten bei Einschaltung eines Dritten (Rn. VII 69), zur klaren Kompetenzzuweisung innerhalb der Kanzlei (Rn. VII 74) oder zur Führung des Fristenkalenders (Rn. XIII 51). Die im Rahmen der Büroorganisation zur Fristwahrung gegebenen Hinweise zur Vorlage der Akten (Rn. XIII 59), zur Delegation von Aufgaben (Rn. XIII 61 ff.) und zur Kontrollierung des Personals (Rn. XIII 84 ff.) dürfen allgemeine Relevanz beanspruchen.

Fazit: Das Werk ist nachdrücklich zu empfehlen.

Wiesbaden, den 10. September 2005

Marc Zastrow
Rechtsanwalt
Referent bei der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt

HINWEISE

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2006, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Justizsekretärinnen und Justizsekretäre

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die den Abschluss einer Realschule oder einen schulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder den Abschluss einer Hauptschule und den Abschluss

- der Berufsausbildung zur oder zum Justiz(fach)angestellten oder
- einer sonstigen förderlichen Berufsausbildung nachweisen.

Als förderlich gilt insbesondere die Ausbildung zu Rechtsanwalts- und Notargehilfinnen oder -gehilfen. In Betracht kommen ferner Angehörige anderer geeigneter Büroberufe, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz abgeleistet haben.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs.2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2005 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des Justizwachmeisterdienstes und Justizangestellte erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2005),

- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) etwaige Bescheinigungen über die Beherrschung der Kurzschrift und der Schreibmaschine,
- f) Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn die Bewerberin oder der Bewerber noch minderjährig ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt und in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Laufbahnprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den mittleren Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 2006, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Hessische Ministerium der Justiz, voraussichtlich wieder

Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerberinnen und Bewerber, die die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen

Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsunddreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vierzig Lebensjahren eingestellt werden.

Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr eingestellt werden, wenn sie den geforderten Bildungsstand erfüllen.

Bewerbungen sollten möglichst bis zum 31. Oktober 2005 bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts, 60256 Frankfurt am Main, eingereicht werden.

Justizbedienstete müssen ihre Bewerbungen auf dem Dienstweg einreichen.

Für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte des mittleren Justizdienstes, die sich für den gehobenen Justizdienst bewerben wollen, erfolgt zu gegebener Zeit eine besondere Rundverfügung.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) Lichtbild
- b) handgeschriebener Lebenslauf,
- c) beglaubigte Abschrift des Schulabgangszeugnisses oder des letzten Schulzeugnisses (Sommer 2005),
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- e) eine Erklärung, ob und ggf. welche Schulden die Bewerberin oder der Bewerber hat.

Die Auswahl erfolgt nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung, der sich alle Bewerberinnen und Bewerber zu unterziehen haben. Schwerbehinderte Menschen werden nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Neuntes Buch - (SGB IX) vom 19. Juni 2001 besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen damit rechnen, dass sie nach bestandener Rechtspflegeprüfung nur nach Maßgabe besetzbarer Stellen in den gehobenen Justizdienst übernommen und bei jeder Justizbehörde innerhalb Hessens (insbesondere Großraum Frankfurt am Main) eingesetzt werden können.

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 1,53 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. November 2005

Nr. 11

Inhalt:		Seite
Runderlasse		
	Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	493
	Personalnachrichten	494
	Stellenausschreibungen	496
	Buchbesprechungen	499

RUNDERLASSE

Nr. 30 Bestimmung der Stammbehörde der an der Verwaltungsfachhochschule studierenden Beschäftigten nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes. RdErl. d. MdJ v. 16. 9. 2005 (2702 - I/A5 - 2005/3885 - I/A2) – JMBl. S. 493 – – Gült.-Verz. Nr. 326 –

Zur Durchführung der Personalratswahlen wird nach § 102 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 514), Folgendes bestimmt:

Studierende an der Verwaltungsfachhochschule nehmen abweichend von § 102 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes an den Personalratswahlen bei derjenigen Behörde teil, die bei der Einstellung als Stammbehörde bestimmt worden ist.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am OLG Dr. Rolf Opitz und Dr. Christian Ritter in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur OStA'in als

Dez.'in b. e. StA

b. e. OLG

: StA'innen Hannelore Biniok und Christina Claus in
Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am LG

: Richter auf Probe Götz Böttner in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum RR

: OAR Reinhard Zinn in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Ernannt wurde:

Zur RD'in

: ROR'in Sabine Hoffbauer in Frankfurt am Main.

Amtsanwaltschaft

JIInsp.'in Pia Wilhelm wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Arbeitsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter am ArbG : Richter auf Probe Volker Schulze in Frankfurt am Main
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Matthias Allwinn, Hannsjörg Lindemann und Thomas Post mit dem Amtssitz in Darmstadt, Ralph G. Konrad mit dem Amtssitz in Seeheim-Jugenheim und Patrik Taus mit dem Amtssitz in Weiterstadt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Gottfried Wollweber in Hanau.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Klaus Wolf in Alsfeld, Dr. Alfred Fuss und Knut Pense in Frankfurt am Main, Helmut Sader in Wiesbaden.

Anwaltsgerichtshof

Ernannt wurden:

RAe Albrecht Striegel und Dr. Matthias Menger – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter b. d. Hessischen Anwaltsgerichtshof in Frankfurt am Main.

Anwaltsgerichte

Ernannt wurde:

RA Horst Korte – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Zwei Vorsitzende Richterinnen oder zwei Vorsitzende Richter
am Oberlandesgericht Frankfurt am Main (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
des Amtsgerichts Wiesbaden (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei dem Amtsgericht Friedberg (Hessen).

Die Stelle ist ab dem 1. Januar 2006 neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

4. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin
oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Sozialgerichtsbarkeit

5. Vier Richterinnen oder vier Richter
am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt (R 2).

Auf zwei der ausgeschriebenen Stellen werden bereits Personen in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Kassel
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., 2., 4. bis 6. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Friedberg (Hessen).

BUCHBESPRECHUNG

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Jan Kropholler: **Europäisches Zivilprozessrecht**

8., völlig neu bearbeitete Auflage 2005; 790 Seiten, gebunden € 138,-;

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Im Zentrum der soeben erschienenen Neuauflage steht die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22. 12. 2000 (EuGVO). Sie gilt in allen 25 Mitgliedstaaten der EU. Eingearbeitet in den Kommentar sind grundlegende Urteile des EuGH, die noch zum EuGVÜ vom 27. 9. 1968 ergangen und weiterhin beachtlich sind. Erfasst sind ferner die zum EuGVO ergangenen Entscheidungen nationaler Gerichte.

Der Einführung in die grenzüberschreitende Vollstreckung zivilrechtlicher Ansprüche dienen mit didaktischem Geschick gestaltete Abschnitte über die Rechtsquellen des europäischen Zivilprozessrechts, die Vorgeschichte von EuGVÜ und EuGVO, das Lugano-Übereinkommen sowie über das Vorabentscheidungsverfahren des EuGH und die sich im Rahmen der Auslegung stellenden Methodenfragen.

Neu aufgenommen wurde die Erläuterung der EG-Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen, die seit Oktober 2005 in Kraft ist sowie des deutschen Durchführungsgesetzes.

Der Kommentar ist eine unentbehrliche Arbeitshilfe für mit grenzüberschreitenden Verfahren befasste Rechtsanwälte, Notare, Richter und Rechtspfleger, für Wirtschaftsunternehmen und Hochschulen.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2005

Ltd. Ministerialrat
Prof. Dr. Werner Hofmann

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

57. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Dezember 2005

Nr. 12

Inhalt:	Runderlasse	Seite
	Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit	501
	Bekanntmachungen der Gerichte	502
	Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung	504
	Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen	509
	Bekanntmachungen	
	Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2005	510
	Widerruf der Genehmigung zu Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstempels	511
	Personalnachrichten	511
	Stellenausschreibungen	517
	Buchbesprechungen	518

RUNDERLASSE

Nr. 31 Aufbewahrung und Löschung von Protokollaufzeichnungen mit Tonträgern in Rechtshilfesachen der ordentlichen Gerichte und der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit. RdErl. d. MdJ v. 9. 11. 2005 (3700 - II/B1- 2005/6139 - II/A) – JMBl. S. 501 – – Gült.-Verz.Nr. 2103, 2104 –

§ 1

(1) Wird bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens der Inhalt des Protokolls nach § 160a Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet, sind die Tonträger bei der Geschäftsstelle des ersuchten Gerichts als der zuständigen Geschäftsstelle im Sinne von § 160a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung aufzubewahren.

(2) Die Tonaufzeichnungen können zwei Monate nach Übersendung des Protokolls an das ersuchende Gericht gelöscht werden, wenn dem ersuchten Gericht bis zu diesem Zeitpunkt Einwendungen der Parteien nicht vorliegen.

(3) Ist das Protokoll nach § 160a Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorläufig aufgezeichnet worden und hat das ersuchte Gericht nach Erledigung des Ersuchens die Akten an ein weiteres um Rechtshilfe ersuchtes Gericht zu leiten, teilt es den Parteien unmittelbar Abschriften des Protokolls mit, auch wenn dies nicht beantragt ist (vgl. auch § 8 Nr. 7 der Aktenordnung). Werden den Parteien Protokollabschriften unmittelbar mitgeteilt, können die Tonaufzeichnungen nach Ablauf der Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung gelöscht werden.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung der Tonaufzeichnungen die Monatsfrist des § 160a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Zivilprozessordnung noch nicht abgelaufen ist, hat sich das ersuchte Gericht vor der Löschung mit dem ersuchenden Gericht in Verbindung zu setzen.

§ 2

Der Runderlass vom 6. Juli 1995 (JMBl. S. 552) wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Nr. 32 Bekanntmachungen der Gerichte. RdErl. d. MdJ v. 11. 11. 2005 (1243 - II/B 1 - 2005/10469 - I/C) – JMBl. S. 502 – – Gült.Verz.Nr. 2100 –

§ 1

(1) Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Bestimmung von Veröffentlichungsblättern für gerichtliche Bekanntmachungen vom 19. Oktober 1951 (GVBl. S. 74) wird der „Öffentliche Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“

zum Veröffentlichungsblatt für die Bekanntmachungen der Gerichte nach §§ 50, 66, 1562, 1983 und 2061 BGB, § 39 ZVG, § 76 KO und § 119 VerglO sowie in allen anderen Fällen, in denen die Veröffentlichung in dem „für die Bekanntmachungen des

Gerichts bestimmten Blatt“ vorgeschrieben ist, bestimmt. Der Runderlass über Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 18. Dezember 2003 (JMBl. 2004 S. 3) bleibt unberührt.

(2) Zum Veröffentlichungsblatt für die gerichtliche Bekanntmachung der Termine zur Zwangsversteigerung von Binnenschiffen wird nach § 168 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zusätzlich das Schifffahrtspflichtenblatt „Binnenschifffahrt“ bestimmt, das vom Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. und dem Verein für europäische Binnenschifffahrt und Wasserstraßen e.V. in Duisburg (Verlag: Schifffahrts-Verlag „Hansa“ C. Schroedter & CO., Striepenweg 31, 21147 Hamburg) herausgegeben wird.

(3) Ergänzend wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 17. Mai 1950 (BGBl. S. 183) verwiesen, nach denen die Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder nach Bestimmung der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge im „Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen sind.

(4) Bei der Bekanntmachung von Zwangsversteigerungsterminen nach § 39 Abs. 1 ZVG im „Öffentlichen Anzeiger zum Staatsanzeiger für das Land Hessen“ werden bei der Verwendung des für die Gerichte eingeführten Vordrucks ZV 9 die in allen Bekanntmachungen wiederkehrenden Aufforderungen nach § 37 Nr. 4 und 5 ZVG vorweg als Sammelbekanntmachung zum Ausdruck gebracht. In der Bekanntmachung selbst wird auf diese Sammelbekanntmachung verwiesen.

§ 2

Der Runderlass vom 21. Februar 1995 (JMBl. S. 144), zuletzt geändert durch Runderlass vom 9. Februar 2004 (JMBl. S. 147), wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Nr. 33 Vorlage von Akten für Prüfungszwecke in der zweiten juristischen Staatsprüfung. RdErl. d. MdJ v. 11. 11. 2005 (2226 - V/JPA II/2 - 2005/2739-V)

– JMBl. S. 504 –

– Gült.-Verz. Nr. 2103, 322 –

1. Die Amtsgerichte, Landgerichte, Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte und Staatsanwaltschaften legen dem Justizprüfungsamt unter Beachtung der Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) geeignete Akten vor.
2. Alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte befinden spätestens nach Abschluss der Bearbeitung einer Sache darüber, ob sie sich für Prüfungszwecke eignet. Wird die Eignung der Akte bejaht, wird der auf dem Aktendeckel enthaltene Aufdruck

„Prüfungsamt:

ja - nein

falls ja K-V

(Unterschrift)“

oder der auf den Aktendeckeln der Verwaltungsgerichtsbarkeit enthaltene entsprechende Aufdruck ausgefüllt. Die Entscheidung über die Geeignetheit braucht nicht begründet zu werden.

3. Jede Geschäftsstelle erfasst die als prüfungsg geeignet bezeichneten Akten in einer Liste.

Bei den in die Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeinstanz gelangten Sachen obliegt es der höheren Instanz, den Aufdruck über die Eignung der Sache für Prüfungszwecke auszufüllen, wenn nicht schon die untere Instanz die Akten als zu Prüfungszwecken geeignet bezeichnet hat. Die Eintragung in die Liste und die Einreichung der Akten ist in jedem Falle Aufgabe der unteren Instanz. Ist das Weglegen der Akte verfügt, ohne dass der Aufdruck ausgefüllt ist, darf die Geschäftsstelle unterstellen, dass die Geeignetheit für Prüfungszwecke verneint worden ist.

4. Die in der Liste aufgenommen Akten werden, sobald sie im Geschäftsgang entbehrlich sind, der Behördenleitung vorgelegt, die die Akten unmittelbar an das Justizprüfungsamt weiterreicht.

5. Für die in besonderem Maße benötigten strafrechtlichen Akten gilt ergänzend:

Die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften legen jährlich dem Justizprüfungsamt unmittelbar prüfungsg geeignete Akten in einer Anzahl vor, die mindestens der Zahl der in der Behörde tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder Amtsanwältinnen und Amtsanwälte entspricht.

Das Verfahren über die Beschaffung dieser Akten regeln die Behördenleiterinnen und Behördenleiter in eigener Zuständigkeit.

6. Die Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung (Anlage zu diesem Erlass) sind in jährlichem Abstand den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Amtsanwältinnen und Amtsanwälten durch Umlauf bekannt zu machen.
7. Der Runderlass vom 27. Juli 2000 (JMBl. S.287) wird aufgehoben.

ANLAGE

Hinweise zur Vorlage von Akten und Vorgängen für Prüfungsaufgaben in der zweiten juristischen Staatsprüfung:

I.

Wegen der hohen Zahl der Prüfungsverfahren besteht im Justizprüfungsamt großer Bedarf an geeigneten Prüfungsaufgaben für Klausuren und Aktenvorträge.

Alle Ausbildungsstellen, einschließlich derjenigen der Schwerpunktbereiche in der Wahlstation (§29 Abs. 3 JAG), sollen daher dem Justizprüfungsamt geeignete Akten vorlegen.

II.

1. Für Prüfungszwecke können Akten und Vorgänge verschiedenster Art herangezogen werden. Es kommen nicht nur Vorgänge in Betracht, die gerichtliche Entscheidungen oder behördliche Bescheide enthalten, sondern auch solche, die etwa durch die Rücknahme eines Rechtsbehelfs, durch Vergleich oder auf sonstige Weise erledigt worden sind.

Prüfungsaufgaben können aus allen Rechtsgebieten entnommen werden. Aufgaben aus engeren oder abgelegenen Rechtsgebieten sollten jedoch nicht Spezialfragen zum Gegenstand haben, die sich erst der spezialisierten Praktikerin oder dem spezialisierten Praktiker voll erschließen, sondern Verbindungen zu allgemeineren Rechtsfragen aufweisen, die im Bereich der Ausbildungsstellen nicht außergewöhnlich sind.

Prüfungsaufgaben sollten nach Möglichkeit nicht ausschließlich die Erörterung von Rechtsfragen zum Gegenstand haben. Es können auch solche – unter rechtlichen Gesichtspunkten zu bearbeitende – Vorgänge herangezogen werden, bei denen der Schwerpunkt auch oder sogar allein in der Erfassung, Ordnung und Würdigung von tatsächlichen Vorgängen liegt. Erfahrungsgemäß sind Aufgaben, die ihren Schwerpunkt im tatsächlichen Bereich haben (zum Beispiel ungesichertes und gegensätzliches Vorbringen, Beweiswürdigungen), schwieriger zu bewältigen als die Erörterung von Rechtsfragen.

2. Es werden Akten und Vorgänge für folgende Aufgaben benötigt:

- a) Aufsichtsarbeit, §48 Abs. 1 JAG (= K-Aufgabe), mit der Bearbeitungszeit von fünf Stunden:

Den Aufsichtsarbeiten sollen Rechtsfälle und Rechtsfragen nach Akten und Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde liegen (§ 48 Abs. 3 JAG). Die Aufsichtsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenz-

ten Hilfsmitteln zu erfassen und für seine rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen (§ 48 Abs. 2 JAG). Die Aufgaben sind den Gebieten des Zivilrechts, auch in Verbindung mit Zivilprozess- oder Zwangsvollstreckungsrecht, Strafrechts, öffentlichen Rechts sowie den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft zu entnehmen (§ 48 Abs. 4 JAG).

- b) Aktenvortrag, § 50 Abs. 1 JAG (= V-Aufgabe), mit einer Vorbereitungszeit von drei Tagen:

Der Vortrag dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar fähig ist, in beschränkter Zeit – etwa zehn Minuten – für einen Entscheidungsvorgang unter Darstellung der entscheidungserheblichen Gesichtspunkte einen Vorschlag für die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen in den Formen der Rechtspraxis zu machen und verständlich und einleuchtend begründet vorzutragen (§ 50 Abs. 2 JAG). Dem Vortrag sind Rechtsfälle nach Vorgängen der Rechtswirklichkeit zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung der Wahlstation ausgewählt werden sollen (§ 50 Abs. 3 JAG).

3. Regeln für den Umfang eines prüfungsgerechten Vorgangs lassen sich kaum allgemein festlegen. Im Durchschnitt sollte die Akte für den Vortrag etwa 50 bis 70 Blatt umfassen. Je nachdem, ob der Schwerpunkt in der Beurteilung tatsächlicher Vorgänge oder in der Erörterung von Rechtsfragen liegt, kann der Umfang erheblich über- oder unterschritten werden. In zahlreichen Fällen kann der Umfang einer Akte dadurch erheblich eingeschränkt werden, dass sie nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstand als Prüfungsaufgabe ausgegeben wird. Andererseits kann auch durch Verlagerung von Verfahrensabschnitten aus späteren in vorherige Instanzen eine Begrenzung des Umfangs ohne Beschränkung des Inhalts erreicht werden (zum Beispiel Verlegung einer in zweiter Instanz durchgeführten Beweisaufnahme in das erstinstanzliche Verfahren).

Bei den Aufsichtsarbeiten wird im Gegensatz zu den übrigen Prüfungsaufgaben nicht die Originalakte ausgegeben, sondern ein Aktenauszug von etwa fünf bis 15 Textseiten zusammengestellt. Es kommen deshalb hier vorwiegend Fälle in Betracht, die in tatsächlicher Hinsicht nicht zu umfangreich sind und keine außergewöhnlich schwierigen Rechtsfragen aufwerfen.

III.

Die Akten und Vorgänge sollten vollständig und möglichst im Original übersandt werden unter Beifügung der zur erschöpfenden Bearbeitung erforderlichen beigezogenen Vorgänge und Beiakten; bei den Beiakten kann die Ablichtung der erforderlichen Teile genügen.

Werden Ablichtungen übersandt, so ist es erforderlich, das Original in gesonderte Verwahrung zu nehmen, wenn das Justizprüfungsamt der Ausbildungsstelle mitteilt, dass die Sache als Prüfungsaufgabe Verwendung finden soll. Eine Begründung, warum die Akte für prüfungsg geeignet gehalten wird, braucht nicht gegeben zu werden. Auch Hinweise zur Lösung oder Problematik sind nicht erforderlich; gleichwohl werden sie selbstverständlich entgegengenommen.

I.

Die Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen wurde durch Runderlass vom 9. November 1987 (JMBl. S. 699), geändert durch Runderlass vom 22. Juli 2001 (JMBl. 2004 S. 417), bekannt gemacht.

Zu Abschnitt D der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen wird Folgendes bestimmt:

A. Zuständige Landesbehörde ist

1. für die Kosten des Verfahrens, ausgenommen die Kosten einer Haft, und die notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten
das Oberlandesgericht Frankfurt am Main,
2. für die in Abschnitt B Nr. 3 aufgeführten Haftkosten und Nr. 4 aufgeführten besonderen Kosten
das Verwaltungs-Competence-Center Frankfurt am Main,
3. für Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG)
die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

B. Die Erstattungsbeträge sind ab dem 1. Januar 2006 wie folgt zu vereinnahmen:

1. Bei Kapitel 05 03 (Staatsanwaltschaften und Anwaltschaft) sowie Kapitel 05 04 (Ordentliche Gerichtsbarkeit) jeweils zu Gunsten von Titel 112 01,
2. bei Kapitel 05 05 (Vollzugsanstalten) zu Gunsten von Titel 231 01.

C.

Etwa noch zusätzlich erforderliche Anordnungen treffen die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main und die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGEN

Ergebnisse der Rechtspflegerprüfung in Hessen für das Jahr 2005. Bek. d. Präs. in d. OLG v. 2. 11. 2005 (2323E - II/1 - 1669/05)

Im Jahr 2005 wurden insgesamt 62 Kandidatinnen/Kandidaten geprüft, davon

a) **aus Hessen (insgesamt 41)**

- 27 Rechtspflegeranwärterinnen
- 11 Rechtspflegeranwärter
- 2 Aufstiegsbeamtinnen
- 1 Rechtspflegeranwärterin des Landesarbeitsgerichts

b) **aus Thüringen (insgesamt 21)**

- 16 Rechtspflegeranwärterinnen
- 5 Rechtspflegeranwärter

Es haben

bestanden mit den Abschlussnoten

	Insgesamt	% Hessen		% Thüringen		%
Gut	11	17,74	3	7,32	8	38,10
Befriedigend	31	50,00	21	51,22	10	47,62
Ausreichend	19	30,65	17	41,46	2	9,52
Nicht Bestanden	1	1,61	0	0,00	1	4,76
Insg.	62	100	41*	100	21	100

* In den Zahlen für das Land Hessen ist eine Rechtspflegeranwärterin, die zur Ausbildung für die Arbeitsgerichtsbarkeit aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts abgeordnet wurden, enthalten.

Ein Rechtspflegeranwärter aus Thüringen hat die mündliche Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers. Bek. d. MdJ v. 2. 11. 2005 (5250/1 - I/B 2 - 2005/11378 - I/B) – JMBI. S. 511 –

Die Genehmigung zur Verwendung des auf die frühere Rechtsanwaltskanzlei Reinhard Müller, Ruprecht Wagner und Joachim Schreiner, Bahnhofstraße 1, 66663 Merzig, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 106 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken mit Wirkung vom 16. September 2005 widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 16. September 2005 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, Zähringerstraße 12, 66119 Saarbrücken unmittelbar anzuzeigen.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zum RR : OAR Alexander Karsten in Frankfurt am Main
– Verwaltungsfachhochschule Rotenburg a. d. Fulda –;

zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'in Angelika Kauffeld in Frankfurt am Main.

Versetzt wurden:

JSekr.'in Melanie Fuchs v. d. OLG Frankfurt am Main a. d. AG Hünfeld.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Amtsinsp. Kurt Sauer in Frankfurt am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

- Zur JHSEkr.'in : JOSEkr.'in Denise Millmann in Frankfurt am Main;
zum JHSEkr. : JOSEkr. Jochen Schmidt in Frankfurt am Main;
zum JSEkr. : JSEkr. z. A. Thomas Schott in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

- Zur Richterin am LG : Richterinnen auf Probe Claudia Kurth und Kirsten Wehn-Sälzer in Frankfurt am Main – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;
zum ROR : RR Frank Schmid in Frankfurt am Main;
zur Amtsinsp.'in : JHSEkr.'in Monika Schmitt in Hanau;
zum Amtsinsp. : JHSEkr. Frank-Dirk Ernst in Wiesbaden;
zum JHSEkr. : JOSEkr. Matthias Schäfer in Hanau, Olaf Leier in Frankfurt am Main und Jörg Kränkel in Darmstadt;
zur JOSEkr.'in : JSEkr.'innen Verena Holzhäuser in Limburg a. d. Lahn und Isabel Gensmann in Wiesbaden;
zur JSEkr.'in : JSEkr.'in z. A. Uta Lehmann in Fulda unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

JOSEkr.'in Simone Zimmermann in Limburg a. d. Lahn wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr.'innen Tanja Maglie v. d. LG Limburg a. d. Lahn a. d. AG Weilburg, Birgit Lauterbach v. d. LG Darmstadt a. d. Hess. LSG in Darmstadt, Silvana Klös v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Marburg.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vors. Richter am LG Dr. Falk Thomas, Amtsinsp. Jürgen Oswald in Frankfurt am Main, und Amtsinsp.'in Friederike Mieke in Marburg a. d. Lahn.

Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 13
mit Amtszulage nach
Fußnote 12 BBesG

: OAA Gerhard F. Schweier in Darmstadt – Zweigstelle
Offenbach am Main –.

Ernannt wurden:

Zum JHSekr. : JOSekr. Jörg Harbach in Frankfurt am Main;

zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A Heidrun Botschner in Frankfurt am Main,
Relana Stolpe und Stephanie Liefke in Darmstadt.

JSekr.'innen Sandra Keil in Frankfurt am Main, Alexandra Schladitz in Darmstadt,
Andrea Ebert in Hanau, Monika Schäfer in Fulda wurden in das Beamtenverhältnis
auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSekr.'innen Michaela Wagner v. d. StA Darmstadt a. d. AG Bad Hersfeld, Rose-
marie Schmölzing v. d. StA Darmstadt a. d. AG Limburg a. d. Lahn, JSekr.' in Andrea
Ebert v. d. StA Frankfurt am Main a. d. StA Hanau.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der BesGr. A 9
mit Amtszulage nach
Fußnote 3 BBesG

: Amtsinsp.'in Ingeborg Pfeiffer in Gießen.

Ernannt wurden:

Zur Amtsinsp.'in : JHSekr.'innen Martina Speier in Darmstadt, Rebecca Sue
Gall in Frankfurt am Main, Christiane Schulz in Groß-
Gerau, Annette Dahlen in Wiesbaden;

zum Amtsinsp. : JHSekr. Hermann Frank in Bad Homburg v. d. Höhe,
Wolfgang Haase und Norbert Damm in Frankfurt am
Main, Thomas Laux in Gießen, Stefan Genders in Groß-
Gerau, Frank Wagner in Offenbach am Main, Jochen
Wallbott in Usingen, Ralf Diels in Wiesbaden;

zur JHSekr.'in : JOSekr.'innen Evelyn Jäger in Darmstadt, Renate
Schmidtbauer und Sandra Fischer in Frankfurt am Main,
Antje Wagner in Nidda, Heike Müller in Wiesbaden;

- zum JHSekr. : JOSekr. Andreas Feike in Fürth und Udo Cramer in Wiesbaden;
- zur JOSekr.'in : JSekr.'innen Michaela Wagner und Yvonne Schellhardt in Bad Hersfeld, Tanja Oslislok in Bad Schwalbach, Monique Baumbach und Michaela Milkau in Hünfeld, Bettina Pfeffer in Kassel, Alexandra Joh, Heike Stern-Röhrig und Sandra Schäfer in Darmstadt, Nadine Lampp in Lampertheim, Freya Hahn in Frankfurt am Main, Diana Kemper und Gesine Probst in Offenbach am Main;
- zum JOSekr. : JSekr. Manuel Hudec in Frankfurt am Main, Marc Noering in Bad Schwalbach, Axel Kühne in Hünfeld, Michael Duschek in Rüsselsheim;
- zur JSekr.'in : JSekr.'innen z. A. Sonia Middioni in Offenbach am Main, Silvia Deeg in Gießen, Alexandra Kroll in Wiesbaden, Stefanie Müller in Kassel, Claudia Eifert in Darmstadt, – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- JSekr.'innen z. A. Nadine Bender in Darmstadt, Ramona Eisengardt in Lampertheim, Ellen Fiedler und Claudia Sänger in Gießen, Daniela Barth in Bad Hersfeld, Nina Linke in Limburg a. d. Lahn, Antje Gollbach in Fulda, Christina Geier in Friedberg (Hessen), Katja Jehn in Frankfurt am Main;
- zum JSekr. : JSekr. z. A. Christopher Walz in Darmstadt und Klaus Born in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit –;
- JSekr. z. A. Sebastian Schmidt in Bad Homburg v. d. Höhe, Sebastian Schulz in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Thomas Böhle in Biedenkopf, JSekr.-Anw. Markus Kobold – unter gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur JSekr.'in z. A. : JSekr.Anw.-innen Miriam Bleu und Michaela Meyer in Frankfurt am Main, Meike Schäfer, Bianca Hilgenberg und Denise Drechsler in Kassel, Katja Bänsch, Katja Endrejat, Melanie Schmidt und Jeanette Siegel in Gießen, Tina Missal und Melanie Schulze in Bad Hersfeld, Sabine Heßler, Emmas Schwab und Doreen Stahl in Hanau, Nicole Schulz in Darmstadt, Evelyn Clauer in Fulda, Christiane Anson in Limburg a. d. Lahn, Jasmin Fröhlich und Tina Klein in Wiesbaden – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

zum JSekr. z. A. : JSekr.-Anw. Serdar Kavi und Martin Hirsch in Frankfurt am Main, Michael Limberger und Bastian Hörnig in Darmstadt, Frank Röder in Gießen, Thomas Wrede in Kassel, Andreas Olbrich in Marburg – sämtlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe –.

JOSEkr.'innen Beate Uhlig in Alsfeld und Jessika Stabel in Wiesbaden, JSekr.'innen Beate Müller in Offenbach am Main, Anke Ruckel, Katja Jehn und Sabrina Neumann-Grunow in Frankfurt am Main, Ramona Kipper in Darmstadt, Julia Jung-König in Wiesbaden wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JHSEkr. Michael Krokowski v. d. AG Korbach a. d. RP Kassel, JOSEkr.'innen Andrea Brade v. d. AG Frankfurt am Main a. d. LG Hanau, Sabine Reinhardt v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Friedberg (Hessen), Bettina Berz v. d. AG Dieburg a. d. AG Darmstadt, JOSEkr. Norbert Rolle v. d. AG Hadamar a. d. AG Weilburg, JSekr.'innen Antje Gollbach v. d. AG Fulda a. d. OLG Frankfurt am Main, Katja Palluch v. d. AG Lampertheim a. d. AG Eschwege, Nina Linke v. d. AG Limburg a. d. Lahn a. d. OLG Frankfurt am Main, Andrea Dünkel v. d. AG Hünfeld a. d. RP in Kassel – Beihilfestelle Hünfeld –, Uta Lehmann v. d. AG Fulda a. d. LG Fulda, Daniela Barth v. d. AG Bad Hersfeld a. d. StA Darmstadt, Ellen Fiedler v. d. AG Gießen a. d. StA b. d. OLG Frankfurt am Main, Claudia Kranz v. d. AG Michelstadt a. d. StA Kassel, JSekr. Thomas Böhle v. d. AG Biedenkopf a. d. AG Groß-Gerau, Sebastian Schmidt v. d. AG Kassel a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, Michael Reich v. d. AG Kassel a. d. AG Korbach, Christopher Walz v. d. AG Darmstadt a. d. HMdJ Wiesbaden, JSekr.'innen z. A. Katja Endrejat v. d. AG Gießen a. d. LG Darmstadt, Nicole Schulz v. d. AG Darmstadt a.d. StA Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Amtsinsp.'innen Ingrid Ernst in Wiesbaden und Hedwig Becker Burks in Wetzlar, Amtsinsp. Hanfried Simon in Schlüchtern, Amtsinsp. Wolfgang Büntemeyer in Frankfurt am Main, Amtsinsp. Horst Kokesch in Fulda, Amtsinsp. Lothar Betz in Wetzlar.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurden:

Zur AA'in : JInsp.'in Peggy Abe in Frankfurt am Main;
zum AA : JOInsp. Martin Sorg in Frankfurt am Main;
zum JOSEkr. : JSekr. Guido Schäfer, Christian Noll und Thorsten Michel in Frankfurt am Main.

JInsp.'in Nicole Dietrich wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

JOSEkr.'in Bettina Haßler v. d. AA a. d. AG Nidda, JOSEkr. Stefan Herla v. d. AA a. d. AG Fulda, JSekr. Tobias Sprung v. d. AA a. d. Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) – Tierärztliche Grenzkontrollstelle am Flughafen Frankfurt am Main –.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ernannt wurde:

Zum Vizepräs.

d. Hess. VGH

: Vors. Richter am Hess. VGH Dr. Karl-Hans Rothaug in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vizepräs. d. Hess. VGH Dieter Habbe in Kassel.

Hessisches Landesarbeitsgericht

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Vors. Richter am Hess. LAG Frank Launhard in Frankfurt am Main.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

RA'in Ute Müllers mit Amtssitz in Viernheim.

Zum Notar wurden bestellt:

RA Detlef Hartmann mit Amtssitz in Usingen und RA Robert Stock mit Amtssitz in Biebergemünd.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Wolfgang Althaus in Frankfurt am Main und Notar Udo Katschinski in Kassel.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Jochen Amthor in Frankfurt am Main und Notar Dr. Robert Müller in Heppenheim.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Wiesbaden
(R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Finanzgerichtsbarkeit

2. Eine Richterin oder ein Richter
am Hessischen Finanzgericht in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBL vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Harald Hofmann/Jürgen Gerke: **Allgemeines Verwaltungsrecht**

2005, 9., neu bearbeitete Auflage, XXVIII, 529 Seiten, kartoniert, Euro 32,-;

Verlag Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart

ISBN 3-555-01353-X

Drei Jahre nach der Voraufgabe haben Hofmann/Gerke nunmehr die 9. Auflage ihres Werkes zum Allgemeinen Verwaltungsrecht vorgelegt. Eingearbeitet wurden neben der aktuellen Rechtsprechung und Literatur auch Regelungen zum elektronischen Verwaltungsakt sowie im Zusammenhang mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht stehende neu ergangene Gesetze und Gesetzesänderungen von Bundes- und Landesrecht. Manuskriptschluss war April 2005.

Das Buch orientiert sich weiterhin an dem bisherigen Konzept, den Lesern das Allgemeine Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung examens- und praxisrelevanter Themen darzustellen. Nach wie vor enthält das Buch 19 Abschnitte. Thematisch aufgegriffen werden unter anderem – um nur einige wichtige Bereiche zu nennen – die öffentliche Verwaltung, die verschiedenen Arten des Verwaltungshandelns mit dem Schwerpunkt Verwaltungsakt, das Widerspruchsverfahren, der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz, die Verwaltungsvollstreckung und die Staatshaftung. Ein Schwerpunkt liegt in dem Thema Bescheid, insbesondere wird dem Widerspruchsbescheid größerer Raum gewidmet. Beim Verwaltungsverfahren werden nicht nur das Verwaltungsverfahrensgesetz berücksichtigt, sondern auch die Verfahrensregelungen des Sozialgesetzbuches I und X sowie der Abgabenordnung angesprochen. Vorangestellt ist dem Werk ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis, das im Rahmen der Abschnitte auf die mit arabischen Ziffern gegliederten Kapitel nebst Seitenzahlen verweist. Leider stimmen ab dem 12. Abschnitt (S. 367) die Angaben der Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis nicht mehr mit den Seiten überein, an denen sich die Kapitel tatsächlich befinden; ein Manko. Das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches verweist auf Randziffern, mit denen der Text reichlich versehen ist, sodass sich auch über das Stichwortverzeichnis gezielt gesuchte Passagen ansteuern lassen.

Die jeweils abgehandelte Materie wird gut verständlich und auf das Wesentliche beschränkt dargestellt. Die wichtigsten Aspekte und Begriffe werden durch Fettdruck hervorgehoben, was der Übersichtlichkeit zugute kommt. Einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurden in den zahlreichen Fußnoten umfänglich berücksichtigt und ermöglichen ein vertieftes Weiterarbeiten. Immer wieder werden auch Hinweise zur Fallbearbeitung gegeben. Daneben werden an vielen Stellen Aufbauschemata – zum Beispiel für einen Widerspruchsbescheid, das Wiederaufgreifen des Verfahrens

oder die Anwendung des Sofortvollzugs – aufgezeigt. Neben Formulierungsvorschlägen finden sich vereinzelt auch grafische Darstellungen.

Das Buch von Hofmann/Gerke ist sicherlich in erster Linie für examensorientierte Leser ein hilfreiches Mittel zur Vorbereitung auf Prüfungen. Andererseits kann das Werk auf Grund seiner leicht erfassbaren Darstellung und angesichts dessen, dass die zahlreichen Aspekte des Allgemeinen Verwaltungsrechts komprimiert erläutert werden, auch dem Praktiker empfohlen werden, zumal über die Rechtsprechungs- und Literaturnachweise ein weiterführender Einstieg in die Materie ermöglicht wird.

Wiesbaden, den 14. Oktober 2005

Dr. Bernd Wittkowski
Vorsitzender am Verwaltungsgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2005** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.